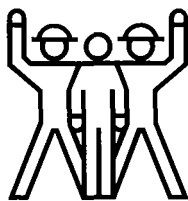


Confédération Européenne des Syndicats

**European Trade Union
Confederation**



**Den Europeiske Faglige
Samorganisasjon**

Europäischer Gewerkschaftsbund

ANHANG ZUM TÄTIGKEITSBERICHT

1982 - 1984

5. SATZUNGSGEMÄSSER KONGRESS

Mailand, 13. - 17. Mai 1985

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
540 EAST 57TH STREET
CHICAGO, ILL. 60637
TEL: 773-936-3200

INHALTSVERZEICHNIS

Zehn Millionen Arbeitslose - aber Europa halt still! (Januar 1982).....	5
Treffen zwischen EGB und Kommission (März 1982).....	7
Jumbo-Rat — Erklärung des EGB (Dezember 1982).....	9
Manifest (Februar 1983).....	11
Erklärung des Europäischen Gewerkschaftsgipfels (März 1983).....	13
Beschäftigungskonferenz — Vorschläge und Forderung des EGB (April 1984).....	17
EGB baut auf den Erfolg der Strassburger Konferenz (April 1984).....	27
Unser Recht — Arbeit für alle (Juni 1983).....	29
Kommentar zum Europäischen Gipfel in Stuttgart (Juni 1983).....	31
Erklärung des EGB — Europäischer Gipfel in Athen (Dezember 1983).....	35
EGB: Wir machen weiter (März 1984).....	37
Die wirtschaftliche Lage: Von Visby über London nach Fontainebleau (Juni 1984).....	39
EGB-Manifest für die Wahlen zum Europäischen Parlament (Juni 1984).....	41
Erklärung des EGB zur Europäischen Union (Dezember 1984).....	43
Erklärung des Exekutivausschusses des EGB zur Erweiterung der Gemeinschaft auf Spanien und Portugal (Dezember 1984).....	47
Das Mandat vom 30. Mai 1980/Die Entwicklung der GAP (März 1982).....	49
Entschliessung zur künftigen Finanzierung der Europäischen Gemeinschaft (Dezember 1983)	53
EGB-Erklärung zu den Vorschlägen der Kommission für die Reform der GAB und den Agrarpreisen für die Jahre 1984/1985 (Februar 1984).....	55
Stellungnahme des EGB zu den Kommissionsvorschlägen betreffend die Revision des Europäischen Sozialfonds (Februar 1983).....	59
Die Systeme sozialer Sicherheit in der EG Aktuelle Hauptprobleme und gewerkschaftliche Forderungen (Februar 1984).....	65
Verkürzung der Arbeitszeit: Solidarische Aktion in Europa (Juni 1984).....	67
Europäische Konferenz über die Neuen Technologien und die Arbeitsbedingungen (Mai 1983)	69
Erklärung zu neuen Entwicklungen im massenmedium Fernsehen (Oktober 1984).....	77
Memorandum des EGB zur aktuellen Bildungs und Berufsbildungspolitik in Westeuropa (Juni 1984).....	79
Position des Europäischen Gewerkschaftsbundes zur Europäischen Regionalpolitik (Oktober 1984).....	91
Entschliessung des EGB-Frauenausschusses (Dezember 1982).....	97
Programm positiver Aktionen zur Förderung der Chancengleichheit am Arbeitsplatz (Dezember 1983).....	99
Entschliessung zum EGI-Bericht über die «Vertretung der Frauen in den Gewerkschaften (April 1984).....	105
Dritte Generalversammlung - EGB-Gruppe «Jugend» (Dezember 1982).....	107

Entschliessung zu Fremdenhass und Rassismus (April 1983).....	111
Stellungnahme des EGB zum «Geänderten Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Europäische Kooperationsvereinigung» (März 1982).....	113
Kontrolle von Unternehmenskonzentrationen (Juni 1982).....	115
Stellungnahme des EGB zum geänderten Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie über «die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer» (sogenannte «Vredeling-Richtlinie») (Oktober 1983).....	117
Stellungnahme des EGB zum geänderten Vorschlag einer fünften Richtlinie betreffend die «Struktur des Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe» (Februar 1984).....	127
Ergebnisse der Sitzung der AKP/EWG-Gewerkschaften (Dezember 1982).....	129
Erklärung zu den AKP/EWG-Verhandlungen (Juni 1984).....	133
Erklärung des Exekutivausschusses des EGB zur Türkei (Januar 1982).....	139
Stellungnahme zur Türkei (April 1984).....	141
Erklärung zur Türkei (Juni 1984).....	143
Erklärung zu Polen (Januar 1982).....	145
Erklärung zu Polen (Juni 1982).....	147
EGB-Erklärung zum Jahrestag des 16. Dezember (Dezember 1983).....	147
Frieden und Abrüstung: Erklärung des EGB zu den in Genf stattfindenden Verhandlungen zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten von Amerika (Oktober 1983).....	149
Stellungnahme zu Frieden und Abrüstung (April 1984).....	151
Entschliessung über Südafrika (Juni 1983).....	153
Union-Day in Grossbritannien (Juni 1982).....	155
Entschliessung zur gewerkschaftlichen Freiheit (Februar 1984).....	155

Januar 1982

Der Exekutivausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes stellt mit Schrecken fest, dass die gemeldete Arbeitslosigkeit nunmehr 10 Millionen in der Europäischen Gemeinschaft übersteigt und damit die Gesamtarbeitslosenquote in Westeuropa auf über 12 Millionen anwachsen lässt. Dieser steile Aufwärtstrend hält auch jetzt noch unvermindert an.

Nichts beweist eindringlicher als diese erschütternden Zahlen, wie hohl die Behauptungen vieler Regierungen und europäischen Institutionen sind, dass sie mit ihrer Politik die Arbeitslosigkeit bekämpfen.

Ebensowenig waren die Knappheitspolitiken — trotz allem, was man auch hier behaupten mag — in der Lage, das Ubel der Inflation an der Wurzel zu packen. In Wirklichkeit verhielt es sich so, dass die hohen Zinssätze die Inflationsspirale beschleunigten. Und längerfristig betrachtet haben diese Politiken, was noch erschwerend hinzukommt, die strukturellen Reformen nicht gefördert, sondern gehemmt, wodurch die globale Lebensfähigkeit der westeuropäischen Wirtschaft geschwächt wurde.

Notwendig ist auch, sich der enorm hohen sozialen und wirtschaftlichen Kosten der Arbeitslosigkeit bewusst zu werden. Es geht nicht nur um die Zukunft von Millionen Männern und Frauen, die zerstört zu werden droht, sondern um die Zukunft unserer Gesellschaften insgesamt. Die furchtbaren Lehren der zwanziger und dreissiger Jahre dürfen nicht vergessen werden.

Statt dass die westeuropäischen Regierungen sich gegenseitig noch tiefer in die Ausweglosigkeit zerrn, müssen sie Wiederaufschwungspolitiken einführen und diese zur Erzielung einer optimalen Wirksamkeit gemeinsam verfolgen.

Dennoch besteht die Gefahr, dass die Gemeinschaft jetzt durch die Schuld der Mitgliedstaaten paralysiert wird, weil es dem Ministerrat nicht gelungen ist, sich über die drei Hauptthemen des übertragenen Mandats zu einigen. Dazu gehören insbesondere die Reform der GAP, dann die Haushaltsreform, die für das erforderliche Gleichgewicht zwischen den Nettobeiträgen der Gemeinschaftsländer sorgen soll und schliesslich die Entwicklung neuer Politiken.

Der Exekutivausschuss brachte seine Stellungnahme zur Mandatsausübung in seiner Entschliessung vom Oktober 1981 zum Ausdruck. Es ist von äusserster Wichtigkeit, möglichst rasch Kompromisse in den strittigen Fragen zu finden; auf keinen Fall aber dürfen diese die Gemeinschaft daran hindern, im Zusammenwirken mit anderen westeuropäischen Regierungen neue und effiziente Massnahmen zu ergreifen, um den katastrophalen Aufwärtstrend der Arbeitslosigkeit zu stoppen und ins Gegenteil zu verkehren.

Der EGB für seinen Teil erklärt sich solidarisch mit den Arbeitnehmern in ganz Westeuropa, die ihre so schwer erkämpften Errungenschaften wie Lebensstandard und soziale Rechte verteidigen und sich der negativen und destruktiven Politik der Arbeitgeber und Regierungen widersetzen.

Was die europäischen Institutionen anlangt, so war der EGB schon seit langem darum bemüht, die EG-Kommission wie auch andere Institutionen von der Notwendigkeit einer Empfehlung zu überzeugen, die auf fundamentale Änderungen in der Wirtschaftspolitik der Regierungen gerichtet ist. Leider müssen wir hier die Tatsache kritisieren, dass es seit April 1981 nicht möglich gewesen ist, ein allen passendes Datum für eine Sitzung zwischen der Kommission und der EGB-Spitze zu vereinbaren.

Der Exekutivausschuss hält ein solches Zusammentreffen jetzt für dringend geboten. Er vertraut darauf, vom Präsidenten Thorn und dessen hauptsächlich betroffenen Kollegen rechtzeitig eine positive Antwort zu erhalten, damit auf dem EGB-Kongress in Den Haag (19.-23. April 1982) ein vollständiger Bericht vorgelegt werden kann.



Eine EGB-Delegation, angeführt durch den Präsidenten Wim KOK und dem Generalsekretär Mathias HINTERSCHEID, kam am 24. März mit dem EG-Präsidenten Thorn und den Vizepräsidenten Ortoli, Davignon und Richard zusammen, um über die wirtschaftliche Lage und die Vorbereitungen des Brüsseler Europäischen Rates (29. bis 30. März) zu diskutieren.

Die EGB-Delegation gab zunächst ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass seit dem letzten EGB/Kommissionstreffen nahezu ein Jahr vergangen sei und dass bei dieser Gelegenheit ein grundlegendes Dokument – die Kommissionsvorlage an den Europäischen Rat – nicht vorlag.

Der EGB erinnerte daran, dass die grundlegende Wirtschaftsstrategie – wie im Jahreswirtschaftsbericht 1981-82 dargelegt und noch später wiederholt – darin bestand, dass der Aufschwung von den Exporten ausgehen soll und dass die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrien durch eine verstärkte Rentabilität der Unternehmen zur Förderung der Investitionstätigkeit gewahrt und verbessert werden soll. Die Kommission argumentierte, dass von daher folgendes notwendig sei:

- die Reallöhne sollten bedeutend weniger ansteigen als der Rentabilitätszuwachs;
- übermässige Haushaltsdefizite sollten reduziert werden, damit die Zinssätze wieder fallen können;
- finanzielle Investitionsanreize für Unternehmen sollen beibehalten und real vergrössert werden.

Diese Strategie wurde vom EGB aufs nachdrücklichste abgelehnt. Die Delegationsmitglieder hoben hervor, dass, abgesehen von den verhängnisvollen sozialen Auswirkungen, ein wirtschaftlicher Aufschwung nicht durch den Versuch einer Senkung der Reallöhne erzeugt werden könne, da diese negative Auswirkungen auf die Nachfrage mit sich bringen würde und auch weniger zu Investitionen ermutigen würde. Wenn darüber hinaus noch alle Länder versuchen würden, die Löhne zu reduzieren, würden sich die Bemühungen gegenseitig aufheben.

Der EGB stellte der Kommission die Frage, ob sie beabsichtige, sich den neoklassischen und vorkynesianischen Theorien zu verschreiben, nach denen das Arbeitslosenniveau in Europa durch das Niveau der Reallöhne bedingt sei. Die Kommission stritt ab, dass dies ihre Einstellung sei.

Der EGB hob hervor, es sei ein grosser Fehler, solches Vertrauen in ein export-gelenktes Wachstum zu setzen; wirtschaftliche Erholung benötige stattdessen eine konzertierte Aktion zum Ingangsetzen der europäischen Volkswirtschaften, insbesondere durch öffentliche Investitionen und durch die Wahrung der Kaufkraft. Ein Aufschieben von Massnahmen zur wirtschaftlichen Erholung aufgrund eines Defizits im öffentlichen Sektor sei ebenfalls kurzsichtig und stehe dem Ziel entgegen, denn restriktive politische Strategien führen zu immer mehr Arbeitslosigkeit; dies ist auch der hauptsächliche Grund, weshalb einige Defizite so hoch sind.

In ihrer Antwort darauf bemerkte die Kommission, der EGB habe vielleicht nicht richtig erkannt, dass eine Reihe der politischen Strategien, die die Kommission empfohlen hatte, in Übereinstimmung mit den vom Bund gestellten Forderungen seien.

Der EGB hatte selbstverständlich festgestellt, dass im Kommissionsdokument vom 5. März über die wirtschaftliche Lage darauf hingewiesen wurde, dass die Kommission bereits Zweifel an der zu verfolgenden Strategie habe. Die Kommission hatte zum Ausdruck gebracht, dass

«ein Rückschlag bei der wirtschaftlichen Erholung Europas im Jahr 1982, das somit das dritte Jahr mit schnell ansteigender Arbeitslosigkeit werden könnte, weitreichende Konsequenzen haben wird. Die politischen Strategien müssen grundlegend neu überdacht werden, im Hinblick auf die Währungspolitik in Europa im Vergleich zu den USA, im Hinblick auf die Mischung der innenpolitischen Strategien innerhalb Europas und im Hinblick auf die allgemeine Ausgewogenheit der Wirtschafts-, Haushalts- und Handelspolitik in der Industrielwelt.»

Leider wollte sich die Kommission während der Sitzung nicht weiter zu dieser Stellungnahme äussern.

Der EGB forderte eine grundlegende Überprüfung der politischen Strategien über einen Zeitraum von mehreren Jahren, da es mit diesen Strategien offensichtlich nicht gelungen ist, die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft zu stärken und dem drohenden Anstieg der Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Der EGB hob hervor, dass zum augenblicklichen Zeitpunkt, mehr als je zuvor, die Vorschläge des Europäischen Gewerkschaftsbundes für einen wirtschaftlichen Wiederaufschwung von der Kommission ernst genommen werden müssen. Diese Vorschläge sind die folgenden:

- aktiver Einsatz der Regierungen für eine höhere Investitionstätigkeit;
- beträchtliche Stärkung der Arbeitsplatzschaffung und der Ausbildungssysteme;
- spürbare Verkürzung der Arbeitszeit;
- grundlegende Vergrösserung der Entwicklungshilfe;
- gerechte Verteilung der sich durch die Änderungen ergebenden Lasten;
- Kampf gegen die Inflation mit spezifischen und sozial gerechten politischen Strategien und nicht über die Arbeitslosigkeit.

Bei der Exekutivausschuss-Sitzung am 25. März wurde dem Vorschlag zugestimmt, der EGB solle seine Vorschläge schriftlich der Kommission unterbreiten und es sollte ebenfalls eine schriftliche Antwort der Kommission auf diese Vorschläge geben. Präsident Thorn reagierte positiv auf den Vorschlag. Der Exekutivausschuss seinerseits vereinbarte, die Vorschläge von Präsident Thorn anzunehmen, dass nämlich vor jedem Europäischen Gipfel regelmässige Treffen zwischen dem EGB und der Kommission stattfinden sollen. Sowohl die Kommission als auch der EGB unterstrichen die Notwendigkeit eines wirklichen Dialogs.

Schliesslich einigte sich der Exekutivausschuss darauf, den Europäischen Rat nachdrücklich aufzufordern, die wirtschaftliche Lage und den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zum Hauptgegenstand der Diskussionen zu machen; ausserdem sollen neue politische Strategien vorgelegt werden, die den EGB-Vorschlägen Rechnung tragen.



Dezember 1982

Die Delegation des Europäischen Gewerkschaftsbundes hat dem Präsidium des JUMBO-Rates die folgende Erklärung übermittelt:

Der Europäische Gewerkschaftsbund stellt fest, dass kein Land, weder der Gemeinschaft noch Westeuropas, in der Lage ist, aus eigener Kraft die Krise zu überwinden.

Eine kohärente Strategie der EG und, wenn möglich, der verschiedenen EFTA-Länder bedarf koordinierter, nationaler und europäischer Massnahmen.

Der EGB stellt fest, dass die bisher verfolgten Restriktions- und Währungspolitiken die Beschäftigungslage verschärft haben, ohne dadurch jedoch die Inflation einzudämmen.

Für den EGB muss der Kampf für die Beschäftigung und gegen die Arbeitslosigkeit das zentrale Thema der Wirtschafts- und Sozialpolitiken aller Regierungen und Europäischen Institutionen sein.

Es geht dabei um die Verteidigung der sozialen und politischen Demokratie.

Der EGB stellt mit Bedauern fest, dass die europäischen Länder sich gegenseitig Schwierigkeiten bereiten aufgrund der Tatsache, dass jedes Land allein versucht, seine Wettbewerbsposition gegenüber den Nachbarn vor allem durch Begrenzung der Binnenausgaben zu verbessern.

Für den EGB kann der wirtschaftliche Wiederaufschwung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht durch die Verringerung der Löhne sowie den Abbau der sozialen Leistungen für die Arbeitnehmer und die Sozialversicherten erreicht werden. Die interne Dynamik unserer Volkswirtschaften hängt aufgrund ihrer Interdependenz in der Tat in grossem Masse von der Kaufkraft der Arbeitnehmer ab.

INVESTITIONSBEMÜHUNGEN SIND NOTWENDIG

Für den EGB — und da stimmt wohl jeder zu — gibt es Grund genug, gemeinsam die Hindernisse für einen Aufschwung aus dem Weg zu räumen; diese Hindernisse sind: die Währungsspekulationen, die Manipulationen der Wechselkurse sowie die hohen Zinssätze.

Der EGB plädiert für eine konzertierte, selektive Ankurbelung der Wirtschaftsaktivitäten, mit Hauptakzent auf den Investitionen und fordert infolgedessen zur Abkehr von ausschliesslich deflationistischer Ausrichtung der momentanen Politiken auf.

Gemeinsam haben die Länder mehr Möglichkeiten, eine antizyklische Politik der Wirtschaftsbelebung durchzuführen.

Der EGB schlägt vor, dass alle Regierungen dazu übergehen, Investitionsprogramme, die sich gegenseitig stärken und deren Zusatzwirkung auf das Wirtschaftswachstum erwiesen ist, durchzuführen.

Die Hauptanwendungsbereiche für ein solches Programm sollen Verkehrswesen, Fernmeldewesen, Wohnungswesen, Städtebau, Gesundheits- und Bildungswesen und allgemein die Umweltverbesserungen sein.

Die Investitionen im Energiesektor müssen auf eine rationelle Verwendung der zur Verfügung stehenden Energiequellen ausgerichtet sein sowie auf die Entwicklung erneuerungsfähiger Energiequellen.

In diesem Zusammenhang sollte man die Möglichkeit der Schaffung von Arbeitsplätzen seitens der Klein- und Mittelunternehmen ausschöpfen.

ARBEITSTEILUNG UND ARBEITSZEITVERKÜRZUNG

Der EGB hat mit Genugtuung und Hoffnung die Entschliessung des Rates vom 27. Mai bzgl. einer Gemeinschaftsoption zum Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zur Kenntnis genommen.

Der EGB stellt fest, dass:

- die Entschliessung zu einer Verbesserung des Dialogs zwischen und unter den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene auffordert;
- der Rat es für zweckmässig hält, die Investitionstätigkeit des öffentlichen und privaten Sektors zur Belebung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigungssituation zu fördern;
- der Rat es für notwendig erachtet, den Dialog zwischen und mit den Sozialpartnern im Bereich der Arbeitszeit fortzusetzen.

Der EGB verurteilt die Tatsache, dass Arbeitgeber und Regierungen zwar im Prinzip gegen eine Arbeitszeitverkürzung sind, andererseits aber den Arbeitnehmern solche Verkürzungen durch Kurzarbeit bzw. Entlassungen aufzwingen.

Für den EGB kann Teilzeitarbeit nur in besonderen Situationen eine Lösung sein.

Diese Lösung sollte darüber hinaus an Bedingungen geknüpft werden und darf nicht der Verminderung der Zahl der Vollzeitarbeitsplätze dienen.

Der EGB bedauert, dass die vor kurzem stattgefundenene Sitzung des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen wegen einer allzu begrenzten und ziemlich unwesentlichen Tagesordnung praktisch erfolglos geblieben ist.

Der EGB stellt mit Bedauern fest, dass seine Sitzungen mit der Kommission rein formal geblieben sind und nichts Positives erbracht haben.

Der EGB wird sich direkt an die Regierungen wenden, damit wirkliche Verhandlungen mit den Gewerkschaftsorganisationen zur Lösung der katastrophalen Arbeitslosigkeit in die Wege geleitet werden.

DEMOKRATISIERUNG DER WIRTSCHAFT

Der EGB erklärt prinzipiell, dass die Beibehaltung der Gewerkschaftsrechte die Vorbedingung dafür ist.

Der EGB besteht darauf, dass der als «VREDELING» Richtlinie bekannten Richtlinie eine sinnvolle und schnelle Weiterbehandlung zukommt ebenso wie auch dem Projekt zur Kontrolle der Unternehmenskonzentration.

Der EGB hält die Informations-, Konsultations- und Kontrollrechte der Arbeitnehmer in bezug auf die Einführung neuer Technologien für unabdingbar.



MANIFEST

Brüssel, Februar 1983

Die am 11. Februar 1983 in Brüssel zusammengekommenen 6000 Gewerkschaftsvertreter aus allen Ländern Westeuropas, die die 43 Millionen im Europäischen Gewerkschaftsbund organisierten Arbeitnehmer vertreten.

- **weisen mit Nachdruck** auf die augenblickliche Situation hin, die für die Arbeitnehmer unannehmbar ist und gleichzeitig eine ernsthafte Gefahr für die Zukunft der Demokratie darstellt;
- **haben festgestellt:**
 - dass es augenblicklich 17 Millionen gemeldete arbeitslose Männer und Frauen in Westeuropa gibt;
 - dass sich die Zahl seit 1979 verdoppelt hat;
 - dass mehr als 50% der Arbeitssuchenden für eine Dauer von oft mehr als sechs Monaten zur Arbeitslosigkeit verurteilt sind;
 - dass Frauen und jugendliche Arbeitnehmer zu den am meisten betroffenen Personengruppen gehören;
- **bestätigen,**
 - dass diese katastrophale Situation kein Zufallsergebnis ist;
 - dass die seit langem und immer noch durchgeführte restriktive Politik der Regierungen diese unannehbare Arbeitslosigkeit bedeutend verschlimmert;
 - dass augenblicklich kein Land mehr in der Lage ist, auf sich allein gestellt die Situation zu meistern;
- **fordern deshalb**
- eine konzertierte europäische Politik zur Wiedererlangung der Vollbeschäftigung und des Wirtschaftsaufschwungs vor allem durch:
 - eine jetzt und in der Zukunft auf Arbeitsplatzbeschaffung ausgerichtete Investitionspolitik; Ausgangspunkt für diese Politik sollen neue öffentliche Investitionsprogramme von mindestens 1% des Bruttoinlandsprodukts in den Bereichen Verkehr, Telefon- und Fernmeldewesen, Stadtanierung und Umweltschutz sein;
 - spürbare Verkürzung der Arbeitszeit, damit der Umfang der zur Verfügung stehenden Arbeit besser auf diejenigen verteilt werden kann, die Recht auf einen Arbeitsplatz haben. Um dies zu erreichen, muss ein Rahmeninstrument zur Festlegung des politischen Ziels geschaffen werden, welches den nationalen, sektoriellen, regionalen oder betrieblichen Verhandlungsstrukturen die Möglichkeit lässt, die Modalitäten festzulegen;
 - Wahrung der Kaufkraft der Arbeitnehmer sowie Anhebung der Niedriglöhne zur Vermeidung eines geringeren Inlandverbrauchs;
 - Beibehaltung und Weiterentwicklung des sozialrechtlichen Schutzes der Arbeitnehmer besonders im Hinblick auf die Dienstleistungen, die Leistungen der Sozialversicherungen, Arbeitslosenbeihilfen und Renten;
 - spezifische Massnahmen zugunsten besserer Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und jugendliche Arbeitnehmer;
 - eine wirtschaftliche Demokratie, in der die Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften anerkannt werden;

auf internationaler Ebene

- eine gemeinsame Politik auf der Grundlage von Verhandlungen und Abkommen zwischen den Industrieländern, um den Austausch zu vergrößern und die Zinssätze zu begrenzen, und — um gegen die Spekulation anzukämpfen — eine Kontrolle der Kapitalbewegungen und der Wechselkurse;
- eine gemeinsame aktive Politik der Zusammenarbeit mit den Ländern der Dritten Welt im Rahmen eines globalen Entwicklungsprogramms, so wie es seit Jahren von der Gewerkschaftsbewegung vorgeschlagen wird.

rufen auf:

zur Mobilisierung aller Arbeitnehmer Europas für diesen Forderungskatalog, damit durch die jeweilige Gewerkschaftsorganisation und in Zusammenarbeit mit den fortschrittlichen Kräften der notwendige Druck bei den Regierungen, den Europäischen Institutionen und der Arbeitgeberschaft für eine Verbesserung der Beschäftigungslage und der wirtschaftlichen Entwicklung ausgeübt werden kann.



ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN GEWERKSCHAFTSGIPFELS

Brüssel, 21. März 1983

Die Notwendigkeit, jetzt Massnahmen zu ergreifen zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen Wiederaufschwungs und einer Erholung der Beschäftigung, hat den EGB veranlasst, ein «Gipfeltreffen» der Gewerkschaftsführer der EG-Länder einzuberufen, das zum gleichen Zeitpunkt stattfindet wie die Tagung der im Europäischen Rat versammelten Staats- und Regierungschefs der EG-Länder.

1. Der Jahreswirtschaftsbericht der EG für 1982-83 erkennt an, dass die von den meisten Mitgliedstaaten verfolgte Wirtschaftspolitik nicht erfolgreich gewesen ist, denn es heisst dort:

«... der mittelfristigen Vorausschau (ist) zu entnehmen, dass es der Gemeinschaft bei einer unveränderten Fortsetzung ihrer Politik aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gelingen wird, die für das vergangene Jahrzehnt typische langsame Wachstumsrate zu überwinden. Die Hauptziele der Politik, nämlich die Verminderung der Arbeitslosigkeit und der Inflation, sind nicht erreicht worden; stattdessen verschlimmert sich das so entscheidend wichtige Problem der Arbeitslosigkeit immer mehr.»

2. Der EGB hat ein eigenes ausführliches Wiederaufschwungsprogramm vorgelegt, und in den letzten beiden Monaten sind EGB-Delegationen in 10 Länder gereist, um die führenden Staats- und Regierungschefs zum Handeln zu drängen. Um die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit auf die Tatsache zu lenken, dass es eine Alternative zu der gegenwärtigen Politik gibt, veranstaltete der EGB am 11. Februar in Brüssel einen Demonstrationmarsch mit beeindruckender Teilnehmerzahl sowie eine Grosskundgebung in einem Saal, die das beigefügte Manifest bekräftigte.

Die Herausforderungen, denen sich der Europäische Rat stellen muss

3. Die Regierungen müssen ihre Politik jetzt neu ausrichten: der EGB wird daher den Europäischen Rat danach beurteilen, ob folgende Punkte verwirklicht werden oder nicht:

- a) **Es muss zu einer klaren Verpflichtung kommen, eine konzertierte, europaweite Wiederaufschwungspolitik zu verfolgen**

Bei seinen Besuchen in den Landeshauptstädten stellte der EGB fest, dass jetzt zunehmend eingesehen wird, dass eine konzertierte Aufschwungspolitik erforderlich ist. Der Europäische Rat muss diesen Stimmungswechsel nutzen und sich zu einer positiven Wiederaufschwungspolitik verpflichten.

Die Regierungen müssen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf europäischer Ebene im Sinne einer solchen Politik handeln. Sie müssen durch Diskussionen und Verhandlungen ihre Bereitschaft zeigen, sich zu einer Politik zu verpflichten, die den Zusammenhang zwischen allen europäischen Wirtschaften berücksichtigt.

- b) **Die EG-Regierungen müssen Verhandlungen mit anderen Industrieländern über den Beitrag aufnehmen, den jedes Land und jede Gruppe von Ländern im Rahmen einer weltweiten Aktion zur Förderung des Wiederaufschwungs leisten soll**

Es gibt Zeichen für einen Aufwärtstrend der Produktion in den USA. Dies ist ein zusätzlicher Grund, den Aufschwung der europäischen Wirtschaften ebenfalls zu sichern.

Die nordischen Länder haben sich bereits verpflichtet, ihre Wiederaufschwungspolitik zu konzentrieren; dies muss begrüsst und diesem Beispiel nachgeahmt werden.

Der EGB unterstützt die Ansicht des Beratenden Gewerkschaftsausschusses bei der OECD (TUAC), laut der sowohl das Ministertreffen der OECD (9./10. Mai 1983) als auch der Weltgipfel von Williamsburg (28./29. Mai 1983) mit Blick auf die Erfordernisse einer weltweiten konzertierten Ankurbelung der Wirtschaft sicherstellen müssen, dass substantielle Fortschritte bei der Reform des internationalen Währungs- und Handelssystems erzielt werden. Es müssen Massnahmen zur Senkung der Zinssätze, zur Stabilisierung der Wechselkurse und zur Verstärkung der Energiepolitik verabschiedet werden.

c) Jede Regierung und die Gemeinschaft müssen grössere Investitionsprogramme aufstellen und ihre Durchführung koordinieren

Insbesondere sollte eine jetzt und in der Zukunft auf Arbeitsplatzschaffung ausgerichtete Investitionspolitik in Gang gesetzt werden. Ausgangspunkt für diese Politik sollen neue öffentliche Investitionsprogramme von mindestens 1 % des Bruttoinlandprodukts in den Bereichen Verkehr, Wohnungsbau, Energie, Gesundheits- und Bildungswesen, Stadtansanierung und Umweltschutz sein. Der EGB hat nachgewiesen, dass diese Politik nach zwei Jahren zu einem 3 % höheren Wirtschaftswachstum führen würde. Ausserdem würden solche öffentlichen Investitionsprogramme natürlich ebenfalls die Voraussetzungen für eine Wiederbelebung der privaten Investitionstätigkeit schaffen.

d) Die Gemeinschaftsinstitutionen müssen einen klaren Auftrag erhalten, ein Instrument auszuarbeiten und zu verabschieden, durch das bedeutende Verkürzungen der Arbeitszeit auf europäischer Basis sichergestellt werden

Der Europäische Rat sollte voll berücksichtigen, was die Kommission in ihrem kürzlich vorgelegten Memorandum über die Arbeitszeit anerkannt hat, nämlich dass «eine Politik der Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit eingebettet sein sollte in eine Globalstrategie des wirtschaftlichen Wiederaufschwungs. Er sollte ihrer Aufforderung an die Gemeinschaft folgen, die kombinierte Verkürzung der Arbeitszeit als Instrument der Sozial- und Wirtschaftspolitik ausdrücklich zu unterstützen und aktiv zu fördern. Ein Vorgehen auf europäischer Basis bedeutet, dass kein Land seine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Nachbarländern als Alibi benutzen kann.

e) Es muss Einigung erzielt werden über die Verstärkung bestimmter Massnahmen für die von der Arbeitslosigkeit am härtesten betroffenen Gruppen wie Frauen und jugendliche Arbeitnehmer

Insbesondere muss der Europäische Rat durch die notwendigen Anweisungen sicherstellen, dass rechtzeitig Massnahmen ergriffen werden, um durch die Schaffung von Arbeitsplätzen die Jugendarbeitslosigkeit zumindest auf das Niveau der allgemeinen Arbeitslosigkeit herabzudrücken. Allen Schulabgängern, die keinen Arbeitsplatz finden, muss unverzüglich die Möglichkeit gegeben werden, an beruflichen Ausbildungskursen teilzunehmen. Diese Kurse müssen in den allgemeinen Rahmen von Ausbildungs-/Beschäftigungsverträgen, der in allen Ländern entwickelt werden soll, gestellt werden. Schliesslich sollten die notwendigen Beschlüsse über die Verstärkung des Sozialfonds, der das wichtigste Instrument der Gemeinschaft zur direkten Unterstützung bestimmter Gruppen auf dem Arbeitsmarkt darstellt, spätestens Ende Juni 1983 getroffen werden.

Der EGB fordert die Regierungen auf, sowohl den Parlamentsvorschlag, dass die Mittel des Sozialfonds im nächsten Rechnungsjahr mindestens 10 % des Gemeinschaftshaushalts betragen sollten, als auch den Vorschlag des Kommissionspräsidenten, diese Mittel innerhalb von 5 Jahren (unter Zugrundelegung konstanter Preise) zu verdoppeln, zu unterstützen.

f) Industrie- und Wirtschaftsdemokratie sind notwendiger als je zuvor

Die momentane Situation der Weltwirtschaft ist sicherlich ebenfalls das Ergebnis von falschen Entscheidungen grosser Privatunternehmen. Nur mit der aktiven Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften kann ein allgemeiner Wiederaufschwung möglich sein. Eine Demokratie verdient diesen Namen nur, wenn Arbeitnehmer und Gewerkschaften in der Lage sind, einen wirklichen Einfluss auf wirtschaftliche Entwicklungen auszuüben; dies gilt auch für die EG und nicht nur für die anderen.

Der Europäische Rat muss den klaren Auftrag erteilen, damit ein erster Schritt in Richtung auf Industrie- und Wirtschaftsdemokratie getan wird, vor allem durch eine schnelle Verabschiedung der Vredeling-Richtlinie, zumindest in der ursprünglich von der EG-Kommission vorgelegten Fassung.

g) Der Europäische Rat muss sich bereit erklären, die Beziehungen der EG zu den Entwicklungsländern auf eine solidere und gerechtere Grundlage zu stellen

Es muss eingesehen werden, dass der Wirtschaftsaufschwung in Europa und in der gesamten industrialisierten Welt eng mit dem der Dritten Welt zusammenhängt: Die Institutionen der Gemeinschaft sollten daher mindestens ein Mandat erhalten, positiv auf die neuen Vorschläge der Brandt-Kommission zu reagieren.

Indem der EGB das Memorandum über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft in den achtziger Jahren unterstützt, fordert er ebenfalls, dass der Europäische Rat den Gemeinschaftsinstitutionen ein Mandat erteilt, der Entwicklungspolitik der EG, beginnend mit dem AKP/EWG-Abkommen, eine ausgesprochen soziale Dimension zu geben. Das bedeutet, dass Vorkehrungen für die Mitwirkung und Konsultierung der Gewerkschaften und anderer sozio-ökonomischer Organisationen getroffen werden.

h) Der Europäische Rat muss erklären, dass die Mitgliedsstaaten keine Politik verfolgen werden, die einen wechselseitigen Export der Arbeitslosigkeit zur Folge hat

Die Institutionen der Gemeinschaft müssen eine aktive Rolle spielen bei der Entscheidung darüber, welche Massnahmen in diese Kategorie fallen und daher zu ändern oder zu unterlassen sind. Es gibt in diesem Zusammenhang nicht nur handelspolitische Massnahmen und staatliche Beihilfen: es gibt ebenfalls Versuche, durch Umkehrung des sozialen Fortschritts einen Vorteil gegenüber einem anderen Mitgliedsstaat zu gewinnen.

4. Die Europäische Gewerkschaftsbewegung hat gezeigt, dass sie bereit ist, eine konstruktive Rolle in dem Prozess des Wiederaufschwungs zu spielen; Vorrang in diesem Prozess müssen die Verringerung der Arbeitslosigkeit, der Schutz der Schwachen und die Beibehaltung der Kaufkraft und der sozialen Rechte erhalten. Ein weitreichender Prozess von Verhandlungen sowohl innerhalb der Länder als auch unter den Ländern ist notwendig, um sicherzustellen, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung und diese vorrangigen Ziele erreicht werden können, wobei im Rahmen des Möglichen eine erneute Beschleunigung der Inflation verhindert werden muss.



DIE GEWERKSCHAFTLICHE ALTERNATIVE: ARBEITSPLÄTZE FÜR ALLE

Politische Erklärung

PRÄAMBEL: Die europäische Beschäftigungskrise

1. Vor einem Jahrzehnt waren weniger als 2 1/2 Millionen Männer und Frauen in Westeuropa arbeitslos gemeldet. Heute sind es 19 Millionen - ohne die nicht gemeldeten Arbeitslosen. In vielen Ländern sind ein Viertel aller Männer und Frauen unter 25 Jahren arbeitslos, und wiederum jeder Vierte von ihnen ist seit mehr als einem Jahr auf Arbeitssuche. Frauen im allgemeinen, sowie auch Wanderarbeitnehmer und ältere Arbeitnehmer, gehören zu denjenigen Bevölkerungsgruppen, die am stärksten von der Arbeitslosigkeit betroffen sind.
2. Diese Situation ist gänzlich unhaltbar, wird jedoch häufig noch verschlimmert durch Angriffe auf die sozialen Rechte der arbeitenden Menschen und auf die Systeme der Sozialen Sicherheit insgesamt; durch eine Vergrößerung und nicht Verkleinerung des Grabens, der zwischen Reich und Arm in unseren Gesellschaften besteht; und durch eine allgemeine Schwächung unserer wirtschaftlichen Strukturen als Ergebnis niedriger Investitionen in einem Jahrzehnt der Rezession.
3. Es stimmt, dass einige Regierungen in ihren politischen Erklärungen der Arbeitslosigkeit mittlerweile mehr Aufmerksamkeit schenken, aber den politischen Erklärungen sind bislang keine Taten gefolgt. Viele Regierungen führen tatsächlich die restriktiven Politiken weiterhin durch, die in den letzten Jahren stark zu einem Wachsen der Arbeitslosigkeit geführt haben. Bisher wurden diese Politiken dadurch gerechtfertigt, dass gesagt wurde, man müsse die Inflation besiegen, oder man müsse die finanziellen Defizite des öffentlichen Sektors senken - und, sobald dies erreicht ist, würde sich automatisch ein Wachstum einstellen und die Arbeitslosigkeit würde zurückgehen. Das steht jedoch noch aus. Die Opfer der Arbeitnehmer wurden mit der Aufforderung, weitere Opfer zu bringen, quittiert. Die Lage hat sich verschlechtert, nicht verbessert.
4. In der Gemeinschaft wird die wirtschaftliche und soziale Krise durch eine institutionelle Krise ergänzt. Der Athener Europäische Gipfel im Dezember 1983 war ein völliger Fehlschlag, und obwohl es bei den vorhergehenden Ratsreffen gelang, Kommuniqués zu produzieren, sah es in Wirklichkeit so aus, dass genausowenig Positives erzielt wurde. Trotz der jährlich ansteigenden Arbeitslosigkeit und trotz der Verschärfung der wirtschaftlichen Krise von Jahr zu Jahr, gaben sich diese Ratssitzungen damit zufrieden, eine Fortsetzung der Politiken festzuschreiben, die sich doch so eindeutig als Fehlschläge erwiesen hatten. Auch die EFTA-Institutionen haben wenig zu einem konzertierten Ansatz zur Lösung der Krise beigetragen.
5. Unsere Gesellschaften sind bereits zutiefst beunruhigt. Wie der EGB wiederholt gesagt hat, ist die Arbeitslosigkeit für den einzelnen zerstörerisch, für die Gesellschaft schädlich, wirtschaftlich gesehen verschwenderisch und politisch gesehen gefährlich. Wenn der augenblickliche Trend anhält und kleine politischen Änderungen vorgenommen werden, wird die Zahl der arbeitssuchenden Menschen weiterhin wachsen und bis 1990 sicherlich 25 Millionen überschreiten. Es besteht die ganz konkrete Gefahr, dass ein grosser Teil einer Generation an den Rand der Gesellschaft gedrängt wird oder von einer aktiven Teilnahme in unserer Gesellschaft ausgeschlossen ist.
6. Regierungen, Europäische Institutionen und Arbeitgeber müssen nun einsehen, dass sich die Beschäftigungsprobleme nicht von allein lösen. Konzertierte europäische Politiken sind erforderlich, damit erneut ein wirtschaftliches Wachstum in Gang kommt; das allein wird allerdings genausowenig die Beschäftigungsprobleme lösen. Europa ist ernsthaft bedroht, und die Gewerkschaftsbewegung hat die Hoffnung, dass diese Konferenz einen fruchtbaren Dialog mit denjenigen eröffnet, die Verantwortlichkeiten in diesem Bereich innehaben. Alle Parteien müssen klare Antworten auf die Frage finden: «Wo sollen die neuen Arbeitsplätze herkommen?»

BESCHÄFTIGUNG UND GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG

7. Eine freie und demokratische Gewerkschaftsbewegung ist der Garant für die Einhaltung der grundlegenden Rechte und der individuellen sowie kollektiven Freiheiten der Arbeitnehmer. Sie

ist somit ein wesentlicher Stützpfeiler unseres demokratischen Systems. Diejenigen, die versuchen, einen Vorteil aus der wirtschaftlichen Krise und aus den durch die neuen Technologien gebotenen Möglichkeiten zu ziehen, um eine Zerstörung der Gewerkschaften zu erreichen, müssen sich bewusst sein, dass sie damit in der Tat die Demokratie selbst angreifen. Die Gewerkschaftsbewegung wird alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um diesen Angriffen zu begegnen, und sie wird in diesem Kampf viele Verbündete haben.

8. Eine geeinte, aktive und wirksame Gewerkschaftsbewegung ist ebenfalls Garant für das Recht der Arbeitnehmer auf Beschäftigung, auf bessere Arbeitsbedingungen und verständnisvollere Systeme der Sozialen Sicherheit. Die Gewerkschaftsbewegung allein ist der Ausdruck der fundamentalen Solidarität und der kollektiven Verantwortung, der unsere Rechte auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen, unsere Systeme der Sozialen Sicherheit und alle unsere sozialen und öffentlichen Dienstleistungen – wie Gesundheitsvorsorge, Bildung, öffentliches Verkehrswesen, Einrichtungen zur Freizeitgestaltung – untermauert.
9. Die wirtschaftliche Krise hat ausserdem die Unzulänglichkeiten der Organisationsweise von Produktion und sozialen Beziehungen aufgezeigt. Der Versuch, die Rolle der Gewerkschaften auf die soziale Verwaltung der Auswirkungen der bestehenden – oder nicht bestehenden – Wirtschaftstätigkeit zu begrenzen, ist nicht annehmbar. Daher sind zusätzlich zu wirtschaftlichen Massnahmen für die Förderung des Aufschwungs Aktionen erforderlich, damit unsere Systeme der Arbeitgeber/Arbeitnehmerbeziehungen gestärkt werden. Arbeitnehmer und ihre Verhandlungsführer müssen zum Beispiel vollen Zugang zu Informationen haben, wenn sie auf gleicher Ebene an den Verhandlungen teilnehmen sollen. Das Problem ist äusserst ernst im Falle von multinationalen Unternehmen. So lange das Recht auf Unterrichtung und Anhörung durch politische Schranken – ob nationaler oder europäischer Art – behindert wird, werden sich die gewerkschaftlichen Verhandlungsführer in einer schlechten Position befinden. Der EGB begrüsst den ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Unterrichtung und Anhörung der in diesen multinationalen Unternehmen Beschäftigten als einen Schritt in die richtige Richtung; leider ist es jedoch den Arbeitgeberorganisationen gelungen – mit der Mehrheit des rechten Flügels im Europäischen Parlament – einige wesentliche Teile dieses Vorschlags verschwinden zu lassen. Der EGB fordert die Wiedereinfügung dieser Teile und die sofortige Verabschiedung der Richtlinie in ihrer ursprünglichen Form, ohne weitere Verzögerungen.
10. Es müssen ebenfalls starke Anstrengungen unternommen werden, um neo-korporatistische Trends und das Entstehen von Egoismus, Rassismus oder Fremdenhass ebenso wie alle anderen Versuche zur Spaltung der Gewerkschaftsbewegung zu bekämpfen; dazu gehören z.B. Jüngere gegen Ältere, Frauen gegen Männer, Gesunde gegen Kranke, Arbeitnehmer der Industrieländer gegen die der Entwicklungsländer oder Beschäftigte gegen Arbeitslose.
11. Daher unternehmen der EGB, seine Mitgliedsbünde und die Europäischen Gewerkschaftsausschüsse alle notwendigen Schritte, um die gewerkschaftliche Solidarität auf nationaler und europäischer Ebene zu stärken, um den antigewerkschaftlichen Angriffen Widerstand zu leisten und den Kampf für Arbeitsplätze zu verstärken.

VORSCHLÄGE UND FORDERUNGEN DES EGB

Eine europaweite Beschäftigungsstrategie: Hauptlinien

12. In dem Masse, in dem die Interdependenz der europäischen Volkswirtschaften grösser geworden ist, hat sich der Handlungsspielraum jedes einzelnen Landes bei der Problemlösung verkleinert. Daher sind nun konzertierte europäische Aktionen erforderlich, und eines der wesentlichen Elemente einer europaweiten Beschäftigungsstrategie muss eine dynamische Industriepolitik sein:
 - die dem öffentlichen Sektor eine Schlüsselrolle beim Anreiz und der Koordinierung von Forschung und Investitionen (öffentlich und privat) zuweist;
 - bei der die für die europäische Zukunft notwendigen industriellen und technologischen Änderungen ausgewogen und konstruktiv behandelt werden;
 - die die geeigneten Verfahren entwickelt, um den Gewerkschaften den ihnen zukommenden Einfluss bei dem Prozess der Entscheidungsfindung zu geben.

Solche politischen Strategien müssen auf europäischer Ebene koordiniert werden, um den selbstzerstörerischen Wettbewerb und die Schaffung neuer Überkapazitäten zu vermeiden.

13. Der EGB ist sich ebenfalls bewusst, dass immer mehr der europäischen Arbeitsplätze von den ausländischen Märkten abhängen, und wir befürworten eine enge Zusammenarbeit – auf einer ausgewogeneren Grundlage – mit den Vereinigten Staaten und Japan. Zusätzlich erkennen wir an, dass die Stärkung der Beziehungen Europas mit den Entwicklungsländern zwar eine grosse Herausforderung darstellt, aber auch wesentlich für ihre eigene Zukunft ist.
14. Für den EGB jedoch bleibt der wichtigste Halt der Wirtschaftstätigkeit in Europa die Wahrung der inneren Nachfrage. Daher hält er Aktionen zur Wahrung der kollektiven Kaufkraft der Arbeitnehmer für wesentlich und verurteilt die Antiinflationpolitiken, die im Wesentlichen auf einer Reduzierung der Kaufkraft, der Verringerung des sozialen Schutzes und der Ausweitung der Arbeitslosigkeit beruhen.
15. Schliesslich sind die folgenden spezifischen Massnahmen unerlässlich:
 - zunächst und vor allem die Arbeitszeitverkürzung;
 - spezifische Massnahmen für die benachteiligten Gruppen;
 - dynamische Politiken zur Arbeitsplatzschaffung;
 - die Stärkung der öffentlichen Arbeitsämter.

(a) **Arbeitszeit**

16. Welche anderen Massnahmen auch immer zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergriffen werden sollen, sie werden nicht ausreichen, um die Nachfrage nach Arbeit zu befriedigen. Daher ist eine Arbeitszeitverkürzung ein bedeutender Weg für die Beibehaltung der existierenden Arbeitsplätze und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Da die Arbeitszeit stark verkürzt werden muss, damit sie eine wirkliche und umfassende Auswirkung auf die Beschäftigungslage haben kann, fordert der EGB eine Verkürzung von 10 % in der nächsten Zukunft.
17. Diese Arbeitszeitverkürzung kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Es ist jedoch äusserst dringend, die wöchentliche Arbeitszeit für alle schnellstens auf 35 Stunden zu reduzieren. Die Arbeitszeitverkürzung darf nicht nur auf rückläufige Sektoren begrenzt werden, wenn sie eine reale Auswirkung auf die Beschäftigung haben soll. Im Gegenteil, Produktivitätszuwächse, die Einführung neuer Produktionsformen und die Umstrukturierung der Industrie müssen für die Arbeitszeitverkürzung voll ausgenutzt werden.
18. Eine Koordinierung auf europäischer Ebene ist unerlässlich, damit die Auswirkungen einer solchen Arbeitszeitverkürzung vergrössert werden. Der EGB ist der Ansicht, dass die Kommission durch die Verabschiedung des Entwurfs einer Empfehlung zur Arbeitszeit einen ersten Schritt in diese Richtung unternommen hat. Der Rat muss nun diese Empfehlung ohne weitere Verzögerungen verabschieden, trotz der Mängel, die insbesondere im Hinblick auf verschiedene Arbeitssysteme (Teilzeitarbeit, etc.) bestehen.
19. Der Beginn von Verhandlungen in jedem Land und auf allen Ebenen ist wichtig und dringend erforderlich, damit die auf europäischer Ebene gesetzten Ziele erreicht werden. In einigen Ländern wurden bereits Fortschritte erzielt; dies ist das Ergebnis der vom EGB und seinen Gewerkschaftsausschüssen in den Wirtschaftssektoren koordinierten gewerkschaftlichen Aktion. Die gleichen Ziele müssen aber in allen Ländern erreicht werden, damit sie grössere Auswirkungen auf die Beschäftigung haben.

(b) **Kaufkraft**

20. Aufgrund der schwierigen Lage in den letzten Jahren gab es in vielen Ländern Zurückhaltung bei Löhnen und Gehältern sowie Sozialleistungen, und dies war ein wesentlicher Faktor für den Anstieg der Arbeitslosigkeit. Für die einzelnen Unternehmen gehören Löhne, Gehälter und So-

zialleistungen zu den Produktionskosten, für die Wirtschaft insgesamt jedoch, von der diese Unternehmen abhängen, ist der wichtigste Teil der Nachfrage die kollektive Kaufkraft der arbeitenden Menschen. Eine Senkung der Kaufkraft führt neben einer Verstärkung der Ungleichheiten auch zu einer niedrigeren Nachfrage, zu grösserer Arbeitslosigkeit, was dann zu einer noch niedrigeren Nachfrage führt, und zur Schaffung einer Abwärtsspirale.

21. Die Lage wird noch weiter verschlechtert — wie die dreissiger Jahre zeigen — wenn die einzelnen Länder bei der Senkung des Lebensstandards miteinander konkurrieren: denn wenn man sich auf Kosten anderer bereichern will, schadet man sich selber. Daher ist der Europäische Gewerkschaftsbund entschlossen, die Löhne und Gehälter seiner Mitglieder zu verteidigen und zu fördern, wobei er das Hauptaugenmerk auf die Niedriglohngruppen legt. Gleichzeitig müssen Massnahmen zur Stärkung der finanziellen Grundlage der Systeme der Sozialen Sicherheit ergriffen werden.

(c) Inflation

22. Gleichzeitig mit der Arbeitslosigkeit ist die Inflation ein wesentlicher Faktor bei der Aushöhlung der Kaufkraft der Arbeitnehmer gewesen. Es ist aber ausgesprochen falsch, extrem kostspielig in finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sowie letztendlich selbstzerstörerisch, wenn man versucht, die Inflation zu überwinden, indem man zulässt, dass die Arbeitslosigkeit ansteigt.
23. Die Inflation ist eines der Hauptprobleme geworden, von allem aufgrund der unabänderlichen strukturellen Änderungen in unseren Wirtschaften. Das Vertrauen auf den freien Wettbewerb, um die Inflation in den Griff zu bekommen, bringt nichts. Die restriktiven Politiken haben zwar einige Auswirkungen, aber der Preis — die hohe Arbeitslosigkeit — ist nicht annehmbar. Wenn die tieferliegenden Probleme nicht gelöst werden, wird die Inflation wieder aufleben, sobald die wirtschaftliche Expansion eintritt. Vielmehr müssen die finanziellen Transaktionen, die staatlichen Subventionen, und all die Arten der Spekulation, die es ermöglichen, Geld zu machen, ohne sinnvolle Güter zu produzieren, bekämpft werden.
24. Die wirklichen Gründe der Inflation müssen bekämpft werden, indem die Ungleichheiten bei Einkommen und Wohlstand reduziert und nicht vergrössert werden; indem Preisüberwachungs- und -kontrollsysteme eingeführt werden; indem eine Gesetzgebung gegen die Monopolbildung und stärkere Strukturpolitiken zur Abschaffung möglicher Engpässe eingeführt werden; indem Warenabkommen ausgehandelt werden, eine Senkung der Zinssätze und allgemeine Massnahmen zur Förderung der internationalen Währungsstabilität unternommen werden.
25. Eine Änderung der Anti-Inflationspolitik der Regierungen ist unabdingbar. Auch die Arbeitgeber müssen ihre Verantwortung wahrnehmen. Die Vergangenheit zeigt deutlich, dass in denjenigen Ländern, die sozial annehmbare Politik betrieben haben, die Gewerkschaften dies auch in ihren Strategien berücksichtigt haben.

(d) Technologischer Wandel

26. Die Auswirkungen der neuen Technologien auf bestimmte Arbeitsplätze, auf Arbeitsbedingungen und auf Beschäftigung im allgemeinen, und ob die potentiellen Gewinne die potentiellen Nachteile aufwiegen und für wen, wird davon abhängen, wie über den Wandel entschieden wird und wie er bewältigt wird. Daher besteht der EGB darauf, dass die technologische Erneuerung und der soziale Wandel Hand in Hand gehen müssen. Entscheidungen für oder gegen die Einführung technologischer Änderungen müssen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften ausgehandelt werden, und nicht einseitig von den ersteren beschlossen werden. Solche Verhandlungen müssen sich mit den qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf die Beschäftigung befassen, mit der Arbeitszeitverkürzung, Änderungen der Produktionsmethoden und Arbeitsbedingungen und mit der Einführung von Ausbildungsmassnahmen.
27. Auf europäischer Ebene hat der EGB vorgeschlagen, dass die EG eine Richtlinie zur Einführung der neuen Technologien verabschiedet, durch die die Arbeitgeber verpflichtet werden, die Gewerkschaften über technologische Änderungen zu unterrichten, anzuhören und mit ihnen zu verhandeln, sowie dafür zu sorgen, dass eine europäische «Alphabetisierungskampagne» über die grundlegenden Elemente der Informatik stattfindet.

(e) Arbeitsmarktpolitik

28. Die Regierungen müssen in enger Zusammenarbeit sowohl mit den Gewerkschaften als auch mit den Arbeitgebern ihre Arbeitsmarktpolitik verstärken. Die Unternehmen müssen verpflichtet sein, den Arbeitsmarkteinrichtungen der öffentlichen Hand sämtliche Einzelheiten ihrer künftigen Beschäftigungspolitik mitzuteilen und diese Einrichtungen sollten eine wichtige Rolle bei der Entwicklung einer vorausschauenden Beschäftigungsplanung spielen. Sie sollten die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt analysieren und sie sollten politische Strategien zur Verbesserung der Situation entwickeln. Eine Expansion der Industrieproduktion ist zwar für viele Länder wesentlich, wird aber kaum genügend Arbeitsplätze schaffen. Dagegen sind die Möglichkeiten zur Erfüllung der Bedürfnisse der Bevölkerung und zur verstärkten Arbeitsplatzschaffung sicherlich viel höher im Dienstleistungsbereich und im öffentlichen Sektor.
29. Zusammenfassend sollen die Ziele der Arbeitsmarktpolitik das Folgende sicherstellen:
- dass alle Zugang zu Beschäftigung und Ausbildung haben, und dass den Bedürfnissen bestimmter Bevölkerungsgruppen, wie den Frauen und den Jugendlichen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;
 - dass die Menschen aus ihrer Arbeit mehr Befriedigung ziehen können;
 - dass die Qualifikationen, die unsere Volkswirtschaften benötigen, um lebens- und wettbewerbsfähig bleiben zu können, zur Verfügung stehen.
30. Der EGB hat in früheren Erklärungen bereits seine wesentliche Politik und seine Forderungen dargelegt, insbesondere im Hinblick auf Frauen und jugendliche Arbeitnehmer. Trotz der in positiven Absichtserklärungen abgefassten Stellungnahmen ist der EGB der Ansicht, dass die europäischen Institutionen und die Arbeitgeberorganisationen nicht mit der erforderlichen Dringlichkeit oder Ernsthaftigkeit die Politiken entwickelt haben. Der EGB besteht darauf, dass allen Frauen die Möglichkeit gegeben werden muss, auf den Arbeitsmarkt zu gelangen und dort zu bleiben; ausserdem muss ihnen geholfen werden, in Bereichen Eingang zu finden, die traditionell von Männern beherrscht sind. Der EGB widersetzt sich nachdrücklich den Versuchen einiger Länder, die Frauen vom Arbeitsmarkt zu verdrängen. Hinsichtlich der jungen Arbeitnehmer hat der EGB die Verabschiedung von besonderen Massnahmen gefordert, und hat darauf gedrängt, dass unter anderem alle Regierungen «Jugendgarantien» in die Praxis umsetzen, nach denen alle Jugendlichen nach Beendigung der Pflichtschulzeit die Gewähr erhalten, entweder einen Platz im weiterführenden Bildungssystem oder einen Arbeitsplatz zu erhalten.
31. Rechtlich nicht abgesicherte Formen des Arbeitnehmerstatus sollten abgeschafft werden. Alle Arbeitnehmer, Männer und Frauen, sollten durch einen Vertrag oder den für den jeweiligen Sektor geltenden Tarifvertrag in Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften direkt an ihren wirklichen Arbeitgeber gebunden sein.
32. Von der öffentlichen Hand finanzierte Arbeitsplatzbeschaffungs-Systeme waren in einigen Ländern unbefriedigend, denn die dadurch geschaffenen Arbeitsplätze waren unsicher, gering bezahlt oder mit schlechten Arbeitsbedingungen. Diese Systeme müssen verbessert, aber nicht abgeschafft werden. Unter dem Einfluss der neuen Technologien und dem Wunsch, international wettbewerbsfähig zu bleiben, wird die Arbeitsplatzschaffung in vielen Bereichen des privaten und in einem Teil des öffentlichen Sektors weit hinter der Zahl der arbeitssuchenden Menschen zurückbleiben. Wenn wir die Arbeitslosigkeit bekämpfen wollen – und wir müssen es dann muss die öffentliche Hand eingreifen. Und da die wirklichen Bedürfnisse nicht zurückgehen, können diese Arbeitsplatzschaffungs-Systeme sinnvolle und langfristige Arbeitsplätze schaffen. Besondere Bedeutung sollte der Schaffung kooperativer Unternehmen und Genossenschaften gewidmet werden, die im sekundären und tertiären Sektor zusammenarbeiten und in der Lage sind, langfristige neue Arbeitsplätze zu schaffen.
33. Hinsichtlich der finanziellen Kosten ist es sicherlich sinnvoller, Menschen für ihre Arbeit zu bezahlen, als dafür zu entschädigen, dass sie nicht arbeiten können. Die Kosten einer solchen Verfahrensweise sind tatsächlich ziemlich niedrig, denn der Staat erhält für jeden Arbeitslosen, dem er eine Beschäftigung gibt, zusätzliche Steuereinnahmen und spart bei den Ausgaben für Arbeitslosigkeit und andere Sozialleistungen.

(f) Industriepolitik und Beschäftigung

34. Ein grosser Teil der Arbeitslosigkeit in unseren Gesellschaften ist struktureller Art und muss durch eine Steigerung derjenigen Ausgaben und Investitionen für Forschung und Entwicklung bekämpft werden, die die Struktur unserer Volkswirtschaften verbessern sowie gleichzeitig zur Wahrung und Steigerung der Nachfrage beitragen können. Dieser Umstrukturierungsprozess kann nicht dem Zufall oder dem sog. «freien Spiel der Marktkräfte» überlassen werden, weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene. Die Probleme, vor denen unsere Volkswirtschaften stehen, sind enorm; um die industriellen Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, qualitatives und nicht nur quantitatives Wachstum zu bringen, d.h. die realen Bedürfnisse der Bevölkerung zu erfüllen und die Beschäftigung für alle sicherzustellen, ist eine umfassende Planung erforderlich. Diese Planung soll flexibel, gut ausgewogen zwischen der Notwendigkeit einer Dezentralisierung und einer Koordinierung sowie demokratisch sein, d.h. Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften, also nicht nur die Regierungen und die Arbeitgeber, müssen daran beteiligt werden.
35. Jedes Land muss herausfinden, in welchen Bereichen öffentliche Investitionen Arbeitsplätze schaffen können, Bedürfnisse befriedigen und die industrielle Produktion stärken können; zusätzlich müssen die Länder herausfinden, wo und wie Privatinvestitionen mit den gleichen Zielen gefördert werden sollen. Die Verringerung bzw. Stagnation bei Investitionen hat in einigen Ländern dazu geführt, dass die Gewerkschaften Systeme zur kollektiven Vermögensbildung unterstützen, die nicht nur die Investitionen und die Beschäftigung steigern sollen, sondern den Arbeitnehmern zusätzlich mehr Mitspracherecht bei der wirtschaftlichen und industriellen Entscheidungsfindung geben. Selbstverständlich müssen all diese politischen Strategien engstens koordiniert werden.
36. Die Intervention der öffentlichen Hand im industriellen Bereich muss sowohl auf gewisse Bereiche von primärer Bedeutung – Energie, öffentliche Transportmittel, Telekommunikation und allgemeine Infrastruktur, Wohnungs- und Stadtanierung, Umweltverschmutzung und Umweltverbesserung – im allgemeinen abgezielt sein, als auch auf Schlüsselbereiche der Produktion wie zum Beispiel technologische Erneuerung, wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungspolitik ebenso wie auch Arbeitsmarktpolitiken.
37. Hinsichtlich der öffentlichen Ausgaben ist der EGB überzeugt, dass diese eine wesentliche Rolle zu spielen haben, um in unseren Volkswirtschaften mehr Wachstum und mehr Arbeitsplatzschaffung zu erreichen, vor allem, wenn sie auf europäischer Ebene koordiniert werden. Ein sich aus der öffentlichen Forschung und Entwicklung ergebender positiver Impuls für unsere Volkswirtschaften wird in der Tat schnell auf den privaten Sektor übergreifen, da dieser in Bezug auf Aufträge stark von dem öffentlichen Sektor abhängig ist. Selbst wenn man den allgemeinen wirtschaftlichen Kontext beiseite lässt, gibt es starke Gründe, die für eine verstärkte Forschung und Entwicklung und Investitionen sprechen, denn die öffentlichen Dienstleistungen sind in vielen Ländern als Ergebnis der Einsparungen in den letzten Jahren verschlechtert worden.
38. Was die Privatwirtschaft anbelangt, so wird die Investitionsbereitschaft solange schwach bleiben, wie es einen hohen Prozentsatz an ungenutzten Kapazitäten gibt und/oder die Nachfrage für die durch neue Investitionen geschaffenen Produkte derart unsicher ist. Stattdessen besteht die Gefahr, dass die zur Verfügung stehenden Gelder zur Rationalisierung der Produktion und somit zur Abschaffung von Arbeitsplätzen führen, im Ausland angelegt werden oder für Spekulationen auf den internationalen Geld- und Gebrauchsgütermärkten genutzt werden.
39. Um einen Aufschwung durch öffentliche Forschung und Entwicklung und öffentliche Investitionen zu unterstützen, ist der EGB bereit zu akzeptieren, dass die Regierungen den Unternehmen selektive finanzielle Anreize bieten und ihnen durch öffentliche Kaufkraftpolitiken behilflich sind, vorausgesetzt allerdings, dass die Unternehmen ihrerseits einen positiven Beitrag zur Erfüllung der auf nationaler Ebene abgestimmten Prioritäten leisten und akzeptieren, dass die Gewerkschaften das Recht auf Mitsprache bei Investitionsentscheidungen haben. Nur auf diese Weise können Konflikte wie «Gewinnverteilung versus Investitionen» und «Gewinne versus Löhne» zufriedenstellend behandelt werden.
40. Der EGB ist sich natürlich der Argumentation einiger Regierungen bewusst, die behaupten, sie könnten ihre öffentlichen Investitionen nicht steigern, weil ihre Verschuldung bereits jetzt zu hoch ist. Dies ist häufig eine sehr kurzsichtige Haltung. Wenn unseren Volkswirtschaften kein wirklicher Aufschwung gelingt, wird die öffentliche Verschuldung in jedem Fall steigen, aufgrund

der wachsenden Arbeitslosigkeit und der Verluste bei den Steuerinnahmen. Unserer Ansicht nach ist es sinnvoller, wenn sich die Regierungen kurzfristig verschulden, um diese Verschuldung mittelfristig wieder zu verringern, wenn nämlich die Arbeitslosigkeit wieder zurückgeht und ein Aufschwung erreicht ist. Die Regierungen sollten auch strengere und effizientere Aktionen zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen unternehmen.

(g) Europäische Aktion

41. Alle europäischen Volkswirtschaften sind mittlerweile eng miteinander verflochten und werden immer mehr mit den Wirtschaften der anderen Teile der Welt verflochten. Die politischen Entscheidungsträger sollten, wenn sie erfolgreich sein wollen, versuchen, all ihre läne sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext zu sehen; dies iest jedoch bei vielen Regierungen noch nicht der Fall.
42. Das Stagnieren der europäischen Integration und Kooperation hat zur Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Situation beigetragen. Stattdessen sollte die Europäische Gemeinschaft, am besten gemeinsam mit der EFTA als ein Motor für den Aufschwung der westeuropäischen Wirtschaft und somit für den Aufschwung der Weltwirtschaft fungieren. Es reicht nicht aus, nur einfach einen freien Binnenmarkt für die Industrie innerhalb Europas zu schaffen; gleichzeitig, und oft sogar vorher, müssen Massnahmen zur Schaffung eines «Europäischen Sozialraums» ergriffen werden.
43. Die EG sollte, wiederum wenn möglich gemeinsam mit den EFTA-Staaten, vor allem den Prozess der industriellen Umstrukturierung und Umstellung besser koordinieren. Die politischen Strategien sollten vor allem in den Krisensektoren koordiniert werden, wie z.B. Stahl und Chemie, und in anderen Sektoren, die sich vor grösseren Änderungen der Marktstrukturen befinden, wie zum Beispiel Motorfahrzeuge, Textil und Elektro-Haushaltsgeräte.
44. Auch in den Wachstumssektoren ist eine aktive europäische Industriepolitik erforderlich. Insbesondere werden umfassende europäische Infrastrukturprojekte benötigt. Die extrem hohen Kosten für die Finanzierung der Forschung und Entwicklung machen ebenfalls eine Koordinierung der nationalen Politiken auf europäischer Ebene erforderlich. Der EGB hat die Bemühungen der Kommission unterstützt, die gemeinschaftlichen Forschungsanstrengungen beträchtlich zu vergrössern. Wir haben insbesondere das ESPRIT-Programm unterstützt und ähnliche Programme für andere Sektoren, wie z.B. die Biotechnologie, gefordert und dabei für eine Beteiligung der Gewerkschaften plädiert.
45. Die Mischung der politischen Strategien, die jedes einzelne Land durchzuführen hat, wird unweigerlich unterschiedlich sein, sodass es sich als notwendig erweist, dass innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, und wenn möglich in Westeuropa insgesamt, die Politiken diskutiert, ausgehandelt und aufeinander abgestimmt werden, damit sichergestellt wird, dass ein selbstzerstörerischer Wettbewerb und die Schaffung neuer Überkapazitäten verhindert werden. Wenn man zulässt, dass sich die augenblicklichen Tendenzen ungehindert weiterentwickeln, wird sich der Wettbewerb zwischen einigen Sektoren in Europa unvermeidlich verschärfen, wohingegen andere völlig an die amerikanische oder japanische Hegemonie verlorengehen könnten.
46. Der EGB hat mit der Unterstützung des Europäischen Gewerkschaftsinstituts Berechnungen angestellt, die die Vorteile darlegen, die sich durch eine verstärkte europäische Zusammenarbeit, insbesondere bei öffentlichen Investitionen, ergeben. Wenn alle westeuropäischen Regierungen ihren Volkswirtschaften einen wirtschaftlichen Anreiz — auf koordinierter Grundlage — bieten, insbesondere durch öffentliche Investitionen in der Höhe von 1 % ihres Bruttoinlandprodukts, würde dies dazu führen, dass die Produktion Westeuropas nach zwei Jahren um drei Prozent grösser sein würde als sonst und eine bedeutende Anzahl von Arbeitsplätzen geschaffen worden wären. Gleichzeitig wären die Probleme hinsichtlich der Wechselkurse, der Zahlungsbilanz und der öffentlichen Finanzen grösstenteils überwunden.

(h) Europa und die Welt

47. Die delationären Politiken, die den Entwicklungsländern aufgedrängt werden sollen und die ihnen helfen sollen, ihre Schuldenprobleme zu lösen, werden nicht funktionieren. Solche Politiken

verschlechtern die allgemeine Lage und somit auch die Beschäftigungslage der Industrie- und Entwicklungsländer, indem sie eine weitere Abwärtsentwicklung der Nachfrage auf dem Weltmarkt hervorrufen. Die Alternative besteht selbstverständlich darin, den Entwicklungsländern bei der Abtragung ihrer Schulden auf längerfristiger Basis behilflich zu sein.

48. Der EGB ist der Ansicht, dass der Festlegung einer allgemeinen Mittelmeerpolitik der EG eine grosse Bedeutung zukommt. Im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft — den der EGB uneingeschränkt unterstützt — sollte die Europäische Gemeinschaft Sonderhilfsprogramme einführen und sich stärker einer Politik verpflichten, die ein Gleichgewicht in den südeuropäischen Regionen wieder herstellt. Die EG sollte auch den Umfang ihrer bilateralen Abkommen mit den Mittelmeerstaaten verbessern und ausdehnen, und zwar durch Zusammenarbeit und Entwicklungsprojekte, die auf die Komplementarität von Produktion und Handel ausgerichtet sind. Wir hoffen, dass sich die EFTA-Länder solchen Politiken anschliessen werden.
49. Die EG sollte ihre Beziehungen zu den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks verstärken, wenn das Lomé-Abkommen erneuert wird und dabei sicherstellen, dass eine neue Art der Entwicklung gefördert wird, die in der Lage ist, die wirklichen Bedürfnisse der Dritten Welt besser zu befriedigen. Diese Länder müssen auch ihre eigene, spezifische Form der Entwicklung neu überdenken. Der EGB drängt nochmals, die Hilfe der westeuropäischen Länder an die Entwicklungsländer insgesamt zumindest auf das von der UNO gesetzte Ziel von 0,7 % des BSP anzuheben. Der EGB ist überzeugt, dass eine Politik der Zusammenarbeit im Sinnen des oben Erwähnten allen betroffenen Ländern ermöglichen wird, auf dem Hintergrund eines ausgewogenen Anwachsens des Handels Nutzen zu erzielen. Die Stärkung der Beziehungen zu den Entwicklungsländern stellt zweifellos eine Herausforderung für Europa dar, ist aber gleichzeitig von grundlegender Bedeutung für Europas eigene Zukunft.
50. Der EGB würde auch gerne eine engere wirtschaftlichpolitische Zusammenarbeit mit den USA und Japan sehen. Wirtschaftskonflikte mit einem dieser Länder könnten schlimme Auswirkungen auf die Beschäftigung in Europa haben, und wir müssen alles unternehmen, um sie zu vermeiden. Auf der anderen Seite kommen die europäischen Länder nicht umhin zu handeln, wenn die Wirtschaftspolitik der USA oder Japans Zinssätze oder Wechselkurse erzeugt, die eine lähmende Wirkung auf die europäische Industrie und die Arbeitsplätze haben. In diesem wie auch in vielen anderen Punkten werden die europäischen Länder, wenn sie zusammenstehen, viel stärker sein, als wenn sie geteilt sind.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

51. Der EGB ist der Ansicht, dass die Arbeitslosigkeit die Hauptursache für die schlimmen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Probleme ist, vor denen Europa heute steht, und dass zu deren Überwindung auf europäischer Ebene konzertierte Politiken erforderlich sind.
52. Alle Betroffenen müssen ihre Verantwortung wahrnehmen und versuchen, die Frage zu beantworten, die wir zu Beginn dieser Erklärung gestellt haben: «Wo sollen die neuen Arbeitsplätze herkommen?» Diese Frage muss im Zentrum der wirtschaftlichen und politischen Debatte in jedem Land stehen; sie sollte die Wahlen zum EG-Parlament bestimmen; und sie sollte als erster Punkt auf der Tagesordnung der Welt-, EG- und EFTA-Gipfeltreffen stehen, die im Mai und Juni 1984 stattfinden werden.
53. Die europäische Gewerkschaftsbewegung wird ihrerseits versuchen, ihre eigenen Wege und Mittel zu nutzen, um die Arbeitsplätze zu schützen und die Beschäftigung zu steigern, und zwar durch:
 - Demokratisierung der Lebens- und Arbeitsbedingungen,
 - Arbeitszeitverkürzung,
 - Beherrschung und Humanisierung des technologischen und sozialen Wandels sowie durch
 - die Verteidigung der Kaufkraft unserer Mitglieder.

Wir versuchen ausserdem, unseren gesamten Einfluss bei den Regierungen, Europäischen Institutionen und Arbeitgebern hinsichtlich dieser Punkte geltend zu machen und auch hinsichtlich der Notwendigkeit:

- unsere Wirtschaft und Dienstleistungen neu zu strukturieren und zu stärken;
- Investitionen zu fördern, insbesondere im öffentlichen Sektor;
- die Arbeitsmarktpolitik zu stärken;
- bessere und gerechtere Beziehungen zu der Dritten Welt zu schaffen sowie
- die Beschäftigungs- und Wiederaufschwungspolitiken auf europäischer und, wenn möglich, auf Weltebene zu koordinieren.

54. Wir glauben, dass unser Bemühungen und die hier dargelegten politischen Vorschläge — sie werden durch detailliertere Argumente in dem dieser Erklärung beigefügten Hintergrunddokument untermauert - eine machbare und konstruktive Strategie für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit darstellen und ermöglichen, einen substantiellen Fortschritt bei unserem wesentlichen Ziel, nämlich allen Menschen Arbeit zu geben, zu erreichen. Dies ist eine immense Aufgabe, aber es ist höchste Zeit, damit zu beginnen.
55. Wir warten auf eine positive Antwort von Regierungen, von den Europäischen Institutionen und von den Arbeitgebern.



Nach der in Strassburg am 5. und 6. April durchgeführten Beschäftigungskonferenz definierte der Exekutivausschuss des EGB heute die wesentlichen Leitlinien der weitergehenden Kampagne zur Wiederkehr eines hohen Beschäftigungsniveaus in den europäischen Volkswirtschaften. Der Exekutivausschuss war sich insbesondere der bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament bewusst (dazu wurden ein gesondertes Manifest verabschiedet).

Im Mittelpunkt dieser Strategie steht das Bestreben, die Zustimmung der Arbeitgeber und Regierungen sowie auch der europäischen Institutionen zu dem Vorschlag sicherzustellen, dass dem Problem der Beschäftigung die Priorität auf der europäischen Tagesordnung eingeräumt wird. Die Arbeitgeber für ihren Teil müssen anerkennen, dass für eine erfolgreiche Umstrukturierung der europäischen Industrie enge Konsultation und Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften für ein Wachstumsprogramm wesentlich sind.

Die Strassburger Konferenz bekräftigte die EGB-Strategie für Beschäftigung und wirtschaftliche Erholung. Die wesentlichen jetzt zu unternehmenden Schritte sind:

- a) Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik für ein schnelleres Wachstum und insbesondere die Ausweitung der öffentlichen und privaten Investitionsprogramme auf europäischer Ebene.
- b) Eine spürbare Arbeitszeitverkürzung und die schnelle Verabschiedung und Durchführung der diesbezüglichen EG-Empfehlung.
- c) Die Verstärkung der spezifischen Anti-Arbeitslosigkeits-Massnahmen, insbesondere zur Bekämpfung der Jugend- und Frauenarbeitslosigkeit.
- d) Schutz des Lebensstandards der Arbeitslosen.
- e) Die Verabschiedung und Anwendung der Vredeling-Richtlinie bis Ende 1984.
- f) Eine ausgehandelte Einführung der Neuen Technologien, damit sichergestellt wird, dass die sozialen Faktoren berücksichtigt werden.
- g) Beteiligung der Gewerkschaften bei regionalen Industrieplänen, insbesondere in Grenzregionen.

Der EGB wird alle existierenden Kanäle zur Verfolgung seiner Vorschläge ausnutzen; eine besondere Bedeutung wird dem erfolgreichen Ergebnis der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen (10. Mai 1984) über die sozialen Aspekte des technologischen Wandels beigemessen.

Der EGB ist ebenfalls zu einem ausführlichen Dialog auf sämtlichen Ebenen, auf denen Fortschritte erzielt werden können, bereit. Er hat von daher:

- 1) den von dem französischen Vorsitz in der ersten Jahreshälfte gesetzten Akzent auf die Beschäftigungsfragen begrüsst; ausserdem begrüsst er den bei der Strassburger Konferenz zum Ausdruck gekommenen aktiven Führungsstil des irischen Arbeitsministers, der in der zweiten Jahreshälfte den Vorsitz übernehmen wird.
- 2) einer Fortsetzung der informellen Diskussionen mit der Arbeitgeberorganisation UNICE über die in Strassburg aufgeworfenen Leitlinien zugestimmt; ausserdem genehmigte er andere informelle Kontakte mit der Gruppe der Europäischen Industriellen unter dem Vorsitz von Herrn Gyllenhammar («Round Table»).
- 3) beschlossen, den Vorschlag der finnischen Regierung bezüglich der Möglichkeiten einer Einrichtung einer europäischen Kommission auf hoher Ebene zu prüfen. Ziel einer solchen Kommission sollte die Ausarbeitung eines Programms zur Schaffung von mindestens zehn Millionen Arbeitsplätzen sein.
- 4) beschlossen, weiterhin gemeinsame Sitzungen mit EFTA- und EF-Ministern durchzuführen, im Anschluss an die erste gemeinsame Ratssitzung in Luxemburg am 9. April.

- 5) vereinbart, eine Überlegung anzustellen, ob die Bedingungen für eine erfolgreiche Durchführung einer Dreierkonferenz gegeben sind.
- 6) beschlossen, die in Westeuropa abgesprochenen gewerkschaftlichen Vorschläge, gemeinsam mit den auf OECD- und Weltebene abgesprochenen, vor den Weltwirtschaftsgipfel zu bringen, und zwar durch die Sitzung der Gewerkschaftsführer mit dem britischen Premierminister am 31. Mai 1984.

Aktionen im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Programm werden eingehend verfolgt werden und weitere Entscheidungen werden bei der nächsten Exekutivauschuss-Sitzung in Genf am 14./15. Juni 1984 aufgenommen werden.



Stuttgart, Juni 1983

Die 20 Millionen arbeitslosen Frauen und Männer in Europa sind nicht einfach das Ergebnis von «wirtschaftlichen Gesetzen» oder «höherer Gewalt» oder anderer, nicht kontrollierbarer Einflüsse. Die im Augenblick in Europa und in der ganzen Welt herrschende Arbeitslosigkeit beruht auf politischen Irrtümern und Fehlern.

Die Tatsache, dass sich **die Arbeitslosigkeit in Europa im Laufe von drei Jahren verdoppelt hat**, und dass immer mehr Menschen langfristig arbeitslos sind, beruht auf der monetaristischen und restriktiven Politik, die zu lange verfolgt wurde und von den meisten Regierungen und den europäischen Institutionen noch heute verfolgt wird.

Die Politik muss also geändert werden. Keinem Land gelingt es mehr, auf sich gestellt die Lage zu verbessern. Diejenigen, die es versucht haben, mussten schnell erkennen, dass gegen den Strom schwimmen unmöglich ist.

Wir brauchen also eine europäische Politik des wirtschaftlichen Wiederaufschwungs

Eine solche Politik beinhaltet:

auf europäischer Ebene:

eine jetzt und in der Zukunft auf Arbeitsplatzbeschaffung ausgerichtete Investitionspolitik; Ausgangspunkt für diese Politik sollen neue öffentliche Investitionsprogramme von mindestens 1 % des Bruttoinlandprodukts in den Bereichen Verkehr, Telefon- und Fernmeldewesen, Stadtsanierung und Umweltschutz sein;

auf europäischer Ebene abgestimmte, spürbare Verkürzung der Arbeitszeit, damit der Umfang der zur Verfügung stehenden Arbeit besser auf diejenigen verteilt werden kann, die Recht auf einen Arbeitsplatz haben. Um dies zu erreichen, muss ein Rahmeninstrument zur Festlegung des politischen Ziels geschaffen werden, welches den nationalen, sektoriellen, regionalen und betrieblichen Verhandlungsstrukturen die Möglichkeit lässt, die Modalitäten festzulegen;

Wahrung der Kaufkraft der Arbeitnehmer sowie Anhebung der Niedriglöhne zur Vermeidung eines geringeren Inlandverbrauches;

Beibehaltung und Weiterentwicklung des sozialrechtlichen Schutzes der Arbeitnehmer, besonders im Hinblick auf die Dienstleistungen, die Leistungen der Sozialversicherungen, Arbeitslosenbeihilfen und Renten.

spezifische Massnahmen zugunsten besserer Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und jugendliche Arbeitnehmer;

auf internationaler Ebene:

eine wirtschaftliche Demokratie, in der die Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften anerkannt werden;

eine gemeinsame Politik auf der Grundlage von Verhandlungen und Abkommen zwischen den Industrieländern, um den Austausch zu vergrössern und die Zinssätze zu begrenzen, und, um gegen die Spekulation anzukämpfen, eine Kontrolle der Kapitalbewegungen und Wechselkurse;

eine gemeinsame aktive Politik der Zusammenarbeit mit den Ländern der Dritten Welt im Rahmen eines globalen Entwicklungsprogramms, so wie es seit Jahren von der Gewerkschaftsbewegung vorgeschlagen wird.

Die massive Teilnahme der Arbeitnehmer aus allen Ländern Westeuropas an der EGB-Kundgebung in Stuttgart am 4. Juni 1983 zeigt die Entschlossenheit der europäischen Arbeitnehmer, den Kampf für eine Wirtschafts- und Sozialpolitik zu beginnen, die die Arbeit und das Wohlergehen aller sicherstellt.



1. Wenn man nur die zahlreichen Erklärungen, Schlussfolgerungen und Kommuniqués liest, die aus dem Stuttgarter Treffen hervorgegangen sind, könnte man den Eindruck gewinnen, dass die Staatsoberhäupter über ein umfangreiches Spektrum politischer, wirtschaftlicher und sozialer Themen diskutierten. In der Praxis jedoch nahmen das britische Haushaltsproblem und die künftige Finanzierung der Gemeinschaft fast den gesamten Raum bei den Diskussionen ein. So ziemlich alle anderen in den schriftlichen Dokumenten aufgelisteten Punkte sind scheinbar bereits zuvor vereinbart worden und mit einem zustimmenden Kopfnicken abgetan worden.

Erklärung zum Gemeinschaftshaushalt und die neue «Verhandlung»

2. Zu den Haushaltsfragen, ebenso wie zu anderen Themen, wurden ausschliesslich vorläufige Übereinkünfte oder Abmachungen getroffen. Grossbritannien wurde eine Verringerung seines Nettobeitrags zum Gemeinschaftshaushalt für 1983 um 750 Mi. Ecu versprochen, wobei aber einige andere Delegationen hervorhoben, sie würden diese Entscheidung nicht als bindend betrachten, wenn nicht auch eine Übereinkunft hinsichtlich der künftigen Finanzierung der Gemeinschaft erzielt werden würde.
3. In der Tat wird in der Erklärung festgestellt: «Über alle diese Fragen wird am Ende gemeinsam beschlossen.» «Diese Fragen» soll nicht nur eine dauerhafte Lösung für die Haushaltsprobleme bestimmter Staaten und die künftige Finanzierung bedeuten, sondern auch die Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken im allgemeinen und mit der Erweiterung zusammenhängende Fragen.
4. Hinsichtlich der Frage, ob die Gemeinschaft zusätzliche Finanzmittel für den Haushalt erhält oder nicht, wurde keine Lösung gefunden. Die Diskussionen sollen fortgesetzt werden. Die Kommission will jedoch zum 1. August Vorschläge unterbreiten, wie bei den Agrarausgaben Einsparungen erzielt werden können (dieser Posten verschlingt den Löwenanteil der Gemeinschaftsausgaben); ebenso sollen Vorschläge zur Steigerung der Effizienz der Strukturfonds (Regional-, Sozial- und Agrarfonds) unterbreitet werden.
5. All diese Fragen - Haushaltsprobleme, Erweiterung und neue Politiken - sollen in den kommenden sechs Monaten gemeinsam in Sonderratstagungen diskutiert werden; es soll dabei eine «breit-angelegte Verhandlung» stattfinden. Das «Verhandlungsergebnis» (das Stuttgarter Treffen sah es also nicht als gewährleistet an, dass eine Übereinkunft erzielt werden kann) wird beim Athener Europäischen Rat (am 6. Dezember 1983) vorgelegt werden.
6. Ob diese «Verhandlung» erfolgreicher sein wird als die frühere «Mandatsausübung», bleibt noch abzuwarten. Vielleicht konnten die Mitgliedsländer bei der Mandatsausübung schwierige Entscheidungen vermeiden, weil damals zufällige Entwicklungen auf dem Weltagrarmarkt dazu führten, dass die Agrarausgaben der Gemeinschaft niedriger als erwartet waren. Die Bedrohung durch eine totale finanzielle Erschöpfung der finanziellen Ressourcen der Gemeinschaft aufgrund rapide steigender Ausgaben für die landwirtschaftliche Überschussproduktion (die sicherlich den Landarbeitern und Bauern nicht geholfen hat) ist jedoch wieder einmal real möglich.
7. Die Erklärung besagt: «Die Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal werden mit dem Ziel fortgeführt, sie zeitlich so abzuschliessen, damit die Beitrittsverträge zur Ratifizierung zusammen mit dem Ergebnis der Verhandlung über die künftige Finanzierung der Gemeinschaft vorgelegt werden können.» Daraus tritt nicht eindeutig hervor, ob die Verhandlungen mit Spanien und Portugal bis zur Athener Tagung abgeschlossen sein sollen — das erscheint sehr optimistisch —, oder ob damit bereits die Möglichkeit, ja sogar die Wahrscheinlichkeit angedeutet wird, dass eine endgültige Übereinkunft über den Gemeinschaftshaushalt in Athen nicht gefunden wird.
8. Wenn Übereinstimmung erzielt wird, dauert der Prozess der Ratifizierung — unter Einschluss sämtlicher nationaler Parlamente — nach der Kommission noch mindestens 12 Monate.

9. Die anderen Vorschläge der Kommission, wie z.B. die Hilfe für junge Arbeitslose, dynamischere Forschungsprogramme, stärkerer Regionalfonds, etc., müssen leider im Lichte der äusserst schwierigen finanziellen Lage der Gemeinschaft beurteilt werden. Nach den Worten des Vertrages von Rom sind diese Ausgaben «nicht-obligatorisch», wohingegen die Agrarausgaben «obligatorisch» sind. Im Klartext: wenn die der GAP zugewiesenen Mittel erschöpft sind, werden die für anderweitigen Gebrauch vorgesehenen Mittel in die GAP überführt.

Schlussfolgerungen zu sozialen und wirtschaftlichen Fragen

10. Die Schlussfolgerungen der Tagung zur wirtschaftlichen Situation waren äusserst knapp, selbst angesichts des Durchschnitts bei den letzten Europäischen Räten.
11. Anfang des Jahres hat der EGB versucht, Druck auszuüben und den Europäischen Rat im März dazu zu bringen, eine spezifische, konzertierte Wiederaufschwungspolitik zu verabschieden. Dies ist fehlgeschlagen, denn der Rat hat die notwendigen Entscheidungen nicht ergriffen. Man sagte uns, aufgrund solch spezifischer Faktoren wie den allgemeinen Wahlen in Deutschland und den Gemeindewahlen in Frankreich sei es unrealistisch gewesen, einen Fortschritt zu erwarten. Stattdessen wurde unsere Aufmerksamkeit dann auf den Stuttgarter Rat gelenkt.
12. Es wurde jedoch noch vor Stuttgart klar, dass die Kommission nicht beabsichtigte, die Regierungschefs aufzufordern, eine spezifische und konzertierte Wiederaufschwungspolitik zu verabschieden, nicht einmal im Rahmen der bei dem Bonner Gipfel 1978 verabschiedeten Linien.
13. Die Kommission hat in ihrem Dokument für den Europäischen Rat weiterhin hervorgehoben, dass das beste Mittel für eine Konsolidierung des Aufschwungs (der EGB würde bezweifeln, ob von Aufschwung die Rede sein kann) eine vorsichtige Steuer-, Währungs- und Ausgabenpolitik sei; trotzdem gab sie zu, dass einige Länder (Deutschland, Grossbritannien und die Niederlande wurden in einem früheren Dokument erwähnt) in der Lage seien, eine flexiblere Politik durchzuführen. Die Kommission war jedoch nicht willens, genau anzugeben, wie diese Länder flexibler sein sollten.
14. So lagen der Stuttgarter Tagung keine spezifischen Vorschläge vor, und die Regierungschefs konnten sich — anstatt konkrete Entscheidungen bzgl. der Befolgung der vom OECD-Ministertreffen im Mai vereinbarten Leitlinien treffen zu müssen — mit der Situation beschäftigen, indem sie die Kommission aufforderten, in den nächsten Monaten einen Vorschlag für die Befolgung der Leitlinien vorzulegen.
15. Insbesondere wurde die Kommission aufgefordert, eine detaillierte Analyse der Art und des Ausmasses des Aufschwungs auszuarbeiten und anzugeben, welche neuen Faktoren die Mitgliedsländer und die Gemeinschaft zur Unterstützung des Aufschwungs — wenn notwendig — einbringen könnten. (Diese Frage steht bei der regulären Tagung des Wirtschaftsausschusses, die für Ende Oktober geplant ist, auf der Tagesordnung). Es ist offensichtlich, dass weder die Kommission noch der Europäische Rat irgendeine Notwendigkeit für Eile sahen und die daraus zu ziehende Schlussfolgerung ist, dass sie mit den für die Gemeinschaft für 1983 und 1984 vorhergesagten geringen Wachstumsraten zufrieden sind (0,5 % und 1,6 %).
16. In bezug auf andere wirtschaftliche und soziale Fragen ist die Erklärung voll von allgemeinen Aussagen wie zum Beispiel: «Er (der europäische Rat) ersucht die zuständigen Stellen der Gemeinschaft, die Mitteilung der Kommission über die Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen sowie das Memorandum über die Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit intensiv weiterzuprüfen.»

Erklärung zur Aussenpolitik und zur Europäischen Union

17. Zu Polen, der KSZE, dem Nahen Osten und Mittelamerika wurden kurze und allgemeine Erklärungen abgegeben.
18. Die Tagung verabschiedete ausserdem eine «Feierliche Deklaration zur Europäischen Union», in deren Ausarbeitung der deutsche Ratspräsident Zeit und Mühe gesteckt hatte. Das Ergebnis ist jedoch absolut nicht weitreichend. In weiten Teilen enthält sie eine Wiederholung der existierenden — wenn auch nicht verwirklichten — Ziele.

19. Die Deklaration besagt: «Im Rat wird jede Möglichkeit zur Erleichterung der Beschlussfassung genutzt; hierzu gehört auch die Möglichkeit der Stimmenthaltung in den Fällen, in denen Einstimmigkeit erforderlich ist.» Jede Regierung erachtete es aber als notwendig, ein in das Protokoll aufzunehmendes Statement über ihre doch sehr unterschiedlichen Interpretationen des Absatzes abzugeben.
20. Ein grosser Teil der Deklaration unterstreicht die Notwendigkeit, die politische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern weiterzuentwickeln; selbst hierbei formalisiert die Deklaration das bereits bestehende.
21. Die Deklaration muss in spätestens fünf Jahren einer Überprüfung unterzogen werden; dann soll eine Entscheidung über die Frage getroffen werden, ob der in der europäischen Einigung erzielte Fortschritt in einen Vertrag über die Europäische Union eingebracht werden soll. Dazu wird das Europäische Parlament um Stellungnahme ersucht und so ist eine ständige Debatte, eigentlich trotz der Haltung des Europäischen Rates, wahrscheinlich.



ERKLÄRUNG ZUR SITUATION IN EUROPA NACH DEM SCHEITERN DES EUROPÄISCHEN RATES IN ATHEN

(vom Exekutivausschuss bei seiner Sitzung am 15./16. Dezember verabschiedet)

«Der Europäische Gewerkschaftsbund hat das völlige Scheitern des europäischen Gipfeltreffens von Athen mit Bestürzung zur Kenntnis genommen. Dieses Scheitern, das auf einen Mangel an gemeinschaftlichem Verantwortungsbewusstsein bestimmter Länder zurückzuführen ist, hat das Vertrauen und die Hoffnungen der europäischen Arbeitnehmer schwer erschüttert.»

In seiner Sitzung vom 15./16. Dezember 1983 hat der Exekutivausschuss des EGB den Bericht des Sekretariats über die jüngsten Entwicklungen und Ereignisse und insbesondere die politische Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft seit der grossen öffentlichen Demonstration des EGB am 4. Juni 1983 in Stuttgart angehört.

Der Exekutivausschuss erinnert in diesem Zusammenhang an seine verschiedenen Stellungnahmen, Entschliessungen und Erklärungen sowie die Schritte, die er bei der EG-Kommission, beim Präsidenten des Rates und bei bestimmten Regierungen unternommen hat, um ihnen die Vorschläge und Forderungen der Gewerkschaften zu erklären.

Er stellt fest, dass die Kollegen, die den verschiedenen Delegationen angehörten, und insbesondere das Sekretariat ihren Auftrag zu seiner völligen Zufriedenheit ausgeführt haben.

Er unterstreicht, dass die EG-Kommission und bestimmte Regierungen grosse Anstrengungen unternommen und Vorschläge und Kompromisslösungen unterbreitet haben, um aus der Sackgasse herauszukommen. Ohne sich mit dem Inhalt und/oder den Zielen dieser Vorschläge zu identifizieren, **sieht sich der Exekutivausschuss veranlasst, um so stärker den nationalen Egoismus derjenigen zu rügen, die das Scheitern des Athener Gipfels bewirkt haben.**

Der Exekutivausschuss stellt fest, dass dieser Mangel an Flexibilität zu einer Blockierung der Entscheidungen geführt hat, die sich nicht auf die sogenannten entscheidende Fragen (Haushalt/Finanzen, GAP) beschränkt, sondern sich seit Jahren auch auf Fragen erstreckt, die keinerlei Zusammenhang mit dem Haushalt aufweisen, die jedoch für die Gewerkschaftsbewegung trotzdem von sehr grosser Bedeutung sind. Als Beispiel seien zitiert: der Entwurf einer Richtlinie zur Einführung eines Systems der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in multinationalen Konzernen, die Richtlinienentwürfe, die sich auf bestimmte Formen der Neuordnung der Arbeitszeit beziehen, die Empfehlung über die Verkürzung der Arbeitszeit, die Massnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit usw. Zitiert seien ferner Probleme, deren Auswirkung auf den Haushalt lächerlich gering ist, die jedoch unnötigerweise zu Konfliktsituationen führen: die Ausgaben für die Anhörung der Sozialpartner, die Paritätischen Ausschüsse usw.

Der Exekutivausschuss wiederholt in Erinnerung an die Entschliessungen des EGB zur Haushaltspolitik, zur GAP und zur Erweiterung der EG um Spanien und Portugal — und ohne damit die Bedeutung der Haushalts- und Agrarfragen schmälern zu wollen — seine Ansicht, dass ein Vergleich der betreffenden Geldbeträge mit den grossen Zielen und der dringenden Notwendigkeit der Integration der Volkswirtschaften Westeuropas und der Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen seinen Völkern deutlich macht, dass einige diese Argumente benutzen, um den Entscheidungsprozess innerhalb der EG völlig zu blockieren.

Der Exekutivausschuss des EGB richtet seine Kritik an diejenigen, die die EG wegen dieser Fragen in einem Augenblick an den Rand des Abgrunds gebracht haben, in dem eine kohärente, mutige und fortschrittliche Politik unbedingt notwendig ist zur Überwindung der Wirtschaftskrise und zum Abbau der Arbeitslosigkeit, da sich daraus jetzt — sechs Monate vor den Wahlen zum Europäischen Parlament — eine Krise des politischen Systems und der demokratischen und sozialen Gesellschaft zu entwickeln droht.

Der Exekutivausschuss erinnert an die Hauptforderungen des EGB zur Überwindung der Wirtschaftskrise:

- eine Investitionspolitik mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen, deren Anfang neue öffentliche Investitionsprogramme von mindestens 1 % des BIP bilden müssen,
- eine erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit,
- die Aufrechterhaltung und Erhöhung der Kaufkraft,

- die Verstärkung des sozialen Schutzes und der Sicherheit,
- spezifische Massnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen, Frauen und anderen besonders betroffenen Arbeitnehmergruppen,
- die Demokratisierung der Wirtschaft,
- Hilfe für Entwicklungsländer.

Der Exekutivausschuss wiederholt seinen Beschluss, am 5./6. April 1984 in Strassburg eine grosse Konferenz über die Wirtschafts- und Sozialpolitik zur Überwindung der Krise zu veranstalten. Mit dieser Konferenz wird das doppelte Ziel verfolgt, die Ideen und Vorschläge des EGB bekannt zu machen und sie den Ansichten gegenüberzustellen, die von den in Westeuropa für die Wirtschafts- und Sozialpolitik Verantwortlichen vertreten werden.

Der Exekutivausschuss erinnert auch an seine Absicht, die interregionalen Gewerkschaftsräte zu veranlassen, Demonstration zur Unterstützung der Politik des EGB zu veranstalten.

Der Exekutivausschuss beauftragt das Sekretariat:

- die Vorbereitung der geplanten Konferenz fortzusetzen;
- die Veranstaltung interregionaler Demonstrationen zu fördern;
- die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsausschüssen zu verstärken;
- zur Förderung einer verstärkten und kohärenteren Zusammenarbeit in Westeuropa die Einflussnahme auf die EG-Kommission, das Europäische Parlament, die Organe der EFTA und des Europarates sowie auf die Regierungen mit allen Mitteln fortzusetzen;
- alle ihm notwendig erscheinenden Aktionen zur Organisation des Kampfes für eine wirksamere Wachstumspolitik sowie eine gerechtere und unserer Zeit angemesseneren Verteilung der Arbeit, der Einkommen und der Entscheidungsbefugnisse vorzuschlagen.



In diesem für die Europäische Gemeinschaft so entscheidenden Augenblick möchte der Europäische Gewerkschaftsbund daran erinnern, dass 1947 die Gewerkschaften des Kohle- und Bergbausektors als erste die Idee einer sektoriellen wirtschaftlichen Integration aufwarfen, die unter die Kontrolle einer politischen Autorität zu stellen sei.

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) war also in gewissem Masse das Ergebnis einer gewerkschaftlichen Forderung. Die Schaffung der anderen europäischen Institutionen wie Europa-Rat, EWG und EFTA fand immer eine breite Zustimmung seitens der Gewerkschaftsbewegung.

Obwohl die Vorläufer des EGB wie auch der EGB selbst häufig die Unzulänglichkeiten dieser Institutionen kritisierten, waren sie nie zu ihrer Zerstörung bereit, solange es nichts Besseres gibt, um sie zu ersetzen. Der EGB ist der Ansicht, dass die Existenz selbst dieser europäischen Institutionen in grossem Masse zur Wahrung des Friedens in diesem Teil des Kontinents beigetragen hat, ebenso wie sie zur Entwicklung der Lebens- und Arbeitsbedingungen bis auf das heutige Niveau beitrug.

Die Gewerkschaftsbewegung kann daher nur erneut ihre Betroffenheit und Empörung zum Ausdruck geben, angesichts der Unfähigkeit gewisser Regierungen, Übereinstimmung und Kompromisse zu erzielen.

Angesichts dessen unterstreicht der EGB erneut, dass kein Land allein die Flaute überwinden kann, und dass eine wirkliche und effiziente Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Ländern unbedingt notwendig ist. Diese Ansicht wird übrigens von vielen Arbeitgebern und zahlreichen Regierungen geteilt.

Wir stellen uns, wie viele andere auch, eine Menge Fragen:

Ist dies das Ende der Europäischen Gemeinschaft? Wenn ja: wie geht es dann weiter? Soll es eine neue Gemeinschaft geben? Soll sie 10, 12 oder 8 Mitgliedsländer haben? Wird sich diese Gemeinschaft endlich mit den noch zu lösenden wirklichen Problemen befassen — mit der Wirtschaftskrise und der Massenarbeitslosigkeit, die immer mehr zu einer Arbeitslosigkeit von langer Dauer wird?

Der Europäische Gewerkschaftsbund hält sein Programm zu diesem Thema in seiner Gesamtheit aufrecht und wird weiterhin bei den existierenden Institutionen und den Regierungen vorstellig werden, damit so schnell wie möglich eine Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Programms durchgeführt wird.

Die vom EGB für den 5. und 6. April in Strassburg einberufene Konferenz/Debatte behält also ihren gesamten Wert und wir hoffen um so mehr, dass diese Konferenz ein erster Schritt hin zu einem Konsensus ist, für ein sozial gesehen gerechteres und ausgewogeneres Europa, für ein wirtschaftlich gesehen wirksameres Europa und politisch gesehen eine Garantie für den Frieden in Europa und in der Welt.



DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE: VON VISBY UBER LONDON ZU FONTAINEBLEAU

vom EGB-Exekutivausschuss bei seiner Sitzung in Genf am 14. und 15. Juni 1984 verabschiedete Erklärung.

1. Der Exekutivausschuss des EGB bedauert zutiefst die fehlende Bereitschaft des Londoner Wirtschaftsgipfels (7.-9. Juni 1984), spezifische und auf internationaler Ebene kohärente Massnahmen zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit und der anderen enormen Probleme zu ergreifen, mit denen sich die Weltwirtschaft augenblicklich konfrontiert sieht.
2. Die Stabilität des westlichen Finanzsystems stand in den letzten Wochen vor der stärksten Bedrohung seit dem grossen Zusammenbruch im Jahre 1929. Es gibt politische Strategien zur Reduzierung der Zinssätze und zur Lösung des Verschuldungsproblems in der Welt, aber diese erfordern eine Abkehr von genau dem monetaristischen Denken und «laissez-faire»-Denken, das zur augenblicklichen Massenarbeitslosigkeit geführt hat. Der grösste Vorstoss des Londoner Gipfels war jedoch die Bekräftigung dieser verheerenden Doktrin.
3. Ständige Bemühungen zur Schaffung wirksamer Mechanismen für eine Lösung der wirtschaftlichen Probleme auf Weltebene müssen unternommen werden, aber die armseligen Ergebnisse des Londoner Gipfels, wie auch einiger vorausgehender Gipfel, unterstreichen die für die westeuropäischen Regierungen bestehende Notwendigkeit, die Möglichkeiten viel besser zu nutzen, die sich durch eine auf europäischer Ebene konzertierte Aktion ergeben.
4. In dieser Hinsicht begrüsst der EGB das aus dem ersten Ministertreffen der EG- und EFTA-Länder (Luxemburg, 9. April 84) hervorgegangene gemeinsame Aktionsprogramm, das von EFTA-Seite durch das Gipfeltreffen in Visby (23. Mai 1984) bekräftigt wurde. Der EGB ist davon überzeugt, dass die in der westeuropäischen Industrieregion eng miteinander verbundenen Länder aufgrund ihres flächenmässigen Umfangs und ihrer Bedeutung im Welthandel gemeinsame Fortschritte in vielen Bereichen machen können, die augenblicklich auf Weltebene blockiert sind.
5. Angesichts der positiven Ergebnisse des EFTA-Gipfeltreffens bietet der Europäische Rat in Fontainebleau (24./25. Juni 1984) die Möglichkeit, Fortschritte zu erzielen. Die Verantwortlichen der Europäischen Gemeinschaft sollten einer Stärkung der Beziehungen zwischen EG- und EFTA-Ländern ihren vollen politischen Rückhalt geben.
6. Daher fordert der EGB,
 - (a) dass alle europäischen Regierungen ihre Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Währungssystems erweitern sollen, damit den äusserst negativen Auswirkungen der finanzpolitischen Strategien der US-Administration auf das EWS begegnet werden kann und damit insbesondere eine bedeutende Senkung der Zinssätze in Europa sichergestellt werden kann. Auf europäischer Ebene sollen insbesondere die Kontrollen über spekulative Kapitalbewegungen koordiniert werden;
 - (b) dass die europäischen Regierungen und Zentralbanken - zum Schutz des Europäischen Finanzsystems - auf konzertierter Grundlage ihre Verantwortung für die Überwachung und Kontrolle der Vergabe von Krediten auf internationaler Ebene und für die Lösung des Problems der Verschuldung wahrnehmen. Die europäischen Länder und die Entwicklungsländer sind voneinander abhängig. Die europäischen Länder sollten enger zusammenarbeiten und so ihren Einfluss innerhalb des IWF und der Weltbank steigern, um sicherzustellen, dass globale, langfristige und angemessene Lösungen für die Verschuldungsprobleme gefunden werden können. Es sollten insbesondere neue Sonderziehungsrechte geschaffen werden. Die europäischen Länder sollten ausserdem in Übereinstimmung mit dem von der UNO gesetzten Ziel ihre Entwicklungshilfe erhöhen; die Handelsbeziehungen, sowohl im Zusammenhang mit dem Loméabkommen als auch auf bilateraler Ebene, sollten gestärkt werden;
 - (c) dass allgemein gesehen konzertierte Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung einer dauerhaften wirtschaftlichen Erholung in Übereinstimmung mit der bei der Strassburger Beschäftigungskonferenz diskutierten Strategie eingeführt werden. Insbesondere sind Massnahmen zur Förderung der öffentlichen und privaten Investitionen erforderlich, ebenso wie eine sürbare Arbeitszeitverkürzung (dazu verabschiedete der Exekutivausschuss eine gesonderte Stellungnahme).

7. Schliesslich wiederholt der EGB-Exekutivausschuss seine Unterstützung für den anfangs von der finnischen Regierung unterbreiteten Vorschlag bzgl. der Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses auf höchster Ebene in Westeuropa, dessen Ziel die Entwicklung eines Programms zur Schaffung von 10 Millionen Arbeitsplätzen sein soll. Die Konsultationen über die Einrichtung dieses Ausschusses dauern noch an.



EUROPA STÄRKEN

Im Juni 1984 werden 195 Millionen europäische Bürger aufgefordert werden, ihre Vertreter im Europäischen Parlament zu wählen. Der grösste Teil dieser Bevölkerung mit Wahlrecht besteht aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Sie sollen also mit ihrer Wahl ihre Erwartungen für ein Europa, das sich um ihre Besorgnisse kümmert, ausdrücken.

EINE SCHMERZLICHE FESTSTELLUNG

Die auf Gemeinschaftsebene nicht koordinierten einzelstaatlichen politischen Strategien haben zu der folgenden Situation geführt:

- 13 Millionen Arbeitslose, von denen 25% unter 25 Jahre alt sind, ein grosser Prozentsatz Frauen, Wanderarbeitnehmer und ältere Arbeitnehmer;
- ein Rückgang der Kaufkraft für eine grosse Zahl der Arbeitnehmer;
- Angriffe auf die Systeme der Sozialen Sicherheit;
- Währungsspekulationen;
- Rückgang sowohl der öffentlichen wie auch der privaten Investitionen, aus dem sich das Fehlen der Arbeitsplatzschaffung erklärt;
- ein wilder Wettbewerb auf den Binnen- und Auslandsmärkten;
- Fehlen von für den Austausch notwendigen Infrastrukturen;
- ein Aufeinanderfolgen von Ratssitzungen, die mit einem Scheitern enden.

ES GIBT EINEN AUSWEG

Einstimmig wird festgestellt: kein Land ist in der Lage, die Situation allein zu meistern. Im Gegenteil, eine gemeinsame europäische Politik bietet Perspektiven für eine Freundlichere Zukunft.

Es ist unerlässlich, dass endlich europäische Programme - seit langem vom EGB gefordert - aufgestellt werden, damit folgendes erreicht wird:

- Wachsen der öffentlichen und privaten Investitionen im Dienste der Arbeitsplatzschaffung;
- bedeutende Arbeitszeitverkürzung, die es erlaubt, jedem Arbeitssuchenden einen Arbeitsplatz anzubieten;
- die Einführung neuer Technologien bei Verbesserung der Arbeitsbedingungen und -organisation;
- Industriepolitiken zur Harmonisierung der europäischen Produktion, wobei überall Arbeitsplätze geschaffen und nicht zerstört werden;
- mit den anderen Industrieländern ausgehandelte Handelspolitiken;
- eine Sozialpolitik, die überall die Kaufkraft und den sozialen Schutz sicherstellt;
- eine aktive Politik der Zusammenarbeit mit den Ländern der Dritten Welt im Rahmen eines allgemeinen Entwicklungsprogramms;
- Massnahmen zur Demokratisierung der Wirtschaft, insbesondere durch die Festschreibung des Informations- und Verhandlungsrechts der Arbeitnehmer;
- Beseitigung der bürokratischen Hemmnisse beim Grenzübertritt und ungehinderter Verkehr innerhalb der Gemeinschaft.

ABER: EUROPA MUSS DEMOKRATISIERT WERDEN

Die europäischen Institutionen müssen demokratisiert werden, damit die von den Bevölkerungen zum Ausdruck gebrachten Forderungen berücksichtigt werden können.

Das Europäische Parlament muss der Platz werden, an dem die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Volksvertreter der Gemeinschaftspolitik die Impulse geben. Deshalb muss die Rolle des Europäischen Parlaments – im Vergleich zu den anderen europäischen Institutionen – verstärkt werden.

Gleichzeitig müssen Konsultations- und Dialogstrukturen mit den Sozialpartnern geschaffen werden, damit diese einen wirklichen Einfluss auf die Gemeinschaftspolitik ausüben können.

ALL DAS IST MOGLICH, WENN...

- die Arbeitnehmer und ihre Familien zahlreich an den Wahlen im Juni teilnehmen;
- sie für diejenigen Europa-Parlamentarier stimmen, die sich für die von den Forderungen des Europäischen Gewerkschaftsbundes inspirierten europäischen Politiken einsetzen.

EIN DEMOKRATISCHES EUROPA WIRD

- eine Garantie für den Frieden in Europa und in der Welt und
- eine Garantie für mehr soziale Gerechtigkeit sein.

Das von uns vorgeschlagene und von uns gewollte EUROPA ist die einzige Chance für die Überwindung der Krise.

Deshalb müssen alle Arbeitnehmerinnen und alle Arbeitnehmer Gebrauch von ihrem Wahlrecht machen.

Alle zusammen werden wir so beitragen zum Aufbau eines EUROPA DER ARBEITNEHMER.



1. Mehr als 25 Jahre nach der Unterzeichnung der Verträge von Rom befindet sich die Europäische Gemeinschaft in einer wirtschaftlich wie politisch äusserst schwierigen Lage. Anstatt gemeinsame Strategien zu entwickeln, um die das europäische Sozialgefüge bedrohenden Gefahren zu beseitigen, stellen die europäischen Regierungen immer stärker ihre nationalen Egoismen in den Vordergrund. Die immer stärkere Kompetenzverlagerung auf den Europäischen Rat, der nicht in den Verträgen vorgesehen ist, höhlt die europäischen Institutionen aus. Hinzu kommt, dass der Europäische Rat sich selbst handlungsunfähig macht, indem er das Veto-Recht zum ungeschriebenen Gesetz werden lässt. Damit begünstigt er den Missbrauch für einzelstaatliche Sonderinteressen.
2. Der Ministerrat hat immer wieder — selbst in den Bereichen, in denen die Verträge eine gemeinschaftliche Handlungsweise vorsehen — den Sonderinteressen der Mitgliedstaaten Vorrang eingeräumt. Durch seine fehlende Effizienz hat er dazu beigetragen, den Weg zur Europäischen Union zu verhindern.
3. Auch in den Vorschlägen der Kommission werden vor allem die von den meisten Ländern verfolgten einzelstaatlichen politischen Strategien berücksichtigt; die Vorschläge enthalten nicht die für eine wirkliche Gemeinschaftspolitik im Interesse der Bevölkerungen unerlässliche Massnahmen.
4. Bei der grössten Herausforderung der Gegenwart, der Massenarbeitslosigkeit, zeigt sich die Unfähigkeit der Gemeinschaft, eine europäische Strategie zu entwickeln, besonders stark. Und dies trotz der Tatsache, dass die einzelnen Länder aus eigener Kraft die gegenwärtigen Wirtschafts und Beschäftigungsprobleme nicht mehr lösen können, weil diese europäische Dimensionen angenommen haben.
5. Vernachlässigt wurde eine wirkliche europäische Zusammenarbeit, die über Handelsbeziehungen und Freizügigkeit zwischen sämtliche westeuropäischen Ländern und insbesondere zwischen EFTA und EG hinausgeht. Diese Zusammenarbeit ist jedoch unerlässlich, wenn man in Westeuropa eine auf politischen sozialen und kulturellen Realitäten basierende gemeinsame Strategie entwickeln will.

VORSCHLÄGE

6. **Daher ist es also unerlässlich, dass Europa eine gemeinsame Strategie erarbeitet, um folgendes zu erreichen:**
 - eine Wirtschaftspolitik, die die Notwendigkeit von Investitionen für anhaltendes Wachstum und Arbeitsplatzbeschaffung durch einen selektiven Aufschwung berücksichtigt;
 - eine Währungspolitik, die in der Lage ist, Zinssätze und spekulative Kapitalbewegungen zu kontrollieren;
 - eine Handelspolitik mit den Industrieländern zur Vermeidung eines Zusammenbruchs ihrer Märkte und zur Sicherung einer ausgewogenen Vergrösserung des Austauschs;
 - politische Strategien gegenüber den Entwicklungsländern, in denen die wirklichen Bedürfnisse dieser Länder berücksichtigt werden;
 - eine Industriepolitik, insbesondere im Bereich der neuen Technologien, mit dem Ziel, durch europäische Kooperationen neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen;
 - eine Sozialpolitik, die in der Lage ist, einen Kaufkraftschwund zu vermeiden und den sozialen Schutz zu sichern;
 - eine Politik der Arbeitszeitverkürzung, durch die jeder die Möglichkeit erhält, einen Arbeitsplatz zu finden; dabei sollen die vorhandenen Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden;
 - eine Verkehrs- und Infrastrukturpolitik zur Erleichterung des Austauschs;

- eine Politik zur Demokratisierung des Wirtschaftslebens, insbesondere durch bessere Unterrichtung der Arbeitnehmer und eine Stärkung der Rolle der Gewerkschaftsorganisationen auf allen Ebenen des Wirtschaftslebens. Unerlässlich dafür sind die Entwicklung und Verbesserung der Bildung und der Berufsbildung.
 - eine Politik zur Sicherung und Verteidigung des Friedens in Europa und der Welt, die zu einer Annäherung der Völker führt;
 - eine Politik zur Verbesserung der Arbeits- und Umweltbedingungen, die sowohl eine höhere Lebensqualität als auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze ermöglicht;
 - eine europäische Politik zur Abschaffung jeglicher Diskrimination aufgrund von Geschlecht, Alter, Nationalität und Rasse.
7. Darüber hinaus müssen europäische Mittel zur Durchführung dieser politischen Strategien und insbesondere zur Aufstockung von Fonds, wie Regionalfonds, Sozialfonds, Gemeinschaftsanleihen (NGI — Neues Gemeinschaftsinstrument) und EIB-Mittel, zur Verfügung gestellt werden.

MITTEL

8. Um diese politischen Strategien in Ganz setzen zu können, ist es zunächst notwendig, dass die bestehenden Institutionen ihre vertraglichen Rechte voll wahrnehmen. Aber ein besseres Funktionieren der europäischen Institutionen reicht alleine noch nicht aus, um den europäischen Einigungsprozess voranzutreiben und ihm eine neue Qualität zu geben.
9. In den gegenwärtigen Verträgen wurde bereits vorgesehen, dass die Zuständigkeit der Mitgliedsländer in wichtigen Bereichen auf die Gemeinschaft übertragen werden soll. Allzu oft findet in diesen Bereichen keine demokratische Kontrolle durch die nationalen Parlamente mehr statt. Eine Demokratisierung der Europäischen Institutionen ist somit unerlässlich, damit verhindert wird, dass diese zu Instanzen werden, bei denen die Minister, die Beamten und die Diplomaten mehr Entscheidungsgewalt haben als die demokratisch gewählten Mitglieder des EP. Hierzu sind einschneidende Reformen notwendig, die das EP mit echten Gesetzgebungsbefugnissen ausstatten, um für die Probleme eine Lösung zu finden, die in der europäischen Kompetenz liegen und die nur auf dieser Ebene gelöst werden können.
10. Der EGB ist der Ansicht, dass der vom europäischen Parlament beschlossene Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union dem Rechnung trägt. Auch wenn dieser Entwurf noch keine hinreichende Antwort auf alle Probleme gibt, so weist er doch in die richtige Richtung.
11. Der EGB bedauert jedoch, dass das Parlament sich bei seinen Vorschlägen immer noch bedingungslos auf die Effizienz des freien Spiels der Marktkräfte und des Wettbewerbs verlässt, obwohl die Erfahrung der letzten Jahre zu Genüge bewiesen hat, dass dies nicht der richtige Weg war.
12. Nach Ansicht des EGB sollte als Grundsatz gelten: Der Weg zur Europäischen Union darf nicht hinter dem zurückbleiben, was in Vertragsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft bereits festgelegt ist.
13. Der Europäische Gewerkschaftsbund hat bereits 1980 eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Funktionsweise der europäischen Institutionen ausgearbeitet. Diese Vorschläge haben nichts von ihrem Wert und ihrer Gültigkeit verloren.
14. Der Exekutivausschuss des EGB missbilligt den Missbrauch des Entscheidungsverfahrens im Ministerrat, der in jüngster Zeit Massnahmen blockiert hat, die zu einer Ausweitung der sozialen Rechte, zur Einführung wirtschaftspolitischer Massnahmen im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, darunter zur Verkürzung der Arbeitszeit, und zu mehr Informations- und Konsultationsrechten der Arbeitnehmer geführt hätten: Der EGB ist der Auffassung, dass die Entscheidungen auf der Gemeinschaftsebene unter Beachtung der Verträge getroffen werden müssen und besteht darauf, dass der Gebrauch des Vetorechts strikt auf die Probleme von vitalem nationalen Interesse beschränkt werden muss.

Ein einheitliches Entscheidungsverfahren muss auf der Annahme klarer Regeln beruhen, die den Gebrauch des Vetorechts einschränken.

Die nationalen Parlamente müssen dabei voll beteiligt sein, damit die Diskussion über den Gebrauch des Vetos der Öffentlichkeit transparent gemacht wird.

15. Um zu einer grösseren Demokratie in Europa zu kommen, ist es aber auch wichtig, die Rolle der Sozialpartner zu stärken. Es müssen auf konstitutioneller Ebene Konsultationsstrukturen vorhanden sein, die es den Sozialpartnern ermöglichen, ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen und einen wirklichen Einfluss auf die sie betreffenden Entscheidungen zu nehmen.

Auch die Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses muss auf der Grundlage der vom EGB hierzu gemachten Vorschläge ausgebaut werden. Darüber hinaus soll auch der Ständige Ausschuss für Beschäftigungsfragen im wirtschaftlichen Bereich Kompetenzen erhalten. In sämtlichen Zweigen der Wirtschaftstätigkeit sollen paritätische Sektorenausschüsse geschaffen werden.

16. Der EGB erinnert jedoch in diesem Zusammenhang erneut daran, dass auch das beste und perfekteste Vertragswerk nichts nützt, wenn der politische Wille zur Europäischen Aktion fehlt. Er ruft den Politikern aller Länder in Erinnerung, dass die Alternative zur europäischen Einigung das Versinken Europas in die Bedeutungslosigkeit ist.
17. Er erinnert an den Pioniergeist der Gründungsväter der heutigen Gemeinschaft, die es unter ungleich schwierigeren Umständen geschafft haben, das kriegsgeschüttelte Europa zu einer Region des Friedens zu machen, in der über lange Jahre hinweg wirtschaftlicher Wohlstand, soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit ausgebaut werden konnten. Es entspricht der politischen Vernunft und Notwendigkeit, diesen Weg weiter zu gehen, der die Annahme europäischer politischer Strategien für eine bessere Lebensqualität ermöglicht.
18. Er erinnert ebenfalls an die Notwendigkeit einer immer engeren Zusammenarbeit zwischen allen Ländern und allen Institutionen auf westeuropäischer Ebene, um das festgelegte Ziel zu erreichen.
19. In dem Bewusstsein der Bedeutung des Augenblicks wird der EGB sämtliche Vorschläge unterstützen, die die Ausarbeitung und Fortschreibung einer europäischen Politik erlauben, die den wirklichen Interessen unserer Völker gerecht wird und die Autonomie festigt.
20. Er appelliert an sämtliche Parlamente der Länder Westeuropas, den Willen des Europäischen Parlaments zur Gründung der Europäischen Union zu berücksichtigen und bei ihren Verhandlungen den vom Europäischen Gewerkschaftsbund formulierten Bemerkungen Rechnung zu tragen.



ERKLÄRUNG DES EGB-EXEKUTIVAUSSCHUSSES ZUR ERWEITERUNG DER GEMEINSCHAFT UM SPANIEN UND PORTUGAL

Dezember 1984

Der Europäische Gewerkschaftsbund bringt seine starke Besorgnis und seine Bedenken hinsichtlich der Durchführung der Verhandlungen über die Erweiterung der Gemeinschaft auf Spanien und Portugal zum Ausdruck. Trotz des in Dublin erreichten Kompromisses sind die immer noch zwischen den einzelnen Parteien bestehenden grossen Divergenzen sowie die sich immer mehr angehäuften Verzögerungen derart, dass sie das notwendige Gleichgewicht des Beitrittsvertrages und die Einhaltung des Termins 1. Januar 1986 für das Inkrafttreten in Gefahr bringen können.

Der Europäische Gewerkschaftsbund wiederholt seine Überzeugung, dass die Entscheidungen, die die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Anwärterländern abschliessen sollen, ganz klar den überzeugten Beitrittswillen der Kandidaten zum Ausdruck bringen sollen; ausserdem müssen sie von einer erneuerten gemeinschaftlichen Solidarität zeugen. Ohne diese beiden Faktoren würde die Erweiterung ihre reelle politische Bedeutung verlieren und der Glaubwürdigkeit der EWG einen schweren Schlag versetzen.

Der EGB hebt hervor, dass die augenblicklichen ernstesten Probleme der Gemeinschaft (GAP, Haushalt, Institutionen) nicht erst von heute stammen und von daher an sich auch nicht dieser neuerlichen Erweiterung anzulasten sind. Der EGB wiederholt seine Überzeugung, dass diese Erweiterung die Gelegenheit für eine Ausweitung und Erneuerung der Gemeinschaftspolitik bilden muss, damit den ernsthaften wirtschaftlichen und sozialen Problemen, vor denen die Mitgliedsländer heute stehen, auf eine angemessene Art begegnet werden kann; die Antwort auf diese Probleme muss im Rahmen einer Zwölfer-Gemeinschaft konzipiert werden.

Daher fordert der EGB die Regierungen und die entscheidungstragenden europäischen Instanzen auf, sich von dem augenblicklichen — wie es scheint — rein buchhalterischen Ansatz loszumachen, damit diese Erweiterung zu einem dynamischen und positiven Faktor einer anspruchsvolleren, auf die Zukunft ausgerichteten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzung wird.

Deshalb wiederholt der EGB Seine Forderung, dass derartige Engagements nicht von Fragen wie Gleichgewicht des Gemeinschaftshaushalts, Modalitäten zur Erhöhung der Eigenmittel oder flankierende Massnahmen dieser Erweiterung abhängig gemacht werden sollen.

Wenn man dies berücksichtigt, müssen die Integrierten Mittelmeerprogramme unbedingt mit Mitteln und einem spezifischen juristischen Rahmen ausgestattet werden, damit sie — gemeinsam mit den Strukturfonds der Gemeinschaft — unter anderem einen Faktor der Neubelebung für die politischen Strategien zur Wiederherstellung des regionalen Gleichgewichts bilden; ausserdem sollen sie zu einer Neuverteilung der Ressourcen und der Produktion in Europa beitragen, damit das in der Gemeinschaft ständig anwachsende wirtschaftliche und soziale Ungleichgewicht im Geiste der Konvergenz europäischer Wirtschaften reduziert wird. Nur ein verstärktes Engagement kann eine angemessene Antwort auf das ernste Problem der Arbeitslosigkeit — insbesondere unter den Jugendlichen — ermöglichen. Diese Arbeitslosigkeit herrscht vor allem in Regionen mit hohem Anteil ländlicher Bevölkerung, für die es in anderen Bereichen der nationalen und europäischen Wirtschaft keine vorhersehbare andere Beschäftigungsmöglichkeit gibt.

Bei der Verfolgung dieser Zielsetzung müssen auch die von der Gemeinschaft in Rahmen bilateraler Abkommen mit den Mittelmeerstaaten eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden. Die Definition einer globalen Mittelmeerpolitik spielt eine wichtige Rolle, nicht nur im Hinblick auf eine Regionalpolitik der um die beiden Anwärterstaaten erweiterten Gemeinschaft, sondern auch im Hinblick auf die Schaffung einer intensiveren und dynamischeren Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mittelmeerländern.

Der Europäische Gewerkschaftsbund ist davon überzeugt, dass nur ein ausgewogenes Beitrittsabkommen einen qualifizierten Beitrag dabei leisten kann, den europäischen Integrations- und Einigungsprozess wieder anzukurbeln, eine wirksame und solidarische Lösung für das Beschäftigungsproblem zu finden, und die Gemeinschaft als einen Faktor des Friedens und des Fortschritts, im Bewusstsein ihrer Rolle und ihrer Verantwortung, weiter zu festigen.



März 1982

1. In ihrem Bericht vom Juni 1981 über das ihr vor einem Jahr erteilte Mandat anerkannte die Kommission, dass Reformen, auch wenn die Grundsätze der GAP nicht in Frage gestellt werden dürfen, notwendig sind, und zwar nicht nur, um die Politik an sich zu verbessern, sondern auch, um eine Wiederholung der Haushaltsschwierigkeiten zu vermeiden und die Politiken in anderen Bereichen zu fördern. So führte die Kommission folgendes aus:
 - «— Die Überlegungen hinsichtlich des landwirtschaftlichen Einkommens sind von grundsätzlicher Bedeutung; allerdings dürfen sie nicht mehr alleinige Bezugsgrösse für die Festlegung der Garantieprieße sein.
 - Weder ist es wirtschaftlich vernünftig noch finanziell tragbar, den Erzeugern strukturell überschüssiger Produkte eine totale Preisgarantie zu geben.
 - In Anbetracht des in der Gemeinschaft bei den meisten landwirtschaftlichen Erzeugnissen erreichten Selbstversorgungsgrades und mit Rücksicht auf die Interessen der Verbraucher müssen die Preise mehr als bisher mit Blick auf die Marktrealitäten festgesetzt werden.»

2. Dementsprechend stellen sich die die künftigen Beschlüsse der Kommission bestimmenden Richtlinien wie folgt dar:
 - eine Preispolitik, die so beschaffen ist, dass sie die Kluft zwischen den Gemeinschaftspreisen und den Preisen ihrer Hauptkonkurrenten verringert;
 - eine aktive Ausfuhrpolitik;
 - differenzierte Garantien im Einklang mit den gemeinschaftlichen Produktionszielen;
 - eine aktive Strukturpolitik, die auf die Schwierigkeiten der einzelnen landwirtschaftlichen Gebiete zugeschnitten ist;
 - Einführung einer Einkommensstützung für bestimmte Erzeuger unter spezifischen Bedingungen;
 - verbesserte Qualitätskontrollen in der Gemeinschaft;
 - strengere Vorschriften in bezug auf die einzelstaatlichen Beihilfen, um ein Unterlaufen der Gemeinschaftspolitiken zu verhindern.

3. Der Ministerrat ist es bislang nicht gelungen, hinsichtlich dieser Richtlinien oder anderer Elemente der Mandatsausübung (Höhe des britischen Nettobeitrags zum Haushalt und Entwicklung anderer Politiken) ein Einvernehmen zu erzielen, was die Kommission aber nicht daran hinderte, Agrarpreisvorschläge für den Zeitraum 1982/83 zu machen. Es stimmt, dass die Kommission in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien die Festsetzung von Produktionsschwellen für bestimmte Produkte, die Einführung verschiedener Abgaben zusammen mit einem begrenzten System direkter Einkommensbeihilfen für die kleinen Milcherzeuger und einige Änderungen in der Preishierarchie vorgeschlagen hat; aber leider zählt all dies zu den Massnahmen, auf die sich der Rat in bezug auf die Mandatsausübung bisher nicht einigen konnte. Die Kommission verlässt sich nach wie vor weitgehend auf Preisstützungspolitiken, um die im Rom-Vertrag niedergelegten Ziele zu erreichen, d.h. Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktivität, Sicherung eines vertretbaren Lebensstandards der landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaft, Stabilisierung der Märkte und Gewährleistung der Versorgung sowie der Belieferung der Verbraucher mit Lebensmitteln zu annehmbaren Preisen.

4. So hat die Kommission vorgeschlagen, die meisten Erzeugerpreise um 9% anzuheben, obwohl der tatsächliche Anstieg der Verbraucherpreise in einigen Ländern infolge der unrationellen Verteilungs- und Absatzgestaltung und der häufig anzutreffenden Monopolstellung einzelner multinationaler Gesellschaften in der Lebensmittelverarbeitung höher liegen dürfte. Nach den Aussagen der Kommission hat es den Anschein, dass bei einigen Produkten die Erzeugung rascher zunimmt als der Verbrauch; trotzdem glaubt sie, dass ihre Preisvorschläge gerechtfertigt sind, wenn man die Preis-, Kosten- und Einkommensentwicklung in der Gemeinschaft berücksichtigt.

5. Der EGB sieht ein, dass die Überschussproduktion der vergangenen Jahre in der Gemeinschaft teils in Produktivitätsverbesserungen zu suchen ist und nicht nur auf das Preisniveau in der EG und das Marktstützungssystem zurückgeführt werden kann. Wie die Kommission betont, sind die mit der Bewältigung dieser Überschüsse verbundenen Kosten seit einiger Zeit gegenüber früher viel langsamer angestiegen, wohingegen die Eigenmittel der Gemeinschaft im Verhältnis dazu rascher zunahm. Die Gründe dafür sind die schlechten Ernteerträge in anderen Teilen der Welt, was wiederum eine Verminderung der Kluft zwischen dem Agrarpreisniveau der Gemeinschaft und dem der übrigen Welt zur Folge hatte. Die Meinungen darüber, ob dieser Zustand andauern wird, sind geteilt. Wenn ja, dann müsste es auch in Zukunft möglich sein, die Kosten der GAP mit den verfügbaren Mitteln aufzufangen. Wenn nein, dann dürften die aus dem Export der Überschüsse entstehenden Kosten steil nach oben klettern, und die Gemeinschaft stände abermals vor der Gefahr, dass ihr die laufenden Finanzmittel völlig ausgehen.

6. Auf keinen Fall aber glaubt der EGB, dass allein Prestützungspolitiken vertretbare Einkommen für die Erzeugergemeinschaft als Ganzes gewährleisten können, und dass die strukturellen Überschüsse abgebaut oder gar restlos beseitigt werden. Es gibt keinen automatischen Mechanismus, der die Löhne, die den Arbeitnehmern in der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie gezahlt werden, an die Preise koppelt. Die Hauptnutznießer der von der Gemeinschaft praktizierten Art der Agrarpreisstützung sind in Wirklichkeit die grossen landwirtschaftlichen Betriebsinhaber und die mit der Verarbeitung, Verteilung und Vermarktung von Lebensmitteln befassten Unternehmen gewesen.

7. Zwar erkennt der EGB die wichtige Rolle, die die GAP bislang beim Ausbau der EG gespielt hat und auch in Zukunft spielen muss, wenn man an die grosse Zahl der in der Landwirtschaft und den damit verwandten Wirtschaftsbranchen Beschäftigten sowie an den lebensnotwendigen Charakter der erzeugten Güter denkt; aus denselben Gründen aber ist er auch von der Notwendigkeit überzeugt, eine Reihe von Reformen durchzuführen. Dabei liegt ihm natürlich in erster Linie daran, zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie angemessene Einkommen erhalten, dass die bestehenden regionalen landwirtschaftlichen Einkommensunterschiede und die Unterschiede hinsichtlich Art und Grösse der Höfe vermindert werden, wie auch, dass die Arbeitnehmer insgesamt in ihrer Eigenschaft als Verbraucher Lebensmittel zu akzeptablen Preisen beziehen, und dass sie in ihrer Eigenschaft als Steuerzahler nicht die Lasten unrationeller und unnötig kostspieliger Politiken tragen.

8. Deshalb fordert der EGB, gestützt auf die Beschlüsse des Münchner Kongresses 1979, realistischere und behutsamere Preis- und Marktstützungspolitiken zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass die Preise für strukturelle Überschüsse nicht ansteigen. Das bedeutet, dass diese Politiken durch die nachstehenden Massnahmen abzustützen und zu ergänzen sind:
 - Einführung direkter Einkommensbeihilfen zur Verbesserung des Einkommens solcher Höfe, die aus sozialen, regionalen und umweltbedingten Gründen aufrechterhalten werden müssen.
 - Verstärkung der Sozial- und Strukturpolitiken.
 - Einführung umfassender Beschäftigungs- und Regionalentwicklungspläne, die dazu bestimmt sind, die landwirtschaftliche und ländliche Beschäftigung zu schützen.

9. Desgleichen fordert der EGB:
 - die GAP in ausgewogener Form auf alle Teile der Gemeinschaft anzuwenden, woraus sich in Anbetracht der früheren Unzulänglichkeiten eine besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse des Mittelmeerraums und der Probleme ergibt, die durch die Erweiterung der Gemeinschaft aufgeworfen werden könnten;
 - die GAP in eine echte Lebensmittel- und Landwirtschaftspolitik umzuwandeln, vor allem durch Massnahmen zur qualitativen Verbesserung der Produkte und zur Reduzierung der bestehenden Mängel in einigen Bereichen der Lebensmittelverarbeitung, -verteilung und -vermarktung;
 - Mittel- und langfristige Pläne für die Landwirtschaft und die Lebensmittelindustrie der Gemeinschaft insgesamt einzuführen und dabei auch der ausländischen Produktion, den Auslandsmärkten und der Erweiterung der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

10. Der EGB fordert die Kommission auf, ihre Vorschläge für den Zeitraum 1982-83 so anzupassen, dass sie den hier aufgestellten Forderungen voll gerecht werden. Ebenfalls drängt er den Ministerrat, möglichst bald zu einem Einvernehmen über die künftige Entwicklung der GAP im Zusammenhang mit der Mandatsausübung zu gelangen. Unter anderem war von der Kommission der — vom Ministerrat akzeptierte — Vorschlag gemacht worden, sich über eine neue Regelung der Milchproduktion und auch darüber zu einigen, dass dem Mittelmeerraum und anderen benachteiligten Regionen eine faire und auf der Gleichberechtigung mit den anderen Regionen beruhende Behandlung zuteil wird.
11. Der EGB glaubt, dass es, wenn Beschlüsse im Einklang mit den von uns vorgeschlagenen Richtlinien gefasst werden, leichter sein dürfte, die Finanzmittel der Gemeinschaft aufzustocken, was die Entwicklung stärkerer Politiken zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Bewältigung anderer Probleme ermöglichen würde.
12. Schliesslich unterstreicht der EGB nochmals, dass die Kommission demnächst eine Dreierkonferenz über die sozialen Gesichtspunkte der GAP einberufen muss.



ENTSCHLIESSUNG ZUR KÜNFTIGEN FINANZIERUNG DER GEMEINSCHAFT

(angenommen vom Exekutivausschuss am 15. und 16. Dezember 1983)

Der Exekutivausschuss des EGB hat eine Erklärung über die Lage in Europa nach dem Scheitern des Athener Europäischen Gipfels verabschiedet und:

1. **stellt fest**, dass das der Kommission vom Europäischen Rat von Stuttgart (Juni 1983) erteilte Mandat, Vorschläge zur künftigen Finanzierung und zur Aufstockung des Gemeinschaftshaushalts vorzulegen, dem der Kommission im Mai 1980 erteilten Mandat sehr ähnlich war;
2. **erinnert daran**, dass der EGB im Zusammenhang mit diesem früheren Mandat im Oktober 1981 eine Entschliessung angenommen hat, in der betont wurde:
 - dass nicht hingekommen werden kann, dass der EG-Haushalt nur ein buchhalterischer Akt oder ein «juste retour» (gerechter Ausgleich für den an die EG gezahlten Beitrag) sein soll, dass die Ausgaben des Gemeinschaftshaushalts besser auf die dringenden und vorrangigen Probleme, insbesondere auf dem Gebiet der Beschäftigung sowie im regionalen und sozialen Bereich, denen sich die Bevölkerung der Zehn gegenübersehen, abgestimmt sein muss, dass sich sowohl die Ausgabenverteilung wie die Einnahmeerhöhung nach den Bedürfnissen und Mitteln der Bevölkerungen und Regionen richten muss und dass dem Auftreten «unannehmbarer Situationen» für irgendeinen Mitgliedsstaat vorgebeugt werden muss;
3. **erinnert ferner**, dass der EGB-Kongress die Schlüsselrolle, die die GAP in der Gemeinschaft gespielt hat und weiter spielen muss, anerkannt hat, und dass der EGB daher darauf gedrängt hat, dass diese Politik einer Reform unterzogen und verstärkt wird, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie angemessene Einnahmen erhalten, dass Unterschiede der landwirtschaftlichen Einkommen zwischen verschiedenen Regionen und verschiedenen Betriebstypen und — grössen verringert werden, und dass die Interessen der Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Verbraucher und Steuerzahler vollständig berücksichtigt werden.
4. **drückt sein Bedauern darüber aus**, dass das Versäumnis der Mitgliedsregierungen, den Vorschlägen zu folgen, die die Kommission im Zusammenhang mit dem Mandat vom 30. Mai 1980 vorgelegt hat, nun ergänzt wurde durch den totalen Fehlschlag des Athener Europäischen Rates (Dezember 1983), und dass als Ergebnis:
 - immer noch keine gründliche Reform der GAP vorgenommen worden ist;
 - die Gemeinschaftsmittel völlig erschöpft sein werden und aus diesem Grund eine Reihe von Kommissionsvorschlägen, die z.B. die Verstärkung von Sozial- und Regionalfonds und eine Erhöhung der Ausgaben für Industrie- und Forschungspolitik betreffen, in Gefahr geraten sind;
 - keine dauerhafte Lösung für die Haushaltsprobleme einiger Länder gefunden worden sind, und diese Frage die Zeit der Gemeinschaftsinstitutionen übermässig beansprucht, was zu Lasten anderer und wesentlich wichtigerer Fragen, die der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, geht;
5. **besteht darauf**, dass die Mitgliedstaaten ihre Politik auf europäischer Ebene eng miteinander koordinieren müssen, um einen nachhaltigen wirtschaftlichen Wiederaufschwung zu erreichen, um die Arbeitslosigkeit abzubauen und eine Lösung für die anderen wirtschaftlichen, industriellen und sozialen Probleme zu finden und dass die Gemeinschaft und ihr Haushalt gestärkt und nicht geschwächt werden;
6. **nimmt zur Kenntnis**, dass die Kommission neue Vorschläge über eine Aufstockung des Haushalts, um die Gemeinschaft besser in die Lage zu setzen, diese Probleme anzupacken, sowie eine Reform der GAP und eine Lösung für die Ungleichheiten, die bei den Haushaltsbeiträgen der Mitgliedsstaaten bestehen, unterbreitet hatte;
7. **ist sich bewusst**, dass manche Stellen befürchten, dass bei einer Beseitigung der bestehenden Begrenzungen für die Erhöhung des Haushaltsumfangs für Reformen der GAP nicht nur Gefahr besteht, dass solche Reformen einmal mehr blockiert werden (wie in Zusammenhang mit dem früheren Mandat geschehen), sondern auch, dass die Agrarausgaben weiter unkontrolliert ansteigen und Mittel verbrauchen, die für den Ausbau anderer Politiken bestimmt sind;

8. **begrüsst** die Empfehlung der Kommission an den Rat, dass die Zuwachsrate der Agrarausgaben unter der Zuwachsrate der Eigenmittel der Gemeinschaft bleiben sollte, und dass endgültige Beschlüsse über Agrarausgaben von den Finanz- und Agrarministern gemeinsam und nicht von letzteren allein gefasst werden sollten;
9. **weist darauf hin**, dass es in der Praxis mindestens ein Jahr und wahrscheinlich länger dauern wird, irgendeine Vereinbarung über die Aufstockung der Finanzmittel in die Tat umzusetzen, da alle nationalen Parlamente ihre Zustimmung erteilen müssen und beschlossen worden ist, ihnen diese Vorschläge zusammen mit den zur Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal erforderlichen Massnahmen vorzulegen;
10. **betont**, dass sich während eines solchen Zeitraums herausstellen dürfte, ob sich die Bedingungen eines Übereinkommens für die Reform der GAP und für das Auffinden einer dauerhaften Lösung für die Haushaltsungleichgewichte in der Praxis als zufriedenstellend erweisen werden;
11. **besteht daher** darauf, so schnell wie möglich eine Einigung über folgende zusammenhängende Fragen zu erreichen:
 - die Reform der GAP;
 - eine faire und dauerhafte Lösung der Haushaltsprobleme, vor denen augenblicklich einige Länder stehen, und
 - die Aufstockung der Finanzmittel der Gemeinschaft, so dass diese die Beschäftigungsprobleme sowie die industriellen, sozialen und wirtschaftlichen Problemen, vor denen die Menschen in Europa stehen, wirksamer angehen kann.



EGB-ERKLÄRUNG ZU DEN VORSCHLÄGEN DER KOMMISSION FÜR DIE REFORM DER GAP UND FÜR AGRARPREISE FÜR DIE JAHRE 1984/85

(angenommen vom Exekutivausschuss am 9. und 10. Februar 1984)

1. In diesem Jahr, mehr noch als in den vergangenen Jahren, hängt die Zukunft der Gemeinschaft — und nicht nur die Zukunft der Landwirtschaft — von den Entscheidungen ab, die hinsichtlich der Vorschläge der Kommission für die Landwirtschaft zu treffen sind.
2. Die Haushaltsprobleme der Kommission sind nur allzu gut bekannt, aber die Kommission sagt, dass ihre Preisvorschläge und die angrenzenden Vorschläge für 1984/85 in Übereinstimmung mit ihrem Ziel stehen, die Anstiegsrate der Agrarausgaben unter der bestehenden finanziellen Mittel der Gemeinschaft zu halten. Unabhängig von den Haushaltserwägungen jedoch hat die Kommission auch deutlich gemacht, dass sie verpflichtet ist — aufgrund der massiven und immer noch steigenden Überschussproduktion und der Stagnation bzw. dem Rückgang der Weltmärkte für die landwirtschaftlichen Exporte der Gemeinschaft — eine restriktive Preispolitik zu verfolgen.
3. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass, wenn diese Erwägungen nicht berücksichtigt werden und wenn die Agrarpreise höher angesetzt werden als die Kommission es vorschlägt, die Überschussprobleme nicht nur verstärkt werden, sondern auch die Gefahr besteht, dass die finanziellen Ressourcen der Gemeinschaft in diesem Jahr völlig erschöpft werden.
4. Der EGB ist der Ansicht, dass dies unvorhersehbare und gefährliche Konsequenzen für die Zukunft der Gemeinschaft haben kann. Der EGB wiederholt die Aussagen seiner Erklärung vom Dezember 1983 über die künftige Finanzierung der Gemeinschaft, insbesondere die Aussage, dass so schnell wie möglich eine Einigung über die drei eng miteinander verflochtenen Themen gefunden werden muss: Reform der GAP, dauerhafte und in einem Geiste der Fairness gefundene Lösung für die Haushaltsprobleme einiger Länder und Stärkung der finanziellen Mittel der Gemeinschaft, damit diese die Probleme der Beschäftigung, der Industrie sowie die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Menschen in Europa besser und effizienter lösen kann.
5. Zum ersten Thema erinnert der EGB an seine grundlegende politische Haltung, die bei unserem Kongress 1979 in München in einer Erklärung verabschiedet wurde. Der EGB kritisierte aufs Schärfste die GAP, weil sie zu sehr von den Interessen von Grossbauern in favorisierten Regionen und mit gewissen Anbauprodukten beeinflusst war. Den folgende Faktoren wurde zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet: den Interessen der landwirtschaftlichen Gemeinschaft insgesamt in allen Regionen und insbesondere der Landarbeiter und Kleinbauern, den Wechselbeziehungen zwischen der Agrarindustrie und den Kleinbauern, den Wechselbeziehungen zwischen der Agrarindustrie und den landwirtschaftlichen Aktivitäten im allgemeinen; der Nachfrage des Verbrauchers nach qualitativ guten Nahrungsmitteln zu vernünftigen Preisen; oder dem entsprechenden Bedürfnis zahlreicher Industriezweige nach Rohstoffen, die ebenfalls von guter Qualität und preisgünstig sind. Die Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal — die der EGB unterstützt — ist ein weiterer Grund für die dringende Notwendigkeit einer Reform der GAP.
6. Der EGB hält die Aussage der Kommission fest, dass deren Preisvorschläge von mehr grundlegenden Reformen begleitet sein müssen; diese hat sie in ihren Vorschlägen vom Monat März 1983 über die integrierten Mittelmeerprogramme dargelegt, in den Vorschlägen vom Monat Juli 1983 über die allgemeine Reform der GAP und denen von September 1983 über die landwirtschaftlichen Strukturen. Der EGB kann einer Reihe von detaillierten Punkten in den Vorschlägen der Kommission nicht zustimmen, ebensowenig der Art, in der einige dieser Vorschläge durchgeführt werden sollen; wir geben jedoch zu, dass die Reformvorschläge insgesamt in die richtige Richtung führen.
7. Der EGB erkennt insbesondere an, dass die Kommission ein gutes Stück in Richtung auf die Anerkennung des Bedürfnisses gegangen ist, dass die Gemeinschaft eine «breite» und nicht eine «enge» Agrarpolitik braucht - d.h. eine Landwirtschafts-, Nahrungsmittel-, Rohstoff- und landwirtschaftliche Entwicklungspolitik braucht. Dafür sind die integrierten Mittelmeerprogramme ein Beispiel. Zwei Drittel der für diese Programme für einen Zeitraum von sechs Jahren

genen 11 Milliarden ECU sollten der Verstärkung der landwirtschaftlichen Aktivitäten — in alten und neuen Bereichen — dienen, ein weiteres Drittel dagegen sollte für die Förderung des Tourismus, für die Entwicklung neuer Energiequellen, für die Verbesserung der Infrastruktur und für die Unterstützung von Kleinhändlern eingesetzt werden.

8. Die Kommission versucht nun einzuschätzen, wie sich die Landwirtschaft mittel- bis langfristig entwickelt — d.h. augenblicklich bis 1990 —, um dann Massnahmen zur Beeinflussung des Ergebnisses vorzuschlagen. Es ist jedoch unannehmbar, dass sich die Kommission mit der Beschäftigung im landwirtschaftlichen und ländlichen Bereich kaum beschäftigt hat, weder in ihren Reformvorschlägen von 1983 noch in ihren Preisvorschlägen für 1984/85. Die GAP und die ihr vorausgegangenen nationalen Agrarpolitiken beweisen die Tatsache, dass weder die Gemeinschaftsinstitutionen noch die Mitgliedsregierungen geglaubt haben, dass Entscheidungen im Bereich der Landwirtschaft einfach den sogenannten freien Kräften des Marktes überlassen werden können. Es ist höchste Zeit, dass sie auch einsehen, dass die Entscheidungen über die Beschäftigung in der Landwirtschaft und in den ländlichen Regionen genausowenig diesen Kräften überlassen werden können.
9. Der EGB glaubt, dass die Art der Planung, die für die Landwirtschaft erforderlich ist, nicht nur auf europäischer und nationaler Ebene erfolgen kann: auch von lokaler und regionaler Ebene muss stärkerer Einsatz kommen, und damit dieser Einsatz eine vernünftige Grundlage hat, müssen die Vertreter der Landarbeiter, zusätzlich zu den Bauern und den örtlichen Behörden, Mitsprachemöglichkeiten haben. Der EGB unterstreicht die Notwendigkeit, für die ländlichen Bedürfnisse insgesamt zu planen, denn viele künftige Arbeitsplätze können eher in Industriezweigen oder Dienstleistungsunternehmen geschaffen werden, die im Zusammenhang mit der Landwirtschaft oder Umweltschutz und -förderung stehen, als in der Landwirtschaft selbst.
10. Aus diesem Ansatz folgt, dass die Entscheidungen zur landwirtschaftlichen Produktion und den Preisen auch von örtlichen und regionalen Erwägungen beeinflusst werden sollen und nicht nur von nationalen und europäischen Erwägungen. Die Agrarpolitik muss zu gleichen Teilen auf wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen beruhen. Die Bauern sollten den Gebrauch intensiver und kostspieliger Methoden nicht verstärken, wenn das Endergebnis Überschüsse und nicht abzusetzende Produktion, Arbeitsplatzverluste und die Zerstörung vieler ländlicher Gemeinden ist. Ebenso wie in anderen Bereichen müssen in der Landwirtschaft bei der Einführung neuer Technologien soziale und nicht ausschliesslich wirtschaftliche Faktoren eingehend berücksichtigt werden, und die Rechte der Gewerkschaften auf Anhörung, Unterrichtung und Verhandlung im Zusammenhang mit diesen Technologien müssen voll respektiert werden.
11. Mit besonderem Blick auf die Saison 1984/85 ist der EGB der Ansicht, dass eine vorsichtige Preispolitik, die, wenn und wo nötig, Preisreduktionen einschliesst und gestützt wird durch die Einführung gut kontrollierter direkter Einkommensbeihilfen für besondere Gruppen, es schaffen könnte, wieder ein Gleichgewicht der Märkte herzustellen. Sicherlich, ein solcher Ansatz würde die Interessen der Verbraucher berücksichtigen.
12. Die Kommission schlägt vor, eine restriktive Preispolitik zu verfolgen — die vorgeschlagene durchschnittliche Erhöhung der Agrarpreise beträgt — in ECU ausgedrückt — 0,8%. Sie hat jedoch Preisenkungen abgelehnt, denn sie scheint zu glauben, dass diese aus politischen Gründen nicht eingeführt werden können. Selbst wenn das akzeptiert werden sollte, ist der EGB nicht der Ansicht, dass in den Vorschlägen der Kommission bezüglich der Einführung von Begrenzungen — Quoten — der Notwendigkeit, die bestehenden Disparitäten zwischen den verschiedenen Marktregelungen zu überwinden, genügend Rechnung getragen wurde. Es zeigt sich ebenfalls, dass zumindest einige der vorgeschlagenen Begrenzungen zu hoch angesetzt sind, denn sie sehen die Fortsetzung einer Überschussproduktion vor. Wir begrüßen prinzipiell die Tatsache, dass die Kommission einer direkten Einkommensunterstützung eine grössere Rolle beimisst, aber sie müsste nun deutlich und in allen Einzelheiten darlegen, was ihr vorschwebt. Der EGB ist der Ansicht, dass sämtliche Arten von Subventionen, seien sie nun in der Landwirtschaft oder in einem anderen Bereich, einer eingehenden öffentlichen Prüfung und Kontrolle unterworfen sein müssen.
13. Was die Kommissionsvorschläge zum Grenzausgleich betrifft, so ist der EGB mit dem Ziel einverstanden, diesen abzuschaffen; dies muss jedoch schrittweise und nicht über Nacht geschehen, und unmässige Härten müssen vermieden werden. Der Grenzausgleich ist geschaffen worden aufgrund der Unstabilität der Wechselkurse, die zum Teil aus unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungen entstanden; aus diesem und vielen anderen Gründen müssen stärkere Anstrengungen unternommen werden, um eine engere wirtschaftliche Konvergenz zu fördern.

14. Was also die Preisvorschläge und die angrenzenden Vorschläge der Kommission als Ganzes anbelangt — der EGB hält sie in keinem Fall für perfekt — so ist es trotzdem jetzt, wo sie vorliegen, wichtig, dass sie verabschiedet werden. Diese Haltung hängt jedoch davon ab, ob die 1983 gemachten Reformvorschläge verbessert und ebenfalls verabschiedet werden, ob das Grenzausgleichsproblem in der oben erwähnten Weise behandelt wird, ob angemessene Ausgleichs- und Übergangsmassnahmen für Länder mit hohen Inflationsraten eingeführt werden, und ob so schnell wie möglich bessere Massnahmen bezüglich der ländlichen Beschäftigung und gegen die Arbeitslosigkeit vorgelegt werden.

15. Schliesslich unterstützt der EGB den Vorschlag der Kommission: «falls nach Meinung der Kommission der Agrarrat eine Überschreibung der von der Kommission vorgeschlagenen Kosten beabsichtigt, ist die abschliessende Entscheidung in einer besonderen Sitzung des Rates mit Beteiligung der Finanzminister und der Landwirtschaftsminister zu behandeln und kann nur in dieser Sondersitzung beschlossen werden.» Der EGB war oft nicht mit der Kommissionspolitik einverstanden, es ist jedoch klar, dass die Hauptverantwortung für die Schwierigkeiten im Bereich der GAP und somit für die Gemeinschaft beim Rat liegt. Dieser Kommissionsvorschlag könnte zumindest verhindern, dass die Landwirtschaftsminister nur sektorielle und nationale anstelle von europäischen Interessen vertreten. Die Regierungen insgesamt müssen sich auch ihrer Verantwortung stellen. Die Gemeinschaft kann keinen weiteren Athener Europäischen Rat vertragen.



STELLUNGNAHME DES EGB ZU DEN KOMMISSIONSVORSCHLÄGEN BETREFFEND DIE REVISION DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

(angenommen vom Exekutivausschuss - Februar 1983)

1. VORBEMERKUNGEN

1. Am 11. Juni 1982 hat der Exekutivausschuss nach Vorarbeiten eines Arbeitsausschusses des **Europäischen Gewerkschaftsbundes** eine prinzipielle Stellungnahme zum seinerzeitigen Stand der Diskussion um die Revision des Europäischen Sozialfonds (ESF) abgegeben. Darin wurden allgemeine Aussagen zur verbesserten Funktionsweise als auch Prioritäten für die Hauptnutzergruppen des ESF festgelegt, insbesondere: Jugendliche, Frauen, langfristig arbeitslose Erwachsene, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien.
2. Am 8. Oktober 1982 verabschiedete die **Kommission der EG** ihre seit längerem vorbereitete «Stellungnahme zur ÜBERPRÜFUNG des Sozialfonds» (Teil I); ergänzt wird diese Stellungnahme vor allem durch den «Entwurf für einen Beschluss des Rates über die AUFGABEN des ESF» (Teil II) und durch den «Entwurf über die Satzung des AUSSCHUSSES des ESF» (Teil III). Das gesamte Kommissionsdokument umfasst 47 Seiten und hat die Referenz: KOM (82) 485 endg.

Die Arbeitsgruppe und das Sekretariat des EGB wurden durch den Exekutivausschuss aufgefordert, das Kommissionsdokument zu überprüfen und eine Stellungnahme zu den für die Gewerkschaften wesentlichsten Teilen vorzuschlagen.

3. Zwischenzeitlich hatten mehrere **Mitgliedsbünde** detaillierte Bemerkungen dem Sekretariat mitgeteilt, und es hatte eine erste Arbeitssitzung am **18./19. November 1982** stattgefunden, an der die Verantwortlichen für den Sozialfonds und für die berufliche Bildung der interessierten Bünde und Gewerkschaftsausschüsse teilnahmen. Auf der Basis dieser Diskussion und weiterer Arbeitspapiere seitens einiger Bünde wurde der zuständige EGB-Sekretär beauftragt, einen Entwurf für eine Stellungnahme des EGB zu den Vorschlägen der EG-Kommission vorzubereiten. Auf der zweiten Arbeitsgruppensitzung am **11. Januar 1983** wurde dieser Entwurf generell und Punkt für Punkt diskutiert. Als Ergebnis dieser Arbeitssitzung ging eine Empfehlung an den Exekutivausschuss zur Beschlussfassung. Der Exekutivausschuss hat diese Empfehlung in seiner Sitzung vom **10. Februar 1983** diskutiert und mit teilweisen Abänderungen die nachfolgende Stellungnahme beschlossen (s. Punkt 2).
4. Der **Ministerrat der EG** wollte ursprünglich die Überprüfung des ESF bereits bis zum 31.12.82 beschließen; dies soll jetzt zum Ende der bundesdeutschen Präsidentschaft (30.6.1983) geschehen. Der EGB will auf die Beschlussfassung im Rat sowie auf die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Einfluss nehmen.

2. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN ZUR ESF-REVISION

1. Angesichts der wachsenden millionenfachen Arbeitslosigkeit, die vor allem die strukturell schwachen Regionen und die besonders benachteiligten Gruppen (Jugendliche, Frauen, Wanderarbeitnehmer, Behinderte und langfristig Arbeitslose) trifft, fordert der EGB eine **substantielle Erhöhung** der dem ESF zur Verfügung stehenden Mittel. Die Aufstockung des ESF-Budgets hat den Empfehlungen des Europäischen Parlaments zu folgen; es sollten für den ESF mindestens 10% des Gesamt-Budgets der EG (im Jahre 1983 ca. 22 Mrd. ECU) durchgesetzt werden.
2. Schon bei den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Finanzmitteln (ca. 1,7 Mrd. ECU für 1983) ist eine **demokratische und effektive Kontrolle** des Mitteleinsatzes angebracht. Dazu wird eine stärkere Beteiligung der Sozialpartner in der Praxis des ESF beitragen, namentlich wenn die Gewerkschaften umfassend **informiert** und rechtzeitig **konsultiert** werden müssen sowie wenn ihre Stellungnahmen tatsächlich Gehör finden; und dies sowohl auf der nationalen als auch auf der europäischen Ebene.
3. **Hauptaktionsfeld** des ESF hat nach Auffassung des EGB die berufliche Bildung zu bleiben. Direkte Mittel zur Arbeitsbeschaffung sind von anderen Finanzinstrumenten der EG bereitzustellen, hauptsächlich vom Regionalfonds und von der Investitionsbank. Allerdings kann der Sozialfonds mittels einer Berufsausbildung, die der Entwicklung des Arbeitsmarktes gerecht wird, zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsniveaus und zur Arbeitsplatzbeschaffung beitragen.

Die Berufsbildungsstrukturen müssen entsprechend gestaltet werden. Durch Systeme spezifischer Berufsberatung hat eine Vorbereitung auf die Berufswahl zu erfolgen. Die Berufliche Bildung muss insbesondere die Eingliederung der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt bezwecken.

4. Die Beteiligung des ESF an Massnahmen, die zur Entwicklung **innovatorischer Politik** auf den Gebieten der beruflichen Bildung und der Beschäftigung führen, ist deutlich zu erhöhen. Wenn stärkere Akzente auf eine vergleichende Bewertung von Modellvorhaben, den Austausch von Erfahrungen und die Verbreitung von Informationen für die politisch Verantwortlichen in der EG gesetzt werden sollen, dann muss dieser Teil des ESF-Budgets (bisher lediglich rd. 0,3%) erheblich ausgeweitet werden.

In diesem Zusammenhang sollten ebenfalls örtliche Initiativen und die Genossenschaftsbewegung unterstützt werden.

5. Neben den Zielen jeglicher Revision eines Fonds (Vereinfachung des Verwaltungsablaufes und Beschleunigung des Entscheidungsverfahrens) sollte die **Koordinierung der Finanzinstrumente** der Gemeinschaft in den Vordergrund rücken. Diese hat sowohl innerhalb der EG-Organen als auch vor allem auf der nationalstaatlichen Ebene zu erfolgen. Dazu hat die Kommission bereits seit längerem beachtliche Konzeptionen und einige Ansätze (beispielsweise «integrierte Programme») vorgeschlagen; freilich krankt die Umsetzung an den vielfältigen Schwierigkeiten, die in den nationalstaatlichen Regierungs- und Verwaltungsstrukturen anzutreffen sind.
6. Der EGB würde es begrüßen, wenn in Zukunft stärker darauf geachtet wird, dass Entscheidungen in den **anderen Politikbereichen** der Gemeinschaft nicht negative Auswirkungen auf die Grundsätze und Prioritäten im ESF haben.

3. **BEMERKUNGEN ZUR «STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZUR ÜBERPRÜFUNG DES ESF»**

1. In ihrer an den Rat gerichteten ausführlichen Stellungnahme steckt die Kommission ihre Politik in bezug auf die Tätigkeit des ESF in den nächsten Jahren ab. Sie schlägt eine Reihe von Massnahmen zur **Beseitigung des starren Charakters** vor, der dem Fonds in den letzten Jahren mehr und mehr zugeschrieben wurde.
2. Im Kern der neuen Vorschläge beabsichtigt die Kommission die «Erstellung eines neuen Indexes», der das bisherige System der **geografischen Auswahl** ersetzen soll. Dieser Index würde folgende vier Komponenten gleichzeitig berücksichtigen: BIP pro Kopf, Gesamtarbeitslosigkeit, langfristige Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit.

Der vorgeschlagene Index ist deshalb unzureichend, weil er nicht die Gesamtheit der sozio-ökonomischen Realität einer Region widerspiegelt. So können die statistischen Daten lediglich als Orientierung gelten. Die Festlegung der regionalen Auswahl hat wie die Entscheidung über alle Prioritäten im Sozialfonds durch die Beteiligung der Sozialpartner im ESF-Komitee zu erfolgen. Auf diese Weise könnte all den spezifischen Realitäten in den verschiedenen Regionen der EG Rechnung getragen werden, in denen der Sozialfonds zu intervenieren hat. Es ist ebenfalls notwendig, dass die den neuen Index zusammensetzenden Komponenten auf einer homogenen und vergleichbaren Basis zwischen den Mitgliedsländern definiert werden.

Der EGB fordert, dass das Statistische Amt der EG in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Angaben kurzfristig bereitstellt. Kommission und Rat sollten deshalb präzise Auskünfte über den Stand der entsprechenden Vorarbeiten geben. Die zuständigen Dienststellen haben insbesondere umgehend eine Übersicht auf der Basis der aktuellsten Zahlen zu erstellen, wie sich das neue System im Jahre 1984 auswirken würde.

3. Zweifel gegenüber der Realisierung von Indizes darf nicht den Blick dafür versperren, dass der ESF auch ein Instrument zur **Förderung der Solidarität zwischen den Gemeinschaftsregionen** ist und zur Bekämpfung der wachsenden Disparitäten aufgrund der Arbeitslosigkeit verstärkt werden muss. Die Finanzierungsinstrumente der EG sollten dazu beitragen, dass ein Ressourcentransfer von den reicheren zu den ärmeren Regionen in der Gemeinschaft stattfindet.

Der strukturpolitische Charakter des ESF, wie er in den Artikeln 123 - 128 des EWG-Vertrages angelegt ist, darf nicht in Vergessenheit geraten.

4. Neben der Tatsache, dass der ESF ein Instrument zur Förderung der Solidarität zwischen den Gemeinschaftsregionen ist, sollte er vor allem die Solidarität mit den von der Krise am stärksten betroffenen **Bevölkerungsgruppen**, d.h. den arbeitssuchenden Jugendlichen, Frauen und Wanderarbeitnehmern, stärken.

5. Mit dem revidierten Fonds wird der Grundsatz einer gemeinschaftlichen Berufsbildungs- und Beschäftigungspolitik, die vor allem im Wege **innovatorischer Massnahmen** verwirklicht werden soll, erstmals anerkannt. Die Kommission schlägt vor, dass hierzu im Haushalt ein gesondertes Kapitel eingerichtet wird.

4. BEMERKUNGEN ZUM VORSCHLAG EINES «BESCHLUSSES DES RATES ÜBER DIE AUFGABEN DES ESF»

1. Im **Artikel 1** sieht die Kommission u.a. eine finanzielle Beteiligung des Fonds an Massnahmen der «Einstellung sowie der **Subventionierung von Lohnkosten**» vor. Diese kontrovers diskutierte Unterstützung sollte nur unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Bindung an berufliche Ausbildung und konkrete Perspektiven für Beschäftigung.
- Rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung der Gewerkschaften in den betroffenen Unternehmen und in der entsprechenden Branche.

Die ferner vorgesehenen Zuschüsse für «**technische Dienstleistungen und Beratung zur Schaffung von Arbeitsplätzen**» sind infolge der Hauptzielsetzung des ESF ebenfalls umstritten, zumal die genannten Begriffe einer Definition bedürfen; auch die Bedingungen einer eventuellen Inanspruchnahme müssten präzisiert werden, um sicherzustellen, dass keine Zuschüsse den privaten Personen und Gruppen gewährt werden, deren Ziele mit der Politik der beruflichen Bildung in der EG nicht übereinstimmen.

2. Im **Artikel 3** ist die Zuteilung der gesamten Fondsmittel in «gewöhnliche» (Abs. 1) und «aussergewöhnliche bzw. spezifische» Massnahmen (Abs. 2) angelegt; der erstere überwiegende Teil unterliegt den geografischen Kriterien, der letztere nicht. Der Sondertitel «**spezifische Massnahmen**», der Pilotprojekte, innovatorische Massnahmen und den Austausch von Erfahrungen umfasst, wurde vom EGB stets begrüsst; seine deutliche Ausweitung ist dringend geboten und sollte bis auf 20% des ESF-Budgets aufgestockt werden.

Die Beteiligungen des ESF an den Innovationen werden dazu dienen, Initiativen mit kollektiver, dreigliedriger oder paritätischer und gegebenenfalls nichtgouvernementaler Trägerschaft anzuregen und bevorzugt zu behandeln, da die Regierungen, speziell im Hinblick auf die mit der Berufsausbildung verknüpften Fragen, nicht die einzigen Gesprächspartner sind. Hier könnten auch Aktionen des Fonds zugunsten der grenzüberschreitenden Projekte (beispielsweise in der Region Maas-Rhein) eingeplant werden.

In einem so erweiterten Titel der «spezifischen Massnahmen» sollten nach Auffassung des EGB auch denjenigen besonders benachteiligten Personengruppen Unterstützungen gewährt werden, die in Regionen wohnen, welche gemäss der neuen geografischen Auswahl aus der Förderung bei den «gewöhnlichen Massnahmen» rausfallen.

Innovatorische Massnahmen bedürfen in besonderer Weise der ständigen Evaluation und der Erfolgskontrollen. Dabei sollte das CEDEFOP in stärkerem Masse als bisher beteiligt werden, denn das Berliner EG-Zentrum zur Förderung der beruflichen Bildung hat bereits beachtliche Studien und Dokumentationen erstellt sowie einen Informations- und Erfahrungsaustausch in vielen der Interventionsbereiche des ESF eingeleitet.

3. Im **Artikel 4, Absatz 1** werden u.a. Zuschüsse zugunsten von «unterbeschäftigten Personen» vorgesehen, wobei freilich der Begriff «**Unterbeschäftigung**» für viele Interpretationen offenbleibt. Entsprechendes gilt für den im gleichen Artikel verwandten Begriff der «**Entwicklungsberater**», der ebenfalls einer Präzisierung bedarf. Im **Artikel 4, Absatz 2** sollten neben den «kleinen und mittleren Unternehmen» auch die **Genossenschaften** genannt werden.

4. Der im **Artikel 6, Absatz 2** verwandte Begriff «Wirtschaftskraft» ist zu definieren als «Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung».

5. Neben den Bestimmungen für die Regionen ist im **Artikel 6, Absatz 3** als Ausnahme ein Zuschuss für diejenigen Gebietsteile (sogenannte «**Black spots**») vorgesehen, in denen die Arbeitslosenquote um mindestens das Dreifache über dem nationalen Durchschnitt liegt. Angesichts der hohen durchschnittlichen Arbeitslosigkeit, die heute bereits auf nationaler Ebene verzeichnet wird, sind in Frage kommende Fälle bisher nicht bekannt. Für eine praktische Anwendung dieser Ausnahmebestimmung scheint also sowohl die Herabsetzung der Arbeitslosenquote (auf das Doppelte des EG-Durchschnitts) als auch die Präzisierung des Begriffs «Gebietsteil», insbesondere seine Abgrenzung gegenüber der im Prinzip generell einzuführenden Regionalebene III, geboten.

5. BEMERKUNGEN ZUM VORSCHLAG ÜBER EINE «NEUE SATZUNG DES AUSSCHUSSES DES ESF»

1. Im **Artikel 1, Absatz 1 b)** ist folgender Zusatz anzufügen: «... und besonders zu der Anwendung des **Artikels 6** der neuen Verordnung über die AUFGABEN des ESF. **Absatz 1 d)** ist folgendermassen zu modifizieren: «dem Vorentwurf des **Tätigkeitsberichts** und dem Vorentwurf des Haushaltsansatzes für den Fonds».
2. Die im **Artikel 2** definierte **Zusammensetzung** des ESF-Komitees (je 2 Vertreter der Regierungen, der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberverbände für jeden der Mitgliedstaaten) ist hinreichend klar, so dass die im **Artikel 6** dem Rat zugesprochene Mittlerfunktion («Der Rat bemüht sich ... um eine angemessene Vertretung der verschiedenen in Betracht kommenden Gruppen») überflüssig erscheint.
3. Die im **Artikel 9** vorgesehene Einsetzung eines Unterausschusses könnte zur allseits gewünschten zügigen Bearbeitung der Antragsfülle beitragen. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die Anträge (einschliesslich Evaluation und Beschlussempfehlung der Kommission) allen Mitgliedern des Komitees so rechtzeitig zugesandt werden, dass die Ausschussmitglieder Anregungen den Delegierten ihrer Gruppe im **Unterausschuss** vor Beschlussfassung mitteilen können. Auf jeden Fall müssen die Gewerkschaften, deren Arbeitnehmer von einem Projektantrag betroffen sind, vorher konsultiert werden.

Dem **Plenum**, das regelmässig einzuberufen ist, muss uneingeschränkt das Recht und die Möglichkeit eingeräumt werden, zu allen Regeln und Leitlinien betreffend Aufgaben, Arbeitsweise und Verwaltung des Fonds Stellung zu nehmen, ebenso wie zu den Haushaltsentwürfen der kommenden Jahre, und zwar so rechtzeitig, dass die Vorschläge des ESF-Ausschusses bei der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsvoranschlags für das nächste Jahr noch berücksichtigt werden können.

Diese Funktionen des Ausschusses werden dann von politischem Gewicht sein, wenn sie von **Stellungnahmen der Sozialpartner** getragen oder begleitet werden und diese auch in die Beratungen des Ausschuss-Plenums rechtzeitig eingebracht werden können.

4. Im **Artikel 11** schlägt die Kommission vor, dass jeder Mitgliedstaat vor den Sitzungen des Ausschusses, in denen die Anträge geprüft werden, eine Sitzung abhält. Dies ist als positiv zu werten, da hiermit nicht nur die Verfahren beschleunigt werden, sondern auch die Beteiligung der Sozialpartner in den jeweiligen Nationalstaaten am Gang der bei den einzelnen Vorhaben angewandten Verfahren gefördert wird. In diesem Sinne wäre es nützlich, von der Praxis der bisher informellen Vorbereitungssitzungen der Mitgliedstaaten auch im Hinblick auf die allgemeinen Überprüfungen der Arbeitsweise des Fonds in grösserem Umfang Gebrauch zu machen.

Zu Beginn eines jeden Jahres müsste die Kommission darauf hinwirken, dass die **nationalen beratenden Ausschüsse** zusammentreten. Diese sollten in der Lage sein, die Verantwortlichen der Kommission über die bestehenden Ausbildungsbedürfnisse zu unterrichten und ihnen die aus dieser Notwendigkeit entstandenen Programme zu unterbreiten.

Die nationalen Ausschüsse haben Tätigkeitsberichte pro Jahr zu erstellen, in denen auch die Stellungnahmen der Sozialpartner auf nationaler Ebene enthalten sind.

Darüber hinaus könnten Gesprächsrunden mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf **regionaler bzw. lokaler Ebene** (dort, wo die Massnahmen durchgeführt werden) vor der Beschlussfassung über wichtige Projekte nützlich sein.

6. SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Der EGB wird sich weiterhin bemühen, auf die laufenden Beratungen über die Revision des ESF im **Wirtschafts- und Sozialausschuss** und im **Europäischen Parlament** gezielten Einfluss zu nehmen.
2. Ausgehend von der im Exekutivausschuss getroffenen Vereinbarung, dass er eine «direkte Aufnahme von Kontakten zum **Ministerrat** in Aussicht nimmt», sollte die voranstehende Stellungnahme unverzüglich sowohl der zuständigen Arbeitsgruppe des COREPER als auch der Rats-Präsidentschaft zugänglich gemacht werden.

3. In die laufende **Kampagne des EGB und seiner nationalen Mitgliedsbünde**, namentlich in den Begegnungen mit den EG-Regierungen und mit dem Rats- sowie dem Kommissions-Präsidenten, sollte die Revision des ESF mitangesprochen werden.
4. Wie alle wichtigen Stellungnahmen des EGB-Exekutivausschusses wird diese an alle in Frage kommenden Organe der **Massenmedien** in Brüssel und in den nationalen Hauptstädten verschickt; gleichzeitig sollten die Bemühungen verstärkt werden, unverzüglich Berichte in die nationalen Presseorgane der Gewerkschaften aufzunehmen.



KURZFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EGB:
«DIE SYSTEME SOZIALER SICHERHEIT IN DER EG-
AKTUELLE HAUPTPROBLEME UND GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNGEN»

(angenommen vom Exekutivausschuss - Februar 1984)

AUSGANGSFESTSTELLUNGEN

1. Die **Institutionen der Europäischen Gemeinschaft (EG)** schenken der Sozialen Sicherheit zu Zeiten ihres progressiven Ausbaus in den sechziger und siebziger Jahren wenig Beachtung. Dagegen verstärken sich in den achtziger Jahren mit dem zunehmenden Abbau der Systeme sozialer Sicherung Strategien einer «europäischen Harmonisierung»; das bedeutet politisch, die Wirtschaftskrise zu nutzen, um in «europäischer Harmonie» Rechte und Leistungen weiter abzubauen bzw. das Niveau widerstandsloser zu senken.
2. In Kenntnis des sich weitgehend lautlos vollziehenden Abbaus von Rechten und Kürzungen sozialer Leistungen in den meisten Mitgliedsländern der EG, die systematisch in ihren jährlichen «Sozialberichten» dokumentiert sind (s. Dokumentation im Anhang), legte die **Kommission** Ende 1982 ein sogenanntes Memorandum mit dem neutralen Titel «Probleme der sozialen Sicherung - einige Überlegungen» vor. Diktion und Haupttendenz dieses Dokuments orientieren sich an der aktuellen Politik der Mehrheit der Regierungen in der EG, die stärker von den sogenannten wirtschaftlichen Zwängen als von den sozialen Bedürfnissen geprägt ist.
3. Ausgehend vom Memorandum der Kommission, das in «Rundgesprächen» («Tables Rondes»/«Round Tables») in den einzelnen Ländern 1983 vielstimmig weiter diskutiert wurde, haben bereits «Konzertierungstreffen der zuständigen hohen Beamten» der nationalen Regierungen stattgefunden. Gleichzeitig haben die Beratungen im **Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA)** und im **Europäischen Parlament (EP)** eingesetzt, die im Frühjahr bzw. Frühsommer 1984 mit Berichten und Stellungnahmen abgeschlossen werden sollen. Da der EGB auf diese breit in Gang gekommene Debatte Einfluss nehmen will, hat der Exekutivausschuss über die von der «Ad-hoc-Gruppe: Soziale Sicherheit» und vom Sekretariat vorgelegten «Orientierungspunkte und Leitlinien» am 10. Februar 1984 Beschluss gefasst. Bereits am 5. April d.J. soll eine informelle Tagung der **Sozialminister** in Paris auf Einladung des amtierenden Ratspräsidenten stattfinden, auf der die Beratungen zur «Finanzierung der Systeme der Sozialen Sicherheit» vom 7.11.1983 in Athen fortgeführt werden sollen.
4. Bei der sich in den nächsten Jahren wohl noch verschärfenden kritischen Diskussion an den Systemen der Sozialen Sicherheit in Westeuropa kommt in nahezu allen Ländern eine politische Weichenstellung, letztlich die **Wahl zwischen zwei Gesellschaftstypen** zum Vorschein: Einerseits zwischen der Gesellschaft als Solidargemeinschaft, geprägt von mehr Gerechtigkeit und Demokratie, und andererseits der Gesellschaft mit den Kennzeichen: «Jeder für sich», «Recht dem Stärkeren» und «elitärer Auslese». Die politischen Kräfteverhältnisse dieser Jahre geben leider der zweiten Alternative offenkundig die günstigeren Rahmenbedingungen. Vor diesem für die Freunde der ersten Alternative düsteren Hintergrund dürfen die aktuellen Probleme der Sozialen Sicherheit, namentlich das ihrer Finanzierung, nicht isoliert und einseitig angegangen werden, sondern sie müssen in den Zusammenhang zumindest der wichtigsten sozioökonomischen Entwicklung in Westeuropa gestellt werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Wir haben keine Sozialstaatskrise, sondern eine **Wirtschafts- und Beschäftigungskrise**, die die wichtigste Ursache auch für einen erheblichen Teil der Finanzprobleme im sozialen Bereich ist. Deswegen ist vorrangiges Ziel, die Grundlagen des Sozialstaats durch eine Vollbeschäftigungspolitik zu sichern. Eine an Arbeitnehmerinteressen orientierte Sozialpolitik hat auch eine an ihren Beschäftigungs- und Einkommensinteressen orientierte Wirtschaftspolitik zur Voraussetzung.
2. Statt gegen die Hauptursachen der Finanzlücken in der Sozialen Sicherheit, nämlich die Wirtschaftskrise und die Arbeitslosigkeit, ernsthaft anzukämpfen, werden von der Mehrheit der gegenwärtigen Regierungen **Einschnitte in die Soziale Sicherheit** vorgenommen, die überdies mittelfristig betrachtet, selbst ökonomisch widersinnig sind.

3. Der EGB lehnt die ungerechtfertigten Angriffe auf die Systeme Sozialer Sicherheit ab, ist sich aber bewusst, dass die **Finanzierung** der Systeme in einigen Ländern Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Der EGB ist der Ansicht, dass einem Gleichgewicht bei der Finanzierung der Systeme der Sozialen Sicherheit mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, Gleichgewicht zwischen den Beiträgen im Zusammenhang mit der Anzahl der Beschäftigten und der Finanzierung durch den allgemeinen Staatshaushalt. Es zeigt sich, dass augenblicklich die arbeitsintensiven Bereiche der Wirtschaft im Nachteil sind. Es muss an alternative Bemessungsgrundlagen für die Arbeitgeberbeiträge (Stichworte: «Mehrwertabgabe», «Maschinensteuer») gedacht werden, bei denen nicht mehr der Lohn des Arbeitnehmers, sondern die Wertschöpfung des Unternehmens für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird.
4. Die öffentlichen Haushalte sowie die Haushalte der Sozialversicherungsträger haben eine **erhebliche konjunkturstabilisierende und damit beschäftigungssichernde Funktion**. Einschränkungen verstärken die rezessiven Tendenzen. Angesichts des Fehlens von expansiven Impulsen in der Wirtschaft muss gerade das Sozialleistungssystem die Funktion der Nachfragestabilisierung erfüllen.
5. Es ist widersinnig, gerade in Zeiten, in denen die sozialen Risiken zunehmen, z.B. die Arbeitslosigkeit kräftig steigt oder die Gesundheitsrisiken sich weiter verschärfen, Sozialleistungen zu reduzieren. Die Sozialleistungen haben in erheblichem Umfang **produktiven und investiven Charakter**; sie bedeuten in erheblichem Umfang Investitionen in die Gesundheit und in die Qualifizierung der Arbeitskraft, die zumindest ebenso wichtig wie Kapitalinvestitionen sind.
6. Das System der sozialen Sicherung, so wie wir es in Westeuropa kennen, hat seinen Sinn vor allen Dingen darin, dass es in wirtschaftlichen Schlechtwetterperioden seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellt. Gerade jetzt muss das **Prinzip der Solidargemeinschaft** zur Geltung gebracht werden. Abbau sozialer Leistungen, insbesondere wenn er undifferenziert erfolgt, trifft immer die Schwächsten in der Gesellschaft.
7. Solidarität, Gerechtigkeit und gleiche Behandlung müssen die Grundlage der Systeme Sozialer Sicherheit sein. Die Diskriminationen zwischen Männern und **Frauen** in der Sozialen Sicherheit müssen abgeschafft werden. Der EGB befürwortete stets die EG-Richtlinie über die Verwirklichung des Prinzips der Gleichbehandlung für Männer und Frauen im System der Sozialen Sicherheit. Allerdings unterstreicht er, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass ihre nationale Praxis in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie kommt. Die Kommission der EG hat allen Anlass, die Entwicklung der Angleichung der Rechtsvorschriften und insbesondere die Praxis sorgfältig zu überwachen, d.h. die Mitgliedstaaten an die beschlossenen Grundsätze zu erinnern und gegebenenfalls anzuklagen.
8. Der EGB hat unter den aktuellen Bedingungen der Wirtschaftskrise und der Massenarbeitslosigkeit grösste Bedenken dagegen, dass die Diskussion des «Memorandums» der EG-Kommission unter den gegenwärtigen Bedingungen zu einer Nivellierung nach unten führt. Eine solche **«europäische Harmonisierung»** durch staatliche Institutionen von oben wäre kaum sinnvoll, da beispielsweise die Anteile der staatlichen Zuschüsse in den Systemen Sozialer Sicherheit enorm unterschiedlich sind: von weniger als 20% in Frankreich bis über 80% in Dänemark.
9. Weitere Bestandsaufnahmen und die Präzisierung spezifischer Strategien, insbesondere für die wichtigsten Sektoren — wie die Gesundheitsvorsorge —, werden von der **Ad-hoc-Gruppe «Soziale Sicherheit» des EGB** in Zukunft weiter erarbeitet und dem Exekutiv Ausschuss auf einer späteren Sitzung vorgelegt. Dabei könnte auch die in den einzelnen Ländern begonnene Diskussion über «Reformen» auf europäischer Ebene weitergeführt werden, um den Strategien der Konservativen und Wirtschaftsliberalen entgegenzuwirken, ebenso wie die Erfahrungen aus den Nicht-Gemeinschaftsländern, insbesondere in Sicht der Europarats-Konferenz von 1985, eingebracht werden.
10. Es geht den **EGB-Gewerkschaften** insgesamt darum, die erkämpften Rechte in den Systemen Sozialer Sicherheit und das Niveau der materiellen Sicherung aufrechtzuerhalten sowie in Richtung grösserer Verteilungsgerechtigkeit weiter aus- bzw. umzubauen. Weiterhin müssen die vorbeugende Sozial- und Gesundheitspolitik in allen Lebenslagen stärker verwirklicht werden. Auch die EGB-Gewerkschaften haben keine Patentrezepte, aber sie sind fest überzeugt, dass die Lösung der gegenwärtigen Probleme über die Wege der grossen Solidargemeinschaft und über eine gerechtere Verteilung der Arbeit erreicht werden kann.



VERKÜRZUNG DER ARBEITSZEIT: SOLIDARISCHE AKTION IN EUROPA

(Exekutivausschuss - Juni 1984)

Die Arbeitslosigkeit ist in Europa das schlimmste Übel. Sie muss daher bekämpft werden. In dieser Hinsicht ist die Verkürzung der Arbeitszeit mit vollem Lohnausgleich ein unabdingbares und vorrangiges Mittel.

Immer mehr Regierungen und einflussreiche Gremien erkennen an, dass ohne Arbeitszeitverkürzung die Arbeitslosigkeit weiter wachsen wird. Trotzdem verweigern die Arbeitgeber immer noch wirkliche Verhandlungen auf europäischer Ebene. In einigen Ländern haben die Arbeitgeber die wöchentliche Arbeitszeitverkürzung zum Tabu erklärt.

Darüber hinaus nutzen sie jedes Mittel, wie zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland einschliesslich der undemokratischen Aussperrung, um sich einer gerechteren Aufteilung der verfügbaren Arbeit und damit dem Recht auf Arbeit für alle zu widersetzen. Mit dieser Haltung finden sie die Unterstützung politischer Kreise, wie augenblicklich in der BRD durch die Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit, den kalt Ausgesperrten jede Zahlung zu verweigern.

Der EGB stellt fest, dass der Kampf um die Arbeitszeitverkürzung in allen Ländern in eine entscheidende Phase getreten ist. Die Streikbewegung in der BRD hat bisher ungekannte Ausmasse angenommen.

Der EGB und seine angeschlossenen Organisationen erneuern den streikenden und ausgesperrten Arbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland ihre volle Solidarität. Sie werden ihren Kampf mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.

Der EGB begrüsst und unterstützt die Initiative des EMB, die europäischen Metallarbeiter zu einem Europäischen Aktionstag für den 19. Juni aufzurufen. Er bittet die ihm angeschlossenen Bünde, diese Initiative mit allen geeigneten Mitteln zu unterstützen.

Der Europäische Rat von Fontainebleau muss sich der Wichtigkeit bewusst sein, die die Arbeitnehmer der Arbeitszeitverkürzung beimessen.

Der Exekutivausschuss beauftragt das Sekretariat, in enger Zusammenarbeit mit dem DGB einen Europäischen Aktions- und Solidaritätstag zu organisieren, um das gemeinsame Ziel der Arbeitszeitverkürzung zu erreichen, die für die europäischen Arbeitnehmer eine unabdingbare Massnahme für die Beschäftigung und gegen die Arbeitslosigkeit darstellt.



EUROPÄISCHE KONFERENZ ÜBER DIE «NEUEN TECHNOLOGIEN UND DIE ARBEITSBEDINGUNGEN»

vom 9. bis 11. Mai 1983 in Paris

Der Europäische Gewerkschaftsbund hatte richtig gesehen, als vor zwei Jahren sein Exekutiv Ausschuss eine Reihe von Forderungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Falle einer Einführung neuer Technologien verabschiedet hatte. Die vorgelegten Forderungen finden sich weitgehend von allen Rednern bei den Debatten bestätigt, und wir möchten hiermit all denjenigen danken, die durch ihre Beiträge erlaubt haben, unsere Ziele zu präzisieren und so bei der Ausarbeitung einer europäischen, kohärenten Gewerkschaftspolitik behilflich waren.

Wenn es im Laufe der Debatten manchmal einige Verständnislosigkeit gab, so lag dies in erster Linie an der benutzten Sprache, deren Übersetzung nicht gerade einfach ist, aber es lag auch - und das ist vielleicht grundlegender - an der jeder Organisation eigenen Vorgehensweise in einem spezifischen historischen, politischen und sozialen Kontext.

Es ist also nach dieser europäischen Konferenz nicht uninteressant, an das Ziel zu erinnern, das man sich gesetzt hatte. Die die Konferenz vorbereitende Arbeitsgruppe hatte einen pragmatischen Ansatz vorgesehen. Absicht bei dieser Konferenz war, unter Beiseitelassung der theoretischen Ansätze, vor Ort die Auswirkungen der neuen Technologien auf diejenigen zu analysieren, die sie in den Unternehmen und den Dienstleistungsbetrieben erleben. Deshalb hatten wir für die Einführung vier Fallbeispiele aus verschiedenen Bereichen und verschiedenen Ländern ausgewählt.

Diese erlebten und auf realistische Weise dargestellten Erfahrungen ermöglichen uns die Feststellung, dass noch viele Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die neuen Technologien nicht die «condition humaine» beherrschen, sondern statt dessen mehr Zufriedenheit schaffen, trotz der - wenn man so sagen will - wirtschaftlichen Zwänge. Eine bei der Debatte einstimmig gemachte Feststellung besagt deutlich, dass die Arbeitnehmer die Auswirkungen des technologischen Wandels eher ertragen, als sie beeinflussen. Sobald die unwiederrufbaren Entscheidungen getroffen sind, beschränkt sich der von allen so stark hervorgehobene soziale Dialog auf die Konsequenzen. Man könnte hier das Beispiel der Feuerwehrleute anführen, deren Aufgabe es ist, das Feuer zu löschen, damit es nicht zuviel zerstört.

Aus dieser Analyse mussten wir ein praktisches Instrumentarium entwickeln, das unsere Organisationen für die Verhandlungen über die Einführung neuer Technologien wappnet; es musste eine Liste mit Problemen aufgestellt werden, die von unseren Mitgliedern in Betracht gezogen werden müssen, kurz: wir müssen nun einen gewerkschaftlichen Ansatz für den Fall technologischer Änderungen in den Unternehmen und Dienstleistungsbetrieben beschliessen.

Haben wir unser Ziel erreicht?

Wenn wir ehrlich sind, müssen wir anerkennen, dass wir die 100% nicht erreicht haben, wenn wir uns jedoch in Prozentsätzen ausdrücken wollen, können wir gemeinsam feststellen, dass wir das uns gesteckte Ziel zu 85% erreicht haben. Es ist nicht sicher, ob noch mehr hätte erreicht werden können.

Jeder konnte feststellen, dass unsere Debatte weitgehend vom Beschäftigungsproblem beherrscht war, obwohl wir als zentralen Diskussionspunkt die Arbeitsbedingungen vorgeschlagen hatten. Aber, hätte es denn anders sein können, wo doch die erste Forderung all unserer Mitgliedsbünde der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit bleibt und gemeinsam festgestellt wurde, dass die Einführung der neuen Technologien allgemein die Beschäftigungslage verschlechtert hat?

Eine Konferenz wie diese hat sicherlich nicht die Macht, eine europäische Gewerkschaftspolitik zu beschliessen, aus den Konfrontationen jedoch, die wir hier erlebt haben, müssen konkrete Vorschläge entstehen, die dem Exekutiv Ausschuss zur Diskussion und Verabschiedung vorgelegt werden müssen. So wird dann unsere Arbeit zu konkreten Forderungen, die politisch von allen Mitgliedsbünden des EGB unterstützt werden.

Neue Technologien - warum?

Die unsere Konferenz beherrschende grundlegende Debatte drehte sich um die notwendige Änderung der Produktionsmethoden. Diese Debatte wurde von den für den ersten Tag eingeladenen Gästen widersprüchlich angepackt. Zu oft wurde das Argument der Konkurrenzfähigkeit, der Produktionskosten, der Notwendigkeit, wettbewerbsfähig zu bleiben, angeführt. Alle diese Argumente, mit ihrem gesamten ökonomischen Wert und Ansatz reichen nicht aus, um den EGB zu einem bedingungslosen Ja zu der Einführung neuer Technologien zu bewegen.

Die durch die Konferenz gegebene Antwort ist eindeutig:

Wenn die neuen Technologien in sozialer Hinsicht als einzige Konsequenz die Verschärfung der Arbeitslosigkeit durch die Abschaffung von Arbeitsplätzen und die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zur Rentabilisierung der kostspieligen Investitionen haben, dann wird die Antwort eindeutig und negativ sein.

Wenn jedoch die neuen Technologien der Allgemeinheit insgesamt dienen, wenn durch ihre Nutzung die für die Frauen und Männer in den Unternehmen und Dienstleistungsbetrieben schwere und gefährliche Arbeit abgeschafft werden kann, wenn ihre Einführung eine Aufteilung des existierenden Arbeitsvolumens auf all diejenigen ermöglicht, die ein Recht auf Arbeit haben, dann wird die Antwort genauso eindeutig und positiv sein.

Es muss genauso klar sein, dass es allerhöchste Zeit ist, den wilden Wettbewerb im Namen einer hochheiligen freien Marktwirtschaft zu beenden, und dass eine europäische industrielle Politik initiiert werden muss, die eindeutig festlegt, wer was macht. Wenn eine gewisse Koordination auf wirtschaftlicher Ebene (das Ziel jeder Wirtschaftspolitik muss das Wohlergehen der Bevölkerung sein) nicht geplant ist, wenn das «Laissez-faire» keine Grenzen kennt, dann können die neuen Technologien, wie auch immer sie sein mögen, nicht den Zielen entsprechen, die wir uns vorstellen.

Während der Konferenz wurde auch viel über die protektionistische Politik geredet und wir sind der Ansicht, dass wir eine falsche Debatte zu einem realen Problem erlebt haben. Der EGB hat immer die Ansicht vertreten, dass eine rein auf dem Protektionismus begründete Wirtschaftspolitik selbstmörderisch ist. Vor allem aber im Zusammenhang mit den neuen Technologien muss man präziser sein. Wir leben nicht in Japan; wir sind Europäer und wollen wie Europäer leben. Wir wollen keine schlechten Arbeitsbedingungen mit den neuen Technologien, selbst wenn man vorgibt (übrigens zu Unrecht), dass die japanischen Arbeitnehmer sie akzeptieren.

Wir leben genausowenig in den USA, wo einer der Stützpfeiler des Systems die geographische Mobilität ist. Die europäischen Arbeitnehmer, die sich oft eingeschränkt und gespart haben, um eine Wohnung zu haben, wollen diese nicht gegen einen Wohnwagen eintauschen und ihr kulturelles, regionales und familiäres Umfeld verlassen, um an die Orte zu ziehen, an denen Industriekomplexe geschaffen werden.

Wenn das der zu zahlende Preis ist, dann ja, dann müssen wir unsere Grenzen für Produkte schließen, um zumindest einige der Rechte zu bewahren, die die Arbeitnehmerklasse in einem jahrelangen Kampf erworben hat.

Sehen wir uns nun etwas genauer die Schwerpunkte an, nach denen sich die Gewerkschaftspolitik ausrichten soll, wenn wir einen realen Einfluss auf die Änderungen haben wollen:

1. BESCHÄFTIGUNG

«Es ist notwendig, das globale Beschäftigungsniveau aufrechtzuerhalten. Anders ausgedrückt, wenn die Einführung neuer Technologien in einem bestimmten Sektor sowohl quantitativ als auch qualitativ die Vernichtung von Arbeitsplätzen zur Folge hat, muss dieser Verlust durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze für die betroffenen Arbeitnehmer in anderen Sektoren ausgeglichen werden. Dieser Kampf um die Erhaltung der Arbeitsplätze ist durch strategische Zusatzmassnahmen zu ergänzen. Hier stellt die Verkürzung der Arbeitszeit ein wichtiges Mittel dar, das dazu beiträgt, die Vernichtung von Arbeitsplätzen zu verhüten und die Arbeitsbedingungen im Zuge der Einführung neuer Technologien zu verbessern.»

Im April 1981 hat der EGB eine Resolution verabschiedet, der diese Passage entnommen wurde. Die beiden Hauptgründe für unsere Forderung nach einer Verringerung der Arbeitszeit kommen dabei klar heraus: die Wahrung und die Schaffung von Arbeitsplätzen auf der einen Seite und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf der anderen Seite. Die Konferenz hat sich deutlich für eine Arbeitszeitverkürzung im Falle eines technologischen Wandels ausgesprochen. Damit die Arbeitszeitverkürzung jedoch wirklich eine Auswirkung auf die Beschäftigung hat, muss sie ganz brutal vorgenommen werden, denn sonst sind die Auswirkungen gleich Null, da sie durch Produktivitätsgewinne wieder eingebracht werden.

Seit Jahren fordert der EGB die Verabschiedung eines Gemeinschaftsinstruments, um auf europäischer Ebene koordiniert die Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen. Wir sind uns in der Tat bewusst, dass eine Arbeitszeitverkürzung in nur einem Land die Situation im Vergleich zu den anderen Ländern verfälschen würde.

Sehr oft, auch bei dieser Konferenz, stellt man uns die Frage, wer diese Arbeitszeitverkürzung zahlen soll. Wenn man eine solche Frage stellt, tut man so, als würde die Arbeitslosigkeit nichts kosten! Eine kürzlich erstellte Statistik zeigt auf, dass ein Arbeitsloser die Allgemeinheit insgesamt 27.000 DM pro Jahr kostet. Wenn man diese Summe mit der Zahl der heute in Westeuropa registrierten 20 Millionen Arbeitslosen multipliziert, kann die Frage schon zum Teil beantwortet werden. Darüber hinaus, und auch das wurde vom EGB deutlich gesagt, dürfen die Produktivitätsgewinne und die zusätzlichen Gewinne, die die Einführung der neuen Technologien den Unternehmen bringt, nicht nur den privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zugutekommen. Man soll von uns nicht erwarten, dass wir uns auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Gehalts im Falle einer Arbeitszeitverkürzung verzichten sollen. Momentan erleben die Arbeitnehmer in den meisten Ländern einen Verlust ihrer Kaufkraft, ohne dass es eine Arbeitszeitverkürzung gibt. Im Gegenteil, die Zahl derjenigen ohne Arbeit steigt noch ständig an. Der EGB sagt auch ganz deutlich, dass es selbst bei einer Verkürzung der Arbeitszeit in bedeutendem Masse keine Verringerung der niedrigen Gehälter geben darf, denn dies wäre extrem negativ für die Beschäftigung. All das müsste in der Tat Teil von auf nationaler, sektorieller und Unternehmensebene ausgehandelten Lösungen sein, denn es kann kein europäisches Wundermittel für alle spezifischen Situationen geben. Dies gilt auch für die Art, in der konkret die Arbeitszeitverkürzung beschlossen werden soll. Was in einem Bereich machbar ist, ist nicht unbedingt auch in einem anderen machbar, und sobald das politische Ziel beschlossen ist, muss in der Verhandlung die Vorgehensweise konkretisiert werden.

Damit die technologischen Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung haben, müssen auch andere Bedingungen eingehalten werden. Eine wesentliche Bedingung ist die vorausschauende Arbeitsplatzprogrammierung, die, zwar ausgehend von den Unternehmen, sich nicht nur auf diese beschränken kann, sondern auch auf der Ebene der Beschäftigungsbekken und der Industriezweige praktiziert werden muss. Die öffentliche Hand hat dabei eine bedeutende Rolle zu spielen, denn nur ausgehend von einer möglichst exakten Kenntnis der vorhersehbaren Entwicklungen wird es möglich sein, einen realen Wechsel der durch den technologischen Wandel quantitativ verlorengegangenen Arbeitsplätze vorzusehen.

Schliesslich, und auf dieses Problem kommen wir im Kapitel über die Arbeitsbedingungen zurück, sollte immer, wenn die kontinuierliche Schichtarbeit beibehalten oder trotz unserer extremen Vorbehalte eingeführt wird, eine fünfte Schicht geschaffen werden; dies würde zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von 33,6 Stunden führen und günstig für die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen sein.

Schliesslich kann es bei der Einführung der neuen Technologien keine günstigen Auswirkungen geben, wenn nicht parallel dazu auch die Auswirkungen auf die Beschäftigung berücksichtigt werden und wenn die ausgehandelten Lösungen nicht ermöglichen würden, global und volumenmässig die Beschäftigung sicherzustellen.

2. ARBEITSBEDINGUNGEN

Allgemein scheint man davon auszugehen, dass die neuen Technologien die Arbeitsbedingungen verbessern. Eine solche Behauptung hält allerdings einer ernsthaften Analyse nicht stand. Wenn es stimmt, dass in einigen wenigen Fällen die körperliche Erschöpfung geringer wird, so ist es weitgehend bewiesen, dass die psychische und geistige Erschöpfung in den meisten Fällen ansteigt. Die Einführung der neuen Produktionsmittel führt auch zu einer Umstellung der Arbeitsorganisation, die sicherlich für die Produktivität positiv ist, aber nicht unbedingt für den Arbeitnehmer. So müssen wir insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigen:

a) Arbeitsorganisation und -rhythmus

Es ist zu befürchten — und die bei der Konferenz analysierten Beispiele zeigen dies —, dass die monotone, parzellisierte und sich wiederholende Arbeit, die Nacharbeit und die kontinuierliche Schichtarbeit ein an die neuen Technologien zu zahlender Tribut ist. Wir stellen uns entschlossen gegen einen solchen Automatismus und kämpfen dafür, dass die negativen Auswirkungen abgeschafft werden.

Infolgedessen hat die Auswahl der Technologien eine vorrangige Bedeutung, denn sie bedingt gleichzeitig die Arbeitsorganisation und den Arbeitsrhythmus. Es ist zu befürchten, dass die Zukunft und unsere fehlende Erfahrung uns sehr schnell entdecken lassen, dass die Anlagen immer weniger den menschlichen Bedürfnissen angepasst sind und dass der Arbeitnehmer immer mehr Anstrengungen unternehmen muss, um sich an sein Arbeitsgerät zu gewöhnen. Wir müssen uns also vorrangig bemühen, eine vollständige Kenntnis der Konsequenzen zu erwerben, um nicht auf einen Schlag vor den nefastesten Auswirkungen zu stehen. Der Fall der Einführung von Bildschirmen ist ein eklatantes und demonstratives Beispiel für die Fehler, die künftig von Anfang an vermieden werden müssen.

In einem anderen Bereich muss darauf geachtet werden, dass die neuen Formen der Produktion nicht die Isolierung der Arbeitnehmer verstärken und zu einem Bruch der sozialen Kommunikation führen.

Darüber hinaus muss man sich davon überzeugen, dass der technologische Wandel nicht als Vorwand für die Ausdehnung des Systems der Akkord- oder Stücklohnzahlung benutzt wird; im Gegenteil, die zeitbezogene Entlohnung soll generalisiert werden (wöchentlich, vierzehntägig, montalich).

Es muss also die zwingende Forderung gestellt werden, dass die Arbeitsorganisation und der Arbeitsrhythmus den gesundheitlichen Erfordernissen angepasst werden und zur Erleichterung der individuellen Arbeitslast sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht beitragen. Ein sicheres Mittel ist die Einführung häufiger, in die Arbeitsdauer integrierter Pausen, die somit auch entlohnt werden. Wir müssen ebenfalls darauf achten, dass durch die Arbeitsorganisation nicht die Aufteilung zwischen den verschiedenen Aufgaben verstärkt wird und dass ein Maximum an Bereicherung der Arbeit an den einzelnen Arbeitsstellen erreicht werden kann.

b) Hygiene und Sicherheit

Zahlreiche Beispiele beweisen, dass die neuen Technologien in gewissen Industriezweigen Quellen der Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer sind. Die systematische Einsetzung von für Hygiene und Sicherheit zuständigen Gremien in allen Dienstleistungsunternehmen und Betrieben wird zu einer Notwendigkeit, die noch dringender ist als in der Vergangenheit. Die ausdrückliche Forderung des EGB, eine Reform der Arbeitsmedizin durch die Einsetzung multidisziplinärer Arbeitsgruppen zu erreichen, die die Möglichkeit haben, eine Modifikation der Arbeitsplätze vorzunehmen, muss schnellstens eine konkrete Antwort erhalten (siehe das Programm des EGB «Arbeitsmedizin»).

Darüber hinaus ist es unumgänglich, europäische Normen zu definieren, vor allem zur Bekämpfung der Auswirkungen aller Schadstoffe, unabhängig davon, ob sie von schädlichen Produkten oder von physischen Agenzien kommen. Auch in diesem Bereich hat der EGB ein Aktionsprogramm ausgearbeitet mit sehr ausführlichen Forderungen.

c) Arbeitnehmerstatut

In zahlreichen Studien wird die Möglichkeit einer bedeutsamen Weiterentwicklung der Heimarbeit dank der Einführung der Bildschirmarbeit dargelegt. Wir haben die Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen mit Sitz in Dublin gebeten, genaue Untersuchungen zu diesem Problem durchzuführen. Man braucht nicht Prophet zu sein, um vorhersagen zu können, dass eine massive Einführung der Heimarbeit in allen Bereichen enorme Probleme mit sich bringt: Arbeitsrhythmus, Arbeitszeit, Entlohnung, Hygiene und Sicherheit, kollektive Organisation und Verteidigung der Interessen, Isolierung... Wenn dieses Phänomen sich tatsächlich weiterentwickelt, ist es höchste Zeit, dass auf Gewerkschaftsebene etwas unternommen wird, damit zumindest nach Verhandlungen Tarifverträge erstellt werden, die die Rechte der dieser Arbeit unterworfenen Männer und Frauen garantieren.

Darüber hinaus entsteht eine regelrechte Gefahr durch die Multiplikation der nachteiligen Arbeitsverhältnisse: Zeitarbeit, Teilzeitarbeit, Verleih von Arbeitskräften... Haben wir nicht bereits die Erfahrung gemacht, dass Arbeitnehmer für Arbeiten ausschliesslich am Wochenende gesucht werden, die sog. FSS-Gruppen (Freitag/Samstag/Sonntag); in den meisten Fällen sind diese Arbeitnehmer nicht durch Tarifverträge geschützt. Es besteht eine reelle Gefahr für die Praxis der Tarifverhandlungen und ihren Ersatz durch individuelle Verträge, mit allen Gefahren, die dies für die Arbeiterklasse, aber auch — sehr kurzfristig — für die Arbeitgeber bringt.

In diesem Bereich können unsere Forderungen nicht anders als global und bedingungslos sein: sämtliche Arbeitnehmer müssen durch Tarifverträge abgedeckt sein. Ein anderes Handeln angesichts der Einführung neuer Techniken wäre kriminell.

- d) Es besteht die Gefahr einer massiven Dequalifikation der Arbeitnehmer, die bis zum heutigen Tag noch einen Beruf hatten. Die Folge wäre eine geringe Zahl von Beschäftigten mit hohen Qualifikationen und eine Mehrheit von sehr wenig oder nicht qualifizierten Beschäftigten.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung besteht in der Verhandlung und Neudefinierung der Qualifikationen, unter obligatorischem Einschluss einer Ausdehnung und Bereicherung der Aufgaben. Dies kann nur gemacht werden — und die bei den Debatten analysierten Erfahrungen haben das gezeigt — indem man das System der Aufgabenklassifizierung und -bewertung aufgibt und zu einer Globalisierung durch Aufgabengruppierung gelangt. Wenn man zu konkreten Ergebnissen kommen will, muss versucht werden, eine Polyvalenz zu erreichen.

Es ist unbestreitbar, dass ein solcher Ansatz sofort verstärkte Bemühungen im Bereich der Ausbildung und Umschulung erforderlich macht. Längerfristig gesehen müssen auch die allgemeine Bildung und die anfängliche berufliche Bildung modifiziert werden, um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

e) Bezüge

Ausgehend von während der Konferenz diskutierten konkreten Beispielen konnte die Feststellung gemacht werden, dass Abkommen ausgehandelt werden konnten, die die Arbeitnehmer vor einer Einkommensverringerung schützen. Eine solche Lösung, auch wenn sie sehr wichtig ist, kann doch keine Antwort für eine künftige Lohnpolitik geben. Diese Verträge sind in der Tat auf die augenblicklich beschäftigten Arbeitnehmer begrenzt, aber es ist keine automatische Regelung für deren Nachfolger vorgesehen.

Es scheint hier günstig, dass Problem der Bezüge nicht von dem Aspekt Qualifikation zu trennen, und letztendlich handelt es sich darum, ein Globalpaket von Qualifikation, der Verbesserung und Neudefinierung der Qualifikationen — so wie es im vorhergehenden Abschnitt dargelegt wurde — und deren Auswirkungen auf die Bezüge zu machen.

Bei unserem gesamten gewerkschaftlichen Ansatz ist es ebenfalls unabdingbar, die Position des EGB klar hervorzuheben; der EGB gibt der Anhebung der Niedriglöhne einen Vorrang und dies ist integraler Bestandteil unseres Programmes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für die Vollbeschäftigung.

3. AUSBILDUNG — UMSCHULUNG

Es stimmt, und der Beweis ist weitgehend erbracht worden, dass nur wenige Menschen für die Benutzung der neuen Technologien ausgebildet und vorbereitet sind. Deshalb müssen bedeutende Bemühungen unternommen werden, damit im technischen Bereich und auf der Ebene des Verstehens dieser augenblicklich stattfindenden Revolution die optimalen Bedingungen geschaffen werden.

Wie wir bereits im Vorhergehenden gesagt haben, muss das gesamte Ausbildungssystem überprüft werden und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei muss gleichzeitig die Allgemeinbildung intensiviert und nicht geopfert werden, damit die jungen Menschen in der Lage sind, die beruflichen Umstellungen vorherzusehen und sie zu assimilieren, denn diese werden aller Wahrscheinlichkeit nach unvermeidbar sein.

Es wurde ein deutlicher Akzent auf die Ausbildung der führenden Gewerkschafter und der Gewerkschafter allgemein gelegt, damit diese in der Lage sind, die Arbeitnehmer und die gewerkschaftlichen Sektionen in den Unternehmen oder den Berufszweigen sinnvoll in dem Moment zu beraten, in dem der technologische Wandel eingeführt werden soll. Wir haben den Vorschlag der Europäischen Kommission positiv aufgenommen, finanzielle Mittel freizusetzen, um diese Ausbildung der Gewerkschafter zu konkretisieren. Trotzdem wird unsere Antwort nur ganz positiv sein, wenn wir die Garantie haben, dass die Gewerkschaftsbewegung vollständig Herr über den Inhalt der durchzuführenden Ausbildungsprogramme bleiben kann. In dieser Hinsicht müssen wir so schnell wie möglich eine Diskussion mit den Dienststellen der Kommission führen, damit der politische Rahmen dieser Operation festgelegt wird und die materielle Seite für die durchzuführenden Programme definiert wird.

4. FORSCHUNGEN

Aus all den Diskussionen ergab sich sehr deutlich, dass das grundlegende Problem der Auswirkungen der neuen Technologien sowohl auf die Beschäftigung als auch auf die Arbeitsbedingungen und die Qualifikation vor allem von der Konzeption des Materials abhängt. Das heisst also, dass bereits im Forschungs- und Entwicklungsstadium der grösstmögliche Einfluss ausgeübt werden muss.

Auf EG-Ebene gibt es, vor allem im Rahmen des ESPRIT-Programms, eine enge Zusammenarbeit mit vor allem multinationalen Unternehmen; das Ziel dieser Zusammenarbeit ist eine Koordinierung der Forschung. Obwohl der EGB der Vertreter der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft ist, ist er von dieser Konsultation und Koordinierung ausgeschlossen. Diese Tatsache wurde während der Konferenz ganz besonders hervorgehoben, und man warf der Kommission, ganz zu Recht, vor, dass selbst sie die Arbeitnehmer von denjenigen Instanzen ausschliesst, in denen Haltungen entwickelt werden, die nachher den Arbeitnehmern als unabwendbar vorgelegt werden.

Daraus ergibt sich für uns eine vorrangige Aufgabe: wir müssen die Forderung stellen, dass wir bereits im Ausarbeitungsstadium eingreifen können, damit die Leitlinien für die Forschungen nicht ausschliesslich die Rentabilität und die Produktivität sind, sondern dass auch die Auswirkungen der Technologie auf die Arbeitnehmer in Betracht gezogen wird.

Da wir davon überzeugt sind, dass die neuen Technologien einen ungünstigen Einfluss auf die Beschäftigung haben, halten wir mit allem Nachdruck an unserer Position fest, damit gleichzeitig auch Untersuchungen zu alternativen Technologien durchgeführt werden, die arbeitsintensiv sind und gleichzeitig einen grossen sozialen Nutzen haben.

5. GEWERKSCHAFTLICHE STRATEGIEN

Fest steht folgendes: ja zur neuen Technologie, aber...

Der erste Teil dieser Zusammenfassung, auf der Grundlage der Diskussionen während der Konferenz, zeigt deutlich, dass wir davon überzeugt sind, dass die Einführung der neuen Technologien eine schnelle Entwicklung erlebt hat. Gleichzeitig kam deutlich heraus, dass kein Bereich der Wirtschaft dieser Modernisierung entgehen kann.

Wir wollten im Laufe dieser drei Konferenztage zeigen, dass die von den bedingungslosen Befürwortern der neuen Technologie vorgebrachten und verkauften Kriterien nicht ausreichend sind und politisch nicht gerechtfertigt sind.

Wir wissen besser als alle anderen, dass Europa einen Rückstand gegenüber den anderen Industrieländern wie z.B. Japan oder den USA einzuholen hat, wenn es nicht seinen Platz in der Gruppe der Weltmächte verlieren möchte. Aber wir wissen auch, dass der Grad der Akzeptanz der Arbeitnehmer nicht nur von den Kriterien Modernisierung, Rationalisierung, Produktionskostenreduzierung und Gewinnmaximierung abhängt. Auch andere Kriterien müssen zumindest aufs gleiche Niveau gesetzt werden. Diese Kriterien sind ein globaler Gewinn für die gesamte Gesellschaft in ihrem sozialen Nutzen, es ist die Verbesserung der der Kollektivität erwiesenen Dienste. Man muss also die Überlebenslogik der Betriebe und Dienstleistungsunternehmen mit der Notwendigkeit eines sozialen Nutzens in der Form einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Konsolidierung der Beschäftigung für Männer und Frauen, kurz, mit einer Verbesserung für die Gesamtheit der Bevölkerung verbinden. Unsere Richtlinien für ein Akzeptieren unsererseits sind in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben worden.

Wer kann sicherstellen, dass diese Forderungen respektiert werden?

Sicherlich nicht die Arbeitgeberschaft, die, wie üblich, der einzige Chef an Bord bleiben will, und der ihre Vorrechte bei Entscheidungen wichtig sind. Genau an diesem Punkt müssen die Staaten eine politisch wichtige Rolle spielen. Mehr noch, bei einem geographischen Ausmass wie dem Westeuropas und spezieller noch in einer europäischen Gemeinschaft, die finanzielle und politische Mittel zur Verfügung hat, muss eine Änderung der Technologie für die Produktion von Gütern und Dienstleistungen programmiert und geplant werden.

Es geht nicht darum, herauszuposaunen, dass jeder verurteilt sei, wenn man nicht den Schritt unternehmen würde, der zu anderen Produktionsformen führt. Es geht vielmehr darum, ausgehend von einer bewussten politischen Wahl die Vorteile zusammen zu fassen und die Nachteile abzuwenden. Dabei müssen die Gewerkschaften eine wichtige Rolle spielen. Sie müssen der politischen Gewalt ständig in den Ohren liegen, damit zwischen den unvermeidlich erscheinenden wirtschaftlichen Erfordernissen und der Berücksichtigung der begründeten und vorrangigen Arbeitnehmerforderungen ein Ausgleich erzielt wird.

Damit die Gewerkschaften diese Rolle spielen können, müssen sie mit der Einführung der neuen Technologien auch neue Rechte erwerben. Es handelt sich um mindestens drei neue Rechte:

a) Recht auf Information

Die Unternehmen müssen verpflichtet sein, den Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften alle Informationen zu geben, und dies zu einem Zeitpunkt, an dem sie noch effizient in die Auswahl eingreifen können.

b) **Recht auf Verhandlung**

Es sollen keine grundlegenden Änderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Gewerkschaften über diese Änderungen verhandeln können; bei diesen Verhandlungen sollen alle möglichen Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen eingeschlossen sein. Die Konsultierung von Experten von ausserhalb des Unternehmens muss akzeptiert werden.

c) **Recht auf Kontrolle**

Die Gewerkschaften sollen in die Lage versetzt werden, effizient die Auswirkungen der neuen Technologien auf die Arbeitnehmer zu kontrollieren.

Die bei der Europäischen Konferenz in Paris anwesenden Gewerkschafter forderten einstimmig, dass diese Gewerkschaftsrechte in internationalen Instrumenten verankert werden:

- auf IAA-Ebene durch eine Konvention
- auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft durch eine Rahmenrichtlinie, denn die Arbeitgeberschaft weigert sich, mit dem EGB auf dieser Ebene ein Abkommen zu schliessen.

Was die unmittelbare gewerkschaftliche Verantwortlichkeit anbelangt, wurde beschlossen, die notwendigen Mittel für einen ständigen Informationsaustausch zwischen den Gewerkschaften, sowohl auf interprofessioneller Ebene als auch auf der Ebene der Berufszweige, freizusetzen, damit die Gründe für einen Erfolg oder einen Misserfolg analysiert werden können und somit eine nationale und europäische Praxis der Gewerkschaften entwickelt werden kann, die in der Lage ist, bei der Einführung der neuen Technologien eine Kontrolle auszuüben.



ERKLÄRUNG ZU NEUEN ENTWICKLUNGEN IM MASSENMEDIUM FERNSEHEN

Angenommen vom EGB - Exekutivausschuss - Oktober 1984

1. Die neuen Informations- und Kommunikationstechniken haben tiefgreifende Veränderungen zur Folge in wirtschaftlicher, politischer, sozialer und kultureller Hinsicht.

Die technischen Möglichkeiten der Nachrichtenvermittlung der Zukunft eröffnen revolutionäre Perspektiven.

Drei Entwicklungen ragen dabei besonders heraus:

- Die Digitalisierung der Telekommunikation;
- Die Einführung des Satelliten-Fernsehens und Kabel-Fernsehens
- Die Entwicklung der audio-visuellen Kommunikation

2. Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) und seine Mitgliedsorganisationen verfolgen seit Jahren die Auswirkungen der neuen Entwicklungen in den Massenmedien. Auf seinem Kongress im April 1982 beschloss der EGB, die Probleme eingehend zu untersuchen und vertrat die Ansicht, dass Massnahmen für die demokratische Kontrolle und für den Schutz der individuellen und kollektiven Interessen der Arbeitnehmer und der Bevölkerung zu ergreifen seien. Er beauftragte den Exekutivausschuss, eine diesbezügliche Politik auszuarbeiten.

3. In diesem Sinne führte das Europäische Gewerkschaftsinstitut (EGI) bereits eine Reihe von Voruntersuchungen auf diesem Gebiet durch. Die ersten Ergebnisse wurden auf einem Seminar im Mai dieses Jahres vorgelegt. Diese Untersuchungen haben eine systematische Bestandsaufnahme mit Schlussfolgerungen zum Ziel.

Der EGB begrüsst diese Initiative und wird nach Vorlage des Gesamtberichts des EGI in einem Memorandum seine Positionen präzisieren. In diesem Memorandum werden die einzelnen Fragen behandelt, die sich aus der technologischen Entwicklung in den verschiedenen Medien ergeben. Aufgrund der bisherigen Auswertung stellt der EGB die folgenden Grundsätze und Leitlinien hinsichtlich der Entwicklung des Fernsehens heraus.

4. Der EGB stellt mit Besorgnis fest, dass in der öffentlichen Debatte über die Einführung und Anwendung neuer Medientechnologien die technischen und finanziellen Aspekte überbetont werden und die sozialen und kulturellen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Arbeitnehmer nahezu völlig vernachlässigt werden.

Nach Auffassung des EGB erfordern die verschiedenen Medien, die zunehmend integriert werden und sich gegenseitig beeinflussen, eine in sich geschlossene Medienpolitik der öffentlichen Hand jedes Landes.

Die grenzüberschreitende Kommunikation mit dem bevorstehenden Satellitenfernsehen macht internationale Abkommen dringend erforderlich, in denen alle Probleme infolge der grenzüberschreitenden Kommunikation geregelt werden. Die Schaffung eines internationalen Codes, der auf den Prinzipien der Demokratie und der Meinungsfreiheit beruht, ist unentbehrlich und dringend.

5. Die über Kabel und über Satelliten ausgestrahlten Rundfunk- und Fernsehprogramme müssen den echten Bedürfnissen in der Gesellschaft und vor allem diejenigen der Arbeitnehmer gerecht werden hinsichtlich Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung. Die Möglichkeit der freien Meinungsäusserung und der Schutz von Minderheiten sind zu garantieren.

6. Der gegenwärtigen unkontrollierten Ausdehnung des Privatfernsehens und der Aushöhlung der Rolle der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten und der Beeinträchtigung ihrer verfügbaren finanziellen Mittel muss entgegengewirkt werden. In diesem Zusammenhang spielt die Finanzierung der Programme durch Werbung eine wichtige Rolle.

Die öffentliche Hand muss darüber wachen und die Aufgabe erfüllen, dass die Konzentrationen privater Mediengruppen nicht die Meinungsfreiheit, die Entwicklung der kritischen Urteilsfähigkeit der Bürger und die kulturelle Eigenart einer demokratischen Gesellschaft in Gefahr bringen. Sie muss deshalb auch die Doppelmonopole verhindern, bei denen der Einfluss auf eine Zeitung und auf ein Fernsehprogramm in eine Hand geraten würden.

Die Statuten der Rundfunk- und Fernsehanstalten müssen die Unabhängigkeit bei der Programmgestaltung garantieren. Die Gewerkschaften fordern, dass die öffentliche Hand eine Kontrolle ausübt bei der Nutzung der Kanäle und Frequenzen für die Sendungen, die sie zur Verfügung stellt und auch bei der kommerziellen Nutzung.

Es ist eine vielseitige Organisation des Fernsehens zu gewährleisten, wobei es selbstverständlich sein soll, dass den Gewerkschaften und ihren Stellungnahmen Beachtung geschenkt wird. Wenn ein Bedürfnis danach vorliegt, so ist den Gewerkschaften Sendezeit einzuräumen, damit sie ihre Stellungnahmen zum Ausdruck bringen können.

7. Hinsichtlich der Beschäftigung verfolgen alle Mitgliedsorganisationen des EGB die gleichen Ziele im Bereich der Medien:

- Sicherung der Arbeitsplätze
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Anerkennung der Qualifikationen und Entwicklung einer geeigneten Berufsausbildung

Sie bestehen auf die Bedeutung der Unabhängigkeit der Autoren und Journalisten und auf den Schutz der Autorenrechte.

Der EGB unterstützt die in den Ländern Westeuropas festzustellende Entwicklung, die Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaften im Medienbereich zu verstärken. Der EGB ist bestrebt, diese Zusammenarbeit auf europäischer Ebene ebenfalls zu verstärken.

8. Der EGB nimmt befriedigt Kenntnis von dem Beschluss der Europäischen Gemeinschaft, einen Dialog mit allen politischen und sozialen Kräften über die Perspektiven und Optionen des Fernsehens in Europa zu eröffnen. Er bedauert jedoch, dass die bisher vorgelegten Vorschläge hinsichtlich einer Gemeinschaftsaktion unvollkommen und unzureichend sind. Der EGB fordert, über die Gesamtheit der Probleme, die sich in diesem Bereich stellen, konsultiert zu werden.

Der EGB schlägt vor, Beziehungen mit der Europäischen Rundfunkunion (EBU) mit Sitz in Genf aufzunehmen, um mit dieser Organisation die Auswirkungen der Entwicklung der neuen Technologien zu prüfen. Ausserdem beabsichtigt der EGB in Zusammenarbeit mit den zuständigen Europäischen Gewerkschaftsausschüssen, diese Fragen auch mit den europäischen Arbeitgeberorganisationen in den verschiedenen Sektoren des Medienbereichs zu beraten, wie z.B. der Druckereibranche.



EGB-MEMORANDUM ZUR AKTUELLEN
BILDUNGS- UND BERUFSBILDUNGSPOLITIK
IN WESTEUROPA

(angenommen vom Exekutivausschuss - Juni 1984)

1. VORBEMERKUNGEN

1. Der Münchner Kongress des EGB von **1979** hatte den Vorstand beauftragt, ein «**Bildungs- und Ausbildungsprogramm des EGB**» auszuarbeiten und Vorschläge einer Gewerkschaftsstrategie zu unterbreiten, auf deren Grundlage dieses Programm durchgeführt werden könnte. Im Oktober 1979 wurde eine Arbeitsgruppe «Bildung und Ausbildung» gegründet, die ein Dutzend Sitzungen durchgeführt und acht Überarbeitungen des Textes vorgenommen hat, um zu der Fassung zu gelangen, die der Vorstand in seiner Sitzung vom Oktober **1981** angenommen hat.
2. Der Haager Kongress des EGB von **1982** hat die Anregung seitens des «Europäischen Gewerkschaftsausschusses im Bildungsbereich» positiv aufgenommen, eine Konferenz oder ein grösseres Kolloquium im Rahmen des EGB zu veranstalten, an dem die Verantwortlichen für Bildungspolitik sowohl aller Bünde als auch der Gewerkschaftsausschüsse möglichst vieler Sektoren teilnehmen sollen. Dieses grössere EGB-Kolloquium wurde in drei mehrtägigen Arbeitssitzungen seit Frühjahr 1983 vorbereitet und fand vom **21. bis 23. Mai 1984** in Brüssel statt. Zu den in der Arbeitsgruppe vereinbarten Schwerpunktbereichen wurden kurzgefasste und ähnlich strukturierte Länderberichte erarbeitet, die vor allem dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Gewerkschaftern aus sehr verschiedenen nationalen Gegebenheiten dienen.
3. Parallel dazu wurden die gewerkschaftlichen Hauptforderungen herausgearbeitet, die als **aktuelle Fortschreibung** des EGB-Programms von 1981 angesehen werden könnten, mit besonderer Gewichtung auf den **drei Schwerpunktbereichen** des Kolloquiums:
 - Bessere Vorbereitung der **JUGENDLICHEN** auf das Erwachsenenleben (sog. «Übergang von der Schule ins Erwerbsleben»).
 - **WEITER- und ERWACHSENENBILDUNG.**
 - Herausforderungen der «**NEUEN TECHNOLOGIEN**» für die Bildungs- und Berufsbildungspolitik.

Den gewerkschaftlichen Antworten auf diese Teilbereiche (Abschnitte IV bis VI dieses Papiers) müssen freilich zumindest einige Aussagen zur heutigen **AUSGANGSLAGE** (Abschnitt II) und zu den wichtigsten allgemeinen Forderungen der Bildungs- und Berufsbildungspolitik in Westeuropa (Abschnitt III) vorangestellt werden.

2. ZUR AUSGANGSLAGE

4. Vor einem Jahrzehnt waren in ganz Westeuropa wenig mehr als 2 Millionen ohne Beschäftigung. Heute sind es fast 20 Millionen — ohne die nicht gemeldeten **Arbeitslosen**. Allein in dem «Europa der Zehn» waren im Februar 1984 mehr als 13 Millionen Arbeitslose offiziell registriert, was einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 11,5% entspricht.
5. Rund 40% aller Arbeitslosen in der EG sind **Jugendliche unter 25 Jahren**; das betrifft allein in diesem «Kleineuropa» mehr als 5 Millionen junge Menschen. Die Lage verschärfte sich nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch strukturell: Arbeitslosigkeit wird für immer mehr Jugendliche zum Dauerzustand. Bereits heute hat ein Viertel dieser Jugendlichen seit über einem Jahr keine Beschäftigung; dabei trifft dieses Los Mädchen erheblich häufiger als Jungen. In einigen Ländern ist die Lage besonders für farbige Jugendliche ernst, wo deren Arbeitslosenrate zweimal so hoch ist als diejenige weisser Jugendlicher.
6. In vielen Ländern sind ein Viertel aller Männer und Frauen seit mehr als einem Jahr auf Arbeitssuche. Statistisch werden diese Menschen kühl als «**Langzeitarbeitslose**» registriert; dabei werden oft deren sich dramatisch zuspitzende materielle Not (wachsende «neue» Armut in Westeuropa) und deren seelische Tragödien verdrängt. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen in einigen Mitgliedstaaten hat stark zugenommen; der Prozentsatz der seit mehr als einem Jahr als arbeitslos registrierten Personen hat sich in einigen Ländern seit 1980 nahezu verdoppelt und macht dort bereits ein Viertel aller Arbeitslosen aus.

7. Wie der EGB wiederholt gesagt hat, ist die **Arbeitslosigkeit** für den einzelnen zerstörerisch, für die Gesellschaft schädlich, wirtschaftlich verschwenderisch und politisch gefährlich. Wenn der augenblickliche Trend anhält und keine politischen Änderungen vorgenommen werden, wird die Zahl der arbeitssuchenden Menschen weiterhin wachsen und bis 1990 sicherlich 25 Millionen überschreiten. Es besteht die ganz konkrete Gefahr, dass ein grosser Teil einer Generation an den Rand der Gesellschaft gedrängt wird oder von einer aktiven Teilnahme in unserer Gesellschaft ausgeschlossen ist.

8. In der EG wird die wirtschaftliche und soziale Krise durch eine **institutionell-politische Krise** ergänzt. Die letzten drei Europäischen Gipfel 1983 und 1984 waren völlige Fehlschläge. Trotz der jährlich ansteigenden Arbeitslosigkeit und trotz der Verschärfung der wirtschaftlichen Krise von Jahr zu Jahr, gaben sich diese Ratssitzungen damit zufrieden, eine Fortsetzung der Politik festzuschreiben, die sich doch so eindeutig als Fehlschläge erwiesen hatte. Auch die EFTA-Institutionen haben wenig zu einem konzertierten Ansatz zur Lösung der Krise beigetragen.

9. Es stimmt, dass einige Regierungen in ihren Erklärungen und mehrere Beschlüsse der europäischen Institutionen, insbesondere 1983 im Bildungs- und Berufsbildungsbereich, der Arbeitslosigkeit mittlerweile mehr Aufmerksamkeit schenken, aber den politischen Erklärungen sind bislang keine Taten gefolgt. Viele Regierungen führen tatsächlich die **restriktiven Politiken** weiterhin durch, die in den letzten Jahren stark zu einem Wachsen der Arbeitslosigkeit geführt haben. Auch folgt den «guten Texten» nicht die politische Umsetzung. Beispielsweise überliessen es die Regierungschefs der EG ihren Sozialministern, einige kosmetische Operationen, insbesondere die Formulierung von Richtlinien für den Sozialfonds, vorzunehmen, stellten jedoch die nötigen Mittel für wirksame Politiken nicht bereit. Trotz der mehrjährigen Reformverhandlung über den Europäischen Sozialfonds blieb beispielsweise seine budgetäre Ausstattung bei knapp 4% des ohnehin immer knapper werdenden Gemeinschaftshaushalts.

10. Das **Bildungswesen** erfasst allein in den EG-Staaten rund 60 Millionen vor allem junge Menschen; falls Erwachsenenbildung grössere Wirklichkeit wird, noch weit mehr. Rund 3 Millionen sind Ausbilder, d.h. Lehrer und andere im Bildungssektor Beschäftigte. Alle Studien und Berichte (s. Länderberichte für das EGB-Kolloquium) belegen die enorme Komplexität des Bildungswesens in allen Ländern und die grosse Verschiedenheit zwischen den westeuropäischen Staaten.

11. In fast allen Ländern Westeuropas stellen die Beziehungen zwischen **nationalen und regionalen Entscheidungsebenen** gerade für die Bildungspolitik ein komplexes Problem dar. Aus historischen Gründen kann man freilich zwei gegenläufige Prozesse in den westeuropäischen Ländern feststellen: In den Ländern mit starker Zentralgewalt (beispielsweise Frankreich) verstärken sich in jüngster Zeit die Bemühungen um Dezentralisierung, auch in der Bildungspolitik; in den Ländern hingegen mit ausgeprägter Regionalisierung gerade in der Bildungspolitik (beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland) bemühen sich namentlich die Gewerkschaften, zumindest einheitliche Rahmenregelungen national durchzusetzen.

12. Im Zentrum des **europäischen Integrationsprozesses** steht die Bildungs- und Berufsbildungspolitik bisher sicher nicht. Das Schul- und Hochschulwesen sparen die Römischen Verträge aus, während die berufliche Bildung mit einem ganzen Artikel im EWG-Vertrag beglückt wird. Nach sehr langsamen Diskussionsetappen in der EG wurden erst Mitte der siebziger Jahre «Aktionsprogramme» und konkrete Schritte (z.B. Gründung des «Europäischen Zentrums zur Förderung der Beruflichen Bildung», CEDEFOP in Berlin) unternommen. In der Bildungspolitik in der EG geht es seither darum, ein Gleichgewicht zu finden zwischen grundsätzlicher Autonomie der Mitgliedstaaten und dem durch gemeinsame Herausforderungen (vor allem durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und durch den technologischen Wandel sowie durch die Notwendigkeiten zur besseren Qualifizierung und Weiterbildung) gebotenen Mindestmass an wechselseitiger Koordination und an gemeinsamen Handeln. Um die letztgenannten Ziele zu verwirklichen, müssen die betroffenen Staaten gleichzeitig eine bessere Koordination zwischen verschiedenen Instanzen, namentlich zwischen den Bildungs- und Arbeitsministerien durchsetzen. In diesem Sinne arbeiten auch seit längerem entsprechende Abteilungen des Nordischen Rates, des EUROPARATES mit seinen 21 Mitgliedstaaten in ganz Westeuropa und der OECD mit den zusätzlichen Mitgliedern aus Nordamerika und Japan.

3. ALLGEMEINE HAUPTFORDERUNGEN ZUR BILDUNGS- UND BERUFSBILDUNGSPOLITIK

13. Da gegenwärtig in Westeuropa das Problem Nr. 1 die Arbeitslosigkeit ist, heisst auch die gewerkschaftliche Strategie Nr. 1: **Abbau der Arbeitslosigkeit**. Alle Möglichkeiten der Arbeitsplatzschaffung durch mehr Investitionen sind ebenso nötig wie die spürbare Senkung der Arbeitszeit. Ein kräftiger Schub öffentlicher und privater Investitionen sowie die Entwicklung neuer Tätigkeitsfelder, beispielsweise im Umwelt- und Bildungsbereich, lösen Auftrags- und Beschäftigungsimpulse aus. Freilich kann mit qualifiziertem Wachstum allein ein durchgreifender Erfolg auf dem Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht erwartet werden. Die Verkürzung der Arbeitszeit, insbesondere der Wochenarbeitszeit, ist für die europäische Gewerkschaftsbewegung ein entscheidender Beitrag zu einer wirksamen Strategie für mehr Beschäftigung. Die so bei der Arbeitslosenunterstützung eingesparten Mittel tragen zum Abbau der Budgetprobleme bei, wodurch mehr Mittel für qualitative Investitionen frei werden; die Verkürzung der Arbeitszeit eröffnet auch mehr Möglichkeiten für eine kontinuierliche Weiterbildung.
14. Träger der qualitativen Erneuerung in Wirtschaft und Gesellschaft sind Menschen, d.h. dass es nicht wie bisher bevorzugt um Kapitalinvestitionen gehen darf, sondern es muss gerade angesichts der neuen Technologien (NT) verstärkt **in Menschen investiert** werden, also in ihre Bildung und Ausbildung. Allen Menschen eine qualifizierte berufliche Ausbildung zu sichern, bleibt vorrangiges Ziel gewerkschaftlicher Bildungspolitik. Deshalb müssen der Staat und die privaten Arbeitgeber alle Bemühungen darauf richten, eine ausreichende Zahl qualifizierter Ausbildungsplätze in Betrieben, Verwaltungen und Schulen anzubieten. Jeder Mensch muss die Möglichkeit haben, Beruf, Ausbildungs- und Weiterbildungsstätte nach seinen Interessen und Fähigkeiten zu wählen.
15. Der vom EGB anerkannte «Europäische Gewerkschaftsausschuss im Bildungsbereich» hat in vielfältiger Weise Positionen bezogen, die die allgemeinen Forderungen des EGB-«Bildungsprogramms» (namentlich dessen Punkte 59 - 61) von 1981 verdeutlichen. Hervorzuheben seien der umfassende Beschluss «Gewerkschaftsrechte des Personals im Bildungsbereich in Westeuropa» (1982) und eindringliche Appelle seitens dieses Gewerkschaftsausschusses zum sofortigen **Abbau der «Ausbilder»-Arbeitslosigkeit**. Deshalb brauchen die dazu gemachten ausgezeichneten Vorschläge, die gleichzeitig zu einer qualitativen Verbesserung der Schüler-Lehrer-Beziehungen beitragen, im folgenden nur in den wichtigsten Grundzügen angeführt werden. Das gesamte Bildungs- und Berufsbildungswesen hängt entscheidend davon ab, dass eine ausreichende Zahl von qualifizierten Lehrern, Erziehern, Ausbildern oder Beratern für den Bildungsbereich geschult und eingestellt wird.
16. Die Einführung einer 10jährigen Dauer der **allgemeinen Schulpflicht** für alle Schüler ist vorrangiges Ziel einer an Chancengleichheit orientierten Bildungspolitik. Mit Abschluss des 10. allgemeinbildenden Schuljahres sollen alle Schüler den Abschluss der Sekundarstufe I erwerben. Damit erhalten sie das Recht, aufbauende, weiterführende Bildungsgänge des Sekundarbereiches II besuchen zu können. Notwendig ist eine deutliche Senkung der Klassenstärken. Nur wenn der Lehrer genügend Zeit hat, sich mit dem einzelnen Schüler intensiv zu befassen, kann er ihm die notwendige Förderung zukommen lassen. In überfüllten Klassen ist ein derartiges Verfahren nicht mehr gewährleistet. Deshalb müssen die Klassen kleiner werden.
17. Bildung, die die persönliche und berufliche Existenz der Menschen sichern und ihre gesellschaftliche Teilnahme fördern soll, bedarf entsprechender **Bildungsinhalte**. Sie müssen die Probleme und Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigen und deren Fähigkeiten zum aktiven Mitgestalten und selbstverantwortlichen Handeln entwickeln. Bildung vermittelt Einsicht in wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge und Konflikte und entfaltet Fähigkeiten zur Kritik und zur Bewältigung von Problemen durch solidarisches Handeln.
 - Erneuerung des Lehrprogramms unter Berücksichtigung der Vermittlung von grundlegenden Fähigkeiten und Kenntnissen, z.B. Kreativität, Denken in Zusammenhängen u.a.m.
 - Die Arbeitsmethoden und die Lehrinhalte sind weiterzuentwickeln, da diese wohl überwiegend bisher zu stark theoretisch-akademisch und zu wenig praxisbezogen sind.
 - Einbeziehung der Probleme der Arbeitswelt und der Produktionsbedingungen, z.B. durch Diskussionsbesuche in Betrieben oder durch Einsatz von Gastlehrern aus dem gesellschaftlichen Umfeld von Schulen.

- Aufhebung der Schranken im Bildungssystem (in bezug auf Bildungsstufen und -zweige sowie auf Fächer), konkrete Mitverantwortung der Ausbilder, der Eltern und der Arbeitnehmer, denen die Möglichkeit gegeben werden muss, einen tatsächlichen Einfluss auf das Bildungssystem (in bezug auf Methoden und Inhalte) auszuüben.
- Die Schüler sollten auch die Struktur und die Funktionsweise der Industriegesellschaft einschliesslich des Gewerkschaftswesens kennenlernen.

Berufliche Bildung hat insbesondere über die einfache Vermittlung fachlich spezifischer Qualifikationen hinaus direkt dazu beizutragen, dass die Auszubildenden sich zu engagierten und kritischen Bürgern entwickeln. Das bedeutet, dass diese u.a. in die Lage versetzt werden sollen, in ihrer sozialpolitischen Umwelt komplexere gesellschaftliche Vorgänge und Veränderungen nicht nur bewusst zu reflektieren, sondern auch einen konstruktiven Beitrag zur Mitgestaltung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen zu leisten.

18. Die Beseitigung von sozialer Benachteiligung und die Herstellung von Chancengleichheit verlangen auch eine Veränderung der **Bildungsorganisation**.

- Notwendig ist ein integriertes und durchlässiges Bildungssystem, das die Schüler nicht einseitig auf einen bestimmten Bildungsgang festlegt, sondern in einem «durchlässigen» System eine Kombination zwischen verschiedenen Kursen, Fächern und Bildungsgängen erlaubt. Das gegliederte Schulsystem ist durch die «integrierte Gesamtschule» zu ersetzen.
- Eine zufriedenstellende Berufsausbildung ist nicht denkbar ohne eine zufriedenstellende und breitgestreute Grundlagenbildung. Deshalb ist es notwendig, Unterrichts- und Berufsausbildungswesen stärker aufeinander zu beziehen. In diesem Sinne muss die Berufsausbildung bereichert, umgestaltet und intensiver als bisher mit dem allgemeinen Bildungswesen verknüpft werden.
- Der berufliche «Bildungsweg» darf nicht in einer Bildungssackgasse enden, sondern muss die gleichen Rechte zur Weiterbildung und zum Hochschulstudium vermitteln, wie sie die Schüler des allgemeinbildenden Schulsystems erhalten können.

Die in vielen Ländern weiterbestehende Benachteiligung der Schüler von Berufsschulen setzt sich aus vielen Einzelpunkten zusammen (z.B. Ausfall von Fächern wie «Gesellschaftslehre»), die in der Summe die Feststellung bestätigen: «Berufsschüler haben schlechtere Lernbedingungen als Oberschüler». Daraus darf nicht eine Nivellierung nach unten gefolgert werden, sondern eine Verbesserung der Lernbedingungen aller nach oben.

19. Die Qualifikationsinteressen der Arbeitnehmer und ihrer Familien müssen im Rahmen eines integrierten, öffentlich kontrollierten Aus- und Weiterbildungssystems, das der staatlichen Verantwortung unterliegt, durchgesetzt werden. In der Berufsausbildung müssen die **Gewerkschaften** neben den Arbeitgebern und dem Staat gleichberechtigt vertreten sein. Dem drittelparitätisch eingerichteten CEDEFOP sollten zusätzliche Mittel zur Verstärkung seiner Tätigkeit im Gemeinschaftsbudget zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse seiner Arbeit sollten in grösserem Umfang in der Berufsbildungspolitik der EG berücksichtigt werden.

20. Eine weitere aktuelle Position aller europäischen Gewerkschaften richtet sich energisch gegen die **«Privatisierungs-Vorstösse»** seitens einiger Grosskonzerne und Arbeitgeberverbände auch im Bildungsbereich, die begleitet sind von konservativ-reaktionären Ideologien von «Elitedenken und Ausleseverfahren». Solche ausbreitende Bildungspolitik steht im krassen Gegensatz zu den gewerkschaftlichen Forderungen nach öffentlicher Kontrolle des gesamten Bildungswesens, nach umfassender Chancengleichheit und Qualifikation aller Menschen. Wir wollen keine Bestenauslese, weder im Bildungsbereich noch in der beruflichen Erstausbildung, noch in der Weiterbildung. Demokratische Bildungs- und Berufsbildungspolitik heisst: «Fördern statt Selektieren», heisst: der vorhandenen Tendenz zur Hierarchisierung der europäischen Gesellschaften entgegenzuwirken.

21. Von den vom EGB zur Durchsetzung der gleichen Rechte und Chancen der **Frauen** mehrfach seit seinem Kongress von 1979 erhobenen Feststellungen und Forderungen können hier nur die wichtigsten für den Ausbildungsbereich hervorgehoben werden:

- Obwohl sich die Zahl der Mädchen in allen Unterrichtsstufen erhöht, bleibt bei der Entwicklung der völligen Koedukation auf allen Ebenen (einschliesslich der Vorschule) noch viel zu tun; das gilt insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte.

- Da im Lehrstoff immer noch die traditionellen Rollenvorstellungen von Männern und Frauen überwiegen, ist das gesamte didaktische Material im Sinne der Gleichberechtigung der Geschlechter zu überarbeiten.
- Um in der beruflichen Beratung und Orientierung nicht mehr die traditionellen Rollenklischees weiterzugeben, muss eine gemeinsame Berufsberatung für Jungen und Mädchen stattfinden, die ihre individuellen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Erwartungen berücksichtigt. Dabei ist zu gewährleisten, dass das entsprechende Personal über die zusätzlichen Probleme der weiblichen Arbeitnehmer bzw. Arbeitslosen genau informiert ist.
- Traditionelle Ausbildungssysteme, die Männer begünstigen, sind zu ändern und Frauen sind besonders zu unterstützen, um eine Ausbildung für neue Fertigkeiten oder Fähigkeiten zu beginnen und durchzuhalten; die europäischen Institutionen sollten spezifische «positive Aktionen» beispielhaft in die Praxis umsetzen, um Frauen von ihren traditionellen Berufen wegzubekommen.

Insgesamt besteht der EGB darauf, dass allen Frauen die Möglichkeit gegeben werden muss, gleiche Ausbildungs- und Arbeitsangebote zu bekommen und auf den Arbeitsmarkt zu gelangen bzw. sich wieder einzugliedern. Die europäische Gewerkschaftsbewegung widersetzt sich nachdrücklich den Massnahmen in einigen Ländern, die Frauen vom Arbeitsmarkt fernzuhalten bzw. zu verdrängen.

22. Das soziale und bildungsmässige Defizit der am stärksten benachteiligten Gesellschaftsgruppen macht zusätzliche Anstrengungen nötig. Das bedeutet konkrete Massnahmen, z.B. zusätzliches Lehrpersonal sowie Nachholkurse zur Bewältigung von Sprach- und Leseproblemen. Zu diesen Gruppen gehören namentlich die Kinder der eingewanderten Arbeitnehmer, die in Westeuropa auch die «**zweite Generation der Wanderarbeitnehmer**» genannt werden. Der EGB hat in seinem Aktionsprogramm von 1979 und in seinem Bildungsprogramm von 1981 ausführliche Forderungen aufgestellt, von denen folgende in aktualisierter Formulierung hervorgehoben werden:

- Verstärkte Zusammenarbeit der nationalen Verantwortlichen für Bildung und berufliche Bildung, um spezialisierte Lehrkräfte aus- bzw. weiterzubilden, die für den zusätzlichen Unterricht in der Sprache des Herkunftslandes innerhalb des normalen Lehrplans kompetent sind.
- Verbesserte Einbeziehung auf allen Ebenen des Bildungsprozesses der Wanderarbeitnehmer, wobei beschlossene Regelungstexte, z.B. EG-Richtlinie zur Schulbildung der Wanderarbeitnehmer, vollständig und überall in die Praxis umgesetzt werden müssen; auch sind sie auf die Kinder der Wanderarbeitnehmer auszudehnen, die aus Drittländern stammen.
- Der grössere Zugang zur beruflichen Bildung der «zweiten Generation» der ausländischen Arbeitnehmer sollte durch mehr Initiativen und Unterstützungen seitens internationaler Institutionen gefördert werden. Im Bereich der EG sind die Möglichkeiten des «Europäischen Sozialfonds» und des «Europäischen Fonds für regionale Entwicklung» koordiniert auszudehnen und voll auszuschöpfen; dabei sollten öffentliche und gemeinnützige Projekte den Vorrang gegenüber privaten Organisationen bekommen.

23. Weitere bildungspolitische Massnahmen zugunsten der weiblichen und ausländischen Arbeitnehmer aller Altersstufen sind in den drei folgenden Abschnitten enthalten, in denen versucht wird, spezifische Forderungen aufgrund zusätzlicher Probleme zu formulieren, die allerdings in der Perspektive einer **integrierten Bildungs- und Weiterbildungspolitik** zu sehen sind, d.h. einer generell gemeinsamen Politik für Jugendliche und Erwachsene, für Frauen und Männer, für In- und Ausländer.

4. **SPEZIFISCHE FORDERUNGEN ZUR BESSEREN VORBEREITUNG DER JUGENDLICHEN AUF DAS ERWACHSENENLEBEN (sogenannter ÜBERGANG)**

24. Eine der grossen Herausforderungen der 80er Jahre ist die immer drängendere Frage, wie die **Millionen von Jugendlichen ohne Ausbildung und Arbeit** (siehe Punkt 5) dennoch auf das sogenannte «Erwerbs- und Erwachsenenleben» vorbereitet werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass man sich in einer Zeit mit den spezifischen Verbesserungen insbesondere für den «Übergang von der Schule ins Erwachsenen- und Erwerbsleben» zu befassen beginnt, in der die Berufsaussichten für Jugendliche am allerschlechtesten sind. Wenn die Berufsbildungsprogramme für Jugendliche ausgeweitet werden, ohne dass parallel verlaufende und wirksame Massnahmen zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit getroffen werden, dann werden die bestgemeinten Anstrengungen gerade von den Betroffenen nicht verstanden werden.

25. Immer noch verlassen viele Jugendliche die Schule zum frühestmöglichen Zeitpunkt; in einigen Ländern tun dies 40% ohne qualifizierten Abschluss. Inhalte und Methoden des Unterrichts - vor allem in den letzten Jahren der Schulpflicht - sind vielfach nicht in der Lage, Jugendliche **zum Lernen zu motivieren**. Viele können keinen Zusammenhang erkennen zwischen ihren eigenen Bedürfnissen und Problemen und dem, was ihnen die Schule bietet. Die Folge ist, dass einer grossen Zahl von Schulabgängern das notwendige Rüstzeug fehlt, um eine informierte Berufswahl zu treffen. Sie sind nicht darauf vorbereitet, sich als junge Erwachsene in einem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu behaupten, der durch rapiden Wandel und immer stärkeren Wettbewerb geprägt ist.
26. Das Problem der Jugendarbeitslosigkeit darf nicht auf die Zeit des Übergangs von der Schule in den Beruf verkürzt, sondern muss in den grösseren Zusammenhang von Sozial-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik gestellt werden. Der **Prozess des sog. Übergangs** kann nicht mit fixen Altersdaten definiert werden, sondern beginnt in den letzten Jahren der Pflichtschule - im allgemeinen wohl im Alter von 14 Jahren - und dauert bis in die ersten Jahre der Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitslosigkeit bis zum Alter von 19 Jahren oder länger.
27. Dem Wunsch vieler jugendlicher Schulabgänger nach beruflicher Bildung steht kein entsprechendes **Ausbildungsplatzangebot** gegenüber. Viele versuchen deshalb, durch einen längeren Verbleib im allgemeinbildenden Schulsystem einen besseren Schulabschluss zu erzielen, um damit ihre Berufschancen zu verbessern. Zentral für alle betroffenen Jugendlichen ist und bleibt die Forderung, dass Staat und Wirtschaft ausreichend Ausbildungsplätze möglichst mit Beschäftigungsperspektive bereitstellen. Viele westeuropäische Länder haben eine zusätzliche Form der beruflichen Bildung eingerichtet, die im Wechsel von schulischer Ausbildung und praktischer Arbeitserfahrung stattfindet (**alternierende Ausbildung**). Hierbei muss jedoch gefordert werden, dass die Jugendlichen nicht als billige Arbeitskräfte in den Betrieben eingesetzt werden, sondern ihnen eine qualifizierte Ausbildung angeboten wird, die zu gesetzlich anerkannten Qualifikationen bei angemessener Ausbildungsvergütung führt.
28. Zu fordern ist die Entwicklung einer praktischen Zusammenarbeit zwischen Bildungsbehörden und den zuständigen Stellen im Bereich Arbeit und Soziales sowie den entsprechenden Einrichtungen, um Möglichkeiten für direkte Arbeitserfahrung unter Beteiligung der Gewerkschaften durchzusetzen. Deshalb sollten den betroffenen Jugendlichen **Betriebspraktika** über entsprechende Gesetze oder im Rahmen tarifpolitischer Ergebnisse ermöglicht werden. Freilich sind diese Praktika kein Selbstzweck, sondern müssen als ein Mittel zur beruflichen Eingliederung in das Arbeitsleben verstanden werden. Betriebspraktika müssen geplant, pädagogisch begleitet und effizienter aufgearbeitet werden mit entsprechender Vor- und Nachbereitung, unter Einbeziehung der gewerkschaftlichen Interessenvertretung in den Betrieben; beispielsweise haben die Betriebsräte in einigen Ländern, in denen die Gewerkschaften stark vertreten sind, Rechte und Verantwortlichkeiten für den beruflichen «Einstieg» in den Betrieben.
29. Ein grundlegendes Erfordernis ist, dass alle betroffenen Stellen und Personen auf örtlicher, regionaler, nationaler und europäischer Ebene eng zusammenarbeiten, namentlich die Jugendlichen, die Elternvereinigungen, die Bildungseinrichtungen, die Beratungsdienste sowie die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerorganisationen. Den Absichtserklärungen, die «Sozialpartner», gemeint sind neben den Arbeitgeberverbänden die **Gewerkschaften**, stärker als bisher in die nationalstaatlichen und europäischen «Übergangsprogramme» einzubeziehen, sollte die Anwendung in der Praxis folgen, wobei die grössten Realisierungschancen auf der lokalen und regionalen Ebene bestehen.
30. Zu fordern ist die koordinierte **Information, Beratung und Orientierung** über die Möglichkeiten, die sich Jugendlichen nach der Schulzeit bieten und Entwicklung einer systematischen Beratung von Jugendlichen zwischen 14 und 19 Jahren zur Berufswahl sowie über Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten:
- Informationen über die Möglichkeiten der Berufstätigkeit, sowohl von Unternehmerseite als auch durch Gewerkschaftsvertreter, sollen in den Schulen und Ausbildungsstätten für die betroffenen Jugendlichen den «Übergang» verbessern; dabei ist zu berücksichtigen, dass gegenwärtig Prognosen über künftige Berufe und Beschäftigungsmöglichkeiten sehr schwierig sind.
 - Die Informations-, Orientierungs- und Beratungsdienste in den Schulen und diejenigen in der Arbeitsverwaltung müssen besser koordiniert werden. Bildungs- und Berufsberatung sind quantitativ und qualitativ so auszubauen, dass eine ausreichende Zahl qualifizierter Berater zur Verfügung steht.

31. Durchzusetzen ist die Entwicklung von **Beurteilungssystemen** oder Systemen mit sogenannten «Bausteinen», die so flexibel sind, dass damit verschiedene Formen der Lernerfahrung beurteilt werden können, die für den Übergangszeitraum als wichtig betrachtet werden, und zwar auch solche, die formell oder informell in einer ausserschulischen Umgebung erworben wurden. Die institutionellen Voraussetzungen sollten in Form von gesetzlichen Regelungen oder in tarifvertraglichen Vereinbarungen hierzu entwickelt werden.
32. Die Anerkennung der **Berufsbildungsabschlüsse** zumindest im EG-Bereich ist verstärkt anzustreben. Als erster Schritt ist der bereits seit Monaten dem Rat vorliegende Kommissionsvorschlag über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise, der vom Parlament, vom Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie vom Beratenden Ausschuss für Berufliche Bildung gutgeheissen wurde, zügig zu beschliessen und umzusetzen.
33. Die beiden «**Übergangsprogramme**» für die **Jugendlichen in der EG**, als Serie von Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekten in allen Mitgliedsländern, enthalten in ihren grundlegenden Entschliessungen unterstützenswerte Absichtserklärungen und in ihrer sich für alle beteiligten Akteure öffnenden Umsetzung zumindest exemplarische Angebote praktischer Mitwirkung der Gewerkschaften. Zur Realisierung der guten Absicht, nämlich auch die Vertreter der Arbeitnehmer und ihrer Familien stärker zu beteiligen, sind praktische Absprachen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene möglichst rasch zu treffen. Die unzureichenden Erfahrungen bezüglich gewerkschaftlicher Beteiligung im ersten EG-Übergangsprogramm von 1978 - 82 sollen im zweiten Übergangsprogramm 1983 - 87 durch eine Verstärkung der Beteiligung verbessert werden. Auch wenn all diese «Pilotprojekte» nur einen Bruchteil der Betroffenen erreichen, enthalten sie doch die Chance zu beispielhaften Erkenntnissen für eine bessere Politik für die Jugendlichen in Vorbereitung auf das Erwachsenenleben. Die Erfahrungen aus den Pilotprojekten müssen dafür genutzt werden, die Unzulänglichkeiten der regulären Erstausbildung in der Schule zu beseitigen.

5. SPEZIFISCHE FORDERUNGEN ZUR WEITER- UND ERWACHSENENBILDUNG

34. Angesichts der technologischen, ökonomischen und gesamtgesellschaftlichen Veränderungen in Europa kommt der Weiterbildung eine zunehmende Bedeutung zu. Die schulische Bildung und die berufliche Erstausbildung reichen zur Bewältigung der komplexen Aufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft nicht mehr aus. Die Entwicklung von Wissenschaft und Technik ist in der heutigen fortgeschrittenen Industriegesellschaft derart rasant, dass die Arbeitnehmer gezwungen werden, **ständig ihre beruflichen Qualifikationen** und ihre Kompetenzen **weiterzuentwickeln**.
35. Weiterbildung hat eine **Vielfalt** von Zielen, Inhalten und Adressatengruppen. Sie basiert in Europa auf den verschiedensten rechtlichen Grundlagen und wird von einer grossen Zahl von Institutionen getragen. Gegenwärtig werden etwa 90% der gesamten Bildungsausgaben für die Erstausbildung, also i.d.R. für Jugendliche, verwendet. Die finanziellen Aufwendungen für die Weiter- bzw. Erwachsenenbildung müssen erheblich verstärkt werden, um den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden. Insbesondere dient Weiterbildung dem Nachholen von Ausbildungsabschlüssen, der beruflichen Neuorientierung oder Umqualifizierung und der Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Aufgaben. Die Teilnahme an Weiterbildungsmassnahmen kann auch dazu führen, dass die Arbeit besser verteilt wird und der Arbeitsmarkt entlastet wird.
36. Weiterbildungsprogramme sind sowohl im Rahmen der beruflichen Bildung als auch im Rahmen der allgemeinen Bildung zu entwickeln und anzubieten. Es muss ein **reichhaltiges Angebot an Weiterbildungskursen** geben, das folgendes einschliesst:
 - allgemeinbildende und berufsrelevante Lehrgänge;
 - politische und gesellschaftliche Bildungskurse wie auch Kurse zur Einübung in politische und gesellschaftliche Aufgabenbereiche;
 - berufliche Ausbildung und Umschulung der von den technologischen Umwälzungen Betroffenen;
 - ein breites Studienangebot unter Einbeziehung der Einführung in die musischen und künstlerischen Fächer sowie Freizeit- und Erholungsgestaltung;
 - besondere Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Arbeitslose und Unterstützungsangebote für Lernschwächere;

- Lese-, Schreib- und Rechenkurse;
- Bildungsprogramme zum verstärkten Fremdsprachenunterricht insbesondere auch für die ethnischen Minderheiten und für die Wanderarbeitnehmer in Verbindung mit Kursen zur Förderung des sprachlichen Ausdrucksvermögens;
- zusätzliche Bildungsprogramme für Frauen mit dem Ziel, die entstandenen geschlechtsspezifischen Nachteile zu kompensieren;
- spezielle Kurse betriebsinterner «Personalschulung», die wie möglichst viele Weiterbildungsprogramme am Arbeitsplatz und bei gleichberechtigter Beteiligung von Gewerkschaften und Arbeitgebern durchgeführt werden sollten.

Generell sind die Gewerkschaften bei der Entwicklung, Durchführung und Auswertung dieser vielfältigen Weiterbildungsprogramme mit wirksamen Kontrollrechten zu beteiligen, die in den einzelnen Ländern verschiedene Formen der Interessenvertretung annehmen können.

37. Der **Zugang** zu Weiterbildungsmaßnahmen muss für jeden Arbeitnehmer frei sein. Die Teilnahme an Weiterbildungskursen ist prinzipiell kostenlos. Benachteiligte Gruppen wie vor allem Langzeitarbeitslose, Schichtarbeiter und Behinderte sind besonders zu fördern. Die Bildungsangebote sind inhaltlich auf diese Gruppen abzustimmen und die Weiterbildungsmaßnahmen sind so zu organisieren, dass sie die besonderen Bedürfnisse der benachteiligten Gruppen und die unterschiedlichen Bedingungen zwischen Grossunternehmen und Kleinbetrieben berücksichtigen. Überall sollten die Weiterbildungsmaßnahmen prinzipiell am Tage stattfinden.
38. Die andauernde und steigende Arbeitslosigkeit und die sich verschärfende Krise machen die Notwendigkeit spezieller Bildungs- und Ausbildungsprogramme für die **Arbeitslosen** offenkundig. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Langzeitarbeitslosen. Zur Verbesserung ihrer psychischen Grundsituation, ihrer sozialen Lage und ihrer materiellen Not sind wirksame Programme zu entwickeln. Die Programme dürfen keine Beschäftigungstherapien sein. Sie müssen eine reale Beschäftigungsperspektive eröffnen.
39. In Anbetracht der steigenden Zahl von Betriebsschliessungen ist es besonders dringend erforderlich, kollektive Berufsausbildungs- und Weiterbildungskurse für die Arbeitnehmer in den **«Strukturkrise»-Branchen** (z.B. Stahlindustrie) durchzuführen. Die Gewerkschaften sind an der Planung, Festlegung der Inhalte und der organisatorischen Abwicklung dieser Kurse eng zu beteiligen.
40. Die Gewerkschaften fordern, das **Recht auf Weiterbildung** tarifvertraglich und gesetzlich zu verankern. Besonders die Rechte auf die individuelle Auswahl und die bezahlte Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Weiterbildung sind gesetzlich zu sichern. Jeder Arbeitnehmer muss einen Anspruch auf die bezahlte Freistellung einschliesslich der sozialen Leistungen, insbesondere auf Kranken- und Altersversicherung, erhalten. Eine Anrechnung von Weiterbildungszeiten auf den Erholungsurlaub ist nicht zulässig. Der Erhalt des Arbeitsplatzes während der Teilnahme an Weiterbildungskursen muss garantiert werden. In diesem Rahmen wird die Möglichkeit gefordert, als Gewerkschaftsorganisation und als Arbeitnehmervertreter eingreifen zu können.
41. Zur **Finanzierung** der Weiterbildung sind geeignete Instrumente zu schaffen - etwa durch Errichtung eines besonderen «Bildungsfonds», in den überwiegend der Staat und die Arbeitgeber einen gewissen Prozentsatz der Lohnsumme einzahlen. An der Kontrolle dieses Fonds sind die Gewerkschaften wirksam zu beteiligen. Die Forderung nach einer Fondsfinanzierung wird von den Gewerkschaften in den Ländern, in denen die alternierende Ausbildung stärker im betrieblichen Bereich stattfindet, für das gesamte Berufsbildungssystem erhoben.
42. Das Weiterbildungssystem ist so zu organisieren, dass zwar die Vielfalt der Weiterbildungsträger (Schulen, Betriebe, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Verbände, Kirchen, etc.) erhalten und gesichert wird, jedoch die Kompetenzen und Zuständigkeiten klar und übersichtlich strukturiert und demokratisch organisiert werden. Hierzu sind geeignete Instrumente auf **lokaler, regionaler und nationaler Ebene** unter Beteiligung der Gewerkschaften zu schaffen. Die erzielten Abschlüsse in der Weiterbildung müssen in Europa wechselseitig anerkannt werden.
43. Der Ausbau der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung erfordert **qualifiziertes Lehrpersonal**. Die Anstrengungen zur Ausbildung der Ausbilder müssen auf diesem Gebiet erheblich verstärkt werden. Arbeitslosen Lehrern des allgemeinbildenden und beruflichen

Schulwesens muss verstärkt die Möglichkeit eröffnet werden, Beschäftigung in der Weiterbildung zu finden; ihre pädagogische, didaktische und fachliche Qualifikation muss der Weiterbildung nutzbar gemacht werden, gegebenenfalls sind für diese Lehrkräfte Umschulungsmassnahmen vorzusehen. Qualifizierte Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung im Produktions- oder im Dienstleistungsbereich sollten als Lehrkräfte in der Weiterbildung verstärkt eingesetzt werden.

44. Die Gewerkschaften fordern über ihre nationalen Prioritäten hinaus folgende zusätzliche Massnahmen auf internationaler Ebene:

- die Ratifizierung und Anwendung des Abkommens 140 der **Internationalen Arbeitsorganisation** (IAO) über den «bezahlten Bildungsurlaub» durch die nationalen Regierungen;
- die Beschlussfassung durch das Ministerkomitee des **Europarates** in Strassburg über die Empfehlungen aus dem Abschlussbericht des Projekts Nr. 3 des CDCC (Rat für kulturelle Zusammenarbeit);
- die dringende Entscheidung durch die **Organe der Europäischen Gemeinschaft** zur Förderung der Weiterbildung.

6. **SPEZIFISCHE FORDERUNGEN ZU DEN NEUEN TECHNOLOGIEN (NT) FÜR DIE BILDUNGS- UND BERUFSBILDUNGSPOLITIK**

45. Die europäischen Gewerkschaften fordern generell gegenüber der Herausforderung der neuen Technologien folgende grundlegenden Rechte:

— **Recht auf Information:**

Die Arbeitgeber (privat oder öffentlich) müssen verpflichtet werden, den Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften alle Informationen zu geben, und dies zu einem Zeitpunkt, an dem sie noch wirksam in die Auswahl und Entwicklung der NT eingreifen können.

— **Recht auf Verhandlung:**

Es sollen keine grundlegenden Änderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Gewerkschaften darüber verhandeln können; bei diesen Verhandlungen sollen die Gründe der Änderungen und die Auswirkungen der NT auf die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen eingeschlossen sein. Die Beratung durch Experten von ausserhalb des Unternehmens ist zu ermöglichen.

— **Recht auf Kontrolle:**

Die Gewerkschaften sollen in die Lage versetzt werden, wirksam bei der Auswahl der NT mitzuwirken und die Auswirkungen der neuen Technologien zu kontrollieren.

46. Insgesamt sind die Arbeitnehmer und ihre Organisationen bei den Entscheidungen hinsichtlich der Einführung der NT auch im Bildungs- und Ausbildungsbereich zu beteiligen, und zwar

- sowohl bei der Einsetzung von neuen Informationstechnologien in Form von Geräten wie Mikrocomputern und Hilfsmitteln im Bildungsbereich,
- als auch bei den Beratungen über die ökonomisch-politischen Auswirkungen aller NT, z.B. auch von Robotern in der Produktion. Die sozio-kulturellen Auswirkungen der Einführung der neuen Technologien sind freilich noch schwer abzusehen.

47. Der EGB hat bereits in anderen Beschlüssen festgestellt, dass bisher nur wenige Menschen für die Benutzung der neuen Technologien ausgebildet sind. Demgemäss müsste das gesamte Ausbildungssystem überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei muss vor allem die Allgemeinbildung intensiviert werden, damit **möglichst viele Menschen** in der Lage sind, die NT menschlich und beruflich zu beherrschen. Neben den technischen Fähigkeiten, z.B. Lernen des logischen Vorgehens, sind auch soziale Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Arbeitsumwelt zu betonen.

48. Generell werden drei **«Bildungsziele»** verfolgt:

- die Vermittlung von Grundqualifikationen («computer literacy»),
- die Befähigung, sich rechtzeitig auf veränderte berufliche Anforderungen einzustellen und

— die Bildung eines selbständigen Urteils über die Möglichkeiten und Grenzen der NT.

Nach gewerkschaftlicher Auffassung sollte gegenwärtig der allgemeine Wissensstand bezüglich der NT verbessert werden, damit ein demokratischer Einfluss auf die Anwendung dieser Technologien überhaupt möglich wird.

49. Der Vorrang für die Vermittlung von fundierten Basiskenntnissen und die Betonung auf **Grundausbildung** in den NT sollen dazu beitragen, der zunehmenden Segmentierung des Arbeitsmarktes und der Ausbildung entgegenzuwirken. Denn die hoch spezialisierten Experten und Techniker erhalten bereits grosse Aufmerksamkeit. Gegenüber einer kurzfristig und betriebswirtschaftlichen Perspektive betonen die EGB-Gewerkschaften eine gesamtwirtschaftlich und langfristig vorausschauende Strategie, die die gesamte Bevölkerung mit einbezieht.

50. Die Initiativ- und Kontrollfunktion bei der Bewältigung der neuen Informationstechnologien (NIT) im Bildungsbereich kommt den **Ausbildern** im weitesten Sinne und ihren gewerkschaftlichen Organisationen zu. Voraussetzung für eine technisch, aber auch sozial und kulturell vertretbare Form der Beherrschung der Informationstechnologien im Bildungsbereich ist, dass alle Lehrkräfte für diese Technologien sensibilisiert werden und mit ihnen vertraut sind. Für die Ausbildung der Ausbilder muss gewährleistet werden, dass alle Lehrkräfte von einer Ausbildung in den NIT profitieren, mit der Bedienung der NIT vertraut gemacht werden und sich ständig in diesem Bereich weiterbilden können.

— Für bereits berufstätige Lehrkräfte müssen obligatorische Fortbildungslehrgänge über neue Technologien eingeführt werden.

— Bei der Ausbildung neuer Lehrkräfte sind diese Technologien in das Ausbildungsprogramm einzubeziehen.

— Die Einführung der NIT im Bildungsbereich darf die sozialen Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern nicht verringern.

Zur Frage, über welche Aus- und Fortbildung eine Lehrkraft zur Vermittlung der im einzelnen noch zu bestimmenden Lehrinhalte verfügen sollte, sollten gezielt Pilotprojekte und Modellvorhaben durchgeführt werden.

51. Erforderlich ist die obligatorische Einführung von **Unterrichtsinhalten** über neue Technologien, und zwar sowohl in den allgemeinbildenden als auch in den berufsbildenden Schulen. Auch sollte das Weiterbildungsangebot namentlich für benachteiligte Arbeitnehmer in bezug auf die NT wesentlich ausgeweitet werden. Technologie-Unterricht muss aus der Sicht der Gewerkschaften in gleichem Masse auch Technologie-Kritik beinhalten. Grundsatz: Technische Weiterentwicklung ist erst als Fortschritt zu bezeichnen, wenn damit sozialer Fortschritt verbunden ist. Rationalisierung und Automation dürfen nicht die Beschäftigung, die Qualifikation, die Gesundheit und das Einkommen der Arbeitnehmer gefährden. Eine in diesem Sinne verstandene Ausbildung hat nicht nur «technisch-funktionale» Qualifikationen zur Erledigung von Arbeitsaufgaben zum Inhalt, sondern zielt auf

— die Entwicklung sozialer Handlungskompetenzen von Betroffenen zur aktiven Mitgestaltung technologischer, sozialer und organisatorischer Innovationen ab und damit auf

— die Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsvermögens und der Beschäftigungschancen.

52. In einigen Ländern ist in jüngster Zeit «Informatik» als neues Lehrfach eingeführt worden, teilweise bereits in der Grundschule bzw. der Unterstufe der Sekundarschule. Freilich ist es noch zu früh, über seine tatsächliche Nutzung, über die Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien, über Curriculum-Entwicklung und Ausstattung zu urteilen. In anderen Ländern gibt es kein eigenständiges Fach, sondern die «Computerausbildung» wird in verschiedene, bereits vorhandene **Lehrfächer** einbezogen. Auch über diese «Integration in andere Fächer» werden bisher weitgehend Vermutungen angestellt; hier gibt es gleichfalls Raum für interessante Pilotprojekte im europäischen Rahmen.

53. In dem besonders kontroversen Feld der **Lehrmethoden** gibt es keine einfache Wahrheiten. Auch in der innergewerkschaftlichen Diskussion finden sich keine Patentrezepte, sondern lediglich zwei übereinstimmende Anhaltspunkte:

— Der Schultag sollte in bezug auf Lehrstoff, Lehrstunde und Lehrer nicht weiter aufgeteilt werden.

- Das Angebot, sich den Herausforderungen der NIT auch früh in der Schule zu stellen, sollte allen Kindern gemacht werden — unabhängig davon, ob ihr Elternhaus «technologische Ausrüstungen» enthält oder nicht.

Die Zahl der «sozialen Risse» in allen westeuropäischen Gesellschaften sollte nicht weiter erhöht werden.

54. Trotz aller wohlklingender Absichtserklärungen müssen zusätzliche Anstrengungen in der Praxis unternommen werden, um **Mädchen und Frauen** zur stärkeren Teilnahme an den mit NIT gestalteten pädagogischen Aktivitäten zu bewegen. Offenkundig ist das Gesellschaftsklischee «Technik ist was für Männer» sehr nachwirkend, und zwar mit erstaunlichem Gleichklang in allen Ländern Westeuropas.
55. Im Rahmen grösserer Programme zur «gesellschaftlichen Eingliederung **Behinderter**» wird der Einsatz der neuen Technologien insgesamt oft hoch gelobt. Ferner könnten insbesondere die NIT bei sorgsam durchdachter Vorbereitung einen Beitrag zur Lernunterstützung von Schülern, die besonderer Förderung bedürfen, leisten.
56. Der Informatik-Unterricht und der informatikgestützte Unterricht dürfen auf keinen Fall unter die Kontrolle von Privatfirmen geraten. Die Gefahr der Beherrschung durch private Konzerne ist real, weil die Produktion von «Software» bezüglich deren Inhalt und Wert für den Unterricht bisher in der Entscheidungsgewalt dieser Wirtschaftsunternehmen liegt. Die europäischen Gewerkschaften fordern dringend **öffentliche Kontrollen** auch in diesem Bereich, denn es ist kein unwichtiger Aspekt, wer darüber entscheidet, welche Software produziert und wie, wann und wo sie im Unterricht angewendet wird.
57. Viele Gewerkschaftsbünde im EGB fordern in ihren Programmen, dass die erläuterten Gewerkschaftsrechte auch in **internationalen Instrumenten** verankert werden:
 - auf der Ebene der **IAO** durch eine Konvention bzw. ein Übereinkommen;
 - auf der Ebene des Strassburger **Europarates** durch eine politische Empfehlung;
 - auf der Ebene der **Europäischen Gemeinschaft** durch eine Rahmenrichtlinie, denn die Arbeitgeberschaft weigert sich bisher, mit dem EGB auf dieser Ebene Abkommen zu schliessen.
58. Im Rahmen einer europäisch koordinierten «Alphabetisierungskampagne» über die grundlegenden Elemente der NT sollte ein deutlicher Akzent auf die **Ausbildung von Gewerkschaftern** gelegt werden, damit diese in der Lage sind, die Arbeitnehmer und die gewerkschaftlichen Sektionen in den Unternehmen sinnvoll in dem Moment zu beraten, in dem der technologische Wandel eingeführt werden soll.
59. Die Gewerkschaften fordern, bei den **Gemeinschaftsmassnahmen** zum Bereich der NT insbesondere bei den EG-Vorhaben zu den Informationstechnologien konkret beteiligt zu werden, nämlich:
 - bei dem geplanten Netz von Modellvorhaben und
 - bei dem Austauschprogramm zwischen den Mitgliedstaaten für Personen, die für die Ausbildung in neuen Technologien zuständig sind.

7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

60. Dieses vom EGB-Vorstand beschlossene «**Memorandum zur Bildungs- und Berufsbildungspolitik**» wird so bald als möglich veröffentlicht und es wird an alle verantwortlichen Stellen in den Nationalstaaten, an die entsprechenden europäischen Institutionen und nicht zuletzt an die im EGB vereinigten Bünde und Gewerkschaftsausschüsse sowie an die Massenmedien zur weitestmöglichen Verbreitung geschickt werden.
61. Bei entsprechender technischer und finanzieller Unterstützung wird eine **Dokumentation** über die Vorbereitung (insbesondere die Länderberichte in den Arbeitsdokumenten A, B, C und D), zum Verlauf des EGB-Kolloquiums «Bildung, Ausbildung und Beschäftigung» sowie unter Einbeziehung des Memorandums erstellt werden. Diese wird in den vier statistären Sprachen des EGB (englisch, französisch, deutsch und norwegisch) veröffentlicht.

62. Die voranstehenden Überlegungen, Positionen und Forderungen der europäischen Gewerkschaftsbewegung zu den komplexen Problemfeldern von Bildung, Ausbildung und Beschäftigung, insbesondere aufgrund der Einführung der NT, sind bereits so thesenartig formuliert, dass eine knappe Zusammenfassung missverständlich ausfallen könnte. Freilich seien drei Leitgedanken des Memorandums abschliessend hervorgehoben:

- Die europäische Gewerkschaftsbewegung unterstreicht die Bedeutung von Bildung und Ausbildung als qualitative Investitionen in und für die Menschen, gerade angesichts der Tragödie der Massenarbeitslosigkeit und der Herausforderungen durch die neuen Technologien.
- Die Arbeitnehmer haben das Recht auf eine fundierte Allgemeinbildung, eine gründliche Erstausbildung und eine ständige Weiterbildung, sowohl um einen qualifizierten Arbeitsplatz zu erhalten als auch um ihre Beschäftigung zu behalten.
- Die verantwortlichen Institutionen und Organisationen auf nationaler wie auf europäischer Ebene sind aufgefordert, die Gewerkschaften stärker an entsprechenden Aktivitäten zu beteiligen und ihre Anregungen aufzunehmen; das voranstehende Memorandum wird umgehend an alle Regierungen und parlamentarischen Institutionen in Westeuropa gesandt und ihre Reaktionen werden bei künftigen Sitzungen der EGB-Arbeitsgruppe «Bildung/Ausbildung/Beschäftigung» geprüft.



POSITION DES EUROPÄISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES ZUR EUROPÄISCHEN REGIONALPOLITIK

(verabschiedet vom Exekutivausschuss am 12 Oktober 1984)

1. EINFÜHRUNG

1. Der erste periodische Bericht über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Gemeinschaftsregionen, der 1981 von der EG veröffentlicht wurde, legte dar, dass der Abstand zwischen den zehn am meisten entwickelten Regionen der Gemeinschaft und den zehn am wenigsten entwickelten von 2,9: 1 im Jahre 1970 auf 4: 1 im Jahre 1977 angestiegen ist; damit wurde die Tendenz zur Stärkung der ungleichen Entwicklungsmechanismen auf der Ebene der Länder und Regionen bestätigt.
2. Der 2. periodische Bericht, der Anfang April 1984 veröffentlicht wurde, zeigt auf, dass die Ungleichgewichte zwischen schwachen und starken Regionen nicht verringert werden konnten, sondern dass sie sogar weiterhin auf sehr hohem Niveau weiterbestehen bleiben und dass — vor allem unter dem doppelten Einfluss von Krise und technologischem Wandel — in den zentraler gelegenen Régionen der Gemeinschaft umfangreiche Probleme des Niedergangs und der industriellen Entwicklung — mit regionaler Dimension — festgestellt werden.
3. Nach den neuesten, von der EG-Kommission veröffentlichten Daten leben mehr als 50 Millionen Europäer in Regionen mit ernsthaften Entwicklungsproblemen (1); hinzu kommt eine Bevölkerung von etwa 30 Millionen, die in Problemregionen lebt (2). Es handelt sich also um etwa 80 Millionen Einwohner, und somit um etwa 30% der gesamten EG-Bevölkerung.
4. Die hohe Arbeitslosenrate, die mittlerweile in allen Ländern der Gemeinschaft und auch in den sogenannten starken Regionen anzutreffen ist, zeugt von einer globalen Krise, für die die Regionalpolitik der Gemeinschaft kein Heilmittel finden konnte — weder auf der Ebene der politischen Prioritäten noch auf der Ebene der genutzten wirtschaftlichen Ressourcen — und dies aufgrund des Mangels einer wirklich konzertierten Globalpolitik der Gemeinschaft.
5. Seit einer gewissen Anzahl von Jahren haben sich alle Mitgliedsländer für die Durchführung einer Strategie zur Neustrukturierung und Umstellung der Produktion in verschiedenen Sektoren der Industrie starkgemacht. Diese Strategien werden ohne eine globale Konzertierung mit den Gewerkschaftsorganisationen über die Industriepolitik der Gemeinschaft durchgeführt, und diesen wird selten eine annehmbare Lösung gegeben. Darüber hinaus gibt es sozusagen keinen Zusammenhang zwischen diesen Strategien und den Interventionen mit streng regionalem Charakter; dies ist ein Handicap für die Entwicklung und die Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Produktion und den Dienstleistungen für die Wahrung und die Neuschaffung von Arbeitsplätzen in den am meisten benachteiligten Regionen. Dieses Handicap wird verstärkt durch das Fehlen einer konzertierten und koordinierten politischen Strategie zum Ankurbeln der Investitionen und der Weiterbildung sowohl im Produktivsektor wie auch im Dienstleistungssektor.
6. Das Problem eines Auffangens der regionalen Ungleichgewichte in den Randzonen der Gemeinschaft und den durch einen starken Rückgang der Industrietätigkeit charakterisierten Regionen kann nicht nur auf die Frage der Mobilisierung von Mitteln reduziert werden: eine energische Aktion auf der Ebene der Mechanismen, die diese Ungleichgewichte verursacht und hervorgerufen haben, ist unbedingt notwendig.
7. Die Frage nach dem Auffangen der Ungleichgewichte wird offensichtlich zu einer der zentralen Fragen, für die die Gemeinschaft eine Lösung finden muss; falls dies nicht geschieht, wird sie sich sicherlich eines Tages mit der Unmöglichkeit konfrontiert sehen, ein grösseres Mass an gemeinschaftlicher Integration und eine grössere Konvergenz der europäischen Volkswirtschaften zu erreichen. Zusätzlich wird sie auf beträchtliche, wenn nicht sogar unüberwindbare Schwierigkeiten stossen, wenn es sich eines Tages darum handeln soll, gemeinsame politische Strategien in anderen Bereichen zu definieren und durchzuführen.

(1) Irland, Nordirland, Mezzogiorno, Korsika, die meisten griechischen Regionen, die französischen DOM, zusätzlich die Regionen im Norden und Westen Grossbritanniens, Mittelitaliens und Belgiens.

(2) Eine gewisse Anzahl anderer Regionen in Grossbritannien, Dänemark, Italien, Frankreich, Belgien und den Niederlanden.

2. FÜR EINE INNOVATORISCHE REGIONALPOLITIK UND EINE WICHTIGERE ROLLE FÜR DIE REGIONEN UND DIE SOZIALPARTNER

8. Die Herausforderung, die die regionale Entwicklung für die Gemeinschaft darstellt, besteht darin, die örtlichen materiellen und menschlichen Ressourcen zur Geltung zu bringen insbesondere über eine endogene Entwicklung und integrierte Programme, die Mobilisierung der Ressourcen und die Programmierung zu erneuern und gewisse, heute festgefahrene Ansichten bzgl. der Regionalpolitik aufzugeben.
9. Zu den Handicaps der Regionen mit strukturell bedingtem Entwicklungsrückstand gehören diejenigen, die sich aus ihrer Randlage ergeben. Zu den wichtigsten Problemen der industrialisierten Regionen gehören diejenigen, die sich aus einer starken Konzentration und Dichte der wirtschaftlichen Aktivitäten und der Bildung städtischer Ballungsräume ergeben. Die Regionalpolitik müsste auf eine einheitlichere Verteilung der wirtschaftlichen Aktivitäten, insbesondere zwischen den verschiedenen Regionen, abzielen. Eine gewisse Entflechtung und Dezentralisierung erweist sich als wünschenswert und ist — dank der neuen Technologien — ohne nennenswerte wirtschaftliche Probleme (Rentabilität, Produktivität etc.) möglich.
10. Die Technologien der Zukunft — wie die Telematik, die Biomolekulartechnik, die neuen Materialien, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehenden Industrien und die Energieeinsparung — bieten in den Randregionen realistische Beschäftigungsperspektiven, weil diese Tätigkeitsbereiche weniger auf Transportmöglichkeiten angewiesen sind als die traditionellen Industrien. Die Tätigkeit der Sektoren mit Technologien der Zukunft ist durch hohe Produktivitätsraten und zusätzliche Wertschöpfung charakterisiert; diese beiden Elemente müssen die Grundlage und das Ziel einer wirklichen regionalen Entwicklung darstellen.
11. Das Ingangsetzen eines solchen Prozesses umfasst unter anderem zunächst die Schaffung einer Reihe von unerlässlichen Aufnahme- und Anreizstrukturen, dann einen gewissen Transfer von hochqualifizierten Arbeitskräften von ausserhalb und die Ausbildung der lokalen Arbeitskräfte im Zusammenhang mit der Einführung von Industrien mit Spitzentechnologien sowie schliesslich Dienstleistungen in Verbindung mit den technologischen Änderungen und den Bedürfnissen für die Benutzer.
12. Bei einem solchen, wahrscheinlich langandauernden Unterfangen der Entflechtung der Regionen mit starker Wirtschaftstätigkeit, der Neuindustrialisierung der durch industriellen Rückgang charakterisierten Regionen und der Industrialisierung der Randregionen haben die Gemeinschaft (mit ihrer gemeinschaftlichen Regionalpolitik, den verschiedenen Strukturfonds, den Finanzinstrumenten und ihren anderen gemeinschaftlichen politischen Strategien), die nationale öffentliche Hand und vor allem die betroffenen Regionen und die Sozialpartner — darunter die Gewerkschaften — eine besonders wichtige Rolle zu spielen, nicht nur hinsichtlich des Entwurfs, der Koordinierung und der Durchführung eines solchen Plans, sondern auch hinsichtlich einer notwendigen, ausgewogenen Aufteilung der Entwicklungsmöglichkeiten auf die Gemeinschaftsregionen.
13. Wenn man eine regionale europäische Programmierung auf mittlere und lange Sicht ohne die aktive und systematische Einbeziehung der Regionen und Sozialpartner einschliesslich der Gewerkschaften auf allen Ebenen verwirklichen wollte, würde man der europäischen Regionalpolitik einen rein anachronistischen Charakter geben und sicherlich jede Erfolgchance — insbesondere hinsichtlich der endogenen Entwicklung — von vornherein in Gefahr bringen. Die Stellungnahmen der Wirtschafts- und Sozialpartner der unterschiedlichen Ebenen sollten einen Bezugsrahmen bilden, der jedes Programm oder Projekt begleiten soll; alle Verantwortung tragenden Instanzen sollten diesen Bezugsrahmen bei der Erfüllung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben berücksichtigen.

3. DIE REGIONALPOLITIK DER EWG

14. Fast alle politischen Strategien der Gemeinschaft üben auf die eine oder andere Weise einen regionalen Einfluss aus. Einige unter ihnen, insbesondere die sektorielle und die Handelspolitik, haben die Tendenz, die regionalen Disparitäten zu verschärfen. Sowohl der erste wie auch der zweite periodische Bericht über die wirtschaftliche und soziale Situation der Gemeinschaftsregionen zeigen klar auf, dass eine regionale Entwicklung, die als eine Art Sozialpolitik in erster Linie aus humanitären Gründen oder im Rahmen einer Politik der Solidarität geführt wird, zum Scheitern verurteilt ist. Über diesen Weg ist es nicht nur unmöglich, einen grösseren Integrationsgrad auf Gemeinschaftsebene zu erreichen, sondern auch die regionalen Disparitäten werden weiter bestehen bleiben bzw. sich verschlimmern. Selbst die Errungenschaften der Integration können aufs Spiel gesetzt werden.

15. Die Regionalpolitik der Gemeinschaft hat sich in der Tat als unwirksam erwiesen, vor allem aufgrund ihrer Schwächen bei der Planung und der Verwirklichung, aber auch aufgrund ihrer finanziellen Beschränkungen. Das Fehlen von klar definierten rechtlichen Grundlagen und Kompetenzen war ein Hindernis für eine gemeinschaftliche Regionalpolitik, die in der Lage ist, wirksam in den Entwicklungsprozess einzugreifen und die regionalen Disparitäten abzuschaffen. Darüber hinaus hat der Mangel an geeigneten Massnahmen zur Koordinierung der verschiedenen regionalpolitischen Strategien im Hinblick auf eine Harmonisierung - auf der Grundlage einheitlicher Kriterien - der nationalen Beihilfen für regionale Zwecke die Gemeinschaft dazu gebracht, sich auf eine Politik zu beschränken, die die nationalen Programme ergänzt und ihnen Unterstützung gewährt.
16. Ebenso wie die anderen mit der Regionalpolitik befassten Gemeinschaftsinstrumente hat der EFRE bisher den Akzent auf die Infrastrukturen gelegt und dabei die produktiven, rentablen und arbeitsplatzschaffenden Investitionen vernachlässigt; die Unterstützung der Infrastrukturprojekte seitens des EFRE hatte wahrscheinlich — direkt oder indirekt — eine positive Auswirkung auf die Beschäftigung. Die Unterstützung der Infrastrukturen war jedoch viel umfangreicher als die für die produktiven Investitionen, die doch eigentlich hätten stimuliert werden müssen, vor allem bei den KMU und den Kooperativen.
17. Auf der anderen Seite konzentriert sich die industrielle Unterstützung seitens des EFRE immer noch auf eine äusserst begrenzte Zahl von Sektoren, insbesondere auf die von der Krise betroffenen und im Umstrukturierungsprozess befindlichen Sektoren. Wenn die Hilfe des EFRE die Auswirkungen dieser sektoriellen Krise auf regionaler Ebene auch nicht vernachlässigen konnte, muss jedoch auch zugegeben werden, dass die Wirksamkeit der Eingriffe hinsichtlich der Wahrung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen im Laufe der Jahre abgenommen hat. Die Zahl der neugeschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze ist heute um die Hälfte niedriger als gegen Ende der 70er Jahre.
18. Angesichts der schwerwiegenden regionalen Disparitäten, die in der Gemeinschaft weiterhin existieren, und angesichts eines unmittelbar bevorstehenden, dauerhaften und strukturell bedingten industriellen Niedergangs — wobei die Krise in einigen Sektoren nur als ein Vorzeichen zu betrachten ist — hat die Regionalpolitik der Gemeinschaft die Aufgabe, eine entscheidende Rolle zu spielen. Dafür muss jedoch eine Koordinierung der gesamten gemeinschaftlichen Regionalpolitik mit anderen, sich in Ausarbeitung befindlichen gemeinsamen politischen Strategien und den von den Mitgliedsstaaten praktizierten wirtschaftspolitischen Strategien stattfinden; ausserdem müssen Kriterien erarbeitet werden und Ziele verfolgt werden, die auf einer wirklichen regionalen Entwicklung beruhen. Die in den letzten Jahren von der Kommission erarbeiteten Vorschläge wie «Die integrierten Operationen» oder «Die integrierten Mittelmeerprojekte» gehen sicherlich in diese Richtung.
19. Im Jahre 1981 hat die Kommission Vorschläge zur Korrektur der Regionalpolitik eingebracht, mit dem Ziel, die Aktionen des Fonds in den Regionen mit Entwicklungsrückstand wirksamer zu gestalten und sein Eingreifen in den von ernsthaftem industriellen Niedergang betroffenen Regionen zu verstärken. Diese Vorschläge wurden sowohl seitens des Europäischen Parlaments als auch seitens des WSA positiv aufgenommen. Der EGB hat ebenfalls eine positive Beurteilung der vorgeschlagenen Reform des EFRE abgegeben.
20. Bei der Verhandlung mit den Mitgliedsstaaten musste die Kommission gewisse Aspekte ihres Vorschlags neu überprüfen. Ein neuer Revisionsvorschlag der EFRE-Satzung wurde im nachfolgenden ausgearbeitet und kürzlich vom Rat verabschiedet. Mit den Änderungen am neuen EFRE scheint die Kommission entschlossen zu sein, die grundlegenden und traditionellen Ziele des EFRE nicht in Frage zu stellen und der Neuschaffung von Arbeitsplätzen Priorität einzuräumen.
21. Die grundlegende Entscheidung des neuen Kommissionsvorschlags liegt darin, schrittweise vom System der Finanzierung von Einzelprojekten überzugehen zur Finanzierung von Programmen, die entweder einzelstaatliche Programme von gemeinschaftlichem Interesse sind oder Gemeinschaftsprogramme in Verbindung mit der Entwicklung anderer politischer Strategien der Gemeinschaft.
22. Durch diese Entscheidung verpflichtet sich die Kommission, einen wirksamen Dialog mit den betroffenen Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Festschreibung und Durchführung von Programmen in Gang zu setzen, der schliesslich zu «Programmverträgen» führt. Nach Ansicht der Kommission sollte ein solcher Prozess den Gemeinschaftsprogrammen eine grössere Rolle zuweisen, eine bessere Auswahl der Ziele ermöglichen und zu einer besseren Konzentration der Anstrengungen führen, im Hinblick auf die Prioritäten und die Ziele der Gemeinschaftspolitik, auf den Entwicklungsbedarf der Regionen und auf die Förderung der produktiven Investitionen zum Anreiz für die Beschäftigung.

23. Dieser neue Ansatz, der Regeln voraussetzt, die mehr Bedingungen für die Intervention des EFRE aufstellen sollen und ausserdem eine grössere Flexibilität bei seiner Verwaltung, sollte schliesslich zur Abschaffung jeglicher Quotensysteme führen, da diese die Gefahr in sich bergen, den EFRE zu einem simplen Instrument des Haushalttransfers zu machen. In diesem Sinne machte die Kommission den mittlerweile angenommenen Vorschlag, nämlich die augenblicklich starren Quoten durch ein indikatives System von Beteiligungsspannen zu ersetzen, das in der Lage sein sollte, bei den Kriterien zur Gewährung der Mittel eine Garantiefunktion vor allem für die schwächsten Regionen zu übernehmen. Bei der Festsetzung dieser Beteiligungsspannen wie auch bei der Verwendung unterstreicht die Kommission, dass diese die Notwendigkeit berücksichtigen müssen, die Mittel des Fonds verstärkt in den am wenigsten reichen Ländern einzusetzen. Der EGB erinnert daran, dass das wesentliche Ziel bei der Entwicklung einer Regionalpolitik der Gemeinschaft die Beschäftigung ist. Eine Modernisierungspolitik für die Industrien, eine Investitionsförderungs politik, eine Politik zum Ausbau der Dienstleistungen etc. ist allein nicht in der Lage, ausreichende Arbeitsplätze zu schaffen, um die Arbeitslosigkeit aufzufangen. Die Durchführung einer Politik zur Verkürzung der Arbeitszeit auf 35 Stunden — für die sich der EGB bereits ausgesprochen hat — erweist sich immer mehr als notwendig.

4. FÜR EINE REGIONALPOLITIK ZUGUNSTEN DER BESCHÄFTIGUNG

24. Wenn die vom Rat verabschiedeten neuen EFRE-Bestimmungen hinsichtlich der allgemeinen Ausrichtungen positiv aufgenommen werden können, so erscheint es doch als notwendig, eine Reihe von Kriterien und Zielen zu unterstreichen, die die Festschreibung und Entwicklung einer gemeinschaftlichen Regionalpolitik charakterisieren sollten.
25. In der Tat ergibt sich aus den neuen EFRE-Bestimmungen eine bedeutende Erweiterung der Aufgaben und der Rolle des EFRE. Diese übrigens notwendige Erweiterung der EFRE-Interventionen kann — realistisch gesehen — die gewünschten Ziele ohne eine Steigerung der finanziellen Mittel nicht erreichen; diese Mittel sollten zu denjenigen hinzugefügt werden, die momentan für die Regionen mit Entwicklungsrückstand bestimmt sind (auch im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der EG). Nur eine jährliche finanzielle Ausstattung in Übereinstimmung mit seinen Aufgaben und Zielen kann dem EFRE die Möglichkeit geben, zum Erreichen einer gerechteren Gemeinschaft beizutragen.
26. Das Abschaffen der regionalen Ungleichgewichte ist darüber hinaus eng verbunden mit dem Ingangsetzen einer Politik des wirtschaftlichen Aufschwungs in der Gemeinschaft, begründet auf einer Steigerung der Produktion und einer Neuaktivierung der Nachfrage auf den Märkten der wirtschaftlich schwachen Regionen, und ausgerichtet auf die lokale Produktion.
27. In einer Zeit schärfster Krise auf dem Arbeitsmarkt muss das Hauptaugenmerk auf Projekte und Programme zur Schaffung neuer, sicherer Arbeitsplätze gelegt werden; die Interventionen bei den Projekten oder Programmen sollen im allgemeinen proportional zur Anzahl der sicheren, neugeschaffenen Arbeitsplätze sein. Bei den neuen Orientierungen des EFRE muss unbedingt die Verpflichtung beibehalten werden, ein System zur Erfassung dieser Arbeitsplätze (nach Regionen, Sektoren usw. gegliedert) mit Veröffentlichung eines periodischen Berichts vorzusehen.
28. Obwohl neue Investitionen für die Infrastruktur einiger Randregionen der Gemeinschaft weiterhin notwendig sind, muss der neue EFRE den neuen Sektoren, die eine grosse Bedeutung für die Allgemeinheit haben, eine wachsende Aufmerksamkeit widmen; dabei handelt es sich um Sektoren wie zum Beispiel erneuerbare Energiequellen (Sonne, Geothermik etc.), Forstwirtschaft, Tourismus auf dem Land, Biotechnologien, neue Informationstechnologien etc.
29. Im Laufe der letzten Jahre waren die kleinen und mittleren Unternehmen Ausgangspunkt der Innovation und der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Auch sollte die Intervention des EFRE zugunsten der Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungsbetriebe zu Investitionen in den kleinen und mittleren Unternehmen — und insbesondere in den Genossenschaften — ermutigen, vor allem in den folgenden Bereichen: Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte aus den jeweiligen Regionen, Verteilung, Dienstleistungen für die Unternehmen (Beratungen, Innovation, Vertrieb etc.).
30. Es ist wesentlich, dass die Interventionen des EFRE einen komplementären Charakter gegenüber den staatlichen Interventionen und den nationalen öffentlichen oder privaten Organismen bewahren; in keinem Fall darf von dem Prinzip des «juste retour» (finanzieller Input = finanzieller Output) ausgegangen werden.

31. Die Definition einer mittelfristig konzertierten Wirtschafts- und Industriepolitik der Gemeinschaft, ausgestattet mit den notwendigen Ressourcen und Instrumenten zum Erreichen greifbarer Ergebnisse — insbesondere in bezug auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze und in bezug auf die wirtschaftliche Konvergenz auf Gemeinschaftsebene — ist eines der Hauptanliegen des EGB. In diesem Sinne kann der Interventionsbegriff des EFRE mittels Programmen (Gemeinschaftsprogramme oder nationale Programme von gemeinschaftlichem Interesse) vom EGB akzeptiert werden, wenn diese Programme allerdings eine stärkere Konzentration der Interventionen und eine auf regionaler, interregionaler und grenzüberschreitender Ebene besser koordinierte Durchführung von Aktionen ermöglichen (Bsp. Saar — Lothringen & Luxemburg).
32. Die Verfolgung dieser Ziele impliziert eine bessere Koordination der Gemeinschaftspolitik und eine integrierte Nutzung der verschiedenen Strukturfonds der Gemeinschaft im Hinblick auf eine stärkere Auswirkung auf die gegebenen Situationen in jeder der betroffenen Regionen.
33. Die relative Marginalität (in geographischer und kultureller Hinsicht) gewisser Regionen mit Entwicklungsrückstand, die Schwierigkeiten dieser Regionen bei der Ausarbeitung und Durchführung adäquater Entwicklungsprogramme, die Schwierigkeiten vieler kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Integration neuer Produktions-, Verwaltungs- und Vertriebstechniken machen vor allem in diesen Regionen die Anwesenheit von lokalen Büros zur technischen Unterstützung, die eine direkte Verbindung zum EFRE haben, äusserst notwendig.
34. Es ist bedauerlich, dass auf der Verwaltungsebene des EFRE kein Mechanismus vorgesehen wird, der Garantien hinsichtlich der effektiven Durchführung der von dem Fonds finanzierten Projekten abgibt, damit jegliche unangemessene Verwendung der Mittel unmöglich wird. In diesem Sinne hatte der EGB die Schaffung eines Informations- und Kontrollsystems — auch im Hinblick auf eine angemessene Auswertung der Ergebnisse im Vergleich zu den Zielsetzungen — gefordert, das im Anschluss an die Aktion des EFRE tätig wird.
35. Die prioritären Ziele sollen nach den jeweiligen regionalen Realitäten aufgestellt werden, denn jede Region weist unterschiedliche Situationen und Probleme auf. Allgemein gesehen müssen jedoch die folgenden grundsätzlichen Ziele berücksichtigt werden: eine Kosten/Nutzenrechnung, die vor allem die Dimension der Schaffung von sicheren Arbeitsplätzen durch die Interventionen hervorhebt; bevorzugt werden sollten diejenigen Projekte und Programme, deren Auswirkungen auf der Ebene der globalen wirtschaftlichen Entwicklung schnelle und weitreichende vorhersehbare Folgen haben.
36. Es ist sinnvoll, die Gemeinschaftsinstanzen bei ihrer Absicht zu unterstützen, eine grössere geographische Konzentration der EFRE-Interventionen in den Regionen mit ernstlichen Entwicklungsproblemen vorzusehen; damit soll schliesslich — auch durch die Entwicklung von Massnahmen für eine grössere Wirksamkeit bei der Mittelverwendung — zu greifbaren Ergebnissen gelangt werden. In diesem Sinne ist es angemessen, die Aufgabe einer besseren Koordinierung der gemeinschaftlichen politischen Strategien mit integriertem Gebrauch (komplementär und nicht überlagernd) der strukturellen Instrumente massiv weiter zu verfolgen. Auch muss die «Additionalität» der Beiträge des Fonds hinsichtlich der finanziellen Interventionen der Mitgliedsländer garantiert sein. Nur in dem Masse in dem die Interventionen der Gemeinschaft wirklich «additionell» sind, kann eine nationale Politik mit regionaler Zielsetzung — in einem europäischen Rahmen harmonisiert — auch erreicht werden.
37. Heutzutage haben sämtliche europäische Regionen einen Status, der ihnen eine eigene Programmierung ermöglicht und ihnen die notwendige Rolle von Handlungsträgern für die Entwicklung gibt. Bisher gliederte sich ihre Handlungsweise allerdings nur in den Rahmen der nationalen Planung ein. Wesentlich ist nun, dass ihre Aktionen sich ebenfalls in den Rahmen einer regionalen Entwicklung mit europäischer Dimension eingliedern. Dies ist andererseits auch ein unbedingt notwendiger Rahmen für einen angemessenen Lösungsansatz für die ernststen Probleme regionaler Entwicklung, vor denen eine ganze Reihe von Grenzregionen stehen; für diese Probleme kann nur eine angemessene Lösung gefunden werden, wenn interregionale grenzübergreifende Programme durchgeführt werden. Dazu müssen die sozio-ökonomischen Organisationen — unter ihnen die Gewerkschaften — auf angemessene Art an sämtlichen Phasen (Planung, Durchführung etc.) und auf sämtlichen Ebenen (lokaler, regionaler, interregionaler, nationaler und Gemeinschaftsebene) der EFRE-Tätigkeit beteiligt werden, insbesondere durch die Einrichtung von beratenden, dreigliedrigen Instanzen für die regionale Entwicklung.

38. Die Rolle der Gewerkschaften in ihrer Funktion als Gesprächspartner muss sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene im Hinblick auf eine Definition und Koordinierung der regionalen Planung verstärkt werden. Der EGB seinerseits muss auf der Gemeinschaftsebene eine aktive Rolle spielen und sich die angemessenen Mittel und Gremien — wie zum Beispiel die Interregionalen Gewerkschaftsräte — für solche Aktionen hinsichtlich der Politik zur regionalen Entwicklung beschaffen.
39. Der EGB stellt erfreut fest, dass auch zwischen den (oft peripheren) Regionen der einzelnen Länder in der EG in zunehmendem Masse zusammengearbeitet wird. Allzulange haben sich die Grenzregionen in der Vergangenheit den Rücken zugewandt, anstatt sich zusammenzutun, um an die gemeinsamen Problemen heranzugehen. Diese interregionale Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg muss in eine gemeinsame Regionalpolitik eingebettet sein und in enger Zusammenarbeit mit und mit der Hilfe von der Europäischen Kommission ausgestaltet werden. Der EGB verlangt, dass vor allem im Rahmen dieser Grenzregionen, in denen die Interregionalen Gewerkschaftsräte arbeiten, Strukturprogramme aufgestellt werden, und dass Massnahmen ergriffen werden, damit die Sozialpartner wirklich an der Vorbereitung und der Durchführung der zu führenden Politik beteiligt werden. Die Gewerkschaftsbünde und die jeweiligen Einzelgewerkschaften müssen ausserdem eine Kontrolle auf die Durchführung der Projekte ausüben können, zu denen vorher ihre Meinung eingeholt werden soll.
40. Die Aufgabe des neuen EFRE wäre viel besser zu verwirklichen, wenn mehr Transparenz, Effizienz, Demokratie sowie Beteiligung der regionalen Vertreter und der betroffenen Sozialpartner bei der Verwaltung und der Arbeitsweise sichergestellt wären. In diesem Sinne ist es unbedingt notwendig, bei der Anwendung des neuen EFRE die Arbeitnehmervertreter auf den unterschiedlichen Ebenen (Unternehmens-, regionaler, nationaler und Gemeinschaftsebene) zu konsultieren, zunächst für die Definition von Programmen, dann für die Gewährung der Gelder und schliesslich für die Prüfung und Auswertung der erzielten Ergebnisse.

Wenn hinsichtlich der einzelstaatlichen Programme von gemeinschaftlichem Interesse die neue EFRE-Regelung eine Konsultation insbesondere mit den Arbeitnehmervertretern im Rahmen der durch die nationale Gesetzgebung vorgegebenen Grenzen vorsieht, so ist es bedauerlich, dass kein entsprechendes Verfahren bei der Ausarbeitung und Durchführung der Gemeinschaftsprogramme vorgesehen ist. Der EGB besteht darauf, dass ein Konsultationssystem mit den Sozialpartnern — und insbesondere den Gewerkschaften — auf Gemeinschaftsebene geschaffen wird.



ENTSCHLIESSUNG DES EGB-FRAUENAUSSCHUSSES

(angenommen vom Exekutivausschuss - Dezember 1982)

Die Voraussage, dass es um die Mitte dieses Jahrzehnts etwa 18 Millionen offiziell gemeldete Arbeitslose in Europa geben wird, ist die Ursache für grosse Beunruhigung. Dieser Tatsache hat der EGB ständig grosse Aufmerksamkeit gewidmet und hat sie ebenfalls in der auf dem Den Haager Kongress Anfang des Jahres angenommenen Allgemeinen Entschliessung eingeschlossen. Der EGB — Frauenausschuss hat festgestellt, dass in sämtlichen Arbeitsbereichen und Stellungen die Frauen stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind als die Männer. Diese Tatsache wird noch offensichtlicher, wenn die allgemeine wirtschaftliche Situation schlechter wird. Es sollte herausgehoben werden, dass die in der Anlage befindlichen Tabellen zur Arbeitslosigkeit nur die offiziell gemeldete Arbeitslosigkeit aufzeigen. Sie beinhalten also nicht die grosse «versteckte Arbeitslosigkeit», die in den letzten Jahren sicherlich noch angestiegen ist. Der Frauenausschuss möchte vor allem die Aufmerksamkeit auf die sich dramatisch verschlechternde Situation der jungen Frauen auf dem Arbeitsmarkt lenken. Wenn man dies vor dem Hintergrund sieht, dass aufgrund unannehmbarer Wirtschaftspolitiken neue Arbeitsplätze fehlen, Kürzungen und Leistungsabstriche in den öffentlichen Diensten, wie z.B. im Gesundheits — und Bildungswesen vorgenommen werden, dann ist die Lage tatsächlich trostlos. Gleichheit auf dem Arbeitsmarkt wird mehr und mehr ausgehöhlt, so dass es immer schwieriger wird, eine Arbeit zu finden oder, falls man eine hat, sie zu behalten.

Der EGB-Frauenausschuss teilt die in der Allgemeinen Entschliessung zum Ausdruck gebrachte Meinung in bezug auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit: nämlich durch Arbeitszeitreduzierung, öffentliche Investitionen, Arbeitsmarktpolitiken, etc. Der Frauenausschuss möchte jedoch die besondere Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt hervorheben und unterstreicht die Notwendigkeit, Massnahmen zur Stärkung der Stellung der Frau auf dem Arbeitsmarkt zu ergreifen.

Konservative Regierungen verschlimmern die Situation in Europa, indem sie häufig die Unternehmer dabei unterstützen, weniger Arbeitsmöglichkeiten für Frauen zu schaffen, z.B. durch gezielte Restriktionen im öffentlichen Sektor. Vollzeitarbeitsplätze werden in vielen Ländern in Teilzeitbeschäftigungen umgewandelt und wieder sind dann die Frauen am härtesten getroffen. Überall da, wo Teilzeitarbeitsplätze geschaffen werden, werden diese oft im Rahmen der Einschränkung der öffentlichen Ausgaben als erstes weggekürzt. Der Frauenausschuss weist Teilzeitbeschäftigung als Lösung für die Frauenarbeitslosigkeit aufs schärfste zurück; ausserdem sollen Arbeitsvereinbarungen und Regeln zur sozialen Sicherheit überall dort erstellt werden, wo Teilzeitbeschäftigung praktiziert wird.

Die Tendenz steigt, Frauen vom Arbeitsmarkt fernzuhalten, indem man sie bewegt, zu Hause zu bleiben und die Kinder aufzuziehen: also ein Schritt der konservativen Kräfte, die Möglichkeiten für Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verringern.

Der EGB weist solche reaktionären Aktionen zurück und fordert das Recht auf Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt sowie eine Arbeitsplatzsicherung in den Fällen, wo der Arbeitsplatz bedroht ist. Die Lage der Frau auf dem Arbeitsmarkt muss energisch angepackt werden, weil ansonsten alle Schritte auf dem Weg zur Gleichheit widersinnig und zu leeren Worten werden. Die Öffentlichkeit sollte auf die Probleme aufmerksam gemacht werden, mit denen sich Frauen auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sehen.

Der Exekutivausschuss und das Sekretariat werden aufgefordert, sich mit dieser Situation zu beschäftigen und die Bedeutung des geringeren Arbeitsmarktes für Frauen zu unterstreichen sowie zu gewährleisten:

- 1) dass Vollbeschäftigungs- und Beschäftigungsaktivitäten auf die Arbeitsmarktpolitiken ausgerichtet werden, um das Recht der Frauen auf gleichberechtigte Wahl, das Recht auf Arbeit, etc. zu sichern;
- 2) dass den Frauenproblemen bei den Plänen des EGB zur Feier des 10. Jahrestages Vorrang eingeräumt wird.

Zitat aus der Allgemeinen Entschliessung des EGB - Punkt 37

«Allzu oft werden die Frauen als eine blosse Arbeitsmarktreserve betrachtet, auf die man nur dann zurückgreift, wenn das Arbeitskräfteangebot knapp ist. Der Kongress verurteilt eine solche Denkwiese und bekräftigt, dass die Frauen ein integrierter Bestandteil des Arbeitsmarktes sind. Deshalb fordert er, den Zugang der Frauen zum Arbeitsmarkt mit besonders intensiven Massnahmen

zu fördern. Die Diskriminierungen, denen die Frauen im Berufsleben ausgesetzt sind, müssen ausgemerzt werden. Infolgedessen ist es notwendig, Nachholmassnahmen zur Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung von Männern und Frauen zu ergreifen. Die Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten müssen ausnahmslos sowohl den Männern als auch den Frauen offenstehen. Ausserdem ist durch spezifische Massnahmen die berufliche Wiedereingliederung der Frauen zu erleichtern, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben. Die Einstellungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass den beiden Geschlechtern unter den gleichen Bedingungen der Zugang zu allen Berufen und allen Laufbahnstufen ermöglicht wird. Auch zusätzliche Hindernisse wie fehlende Kinderkrippen und unflexible Arbeitsbedingungen, die die Berufsarbeit der Frauen erheblich erschweren können, sind zu überwinden. Desgleichen sind Steuergesetze, sozial-rechtliche Bestimmungen und sonstige wirtschaftliche Regelungen, welche die Frauen benachteiligen, abzuschaffen. Der Kongress unterstreicht die Notwendigkeit, generell eine gerechte Verteilung aller Arbeitsformen (der bezahlten und der unbezahlten) zu erreichen. Damit die Diskriminierung der Frau in der Praxis beendet werden kann, sind positive Massnahmen zusätzlich zu gesetzlichen Regelungen von wesentlicher Bedeutung.»

In diesem Zusammenhang möchten wir hinzufügen, was von der schwedischen Arbeiterbewegung in der Zeit nach dem Nachkriegsprogramm von 1944 gesagt wurde:

«Arbeitslosigkeit ist die grösste Form von Verschwendung, die in modernen Gesellschaften in Friedenszeiten vorkommen kann. Unter den augenblicklichen Umständen können wir uns solche Verschwendung noch weniger als bisher leisten. Wenn wir in der Lage sein wollen, den schwedischen Familien einen angemessenen und menschenwürdigen Lebensstandard in einem vertretbaren Zeitraum zu garantieren, muss jede denkbare Produktionsmöglichkeit voll ausgenutzt werden.

Dies ist grundlegend für den Fortbestand der Demokratie. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Menschen die Persönlichkeitsreduzierung und die psychische Belastung nicht aushalten, die ständige Massenarbeitslosigkeit mit sich bringt. Diese Belastungen sind eine Gefahr für die Demokratie. Sie vergiften das soziale Klima in jedem Fall, die Menschen werden egozentrischer, und sie sind weniger bereit, sich gegenseitig Arbeit, Einkommen und gleiche Rechte zuzugestehen. Sie versuchen immer mehr, ihre eigenen Interessen in einer Art und Weise zu schützen, die eine Bedrohung für die gesamte Gesellschaft darstellt.»

Heute sieht es genauso aus wie damals.



PROGRAMM POSITIVER AKTIONEN ZUR FÖRDERUNG DER CHANCENGLEICHHEIT AM ARBEITSPLATZ

(angenommen vom Exekutivausschuss - Dezember 1983)

EINLEITUNG

Der Frauenausschuss des EGB hat die Entwicklung der Gleichbehandlung in den einzelnen Ländern erörtert, wobei er das Engagement des EGB für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Frauen am Arbeitsplatz zugrunde legte, das in Teil VII des 1979 vom Münchener Kongress verabschiedeten Aktionsprogramms Ausdruck gefunden hat. Vier Jahre später gibt es wenig Beweise für irgendwelche Veränderungen der **tatsächlichen** Position weiblicher Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Bei den Berufen und Beschäftigungen besteht die Trennung nach Geschlechtern weiter: Die Frauen finden sich immer noch auf eine kleine Auswahl von schlechtbezahlten und wenig angesehenen Berufen mit geringen Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten beschränkt, und es ist allgemein so, dass die Probleme der Frauen schnell beiseite geschoben werden. Festzustellen ist auch, dass sich die gegenwärtige Arbeitsmarktlage - die zunehmende Arbeitslosigkeit - ganz besonders auf die Frauen auswirkt, und eine Folge davon ist, dass konservative und negative Einstellungen gegenüber weiblichen Arbeitskräften die Frauen in eine noch schwierigere Lage bringen. Es besteht deutlich die Notwendigkeit eines aktiveren Ansatzes in der Frage der Chancengleichheit, wenn die Arbeitnehmerinnen sowohl die Auswirkungen der derzeitigen Wirtschaftsrezession überleben als auch die infolge der Einführung neuer Technologien gestellten Anforderungen erfüllen sollen.

Frauen stellen, was ihr Arbeitsleben betrifft, häufig eine ungenutzte Reserve dar, und es dürfte im Interesse der Unternehmen bzw. Tätigkeiten liegen, dass dies erkannt und genutzt wird.

In Anerkennung der Verpflichtungen, die mit dem 1979 vom Münchner Kongress verabschiedeten Aktionsprogramm (Kapitel VII: Programm zur Durchsetzung der gleichen Rechte und Chancen der Frauen) und der vom Haager Kongress 1982 verabschiedeten Allgemeinen Entschliessung (Ziffer 37) eingegangen wurden, hat der Frauenausschuss ein Programm positiver Aktionen für die weitere Arbeit im Bereich der Gleichbehandlung auf Unternehmensebene ausgearbeitet.

Ziel dieses «Programms positiver Aktionen» ist es, gleiche Arbeits- und Berufsausbildungsmöglichkeiten für Frauen und Männer durchzusetzen und die Gleichbehandlung in bezug auf Einstellung, Bezahlung, Ausbildung und Aufstiegsmöglichkeiten zu erreichen.

Ein «Programm positiver Aktionen» ist notwendig, weil

- die Situation der Frauen im Arbeitsleben mit einer eng begrenzten Auswahl schlecht bezahlter und nicht besonders angesehener Beschäftigungen sowie geringen Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten eine systematische Arbeit zur Durchsetzung der Gleichbehandlung von Mann und Frau an jedem Arbeitsplatz erforderlich macht.

Zur Unterstreichung der Bedeutung einer «Politik der Vollbeschäftigung ohne geschlechtsbedingte Diskriminierung» sollten folgende Texte anerkannt werden:

- das IAO-Übereinkommen 100: Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit,
- das IAO-Übereinkommen 111: Diskriminierung bei Einstellung und Berufsausbildung,
- die IAO-Erklärung zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- der «Aktionsplan» des IAA zur Durchführung dieser Erklärung,
- die Richtlinie des Rates hinsichtlich der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in bezug auf Zugang zur Beschäftigung, Berufsausbildung, beruflichen Aufstieg und Arbeitsbedingungen (Richtlinie 76/207 vom 9.2.1976).

Die Verantwortung für die Durchführung dieses «Programms positiver Aktionen» muss von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite gemeinsam übernommen werden, und beide Seiten sollten ebenfalls weitere Initiativen zur Förderung der Gleichbehandlung ergreifen.

«Eine Politik der positiven Aktion für Frauen in Unternehmen und Institutionen wird um so erfolgreicher sein, wenn die öffentlichen Behörden ebenfalls eine solche Politik betreiben. Massnahmen zur Angleichung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt stellen dazu ein wichtiges und geeignetes Instrument dar. Ferner kann die positive Aktion am Arbeitsplatz erheblich dadurch unterstützt werden, dass die öffentlichen Behörden bei der Gewährung von Subventionen und Krediten Bedingungen in bezug auf die zu führende Sozialpolitik stellen.»

Das Programm soll Unterhändlern der Gewerkschaften Leitlinien geben. Eine Festlegung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf das «Programm positiver Aktionen» muss durch Kollektivvereinbarungen gesichert werden. Das gleiche gilt für die Ausbildung von Führungskräften auf dem Gebiet der Gleichbehandlung wie für die Mitwirkung der Arbeitnehmer.

Es muss jedoch bemerkt werden, dass dieses Programm an die verschiedenen Gesetze, Tarifverträge, Strukturen und Regeln der betroffenen Organisationen angepasst werden muss.

Alle EGB-Mitgliedsbünde verpflichten sich, nach Kräften an der Verwirklichung dieses «Programms positiver Aktionen» zu arbeiten.

Wenn dieses Programm bei der Durchsetzung gleicher Rechte und Chancen für Frauen und Männer im Berufsleben ein wirkliches Instrument bilden soll, gibt es nur eine Möglichkeit: rückhaltlose Unterstützung, intensive Folgearbeit mit Überwachung der Ergebnisse und regelmässiger Überprüfung der Fortschritte.

Stadium 1: LEITLINIEN FÜR UNTERHÄNDLER DER GEWERKSCHAFTEN

- a) Die Gewerkschaftsvertreter sollten zu erreichen versuchen, dass die Arbeitgeber Zusagen in bezug auf die Chancengleichheit geben und sich bereit erklären, mit den Gewerkschaften eine Chancengleichheitspolitik zu vereinbaren.

Aus einer entsprechenden Erklärung sollte hervorgehen, dass das Unternehmen ungerechte Diskriminierung bei der Beschäftigung ablehnt und sich zu einer umfassenden Politik der Chancengleichheit bekennt, die durch ein Programm positiver Aktionen unterstützt wird.

- b) Der Arbeitgeber sollte die Gesamtverantwortung für die Verwirklichung dieser Politik einem leitenden Angestellten übertragen, der hierin von einem paritätischen (Gewerkschaft/Unternehmensleitung) Ausschuss zur Verwirklichung der Chancengleichheit unterstützt wird.
- c) Dieser paritätische Ausschuss ist verantwortlich für:
 - I. die Ermittlung des Ausmasses von Diskriminierung innerhalb des Unternehmens,
 - II. den Entwurf eines Programms positiver Aktionen zur Beseitigung der Diskriminierungen,
 - III. die Gewährleistung der Durchführung des Aktionsprogramms,
 - IV. die Überwachung der erzielten Fortschritte.

Stadium 2: IDENTIFIZIERUNG DES PROBLEMS

Die Bereitstellung und Analyse von Arbeitnehmerinformation ist wesentlich für die Entwicklung eines lohnenden Programms positiver Aktionen. Eine «Belegschaftsprüfung» ist der erste wichtige Schritt, den der Chancengleichheitsausschuss unternehmen muss, um Diskriminierungsmuster aufdecken zu können.

Die notwendige Information muss folgendes einschliessen:

- Ermittlung der Lohn- und Gehaltsniveaus und der sonstigen im Arbeitsvertrag enthaltener Bedingungen,
- die Anzahl der auf den einzelnen Stufen und in den verschiedenen Arbeitsplatzkategorien beschäftigten Männer und Frauen,
- einen Vergleich der Anzahl der männlichen und der weiblichen Bewerber um Arbeitsplätze mit der Anzahl der davon eingestellten Männer und Frauen,
- die Anzahl der Männer bzw. Frauen, die sich um interne Aufstiegsmöglichkeiten bewerben,
- die Anzahl der Männer und die der Frauen, die Gelegenheit zu einem Gespräch bekamen,

- die Anzahl der beförderten Männer und Frauen,
- die Anzahl der Männer und die Anzahl der Frauen, die sich zu internen und externen Fortbildungskursen gemeldet haben,
- die Anzahl der Frauen, die tatsächlich an Fortbildungskursen teilnehmen durften,
- wo angebracht, Information über Teilzeitarbeitnehmer aller Kategorien,
- das Ausmass der Kurzarbeit und ihre Auswirkungen auf Männer und Frauen.

Die Beurteilungsverfahren:

- Das Organisationsmodell des Unternehmens oder der Institution: gibt es Aufstiegsmöglichkeiten z.B. in Form von Stellen auf mittlerer Ebene?
- Abgangsgespräche: Arbeitnehmerinnen, die aus dem Betrieb ausscheiden, können wichtige Informationen erteilen.
- Die Anwendung von Systemen zur Arbeitsplatzbewertung.

Die Ergebnisse einer solchen Überprüfung zeigen, inwieweit die Frauen in spezifischen Beschäftigungen über- oder unterrepräsentiert sind, und geben Hinweise auf Probleme, die mit Hilfe positiver Massnahmen angepackt werden müssen.

Diese Information kann durch Befragungen der Unternehmensleitung, der Beschäftigten und der Gewerkschaftsvertreter hinsichtlich der Einstellungen/Haltungen zur Position der Frauen am Arbeitsplatz und möglicher Lösungen vertieft werden.

Stadium 3: UNTERSUCHUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPRAKTIKEN

Die Anwerbung und die Auswahl von Personal sind Hauptbereiche indirekter oder unbewusster Diskriminierung. Deshalb ist es notwendig, folgendes zu prüfen:

- Derzeitige Einstellungspraktiken – gibt es eine Diskriminierung der Frauen?
- Wo und wie werden freie Stellen bekanntgemacht?
- Vorgehen bei Einstellungsgesprächen, Fragen, die Bewerbern gestellt werden.
- Arbeitsplatzbeschreibungen: Sind sie geschlechtsneutral?

Nach Zusammenstellung und Analyse der unter Stadium 2 und 3 aufgeführten Information ist der Chancengleichheitsausschuss in der Lage, einen Bericht zu erstellen und ein Programm positiver Aktionen zu empfehlen.

Stadium 4: AUFSTELLUNG DES PROGRAMMS

Durch die Einführung alternativer Beschäftigungspraktiken sollen jene Praktiken beseitigt werden, die eine direkte oder indirekte Diskriminierung bewirken.

Ausschreibung von Arbeitsplätzen

- Weisen Sie bei der Ausschreibung auf die Festlegung des Arbeitgebers auf ein Chancengleichheitsprogramm hin.
- Formulieren Sie das Stellenangebot so, dass Frauen motiviert werden, sich zu bewerben, und stellen Sie sicher, dass alle freien Stellen in allen Abteilungen bekanntgegeben werden.
Stellen Sie sicher, dass externe Stellenanzeigen Mädchen und Frauen erreichen (Mädchenschulen, Frauenzeitschriften).
- Es sollten Sondermassnahmen zur Anwerbung von weiblichem Personal erwogen werden.
- Der Chancengleichheitsausschuss sollte das Recht haben, an der Formulierung der Ausschreibung mitzuwirken.

Einstellungs- und Auswahlverfahren

- Es müssen lang- und kurzfristige Einstellungspläne aufgestellt werden.
- Die für die Personalauswahl verantwortlichen Führungskräfte sollten eine Ausbildung auf dem Gebiet der Chancengleichheit erhalten haben, damit die verbreitete negative Einstellung gegenüber weiblichen Bewerbern verändert werden kann.
- Der paritätische Chancengleichheitsausschuss sollte das Recht auf Hinzuziehung beim Einstellungsverfahren haben.
- Arbeitsplatzbeschreibungen müssen die Arbeit darstellen und sollen nicht Voraussetzungen auführen, die der Stelleninhaber erfüllen soll.
- Die bei der Auswahl angewandten Methoden und Techniken dürfen an sich nicht diskriminieren. Die in bezug auf bestimmte Funktionen/Stellen durchgeführten Tests sollen in gleichem Masse auf die Auswahl von Männern und Frauen ausgerichtet sein.
- In allen Situationen, in denen die Frauen unterrepräsentiert sind, sollen sie vorgezogen werden, wenn sie die gestellten Anforderungen erfüllen.

Ausbildung

- Es ist sicherzustellen, dass Frauen von sämtlichen internen und externen Ausbildungsmöglichkeiten Kenntnis erhalten.
- Frauen müssen motiviert werden, alle Ausbildungsmöglichkeiten zu nutzen. Es sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um Frauen zu bewegen, eine Ausbildung für nicht traditionelle und neue Fertigkeiten oder Fähigkeiten zu beginnen.
- Traditionelle Ausbildungssysteme, die Männer begünstigen, müssen geändert werden. Die Ausbildungsprogramme sind so zu gestalten, dass sie auf die Befürfnisse von Frauen und Männern mit Familienpflichten abgestimmt sind.

Beförderungsverfahren

- Alle Aufstiegsmöglichkeiten müssen Frauen und Männern offenstehen.
- Führungskräfte, die mit Beförderungsverfahren zu tun haben, sollten eine Ausbildung auf dem Gebiet der Chancengleichheit erhalten haben.
- Es sind besondere Anstrengungen zu unternehmen, um Frauen zu bewegen, sich um Aufsichtspositionen oder höher bezahlte Posten zu bewerben.
- Die Möglichkeiten des Chancengleichheitsausschusses zur Mitwirkung sollten die gleichen sein wie unter «Einstellungsverfahren» vorgeschlagen.
- Für alle Stellen und in allen Situationen, in denen die Frauen unterrepräsentiert sind, sollten sie im Beförderungsverfahren vorgezogen werden, wenn sie die mit der Stelle verknüpften Anforderungen erfüllen.

Arbeitsbedingungen

Hierzu siehe Ziffer 26.1.6 des Aktionsprogramms 1979-82 des EGB.

Jedoch:

- «die Atmosphäre und die Kultur am Arbeitsplatz sollen derart sein, dass Frauen, die nicht-traditionelle Berufe und Abteilungen erstreben, nicht entmutigt werden.
- Wird beabsichtigt, Frauen in nicht-traditionellen Berufen, Abteilungen und Branchen anzustellen, so empfiehlt es sich, mehrere Frauen zugleich dort anzustellen.»

Entlassungen / Freisetzungen

- Bei allen Arten von Entlassungen/Freisetzungen sowie bei der Umorganisation von Arbeitsplätzen und der Wiederanstellung von Arbeitskräften muss die Gleichbehandlung von Männern und Frauen gewährleistet sein.

Stadium 5: AUFSTELLUNG VON ZIELEN UND ÜBERWACHUNG DER FORTSCHRITTE

Das Ziel solcher «positiver Massnahmen» besteht darin, die Gleichbehandlung von Frauen und Männern auf allen Ebenen des Unternehmens und bei allen Tätigkeiten zu erreichen.

Der Terminplan für die Durchführung spezifischer Massnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung muss für die einzelnen Tätigkeitsbereiche aufgestellt werden. Es können Ziele gesetzt und vereinbart werden, die den Frauenanteil bestimmter Arbeitsplatzkategorien oder bestimmter Ebenen betreffen und an denen die erreichten Fortschritte gemessen werden können. Die im Rahmen des Zeitplans erreichten Ergebnisse sollten jährlich ermittelt und bewertet werden.

Die Arbeitsprogramme bzw. -pläne sollten auf der Grundlage der erreichten Ergebnisse überprüft werden, damit in der Zwischenzeit aufgetretene neue Probleme oder neue Bedürfnisse berücksichtigt werden können.



ENTSCHLIESSUNG ZUM EGI-BERICHT
ÜBER «DIE VERTRETUNG DER FRAUEN IN DEN GEWERKSCHAFTEN»

(angenommen vom Exekutivausschuss - April 1984)

Der EGB-Ausschuss der Frauen hat sich eingehend mit der Besserung bezüglich der Lage und der Stellung der Frauen in der Gewerkschaftsbewegung gemäss den Bestimmungen befasst, die in Absatz 28.6, 28.7 und 29 im Aktionsprogramm enthalten sind, das auf dem Münchener Kongress 1979 angenommen wurde.

Im Hinblick auf eine gute Übersicht der Lage hat der Ausschuss der Frauen auch das Europäische Gewerkschaftsinstitut gebeten, einen Bericht über «Die Frauen in den Gewerkschaften» zu verfassen. Dieser jetzt fertiggestellte und veröffentlichte Bericht zeichnet ein klares Bild der heutigen Lage und beseitigt jeden Zweifel darüber, dass die Frauen in allen Bereichen zu schwach vertreten sind.

Dieser Schlussbericht ist aus zwei umfangreichen Untersuchungen der Lage hervorgegangen und die angegebenen Zahlen wurden in der zweiten Untersuchung angepasst. Aus der ersten Untersuchung (1980) und den Ereignissen bis zum Abschluss des vorliegenden Berichts lässt sich eine leichte Besserung der Lage erkennen.

Obwohl diese leichte Besserung stattgefunden hat, behalten die im EGI-Bericht festgehaltenen Tatsachen noch stets ihre Gültigkeit, und zwar sehr weitgehend. Auch mit Rücksicht auf die Zielsetzungen des Münchener Aktionsprogramms erachtet der EGB-Ausschuss der Frauen es für notwendig, dass der Exekutivausschuss eine Politik der positiven Aktion in den beim EGB angeschlossenen Aktionen befürwortet, um die Repräsentation der Frauen auf jeder Ebene der Gewerkschaftsbewegung zu verstärken. Besondere Zielobjekte sind dabei die entscheidungsbildenden und politikbestimmenden Gremien.

Die gewerkschaftliche Ausbildung ist ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung aktiver Gewerkschaftler und in diesem Bereich sollte man sich mehr um die Frauen kümmern, die in ihren Gewerkschaften aktiv tätig sein möchten.

Der EGB-Ausschuss der Frauen wird sich künftig eingehend mit den Geschehnissen in den verschiedenen Organisationen bezüglich der Beteiligung und Repräsentation der Frauen auf jeder Ebene befassen und sich in Zusammenarbeit mit dem EGB um die Aktualisierung der vorhandenen Berichte bzw. Aktionsprogramme kümmern.



3. Generalversammlung EGB-Jugend - Neapel - Dezember 1982
(angenommen vom Exekutivausschuss - Juni 1983)

1. AUSGEHEND VON FOLGENDEN ERWÄGUNGEN:

Die Einschränkungsmassnahmen der verschiedenen konservativen europäischen Regierungen und die Weigerung der Arbeitgeber, sich an irgendeinem wirklichen sozialen Dialog zu beteiligen, haben in den letzten Jahren zu einer beträchtlichen Zunahme der Arbeitslosigkeit in praktisch allen Ländern geführt. Beschäftigungsprogramme in Ländern mit solchen Regierungen zielen ab auf eine Kürzung der Sozialleistungen, um die so freigesetzten Mittel zur Finanzierung zweifelhafter Investitionen zu verwenden. Die Entwicklung nationaler und sektoraler Egoismen zusammen mit der Verschärfung der Krise ist eins der bedeutendsten Hindernisse für eine Neuorientierung der Wirtschaft in Europa und eine Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit, für die Bekämpfung der Inflation und die Aufrechterhaltung eines annehmbaren Lebensstandards.

Jugendliche bilden weiter die am meisten betroffene Gruppe und werden es in einem ständig zunehmenden Masse bleiben, wenn nicht ernsthafte Anstrengungen im Hinblick auf eine rasche Umkehrung dieses Trends unternommen werden.

In keinem der Länder haben die Massnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen, die von den Regierungen ausgearbeitet worden sind, während sich die Krise noch weiterentwickelte, irgendwelche nennenswerten Ergebnisse gebracht: Hilfe, die Firmen mit der Absicht gewährt wurde, ihre Gewinne zu erhöhen und sie zu Investitionen und folglich zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu ermuntern, hat allenfalls zu einem Typ von Investitionen mit entgegengesetzter Wirkung, d.h. einem Personalabbau, geführt. Im Kontext der gegenwärtigen Rezession haben sich Massnahmen, die nicht an die Struktur unserer Wirtschaft rühren, als nutzlos erwiesen. Investitionen sind getätigt worden, doch waren sie nicht umfangreich genug und sind nicht auf die richtige Weise vorgenommen worden. Um Dauerarbeitsplätze zu schaffen, werden Investitionen grösseren Umfangs zur Regenerierung der Wirtschaft benötigt.

Ohne dass Politiken wirtschaftlichen Wachstums verfolgt werden und gleichzeitig, wie auf dem Kongress in Den Haag erklärt wurde, eine Umorientierung der Investitionen in öffentliche und private Sektoren mit dem Ziel einer vermehrten Schaffung von Arbeitsplätzen erfolgt, ist ein ernsthafter Versuch der Beseitigung der Jugendarbeitslosigkeit nicht möglich.

2. WERDEN INSBESONDEREN FOLGENDE AUFFASSUNGEN VERTRETEN:

- a) Zwar leidet ganz Europa unter der Krise, doch hat sie in einigen der weniger entwickelten Regionen dramatische Ausmasse angenommen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, bei besonderen Massnahmen zur Finanzierung von Investitionen unterschiedliche Massstäbe vorzusehen.

Südtalien — der Mezzogiorno — und Twente in den Niederlanden sind im Vergleich zu anderen europäischen Regionen symptomatisch für die wirtschaftliche und soziale Ungleichheit. Sie hat zu einer Arbeitslosenquote von 14 bzw. 20% geführt, und aus kürzlich unternommenen wirtschaftlichen Untersuchungen geht hervor, dass dies ein beachtlicher Faktor ist, der sowohl die nationale wie die europäische Inflation beeinflusst.

- b) Falls die Massnahmen insgesamt auch in den Regionen mit den niedrigsten wirtschaftlichen Wachstumsraten wirksam sein sollen, müssen sie begleitet sein von integrierten Regionalentwicklungsprogrammen, denen sowohl die europäischen Institutionen wie die regionalen und nationalen Regierungen und die Sozialpartner zugestimmt haben. Die regionalpolitischen Massnahmen müssen mit Vorhaben des Sozialfonds und mit anderen Instrumenten als Bestandteil einer umfassenderen koordinierten Wirtschaftspolitik in Europa abgestimmt werden.

- c) Endziel einer integrierten Regionalentwicklungspolitik sollte es sein, die Beschäftigungsmöglichkeiten zu vermehren mit Hilfe praktischer und nicht bloss finanzieller Anreize insbesondere für kleine alternative Unternehmen des Genossenschaftstyps mit Selbstverwaltung, die heute als einzige im Rahmen regionalpolitischer Massnahmen kontrolliert werden können und die in den meisten Fällen auch die einzigen sind, die Arbeitsplätze schaffen.

Investitionsanreize wie Subventionen und andere finanzielle Hilfen dürften Arbeitgebern nicht ohne öffentliche Kontrolle und ohne Kontrolle durch Arbeitnehmervertreter gewährt werden. Investitionen müssen in die Bereiche gelenkt werden, die langfristig sichere Arbeitsplätze bieten. Bereichen wie Sozialdienste, Wohnungsbau, Schule, Krankenhäuser, Umweltschutz und neue Formen der Energiegewinnung und -nutzung muss besondere Priorität eingeräumt werden.

3. FERNER IST UNBEDINGT NOTWENDIG:

- a) Die bisher verfolgten Berufsausbildungspolitiken insofern zu überprüfen, als bessere berufliche Qualifikationen nicht notwendigerweise an sich eine Garantie besserer oder sofortiger Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche darstellen.
- b) In den Ländern, in denen sie bisher unzulänglich waren, vor allem Berufsberatungssysteme zu entwickeln, die Jugendlichen genau Angaben darüber machen können, welche Aussichten für sie auf dem Arbeitsmarkt bestehen.
- c) In den Produktionsstrukturen Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Qualität der Arbeitsplätze zu fördern, damit diese mehr in Einklang mit den Erwartungen der Jugendlichen stehen, sowie ebenfalls das allgemeine Bildungs- und Fähigkeitsniveau der Jugendlichen zu verbessern.
- d) Entsprechend der Entscheidung des EGB-Kongresses in Den Haag fordert die EGB-Jugend, dass Verhandlungen mit den Gewerkschaften der verschiedenen Länder und Sektoren aufgenommen werden. Diese Verhandlungen müssen zu einer Verkürzung der Arbeitszeit führen. Zwar wird anerkannt, dass die Teilzeitarbeit existiert und die Rechte der Teilzeitarbeitnehmer verbessert und geschützt werden müssen, doch stellt die Teilzeitarbeit keine Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit dar.
- e) Positive Massnahmen zu unternehmen, damit junge Frauen gleichberechtigten Zugang zu allen Arten von Ausbildungen und Arbeitsplätzen erhalten.
- f) Ungleichheiten bei Gehältern und Löhnen der Beschäftigten und die Ungleichheiten zwischen Arbeitenden und Arbeitslosen zu verringern.
- g) Eine bessere Kontrolle der Kapitalflucht von einem Land ins andere durchzusetzen. Dieses Kapital wird nur investiert, um die Gewinne der Investoren auf Kosten billiger Arbeitskräfte zu erhöhen und nicht, um neue Arbeitsplätze zu schaffen.

ENTSCHLIESSUNG ZU FRIEDEN UND ABRÜSTUNG

Vorgeschlagen von: SAK TVK ICTU
IOS LO-N TUC
CGIL FNV TCO
GWO UIL CISL
DGB

Die jungen Arbeitnehmer in Europa sind angesichts der zunehmenden Bedrohung des Friedens äusserst besorgt. Wir, die Vertreter des EGB und unserer Mitgliedsorganisationen, fordern bei der Arbeit für Frieden und Abrüstung eine positivere Rolle unserer Regierungen.

Rüstungsausgaben stellen eine Verschwendung wertvoller wirtschaftlicher Ressourcen dar, aus der einzig multinationale Konzerne und einige staatliche und private Profiteure einen Nutzen ziehen.

Was gebraucht wird, sind Arbeitsplätze für unsere Jugendlichen — und nicht die Vermehrung von Kriegsmaterial. Wir müssen die betreffenden Finanzmittel für Sozialdienste, Gesundheit und Bildung verwenden. Wir rufen die jungen Gewerkschafter und unsere Mitgliedsorganisationen im EGB auf, sich unermüdlich für Frieden, Entspannung und Abrüstung einzusetzen und zu diesem Zweck mit Organisationen und Bewegungen zusammenzuarbeiten, die diese Forderungen unterstützen.

ENTSCHLIESSUNG «SEMINARE»

Vorgeschlagen von: SAK GWU UGT
 CGIL CISL UIL
 STV ELA

Unter Bezugnahme auf die Entschliessung N VI der Generalversammlung von 1980 und die äusserst kritische Debatte, die während der Generalversammlung von 1982 stattfand, empfiehlt die Generalversammlung, dass der neugewählte Koordinierungsausschuss dringend einige Leitlinien ausarbeitet, um die EGB-Jugendseminare in ein wirkliches Bildungsinstrument für Gewerkschafter zu verwandeln, die an ihnen für den gesamten EGB teilnehmen. Zu diesem Zweck empfiehlt die Generalversammlung insbesondere folgendes:

- die Seminare in Gruppen aufzuteilen und zwar sowohl im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele und die Qualität und Anzahl der Teilnehmer als auch hinsichtlich der Art der zu konsultierenden Experten usw.;
- zu garantieren, dass eine vorbereitende Dokumentation verfasst und verschickt wird;
- die Mitgliedsbünde des EGB anschliessend durch schnellstmögliche Zusendung eines Berichts über die Diskussion und die Ergebnisse des Seminars zu informieren.



ENTSCHLIESSUNG ZU FREMDENHASS UND RASSISMUS

(angenommen vom Exekutivausschuss - April 1983)

Aufgrund der gegenwärtigen Wirtschaftskrise und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung, die in mehreren Ländern durch restriktive Regierungspolitiken noch verschärft wurden, ist die Zahl der Arbeitslosen in Westeuropa auf über 16 Millionen angestiegen. Diese Situation hat insbesondere zu einer Verschärfung der sozialen Konflikte sowie zum Wiederaufleben eines latenten Fremdenhasses und gewisser Manifestationen von Rassismus geführt.

Die Krise hat Einbrüche der sozialen Solidarität zur Folge, die auch die Arbeitnehmer treffen. Insbesondere die Wanderarbeitnehmer erleben, wie das Brüchigwerden der sozialen Solidarität die Entstehung einer feindseligen und zu Diskriminierung neigenden Haltung begünstigt.

In einer von der Wirtschaftskrise geprägten Umwelt, in der manche den Wanderarbeitnehmer als direkten Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt ansehen, kann sich die Reserviertheit ihm gegenüber bis zur Ablehnung steigern. Diese gefährliche Haltung wird genährt durch mehr oder weniger offene Erklärungen mancher Politiker und durch bestimmte Medien, die die Wanderarbeitnehmer für die Arbeitslosigkeit, die Unsicherheit und viele andere Übel verantwortlich machen. Eine solche Einstellung nährt, rechtfertigt und verstärkt ihrerseits bei vielen die Angst vor demjenigen, der als anders angesehen wird. Diese alte Praktik, eine Gruppe als Sündenbock hinzustellen, befreit davon, sich bei der Analyse der Ursachen um Klarsicht zu bemühen und bei der Wahl der Heilmittel Mut zu beweisen.

Obwohl es in den meisten Ländern Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Erscheinungen des Fremdenhasses und des Rassismus gibt, erleben wir zu häufig, dass diese Vorschriften sowohl im Justizwesen wie ganz allgemein auf Verwaltungsebene nicht ihrem Geist entsprechend angewendet werden. Eine grössere Kohärenz bei der Anwendung dieser Rechtsvorschriften sowie weitere Fortschritte sind unbedingt notwendig, nicht nur, um ein harmonisches Sozialklima zu erhalten und die soziale Eingliederung der Wanderarbeitnehmer und ihrer Angehörigen zu fördern, sondern auch, um den Schutz der Grundrechte ethnischer, religiöser und kultureller Minderheiten zu gewährleisten. Dem egoistischen Rückzug auf sich selbst, der Spaltung und Zwietracht stellt die europäische Gewerkschaftsbewegung die Solidarität der Arbeitnehmer und die Öffnung gegenüber den anderen entgegen.

Fremdenhass und rassistische Tendenzen müssen vor allem in der Schule, aber auch in den Wohnvierteln und am Arbeitsplatz bekämpft werden.

Wegen der Vielfalt der Herkunft der Wanderarbeitnehmer, die hier leben und arbeiten, sind die Länder Europas multi-ethnische Gesellschaften geworden. Im Rahmen einer allgemeinen Politik sozialer Eingliederung und mit Hilfe von Massnahmen, die Kontakte und interkulturellen Austausch fördern, muss das Recht auf Anderssein geachtet werden und jeder einzelne seine Identität bewahren können.

Seinen Grundsätzen entsprechend fordert der EGB, dass alles getan wird, um dieses Phänomen, dessen schwerwiegende Folgen vor Ländergrenzen nicht haltmachen, zu bekämpfen.

Der EGB bekräftigt deshalb in seiner Entschliessung gegen Fremdenhass und Rassismus und alle damit zusammenhängenden Handlungen folgende Grundsätze und Empfehlungen:

- Der EGB verurteilt entschieden jede ethnische, religiöse oder kulturelle Minderheiten betreffende Diskriminierung.
- Der EGB erinnert an seine Entschliessungen zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigungspolitik, deren Verwirklichung zur Schaffung eines Klimas beitrüge, das die Ausarbeitung von Politiken zur Förderung der sozialen Eingliederung und Mitwirkung der Einwanderer begünstigt.
- Der EGB beabsichtigt, eine Kampagne gegen Fremdenhass und Manifestationen von Rassismus durchzuführen. Er wird nach Möglichkeiten suchen, die es erlauben, zusammen mit seinen Mitgliedsbünden notionale Praktiken und Erfahrungen zu prüfen sowie gemeinsame Leitlinien auszuarbeiten und in diesem Rahmen geeignete Initiativen zu fördern.

Zur Bekämpfung von Fremdenhass und rassistischen Tendenzen verpflichten sich der EGB und seine Mitgliedsbünde, Initiativen zu ergreifen:

- um die einzelstaatlichen und europäischen Instrumente, die auf Beseitigung von bestehenden Diskriminierungen und Förderung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung abzielen, zu verstärken;

- um eine Politik wirtschaftlichen Wachstums zu fordern, die den günstigsten Rahmen für eine harmonische soziale Eingliederung bietet, und dadurch dem Phänomen des Fremdenhasses und rassistischer Tendenzen Einhalt zu gebieten;
- um einen Schulunterricht zu fordern, in dem die rassische, kulturelle und religiöse Vielfalt als ein bereicherndes und daher das gegenseitige Verständnis und den interkulturellen Austausch förderndes Element wahrgenommen wird;
- um gegebenenfalls zu ihren Initiativen Verbände oder Gruppierungen hinzuzuziehen, die sich für die Menschenrechte einsetzen und die gegen ein Wiederaufleben des Rassismus einerseits und die Versuchung, ethnische Minoritäten zu isolieren, andererseits kämpfen;
- um bei den Regierungen die Durchführung einer Politik sozialer Eingliederung der Wanderarbeitnehmer und ihrer Angehörigen in unseren Ländern zu fordern, wobei der Beschäftigung, der Schulbildung und der Berufsausbildung der zweiten Generation sowie einer wirklich sozialen Wohnungspolitik, durch die Gettos und Segregation beseitigt werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
- um sowohl auf Gemeinschafts- als auch auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene die unverzügliche Durchführung von wirksamen und angemessenen Massnahmen zur Verringerung und Abschaffung des Existierens von illegalen Arbeitskräften zu erreichen und die betrügerischen Arbeitgeber und die mit eingewanderten Arbeitskräften Schwarzhandel Treibenden auf abschreckende Weise zu bestrafen.
- um bei den jeweiligen Regierungen die Verabschiedung und Ratifizierung des Statuts des Europarates über die Wanderarbeitnehmer zu fordern;
- um die Anwendung der Gesetze zur Bestrafung von Rassismus und Fremdenhass zu fordern, damit der Einwanderer wieder die Gewissheit erhält, ein Rechtssubjekt zu sein;
- um schliesslich die Gewährung politischer Rechte auf Gemeindeebene für alle Einwanderer nach einer bestimmten Aufenthaltsfrist zu fordern, dies als Mittel zur Förderung ihrer sozialen Eingliederung und Mitwirkung.



STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES ZUM «GEÄNDERTEN VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATES ÜBER DIE EUROPÄISCHE KOOPERATIONSVEREINIGUNG»

(angenommen vom Exekutivausschuss - März 1982)

1. EINFÜHRUNG

1. In diesen Monaten haben einige Regierungen einen schon verstaubten Verordnungsvorschlag der EG-Kommission ausgegraben und wollen ihn entgegen üblicher Praxis jetzt rasch im Ministerrat verabschieden. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission geht auf den 21.12.1973 zurück und der obengenannte Änderungsvorschlag trägt das Datum des 11.4.1978.
2. Nachdem trotz prinzipiell positiver Stellungnahmen seitens des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie seitens des Europäischen Parlaments der Vorschlag jahrelang in den Schubladen des Ministerrates verblieb, gibt die plötzliche Eile zu erhöhter Wachsamkeit Anlass.
3. Eine Beschlussfassung durch den Exekutivausschuss ist nötig, da sich bisher lediglich der EGB-Ausschuss «Demokratisierung der Wirtschaft» und das Sekretariat damit befasst haben; sie ist auch deshalb wünschenswert und dringend, weil einige Regierungen einzelne Mitgliedsbünde konsultieren wollen und die Kommission glaubt, bisher lediglich UNICE konsultieren zu müssen.

Auch bei zweitrangig erscheinenden Gemeinschafts-Regelungen muss die europäische Gewerkschaftsbewegung wachsam sein, um die im nationalen Rahmen erzielten Rechte nicht in Frage zu stellen, sondern im Gegenteil sie zu ergänzen im Sinne des sozialen Fortschritts.

2. STELLUNGNAHME

1. Der Verordnungsvorschlag bezweckt, ein neues Rechtsinstrument für die partielle Zusammenarbeit von Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der EG ihren Sitz haben, zu schaffen. Die Anwendungsgrenze liegt bei 500 Beschäftigten pro gesamter Kooperationsvereinigung. In der Präambel des Vorschlags wird als Begründung für die Notwendigkeit der Schaffung dieses Rechtsinstruments ausgeführt, dass die im jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedstaaten bestehenden, voneinander abweichenden Rechtsformen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht ausreichen, weil sie in zu starkem Masse an die jeweilige nationale Rechtsordnung gebunden sind.
2. Die «Europäische Kooperationsvereinigung» (EKV) ist aber für die EGB Gewerkschaftsbewegung nur akzeptabel, wenn die Verordnung wirksame Regelungen für die Auswirkungen der (grenzüberschreitenden) unternehmerischen Zusammenarbeit auf die Rechte der Arbeitnehmer und den Schutz der Arbeitnehmerinteressen vorsehen wird. In dieser Hinsicht ist der Verordnungsvorschlag unseres Erachtens noch unzureichend.
3. Weil die Kooperationsvereinigung ein Instrument für die partielle Zusammenarbeit von Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten ist, wird die EKV normalerweise, oder doch vielfach, ihre Aktivitäten durch mehrere Niederlassungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten ausüben. Während die Beschlussfassung angesichts der unterschiedlichen Niederlassungen in der EKV zentralisiert wird, wären mangels einer besonderen Bestimmung in der EKV-Verordnung die Möglichkeiten der Einflussnahme auf diese Beschlussfassung weiterhin zersplittert. Die EKV-Verordnung muss deshalb ein Organ der Arbeitnehmervertretung vorsehen, das sich aus Arbeitnehmervertretern der EKV-Niederlassungen in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten zusammensetzt, und auch ein Mindestmass an Verpflichtungen der EKV diesem Organ gegenüber.
4. Darüber hinaus muss eine Vorschrift aufgenommen werden, der zufolge die Vertretungsorgane der Arbeitnehmer der Mitglieder der EKV regelmässig über die Vorgänge bei der EKV informiert werden, sowie die Vorschrift, dass die Mitglieder der EKV gegenüber der EKV und der bei ihr tätigen Arbeitnehmervertretung verpflichtet sind, Auskünfte über die Entwicklungen bei ihnen selbst zu erteilen, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vorgänge bei der EKV haben können.

Wir stellen mit Befriedigung fest, dass der geänderte Verordnungsvorschlag eine Verpflichtung zur Information der Arbeitnehmervertreter in bezug auf die geplante Gründung der EKV enthält. Dennoch soll diese Regelung in dem Sinne ergänzt werden, dass in jedem Fall die Arbeitnehmervertreter auch konsultiert werden.

Die Informationen müssen sich insbesondere auf die Gründe, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen sowie auf die Wirkungen für die Zusammensetzung der Arbeitnehmervertretungen beziehen.

5. Bei der Verpflichtung zur Information der Arbeitnehmer im Falle der Gründung der EKV ist unklar, wer mit «den beteiligten Arbeitnehmern» gemeint ist. Die Gefahr besteht, dass diese Worte zu Unrecht in dem Sinne ausgelegt werden, dass lediglich die Arbeitnehmer, deren Stellung unmittelbar von der Gründung der EKV betroffen ist - zum Beispiel weil sie ein Arbeitsverhältnis mit der EKV eingehen werden -, informiert zu werden brauchen, und dass Artikel 1 bis) überhaupt nicht Anwendung finden würde, wenn die Tätigkeiten der EKV neu wären anstatt einer Fortsetzung von Tätigkeiten, die bis dahin von den Mitgliedern selbst ausgeführt wurden. Es muss unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Vorstände der Gesellschaften oder die natürlichen Personen, die eine EKV zu gründen vorhaben, jederzeit die Vertreter ihrer jeweiligen Arbeitnehmer informieren und konsultieren sollen und nicht nur die Arbeitnehmer, die von der Gründung der EKV unmittelbar in ihrem Arbeitsverhältnis betroffen werden.
6. Bei den Regelungen über eine beabsichtigte Auflösung der EKV ist die Vorschrift einzufügen, dass jederzeit bei einer geplanten Auflösung der EKV sowohl die Vertreter der Arbeitnehmer der EKV als auch die Vertreter der Arbeitnehmer der Mitglieder der EKV zu informieren und zu konsultieren sind, und zwar vom Vorstand der EKV bzw. von den Vorständen der Mitglieder der EKV.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Der Exekutivausschuss betrachtet die obengenannten Forderungen als Mindestbedingungen, von deren Erfüllung es abhängt, ob die EKV seines Erachtens zu einem befriedigenden Instrument für die grenzüberschreitende unternehmerische Zusammenarbeit werden kann. Sollte in die Verordnung nicht eine angemessene Regelung für die Rechte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer aufgenommen werden, dann sollte die Einführung der EKV auch im Hinblick des fortgeschrittenen Beratungsprozesses um die generelle Informationsrichtlinie dazu unterbleiben.
2. Das Bedürfnis, auch für kleine und mittlere Unternehmen die Zusammenarbeit über nationale Grenzen hinweg zu erleichtern, wird auch vom EGB nicht prinzipiell in Frage gestellt. Allerdings muss das entsprechende Rechtsinstrument auf Gemeinschaftsebene die geltenden Normen im Gesellschaftsrecht respektieren. Wie der EGB stets bei den Beratungen in den EG-Organen seit 1974 betont hat, ist der Schutz der Arbeitnehmerrechte bei der Bildung, beim Funktionieren ebenso wie bei der Auflösung der «Europäischen Kooperationsvereinigung» zu gewährleisten. Dies stellt weniger technische Probleme dar, sondern erfordert den politischen Willen, auch die Rechte der Arbeitnehmer in der EKV-Verordnung zu erhalten bzw. über die nationalen Grenzen hinweg zu verbessern.



KONTROLLE VON UNTERNEHMENSKONZENTRATIONEN

(Beschluss des Exekutivausschusses - Genf, Juni 1982)

Der EXEKUTIVAUSSCHUSS des EGB.

in Erwägung, dass

- die EG-Kommission schon im Juli 1973 ihren Vorschlag einer Verordnung zur Kontrolle der Unternehmenszusammenschlüsse beschlossen hat,
- der EGB, das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss ihre grundsätzlich positiven Stellungnahmen zu dem Verordnungsvorschlag abgegeben haben,
- die Unternehmenskonzentration im Bereich der EG und EFTA fortgeschritten ist und die Konzentrationsbewegung weiter anhält,
- die nationale Wettbewerksgesetzgebung nicht ausreicht, um insbesondere die konglomeralen Konzentrationsoperationen zu überwachen und es deshalb notwendig ist, alle grösseren Zusammenschlüsse von Unternehmen sowohl im EG- als auch im EFTA-Bereich zu kontrollieren,
- neue internationale Instrumente erforderlich sind, um den Gefahren zu begegnen, die sich aus dem fortschreitenden Konzentrationsprozess für das öffentliche Wohl und insbesondere für die Arbeiterschaft ergeben,

fordert aus Anlass der jüngst von der EG-Kommission vorgelegten

«ÄNDERUNG DES VORSCHLAGES FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ÜBER DIE KONTROLLE VON UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN»

sowohl das EUROPÄISCHE PARLAMENT als auch den MINSTERRAT auf,

ERSTENS

bei der möglichst beschleunigten Verabschiedung des Verordnungsvorschlages zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften im Falle beabsichtigter Unternehmenszusammenschlüsse ein Informations-, Konsultations- und Verhandlungsrecht mit den beteiligten Unternehmensleitungen eingeräumt bekommen, und

ZWEITENS

folgenden Hauptkritikpunkten zum Änderungsvorschlag Rechnung zu tragen:

- Die Einführung eines **20-Prozent-Marktanteils**, bezogen auf den **gesamten Gemeinsamen Markt** der EG, schränkt die von der Verordnung angestrebte Regelung zugunsten des Wettbewerbs erheblich ein. Wenn ein wesentlicher regionaler Teil des Gemeinschaftsmarktes durch Fusion von einer Unternehmensgruppe beherrscht wird, so ist dieser Teil des Gemeinsamen Marktes gegen Mitbewerber aus anderen Regionen «abgeschottet», ohne dass diese «Abschottung» sich in einem Gesamtanteil von 20 Prozent auf dem Gemeinschaftsmarkt niederschlagen muss. Daraus entsteht die Gefahr der Aufteilung von regionalen Einflusszonen durch die Hersteller, also die Gefahr von Kartellbildungen und Absprachen. Eine solche Entwicklung aber wollte die ursprüngliche Verordnung nicht fördern.
- **500 Mio. ECU Gesamtumsatz** der beteiligten Unternehmen bei einer Konzentration als unwiderlegbare Eingriffsschwelle sind erheblich zu hoch. Die drastische Erhöhung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der EG-Kommission, der von 200 Mio. ausging, kann nicht mit den seit 1973 erfolgten Inflationsraten gerechtfertigt werden. Diese enorme Schwellenzahl schliesst einen grossen Bereich mittelständischer Unternehmen von der Fusionskontrolle aus, obgleich diese Unternehmen durch gezielte Zusammenschlüsse marktbeherrschende Stellungen erringen können, wenn sie ihre Fusion so steuern, dass der Gesamtumsatz der miteinander verbundenen Unternehmen unterhalb der Schwelle von 500 Millionen verbleibt. Dies könnte sich für den Wettbewerb auf Märkten niedrigpreisiger Konsumartikel durchaus zum Nachteil des Wettbewerbs und der Verbraucher ausdrücken. Die Kommission hat darüber hinaus eine Erhöhung des Schwellenwertes um 150 Prozent nicht überzeugend begründet. Es besteht vielmehr der Eindruck, als ob die Kommission unter dem Druck des Rates den Versuch gemacht hat, die geplante Fusionskontrolle in der Praxis nur für Konzern-«Dinosaurier» wirksam werden zu lassen. Bekanntlich sind aber die biologischen «Dinosaurier» ausgestorben und die neuen «ökonomischen Dinosaurier» wachsen erst ganz langsam heran und dürfen nicht von den bereits zahlreich vorhandenen «ökonomischen Elefanten» ablenken.

— Dem **Rat sollte kein de facto-Vetorecht** bei der Anwendung der Verordnung eingeräumt werden. Es ist nicht einzusehen, warum im Änderungsvorschlag den Mitgliedstaaten ein zusätzliches Einspruchsrecht eingeräumt werden soll, das ausdrücklich den Ministerrat selbst zur Instanz macht. Die in der Verordnung vorgesehenen Verfahren reichen zur Geltendmachung von Einwänden aus. Die Entscheidung über die Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses muss nach wie vor uneingeschränkt bei der Kommission liegen.

Die entsprechenden Details, insbesondere zur Frage des «nationalen Vetorechts», werden auf der kommenden Sitzung des EGB-Ausschusses «Demokratisierung der Wirtschaft» vertieft werden.

Der Exekutivausschuss des EGB erinnert daran, dass wichtiger als alle Details einer rechtlichen Verordnung der politische Wille zur tatsächlichen Durchsetzung einer effektiven Konzentrationskontrolle ist.

Die vorliegende grundsätzliche Orientierung wird den entsprechenden Gremien, namentlich dem Europäischen Parlament zugeleitet, da dort bereits die Vorbereitungen in vollem Gange sind.



STELLUNGNAHME DES EGB ZUM GEÄNDERTEN VORSCHLAG DER EG-KOMMISSION
FÜR EINE RICHTLINIE ÜBER
«DIE UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG DER ARBEITNEHMER»
(SOGENANNT «VREDELING-RICHTLINIE»)

(Beschluss des Exekutivausschusses - Brüssel, Oktober 1983)

1. VORBEMERKUNGEN

1. Ausgehend von den Beschlüssen des Exekutivausschusses vom Dezember 1980 und vom Oktober 1981, hält der EGB weiterhin den **ursprünglichen Kommissionsvorschlag vom Oktober 1980** zur Richtlinie «Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur» für einen tragfähigen Kompromiss zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen in der EG. Diese Originalfassung der sogenannten «Vredeling-Richtlinie» bleibt für den EGB die politische Orientierung. Dieser Vorschlag von 1980 war von Henk Vredeling, Kommissar für Soziale Angelegenheiten, und von Graf Davignon, Kommissar für Industriefragen, unterschrieben. Obwohl der Richtlinien-vorschlag nicht nur für multinationale Konzerne gedacht war, wurde er in erster Linie als ein Mittel zur Sicherstellung verbesserter Rechte in solchen Unternehmen angesehen. Diese Richtlinie ist ein kleiner, aber wichtiger Schritt in Richtung zur Demokratisierung der Wirtschaft in der EG.
2. Nach der positiven Stellungnahme seitens des **Wirtschafts- und Sozialausschusses** (Januar 1982) und trotz der Verbesserungsvorschläge seitens des Ausschusses für Soziales und dessen für Wirtschaft im **Europäischen Parlament** vom Frühjahr 1982 hat die Rechts-Mitte-Mehrheit in der Plenarversammlung dieses Parlaments vom Herbst letzten Jahres wesentliche Elemente des Kommissionsvorschlages in teilweise chaotischen Kampfabstimmungen niedergestimmt. Zu der erheblichen «Verwässerung» der parlamentarischen Stellungnahme hat zweifelsfrei die jahrelange Kampagne seitens der Konzernvertreter beiderseits des Atlantiks massgeblich beigetragen.
3. Die Erklärung von dem nunmehr zuständigen **Kommissar**, Ivor Richard, vom November 1982 spiegelte sowohl die Bemühung um Rettung der wichtigsten Grundsätze einer verbindlichen Richtlinie als auch in vielen Einzelpunkten den Druck der kapitalorientierten Kräfte wider. Insgesamt wurde der Eindruck offenkundig, dass die weitgehend unbegründeten Zugeständnisse dem Zweck dienten, die bereits jahrelang diskutierte Richtlinie formell über die «parlamentarische Hürde» zu bringen.
4. Die «konservative Wende» der letzten Zeit, die in der **Mehrheit der Mitgliedsländer der EG** politisch rechtsstehende Regierungen an die Macht brachte, hat auch unmittelbare Beeinflussungen auf den Gang der Beratungen zur Vredeling-Richtlinie. Diese Wandlung in den politischen Kräfteverhältnissen hat gleichzeitig die Pressionen seitens der Konzerne erheblich erleichtert und die Anstrengungen seitens der Gewerkschaften und ihrer politischen Freunde erschwert.
5. Auf diesem Hintergrund ist der im **Juli 1983 beschlossene «GEÄNDERTE VORSCHLAG»** seitens der EG-Kommission weitgehend als «Defensiv-Aktion» zu betrachten, sowohl als «Defensive» gegenüber dem in der Parlamentsmehrheit zum Ausdruck gekommenen Konzerndruck als auch als «Aktion», um von allen Mitgliedsregierungen (Erfordernis formeller Einstimmigkeit im Rat gemäss Artikel 100) die Zustimmung zumindest für einige der wesentlichen Elemente der Richtlinie zu erhalten.
6. Die abschliessenden Beratungen haben in den zuständigen Gremien des **Ministerrates** begonnen und sollen auf der Ratstagung der Arbeits- und Sozialminister im Dezember d.J. auf die Tagesordnung kommen. Auch wenn in diesem Jahr mit keiner abschliessenden Beschlussfassung zu rechnen ist, so sollten alle Mitgliedsorganisationen des EGB über ihre entsprechenden Kanäle so rasch als möglich Einfluss auch auf die wichtigen Einzelheiten des neuen Vorschlages nehmen. Zu diesen zusätzlichen Anstrengungen will die nachfolgende Stellungnahme Hilfestellung geben.

2. STELLUNGNAHME ZU DEN WICHTIGEN EINZELHEITEN IM GEÄNDERTEN VORSCHLAG DER EG-KOMMISSION FÜR EINE RICHTLINIE ÜBER DIE UNTER- RICHTUNG UND ANHÖRUNG DER ARBEITNEHMER

1. Zu den ERWÄGUNGSGRÜNDEN («Präambel»)

- Grundsätzlich haben «Präambeln» keine Rechtskraft im Unterschied zu den Artikeln einer Richtlinie.
- Die extensive Verlängerung im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag erscheint nicht notwendig, da Interpretationshinweise seitens der EG-Kommission auch in dem «Begründungs»-Teil des neuen Dokuments zur «Vredeling»-Richtlinie aufgenommen werden können.
- Die geforderte Kürzung des neuen Textes muss insbesondere den Verweis auf den Vorschlag zur 5. Richtlinie wegfällen lassen, da diese nicht beschlossen ist und andere Sachverhalte beinhaltet.

2. Zur BEGRIFFSBESTIMMUNG: Arbeitnehmervertretung (Artikel 1, e)

- Die Definition gemäss den «in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften oder üblichen Praktiken» ist richtigerweise entgegen unrealistischen Empfehlungen seitens der Parlaments-Mehrheit aufrechterhalten worden.
- Der Ministerrat der EG hat eine identische Formulierung in dem entsprechenden Artikel der Richtlinie «Wahrung der Ansprüche» von 1977 beschlossen.
- Die im anschliessenden Halbsatz gemachte Einschränkung widerspricht teilweise der Praxis mehrerer Mitgliedstaaten; deshalb ist folgender Satz anzufügen:
«Informationen im Sinne dieser Richtlinie sind nicht die Informationen, die den Aufsichtsräten gegeben werden, auch dann nicht, wenn im Aufsichtsrat Arbeitnehmervertreter sind.»

3. Zur ANWENDUNGSSCHWELLE / Mindestzahl der Beschäftigten (Artikel 2, Abs. 1)

- Die im geänderten Vorschlag festgelegte Schwelle von «insgesamt mindestens 1.000 Arbeitnehmern in der Gemeinschaft» wird schwierig festzustellen und zu kontrollieren sein; diese negative Tatsache wird nicht dadurch aufgewogen, dass die zusätzliche Schwelle von «mindestens 100 Arbeitnehmern pro Tochterunternehmen» herausgefallen ist.
- Bei einer Schwelle von 1.000 Arbeitnehmern wird eine Reihe von mittleren multinationalen Unternehmen ausgespart, so dass eine Ungleichbehandlung eingeführt wird, nicht nur zwischen grossen und mittleren, sondern auch zwischen arbeits- und kapitalintensiven Unternehmen. Bei dieser Schwelle werden gesamte Sektoren (z.B. Landwirtschaft) und die Arbeitnehmer ganzer Länder (z.B. Griechenland) von der Anwendung dieser Richtlinie ausgespart.
- Der EGB lehnt auch aus prinzipiellen Gründen eine Anwendungsschwelle ab, die sich auf die Beschäftigtenzahl des ganzen Konzerns bezieht; sie ist nicht konsistent mit dem Ziel des Richtlinienvorschlages, den Arbeitnehmervertretern auf der Ebene der Tochterunternehmen die notwendigen Informations- und Konsultationsrechte zu gewähren; nach diesem Ziel ist nur die Beschäftigtenzahl der Tochterunternehmen sachdienlich.
- Falls die Gesamtbeschäftigungsgrösse als Anwendungsschwelle aufrechterhalten bleibt, wären 500 Arbeitnehmer die überzeugendere Mindestzahl, die auch sonst als Schwelle von mittleren zu grossen Unternehmen von den EG-Institutionen angesehen wird.

4. Zur INFORMATIONSHÄUFIGKEIT (Artikel 3, Absatz 1 und 3)

- Die Verlängerung der Frist auf ein Jahr ist eine erhebliche Verwässerung, nicht nur durch die Verdoppelung des Zeitraumes, sondern auch durch das Zusammenfallen mit den Jahresbilanzen, die den Charakter von «ex post-Unterrichtung» haben.
- Der im ursprünglichen Vorschlag angelegte Charakter von «ex ante-Unterrichtung» wird durch die «Aktualisierungen» (neuer Absatz 2 von Artikel 3) nicht erreicht werden können, weil diese an eine gegenstandsfremde Bedingung geknüpft sind (s. Synopse).
- Die wegen der multinationalen Sprachvielfalt selbstverständliche Forderung nach schriftlicher Unterrichtung muss für die regelmässigen Informationen (Artikel 3) wiederholt werden, zumal die fallweise Information (Artikel 4) die schriftliche Form bereits vorsieht (siehe dessen Absatz 3).

5. Zum **INFORMATIONSUMFANG** (Artikel 3, Absatz 3 und Artikel 4, Absatz 2)

- Die Formulierung von Buchstabe e) ist viel zu vage. Die Unternehmen sollten nicht nur «einen Hinweis auf die voraussichtliche Entwicklung der Investitionen» liefern, sondern ihre «Investitions- und Produktionsprogramme» (ursprüngliche Fassung) unterbreiten.
- Die Informationspflichten zu «Rationalisierungsvorhaben» und zu «Arbeitsmethoden ...» (Punkte f) und g) von Absatz 2 des ehemaligen Artikels 5 - siehe Synopse) sollten in den beiden grundlegenden Artikeln (neu Artikel 3 und 4) enthalten sein.
- Die «Generalklausel» (letzter Punkt h des ursprünglichen Vorschlages) darf nicht einfach entfallen, denn die Informationsbereiche können wegen unvorhersehbaren Entwicklungen nicht vollständig aufgeführt werden.

6. Zum sogenannten **BY-PASS, d.h. direkter Zugang der Arbeitnehmervertreter zum Mutterunternehmen** (Artikel 3, Absatz 5)

- Die Verwässerung des sogenannten by-pass besteht im geänderten Vorschlag darin, dass sich die Arbeitnehmervertreter nicht mehr persönlich, sondern nur noch schriftlich an das Mutterunternehmen wenden können. Dies bedeutet eine wesentliche Einschränkung der «raison d'être» einer europäischen Richtlinie zur Ausweitung der Arbeitnehmerrechte. Deshalb fordert der EGB die Wiederaufnahme der Formulierungen in der ursprünglichen Fassung.
- Die Beantwortung der schriftlichen Fragen seitens der Mutterunternehmen lediglich an die Leitung der Tochterunternehmen muss gleichzeitig an die Arbeitnehmervertretung erfolgen. Sonst eröffnet sich ein vermutlich schwerfälliger Mechanismus: Die Arbeitnehmervertreter werden hin- und hergeschickt.
- Die bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Verpflichtungen vorgesehenen Sanktionen im Ermessen der jeweiligen Nationalstaaten beziehen sich jeweils nur auf die dort ansässigen Unternehmensteile. Dagegen fordert der EGB (hierbei ausnahmsweise von der konservativen Parlamentsmehrheit unterstützt), dass «die Mitgliedstaaten für die Arbeitnehmervertreter die Möglichkeit (schaffen), auch die Leitung des Mutterunternehmens ... auf gerichtlichem Wege zu zwingen», den Pflichten aus dieser Richtlinie nachzukommen.

7. Zum **Charakter der INFORMATIONS- und KONSULTATIONSVERFAHREN** (insbesondere Artikel 4, Absatz 1 und 3)

- Die prinzipielle Aufrechterhaltung der Informationsverpflichtung «vor der Entscheidung», entgegen der negativen Parlamentsempfehlung «vor der Durchführung der vorgesehenen Entscheidung», ist zu unterstützen, wobei freilich der geänderte Vorschlag die für einen Gesetzestext unangemessenen Vokabeln «rechtzeitig» und «endgültig» enthält, auf deren Erwähnung verzichtet werden könnte.
- Anhörungen sollen gemäss der massgeblichen Sprachfassungen (englisch und Französisch) des neuen Vorschlag durchgeführt werden, «um den Versuch zu unternehmen, eine Einigung über die für die Arbeitnehmer geplanten Massnahmen herbeizuführen». Dem Charakter von ernsthaften Konsultationen würde die Formulierung entsprechen, «um eine Einigung über ... herbeizuführen» (so auch die deutsche Fassung der Richtlinie im Amtsblatt).
- In bezug auf die Fristenregelung besteht der EGB darauf, dass der Arbeitnehmervertretung eine Frist gewährt wird, die angesichts der Art der geplanten Entscheidung als angemessen gelten kann, aber jedenfalls zumindest 30 Tage beträgt.

8. Zum **VERTRETUNGSORGAN der ARBEITNEHMER auf EUROPÄISCHER EBENE** (Artikel 5)

- Bereits der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sprach bedauerlicherweise nur von der Möglichkeit einer «Arbeitnehmervertretung auf höherer Ebene als der des Tochterunternehmens». Die Forderung zur Schaffung eines «Europäischen Betriebsrats» wurde damit nur als «Kann-Bestimmung» erfüllt.
- Die Logik des Fakultativen macht die im Absatz 2 von Artikel 5 aufgeführte Bedingung überflüssig, zumal sie ein Misstrauen zwischen Arbeitnehmern und ihren Vertretern unbegründeterweise unterstellt.

- Die im Absatz 3 von Artikel 5 enthaltene Öffnung für Tarif- bzw. Betriebsvereinbarungen zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretung ist zu unterstützen; sie muss freilich durch folgenden Zusatz ergänzt werden:

«Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, haben die Arbeitnehmervertretungsorgane der einem Konzern angehörenden Tochterunternehmen die Möglichkeit, miteinander Fragen zu beraten, die sich auf zwei oder mehrere der betroffenen Tochterunternehmen beziehen.»

- Der neue Absatz 5 ist zu streichen, da er unberechtigterweise unterstellt, dass die Arbeitnehmer nicht von ihren Vertretungen informiert werden; darüber hinaus enthält er die Gefahr, dass die Informations- und Konsultationsverfahren über die Vertretungsorgane durch unkontrollierbare «Informationssysteme an alle Mitarbeiter» unterlaufen werden könnten.

9. Zum GEHEIMNIS-VORBEHALT und zur VERTRAULICHKEIT (Artikel 7)

- Der neue erste Satz mit der Ermächtigung, «geheime Informationen von der Unterrichtung auszunehmen», höhlt die gesamte Richtlinie in ihrem Kern aus; damit können gerade die für die Arbeitnehmer wichtigsten Informationen verweigert werden. Das Recht zu bestimmen, welche Informationen als «geheim» vorenthalten werden, wird den Unternehmensleitungen zugesprochen. Die im zweiten Satz versuchte Definition ist vage und belässt dem Management willkürliche Interpretationen und freien Ermessungsspielraum. Falls die EG eine rechtlich verbindliche Richtlinie für die Information und Konsultation der Arbeitnehmer und keinen freiwilligen Kodex für Unternehmer beschliessen will, muss der Absatz 1 von Artikel 7 gestrichen werden! Gleichzeitig würden damit entsprechende Halbsätze im Artikel 3, Absatz 4 und im Artikel 4, Absatz 3 überflüssig.

- Die im Absatz 2 von Artikel 7 enthaltene Vertraulichkeit gegenüber gegebenen Informationen ist etwas anderes als der Geheimnis-Vorbehalt und wird von den Gewerkschaften in den EG-Ländern anerkannt. Dieses in einer Wettbewerbs-Wirtschaft wohl unvermeidliche Gebot war auch im Artikel 15 des ursprünglichen Entwurfs (s. Synopse) enthalten und wurde vom EGB prinzipiell unterstützt. Die im geänderten Vorschlag zusätzlich erwähnten «Arbeitnehmer» können insofern wieder entfallen, weil ihr Beziehungsparagraph (Artikel 5, Absatz 5) unnötig ist (s. oben).

- Die Absätze 3 und 4 von Artikel 7 werden inhaltlich ausreichend durch die entsprechenden Absätze von Artikel 15 des ursprünglichen Vorschlags abgedeckt, wobei verbesserte Formulierungen durch die Rechtsexperten im Ministerrat begrüssenswert wären.

Dabei sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Arbeitnehmervertreter grosse Verantwortlichkeit gegenüber konzerninternen Informationen zeigen, denn sie tragen das Arbeitsplatzrisiko und sie sind keineswegs an der Schädigung «ihres» Unternehmens interessiert.

10. Zu den SCHLUSSVORSCHRIFTEN (Artikel 8)

- Der in EG-Richtlinien stets zu unterstützende Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen anwenden oder erlassen, sollte im entsprechenden Absatz 1 von Artikel 8 in folgender Weise präzisiert werden:

«... das Ermessen der Mitgliedstaaten, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschliesslich geltender Tarifverträge anzuwenden oder zu erlassen, werden von dieser Richtlinie nicht berührt.»

- Der in Absatz 2 von Artikel 8 eingebrachte Zusatz: «Bei der Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliche Rechtsvorschriften können die Mitgliedstaaten Sonderbestimmungen...» für die sogenannten Tendenzunternehmen (Massenmedien, Kirchen u.a.m.) «... vorsehen...», ist in doppelter Hinsicht entbehrlich: Zum einen können die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliche Rechtsvorschriften Sonderbestimmungen auch ohne diesen Zusatz anfügen, insofern diese nach dem in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Recht geboten sind; zum anderen gibt es lediglich in der Bundesrepublik Deutschland besondere Rechtsvorschriften für die «Tendenzunternehmen» und es ist unergründlich, warum eine Gemeinschaftsrichtlinie ein für die meisten Länder irrelevantes Spezifikum enthalten soll.

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Der **EGB** lässt sich auch in diesem Fall von der **doppelten Einsicht** leiten, dass eine EG-Richtlinie einerseits keine Verschlechterungen für die Rechtsverhältnisse in den Mitgliedstaaten mit hohem Niveau an Arbeitnehmerrechten erbringen darf, andererseits für die Länder mit niedrigerem Niveau Verbesserungen einbringen sollte. In diesem Sinne und angesichts der politischen Kräfteverhältnisse wird die vorliegende Richtlinie weiterhin als ein wichtiger Schritt zur Förderung der Rechte der Arbeitnehmer in grossen, namentlich multinationalen Konzernen angesehen.
2. Allerdings müssen der obligatorische Charakter und die multinationale Tragweite dieser Richtlinie — schon ihrer «raison d'être» wegen — erhalten bleiben. Dafür müssten insbesondere **drei Kernpunkte** in dem vorliegenden Vorschlag **verbessert** werden:
 - Die Unternehmensleitungen dürfen nicht die alleinige Vollmacht erhalten, über den **Geheimnis-Vorbehalt** gemäss Artikel 7, Absatz 1 Informationen zu verweigern (s. oben, Punkt II, 9).
 - Die Arbeitnehmervertretungen sollten sich auch **direkt und persönlich an das Mutterunternehmen** wenden können (s. oben, Punkt II, 6).
 - Die Informationspflichten der Unternehmensleitungen haben die für die Arbeitnehmer wesentlichen Bereiche wie «**Investitions- und Produktionsprogramme**» sowie «Einführung neuer Technologien» zu umfassen (s. oben, Punkt II, 5).
3. Neben der im einzelnen aufgeführten «Negativliste» des vorliegenden Richtlinienvorschlages unterstreicht der EGB die **verbliebenen positiven Elemente**, deren wichtigste so zusammengefasst werden können:
 - Die Arbeitnehmervertretungen in den Tochterunternehmen sind gemäss den in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften oder üblichen Praktiken anerkannt worden (s. oben, Punkt II, 2).
 - Eine Arbeitnehmervertretung in multinationalen Konzernen kann ausdrücklich durch Vereinbarungen zwischen den Tarifvertragsparteien geschaffen werden (s. oben, Punkt II, 8).
 - Die Informationsverpflichtung hat «vor der Entscheidung» und nicht «vor deren Durchführung» zu erfolgen (s. oben, Punkt II, 7).
4. Der Exekutivausschuss des EGB beschliesst, dass die künftigen Anstrengungen im abschliessenden Beratungsprozess des **Ministerrates** darauf gerichtet sind, einerseits die verbliebenen positiven Elemente zu erhalten und andererseits die erheblichen Verwässerungen durch die genannten Verbesserungen zu ersetzen.

Im einzelnen werden, ausgehend von diesem Beschluss, folgende Schritte unternommen:

- Der EGB, seine Mitgliedsbünde und Gewerkschaftsausschüsse informieren verstärkt über den «exemplarischen Fall der Vredeling-Richtlinie» gerade im Vorfeld der bevorstehenden **Direktwahlen zum Europäischen Parlament**.
- Die Mitgliedsbünde der EG-Länder wenden sich schriftlich an die zuständigen **nationale Minister** und Regierungsstellen, um der gemeinsamen Auffassung der europäischen Gewerkschaftsbewegung Geltung zu verschaffen.
- Die Mitglieder der Ad hoc-Gruppe und des Sekretariats des EGB treffen sich mit Vertretern der **Arbeitsgruppe «Soziale Angelegenheiten»** im «Rat der Ständigen Vertreter» (COREPER) in Brüssel, möglichst noch im 2. Halbjahr 1983.
- Der EGB wird in einer Spitzendelegation mit der **Präsidenschaft des Rates** im 1. Halbjahr 1984 zusammentreffen.



SYNOPSIS DER WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN DER «VREDELING-RICHTLINIE»

in den folgenden drei Fassungen:

- Ursprünglicher Vorschlag der EG-KOMMISSION (1980)
- Stellungnahme des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (1982)
- Geänderter Vorschlag der EG-KOMMISSION (1983)

GEHEIMHALTUNG UND VERTRAULICHKEIT	KOMMISSION 1980	EUROPÄISCHES PARLAMENT 1982	KOMMISSION 1983
	<p style="text-align: center;">(Artikel 15)</p> <p>Absatz 1 «Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Organe der Arbeitnehmervertretung und die von ihnen Beauftragten sind bei vertraulichen Informationen zur Geheimhaltung verpflichtet. Geben sie Informationen an Dritte weiter, so müssen sie dabei die Interessen des Unternehmens berücksichtigen und dürfen insbesondere keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbaren.»</p> <p>Absatz 2 «Die Mitgliedstaaten beauftragen ein Gericht oder eine andere innerstaatliche Stelle damit, bei Streitigkeiten über die Beurteilung der Vertraulichkeit bestimmter Informationen zu entscheiden.»</p> <p>Absatz 3 «Für den Fall der Verletzung der Geheimhaltungspflicht erlassen die Mitgliedstaaten angemessene Strafvorschriften.»</p>	<p style="text-align: center;">(Artikel 15)</p> <p>Absatz 1 «Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Organe der Arbeitnehmervertretung und die von ihnen Beauftragten sind bei allen Geschäfts- und Firmengeheimnissen, über die sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter unterrichtet werden, sowie bei allen Angelegenheiten, bei denen Geheimhaltungspflicht besteht, oder deren vertraulichen Charakter sie erkennen sollten, zur Geheimhaltung verpflichtet.»</p> <p>Absatz 2 «Dies gilt auch für von ihnen konsultierte Sachverständige, und zwar in der Weise, dass diesen Sachverständigen nur unter der Bedingung, dass sie sich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten, vertrauliche Informationen weitergegeben werden.»</p> <p>Absatz 3 «Für den Fall der Verletzung der Geheimhaltungspflicht erlassen die Mitgliedstaaten angemessene Sanktionen.»</p> <p>Und: Artikel 5: Die Informationsverfahren (dürfen) keine Unternehmens- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten».</p>	<p style="text-align: center;">(Artikel 7)</p> <p>Absatz 1 «Die Leitung eines Unternehmens ist dazu zu ermächtigen, geheime Informationen von der Unterrichtung auszunehmen. Informationen dürfen nur dann als geheim behandelt werden, wenn deren Offenlegung die Interessen des Unternehmens erheblich beeinträchtigen oder zu einem Scheitern der Unternehmenspläne führen würde.»</p> <p>Absatz 2 «Die Arbeitnehmer, ihre Vertreter und die Sachverständigen, die sie hinzuziehen, dürfen vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergeben.»</p> <p>Absatz 3 «Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gericht oder eine andere hierzu ermächtigte innerstaatliche Stelle damit beauftragt wird, bei Streitigkeiten über die Geheimhaltung der Informationen, die entsprechend Absatz 1 nicht offengelegt oder im Sinne von Absatz 2 als vertraulich erklärt wurden, zu entscheiden.»</p> <p>Absatz 4 «Für den Fall der Verletzung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Pflichten erlassen die Mitgliedstaaten angemessene Sanktionen.»</p>

BEGRIFFSBESTIMMUNG Arbeitnehmer-Vertreter	KOMMISSION 1980 (Artikel 2 a)	EUROPÄISCHES PARLAMENT 1982 (Artikel 2 a)	KOMMISSION 1983 (Artikel 1 e)
	«Vertreter der Arbeitnehmer sind die Arbeitnehmervertreter gemäss den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten , mit Ausnahme der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane von Gesellschaften, die diesen Organen in bestimmten Mitgliedstaaten als Arbeitnehmervertreter angehören.»	«Die Arbeitnehmervertreter werden durch geheime Wahl aus dem Kreis der Betriebsangehörigen direkt von den Arbeitnehmern in jedem Tochterunternehmen oder Betrieb gewählt . Arbeitnehmervertreter im Sinne dieser Richtlinie sind nicht die Personen, die in dem betroffenen Betrieb zur Geschäftsführung gerufen sind, sowie diejenigen leitenden Angestellten, die zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind oder Generalvollmacht oder Prokura haben oder andere arbeitgeberähnliche Funktionen ausfüllen.»	«Die Vertreter der Arbeitnehmer nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften oder üblichen Praktiken , mit Ausnahme der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane von Gesellschaften, die diesen Organen in einigen Mitgliedstaaten als Arbeitnehmervertreter angehören.»
ANWENDUNGSSCHWELLE bzw. Mindestzahl der Beschäftigten	(Artikel 4)	(Artikel 4)	(Artikel 2, Absatz 1)
	«Mindestens 100 Arbeitnehmer pro Tochterunternehmen .»	« Gesamtbeschäftigungsgrösse von 1.000 Arbeitnehmern in der EG» und 100 Arbeitnehmer pro Tochterunternehmen .»	Gesamtbeschäftigungsgrösse von 1.000 Arbeitnehmern in der EG.

INFORMATIONSHÄUFIGKEIT	KOMMISSION 1980 (Artikel 5, Absatz 1)	EUROPÄISCHES PARLAMENT 1982 (Artikel 5, Absatz 1)	KOMMISSION 1983 (Artikel 3, Absatz 1 und 3)
	Halbjährlich	Jährlich	Jährlich und: «Werden die ... Informationen ... aktualisiert und nach dem geltenden Recht den Aktionären oder Gläubigern mitgeteilt, so hat die Leitung des Mutterunternehmens diese Informationen zur Weiterleitung an die Arbeitnehmervertreter auch den Leitungen seiner Tochterunternehmen mitzuteilen.»

INFORMATIONSUMFANG	<p>KOMMISSION 1980 (Artikel 5, Absatz 2)</p> <p>«Die Informationen müssen sich insbesondere beziehen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Struktur und die Begleschaft, b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage, c) die Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage sowie ihre voraussichtliche Entwicklung, d) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, e) die Produktions- und Investitionsprogramme, f) die Rationalisierungsvorhaben, g) die Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden, h) alle Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer wesentlich berühren können.» 	<p>EUROPÄISCHES PARLAMENT 1982 (Artikel 5, Absatz 2)</p> <p>«Diese Informationen - die keine Unternehmens- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten dürfen - müssen sich insbesondere beziehen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unverändert b) unverändert c) unverändert d) unverändert <p>Produktions- und Investitionsprognosen</p> <ul style="list-style-type: none"> f) entfällt g) entfällt h) entfällt <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> i) neues <p>sie können jedoch generell nicht ausführlicher sein als die in der 7. Richtlinie für die Aktionäre vorgesehenen Informationen.»</p>	<p>KOMMISSION 1983 (Artikel 3, Absatz 2)</p> <p>«Die Informationen müssen sich insbesondere beziehen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Struktur, b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage, c) die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage, d) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, e) einen Hinweis auf die voraussichtliche Entwicklung der Investitionen.
INFORMATIONSUMFANG	<p>KOMMISSION 1980 (Artikel 6, Absatz 2)</p> <p>«a) die Stilllegung oder Verlegung eines Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile,</p> <ul style="list-style-type: none"> b) wesentliche Einschränkungen, Erweiterungen oder Änderungen des Betriebszwecks, c) grundlegende Änderungen der Betriebsorganisation, d) die Aufnahme oder Beendigung einer langfristigen Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.» 	<p>EUROPÄISCHES PARLAMENT 1982 (Artikel 6, Absatz 2)</p> <p>«a) die Stilllegung oder Verlegung eines Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile,</p> <ul style="list-style-type: none"> b) wesentliche Einschränkungen, oder Änderungen der Unternehmenstätigkeiten. c) grundlegende Änderungen in der Betriebsorganisation, d) Rationalisierungsvorhaben, e) die Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren sowie die Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und die Sicherheit am Arbeitsplatz.» 	<p>KOMMISSION 1983 (Artikel 4, Absatz 2)</p> <p>«a) die Stilllegung oder Verlegung eines Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile,</p> <ul style="list-style-type: none"> b) wesentliche Einschränkungen oder Änderungen der Unternehmenstätigkeiten, c) grundlegende Änderungen in der Organisation, der Arbeitsmethoden oder Fertigungsverfahren, einschliesslich Änderungen aufgrund der Einführung neuer Technologien, d) die Aufnahme oder Beendigung einer langfristigen Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, e) Massnahmen, die eine Auswirkung auf die Gesundheit der Arbeitnehmer oder die Sicherheit am Arbeitsplatz haben.»

<p>DIREKTER ZUGANG DER ARBEITNEHMER-VERTRETER ZU MUTTERUNTERNEHMEN (sogenannter by-pass)</p>	<p>KOMMISSION 1980 (Artikel 5, Absatz 4) «Sind die Leitungen der Tochterunternehmen nicht in der Lage, den Vertretern ihrer Arbeitnehmer die Informationen ... zu geben, so hat die Leitung des herrschenden Unternehmens diese Auskünfte den Arbeitnehmervertretern auf Anfrage zu erteilen.» (Artikel 6, Absatz 5) «Erteilen die Leitungen der Tochterunternehmen den Vertretern ihrer Arbeitnehmer nicht die ... vorgeschriebenen Informationen oder nehmen sie nicht die ... vorgeschriebene Anhörung vor, so können die Arbeitnehmervertreter über Sonderbeauftragte Beratungen mit der Leitung des herrschenden Unternehmens aufnehmen, um diese Informationen zu erhalten ...»</p> <p>EUROPÄISCHES PARLAMENT 1982 (Artikel 5, Absatz 4 a) und b) «Erklärt sich die Leitung eines Tochterunternehmens selbst für nicht bereit oder in der Lage, den Vertretern ihrer Arbeitnehmer die Informationen ... zu geben, so haben die Arbeitnehmer die Möglichkeit, der Leitung des Tochterunternehmens eine Frist von 30 Tagen zu setzen.</p> <p>Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist können sich die Arbeitnehmervertreter schriftlich an die Leitung des herrschenden Unternehmens wenden, die der Leitung des Tochterunternehmens die entsprechenden Informationen zu übermitteln hat.» (Artikel 6, Absatz 5) «Entfällt»</p> <p>KOMMISSION 1983 (Artikel 3, Absatz 5) «Kommt die Leitung eines Tochterunternehmens ihrer Verpflichtung zur Unterrichtung ihrer Arbeitnehmervertretung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des gemäss Absatz 1 festgesetzten Zeitpunkts oder des Zeitpunkts der Mitteilung der in Absatz 3 erwähnten aktualisierten Informationen nicht nach, können sich die Arbeitnehmervertreter des Tochterunternehmens schriftlich an die Leitung des Mutterunternehmens wenden. Das Mutterunternehmen ist verpflichtet, die entsprechenden Informationen unverzüglich der Leitung des Tochterunternehmens mitzuteilen.» (Artikel 4, Absatz 5) «Die ... Entscheidung darf nicht durchgeführt werden, bevor die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter eingegangen ist oder, wenn diese nicht erfolgt, bevor die ... genannte Frist abgelaufen ist.»</p>	
<p>Fakultatives GESAMT-VERTRETUNGSORGAN der Arbeitnehmer innerhalb der EG Ex ante oder Ex post INFORMATION</p>	<p>KOMMISSION 1980 (Artikel 6, Absatz 1) «... mindestens 40 Tage vor der Entscheidung genaue Informationen zu übermitteln...» (Artikel 7)</p> <p>Absatz 1 Besteht Arbeitnehmervertretung auf höherer Ebene als der des Tochterunternehmens, sind Informationen an dieses Organ weiterzuleiten.</p> <p>Absatz 2 Gleiche Rechte bei dem Konsultationsverfahren.</p> <p>Absatz 3 Ein Vertretungsorgan aller Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens und seiner Tochterunternehmen innerhalb der Gemeinschaft kann durch Vereinbarungen zwischen der Leitung des herrschenden Unternehmens und den Arbeitnehmervertretern geschaffen werden. Wird ein solches Organ geschaffen, so finden die Absätze 1 und 2 Anwendung.»</p> <p>EUROPÄISCHES PARLAMENT 1982 (Artikel 6, Absatz 1) «... mindestens 40 Tage vor der Durchführung der vorgesehenen Entscheidung genaue Informationen zu übermitteln...» (Artikel 7)</p> <p>Absatz 1 Idem</p> <p>Absatz 2 Anhörung gilt für höheres Organ, wenn Arbeitnehmervertretung und Unternehmensleitung einverstanden sind.</p> <p>Absatz 3 Idem</p>	<p>KOMMISSION 1983 (Artikel 4, Absatz 1) «... rechtzeitig vor der endgültigen Entscheidung ... genaue Information zu übermitteln...» (Artikel 5)</p> <p>Absatz 1 Idem Absatz 2 Gilt, wenn Arbeitnehmer unmittelbar von Entscheidungen betroffen sind und wenn Arbeitnehmervertreter einverstanden sind auf höhere Ebene zu übertragen.</p> <p>Absatz 3 Idem Neuer Absatz 5 Die Mitgliedstaaten können vorsehen, das die Arbeitnehmer unmittelbar... unterrichtet werden können; die Anwendung der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie bleibt hiervon unberührt.»</p>

STELLUNGNAHME DES EGB ZUM GEÄNDERTEN VORSCHLAG EINER
FÜNFTEN RICHTLINIE
BETREFFEND
DIE «STRUKTUR DER AKTIENGESELLSCHAFT SOWIE DIE
BEFUGNISSE UND VERPFLICHTUNGEN IHRER ORGANE»

(Beschlissen vom EGB-Exekutivausschuss Brüssel, Februar 1984)

1. **VORBEMERKUNGEN**

1. Die **Kommission der EG** hat im Herbst 1972 auf der Basis von Artikel 54 des Rom-Vertrages den Richtlinienvorschlag gemacht, der die Koordinierung der Rechtsvorschriften für die Struktur der Aktiengesellschaften und für die Vertretung der Arbeitnehmer bezweckt (5. Richtlinie).
2. Die Beratungen im **Europäischen Parlament** und im **Wirtschafts- und Sozialausschuss** in den Jahren 1973 und 1974 haben ergeben, dass die Kommission 1975 ein «Grünbuch» veröffentlicht hat, in welchem sie ihre weiteren Überlegungen zur «Harmonisierung der Struktur der Aktiengesellschaften und zur Partizipation der Arbeitnehmer in der EG» darlegte.
3. Der **EGB** hat 1977 prinzipielle Unterstützung der wesentlichen Teile dieses ursprünglichen Vorschlages der Kommission für eine 5. Richtlinie im Unternehmensrecht der EG signalisiert, der im Kern eine Parität zwischen den gewerkschaftlichen und den Kapitalvertretern ermöglicht hätte.
4. Im Frühjahr 1978 veröffentlichte die EG-Kommission ein Arbeitsdokument, das dem Europäischen Parlament als Ergänzung zu dem Vorschlag der 5. Richtlinie von 1972 zugeleitet wurde. Auf der Grundlage eines Berichtes seines Rechtsausschusses wollte das **Europäische Parlament** im Frühjahr 1979 seine Stellungnahme beschliessen. Dieser Beschluss kam nicht zustande, da für die Abstimmung das notwendige Quorum von Abgeordneten nicht anwesend war.
5. Die seit Juni 1979 im direkt gewählten **Europäischen Parlament** neuen Beratungen haben 1982 aufgrund einer Rechts-Mitte-Mehrheit ganz erhebliche Verschlechterungen ergeben.
6. Die **EG-Kommission** hat bedauerlicherweise und im Unterschied zu ihrem Verhalten bei der sogenannten «Vredeling-Richtlinie» in ihrem geänderten Vorschlag zur 5. Richtlinie von 1983 alle wesentlichen Verschlechterungen seitens der konservativen Parlamentsmehrheit übernommen; damit glaubt der gegenwärtig verantwortliche Kommissar Narjes, eine Beschlussfassung im Ministerrat zu erreichen.
7. Der **EGB** kann auf der Basis seiner Kongressresolutionen und seiner vorangegangenen Beschlüsse des Exekutivausschusses sowie ausgehend von den jahrelangen Vorarbeiten seines Ausschusses «Demokratisierung der Wirtschaft» die nachfolgende Stellungnahme abgeben; darin wird nur auf die allerwichtigsten Punkte aus Arbeitnehmersicht eingegangen und keine detaillierten Kommentare zu den 65 Paragraphen des Richtlinienvorschlages abgegeben.

2. **STELLUNGNAHME ZU DEN WESENTLICHSTEN PUNKTEN DES GEÄNDERTEN VORSCHLAGES EINER «FÜNFTEN RICHTLINIE» IM UNTERNEHMENSRECHT**

1. Die **Schwelle** für die Wirkung der Regelung in bezug auf die Beteiligung der Arbeitnehmer, die jetzt bei 1.000 Arbeitnehmern liegt, ist zu hoch; sie ist auf die im ursprünglichen Richtlinienvorschlag vorgesehene Zahl von 500 Arbeitnehmern herabzusetzen.
2. Die Regelung, dass die Arbeitnehmer der einzelnen Unternehmen ihre Interessenvertreter «abwählen» können, darf keine Minderung der von den Arbeitnehmern in mehreren Ländern erkämpften Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte sein.
3. Der **rückschrittliche Charakter der Änderungen** wird deutlich an der Tatsache, dass vier sogenannte «Mitbestimmungsmodelle» gleichwertig nebeneinander gestellt werden. Bedauerlicherweise sieht keines der vier sogenannten «Modelle» eine gleichberechtigte Beteiligung der Arbeitnehmer vor.

4. Ganz deutlich wird die negative Einstellung zur wirklichen, d.h. paritätischen Mitbestimmung in den Regelungen zum sogenannten «ersten Modell». So heisst es: «Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden höchstens zu 2/3 von der Hauptversammlung und mindestens zu 1/3 — jedoch höchstens zur Hälfte — von den Arbeitnehmern der Gesellschaft bestellt» und weiter heisst es: «Bestellen die Hälfte die Mitglieder des Aufsichtsorgans, so ist für Abstimmungen innerhalb dieses Organs sicherzustellen, dass dessen Entscheidungen letztlich von den von der Hauptversammlung gestellten Mitgliedern getroffen werden». Das ist die **Festschreibung des Letztentscheidungsrechts der Kapitalseite**, die die im EGB vereinigten Gewerkschaften stets abgelehnt haben.
Die Regelung nach Artikel 4 a) (Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, «sonstige Mitglieder» zusätzlich aufzunehmen) bringt zwar eine gewisse Flexibilität, wodurch dem Paritätsge-sichtspunkt entgegengekommen werden kann, ändert aber nichts an der Tatsache, dass der geänderte Vorschlag insgesamt vom EGB abgelehnt wird.
5. Auch in den anderen drei «Modellen» wird keine gleichberechtigte Beteiligung für die Arbeit-nehmer bzw. ihrer Vertreter vorgesehen; sie entsprechen nicht den Vorstellungen des EGB. Darunter ist das System der sogenannten «Kooptation» abzulehnen, da auch dieses Modell der Arbeitnehmerbeteiligung kein ausreichendes Gewicht einräumt.
6. Das «Mitbestimmungsmodell» aufgrund einer tariflichen Regelung ist ebenfalls unzureichend. Es ist im Grunde ein Scheinmodell, weil die tarifliche Regelung fast völlig den Vorschriften einer der anderen, gesetzlichen Varianten genügen muss. Selbstverständlich steht es den Mit-gliedstaaten frei, sich in ihren gesetzlichen Regelungen zur Durchführung der Richtlinie auf das zu beschränken, was gemäss der Richtlinie unerlässlich ist und die weitere Ausgestaltung den Tarifparteien zu überlassen.
7. Unberücksichtigt ist auch die gewerkschaftliche Forderung, dass vor bestimmten Entschei-dungen, die im Unternehmen von grosser Bedeutung sind, **Verhandlungen mit den Arbeit-nehmern und ihren Organisationen** geführt werden müssen, damit nachteiligen Auswir-kungen der geplanten Veränderungen entgegengewirkt werden kann.
8. Die Vorschrift in bezug auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter, die besagt, dass der Schutz von «Minderheiten» (gedacht ist seitens der Kommission namentlich an «leitende Angestell-te») sicherzustellen ist, ist recht vage. Falls die Bestimmung bezweckt, die Reservierung von Sitzen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern zwingend vorzuschreiben, muss sie gestrichen werden.
9. Auf Widerspruch muss ferner die Regelung stossen, dass den Konzernen «Mitbestimmungser-leichterungen» gewährt werden. Das Gegenteil, eine Effektivierung der Arbeitnehmerbetei-ligung auch in Unternehmensgruppen wäre dringend nötig. Die Ausnahmebestimmung für «Mutterunternehmen eines internationalen Konzerns, die Verwaltung und Finanzierung von Tochterunternehmen koordinieren», ist in dem Sinne zu präzisieren, dass die Ausnahmemög-lichkeit ausschliesslich gilt, falls die Mehrheit der Arbeitnehmer ausserhalb der EG beschäf-tigt ist.
10. Schliesslich bekräftigt der EGB seine Kritik an dem auch schon im ursprünglichen Vor-schlag enthaltenen Punkt, dass nur die Aktiengesellschaften erfasst werden. Nach Ansicht des EGB muss die Beteiligung der Arbeitnehmer in gleicher Weise in allen **Grossunterneh-men und Konzernen**, unabhängig von ihrer Rechtsform, gelten.

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Angesichts der substantiellen Verschlechterungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der EG-Kommission von 1972 hat der **EGB** gegenüber dem 1983 vorgelegten «Geänderten Vorschlag einer Fünften Richtlinie» erhebliche Vorbehalte; er kann nur nach den voranste-hend skizzierten Verbesserungen einen für die europäische Gewerkschaftsbewegung diskus-sionswürdigen Vorschlag darstellen.
2. Der EGB lässt sich auch in diesem Fall von der doppelten Einsicht leiten, dass eine **EG-Richtlinie** einerseits keine Verschlechterungen für die Rechtsverhältnisse in den Mitgliedstaa-ten mit hohem Niveau an Arbeitnehmerrechten erbringen darf, andererseits für die Länder mit niedrigerem Niveau reale Verbesserungen einbringen sollte.
3. Der EGB bekräftigt die im Oktober 1983 von seinem Exekutivausschuss beschlossene Auffas-sung, dass der Ministerrat sich auf den fortgeschrittenen Entscheidungsprozess über die so-genannte «VREDELING-RICHTLINIE» konzentrieren sollte, die weiterhin als ein insgesamt wichtiger Schritt zur Förderung der Rechte der Arbeitnehmer in der EG angesehen werden kann.
4. In diesem Sinne werden der EGB gegenüber den Präsidentschaften des Rates im Jahre 1984 und die **EGB-Mitgliedsbünde** gegenüber den Regierungen ihres Landes tätig.



(Brüssel, 30. November - 3. Dezember 1982)

Auf Anregung der Gewerkschaftsorganisationen der AKP- und der EG-Länder und in Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat in Brüssel in der Zeit vom 30. November bis 3. Dezember ein Gewerkschaftertreffen mit Teilnehmern aus Afrika, den Karibik- und Pazifikländern sowie Europa stattgefunden. Es nahmen ebenfalls teil: Vertreter der Organisation für Afrikanische Gewerkschaftseinheit (OATUU), des Carribean Congress of Labour (CCL), des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) und des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG) sowie des Weltverbandes der Arbeit (WVA). Während der Arbeiten haben Vertreter der Kommission, des AKP-Sekretariats und des Paritätischen Ausschusses der Beratenden Versammlung AKP/EWG das Wort ergriffen, um Informationen zu geben a) zu den verschiedenen Problemen in bezug auf die Inkraftsetzung des zweiten Lomé-Abkommens und b) zu den Fragen, die sich anlässlich von Verhandlungen zum künftigen Abkommen stellen. Am Ende der Debatten haben die Gewerkschafter der AKP-Länder und der EG einstimmig folgende Vorschläge formuliert:

1. IM HINBLICK AUF DAS KÜNFTIGE AKP/EWG-ABKOMMEN

1. Die Gewerkschaften haben zur Kenntnis genommen, dass im September 1983 Verhandlungen zur Ausarbeitung eines AKP/EWG-Abkommens zur Fortsetzung des momentanen Abkommens beginnen werden.

Sie wünschen, dass **sowohl seitens der EWG als auch seitens der AKP umfangreiche Debatten** unter besonderer Einbeziehung der Gewerkschaften und anderer die Interessen der Bevölkerungen vertretenden sozioökonomischen Organisationen stattfinden; dies soll geschehen, damit diese Organisationen auf der einen Seite ihre Besorgnisse und auf der anderen Seite die Punkte, die sie in dem zukünftigen Abkommen behandelt wissen wollen, mitteilen können.

Die Gewerkschaften der AKP/EWG-Länder fordern, dass vor dem wirklichen Beginn der Verhandlungen (September/Oktober 1983 könnte ein passender Zeitpunkt sein) eine Sitzung zwischen ihnen und den Unterhändlern des Abkommens stattfinden soll; Ziel dieser Sitzung sollte es sein, die von den Gewerkschaften ausgearbeiteten Vorschläge in Bezug auf Form und Inhalt des künftigen Abkommens mitzuteilen und zu diskutieren.

Sie fordern ebenfalls, dass so früh wie möglich und noch vor Beginn der Verhandlungen über das neue Abkommen eine eingehende Untersuchung von Lomé I und den ersten Jahren von Lomé II vorgelegt werden soll, damit aus der Verwirklichung dieser Abkommen nützliche Lehren gezogen werden können.

2. Unbeschadet der Gesamtvorschläge — die sie während des ersten Halbjahres 1983 fertigstellen wollen — legen die Gewerkschaftsorganisationen der AK/EWG-Länder im folgenden **einige Beobachtungen in Bezug auf verschiedene, in dem Abkommen zu berücksichtigende Probleme vor:**

- a) Zunächst soll das künftige Abkommen **neue Etappen bei der Suche nach einer neuen Weltwirtschafts- und Sozialordnung einleiten, und zwar durch:**

- bessere Lösungen für die Lage und die Bestrebungen der Völker der Dritten Welt und insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder und die am meisten benachteiligten Bevölkerungen;
- die Verwirklichung einer neuen Art von Beziehung zwischen der Gruppe der Industrieländer und der Gruppe der Entwicklungsländer auf der Grundlage der gleichberechtigten Zusammenarbeit, der Verhandlung, der Anerkennung der Souveränität der Staaten und auf der Grundlage von Aktionen, die sie in die Lage versetzen, ihre eigenen Rohstoffe frei zu verwalten;
- die solidarische Förderung dieser neuen Art von Entwicklung, welche sowohl den Bedürfnissen der Bevölkerungen der Dritten Welt als auch denen der Industrieländer entspricht;
- Teilnahme der Gewerkschaften und der dynamischen Kräfte der Länder bei der Ausarbeitung und Anwendung von Kooperationsabkommen, ebenso wie die Beteiligung der Bevölkerungen bei der Vorbereitung und Verwirklichung der sie unmittelbar betreffenden Projekte.

b) Form und Dauer des Abkommens:

Die Gewerkschaften können sich zum augenblicklichen Zeitpunkt noch nicht zu diesen Punkten äussern; obwohl bereits Vorstellungen entwickelt worden sind, besonders in bezug auf ein Abkommen mit unbeschränkter Gültigkeit, ergänzt durch spezifische Protokolle.

Sie sind jedoch schon jetzt übereingekommen, dass das nächste Abkommen für Angola, Mozambik und das unabhängige Namibia geöffnet werden kann (wenn diese Länder es wollen) sowie auch für zahlreiche, augenblicklich zu EG-Ländern gehörende Territorien, sobald diese die Unabhängigkeit erlangt haben.

c) Inhalt des Abkommens:

Die Gewerkschaftsorganisationen werden zu einem späteren Zeitpunkt detailliertere Vorschläge zum Inhalt machen, sie unterstreichen jedoch schon jetzt die Notwendigkeit:

- **Wirklicher landwirtschaftlicher und industrieller Zusammenarbeit;** es sollen Projekte mit dem Ziel einer Unterstützung der Entwicklungsprioritäten der AKP-Länder durchgeführt werden, die vor allem abzielen auf: die integrierte ländliche Entwicklung, die Frage der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln, Industrialisierungsbemühungen auf der Grundlage der lokalen Ressourcen und der für das Land selbst nutzbringenden Entwicklung und auf Arbeitsplatzbeschaffung, gemeinsame Kontrolle der Aktivitäten der in Entwicklungsländern investierenden europäischen Gesellschaften.
- Eine **Neuüberprüfung der Rolle und Bedingungen für technische Hilfe und Kooperation**, unter Einbeziehung der Bildung auf allen Ebenen.
- **Im Bereich des Handels:** eine notwendige Entwicklung des Handels, die nicht nur eine Ausweitung ermöglicht, sondern auch zu einer neuen Handelsstruktur führt durch eine auf eine vertragsmässige Planung des Handels abzielende Konzertierung, gemeinsame Organisation der Märkte und lohnende Produktpreise.
- Die Systeme STABEX und SYSMIN im Lichte der in Lomé I und Lomé II gesammelten Erfahrungen bzgl. der Schwierigkeiten und Probleme neu zu überprüfen und sie dann in den Entwicklungsprozess einzubeziehen.
- Grösserer finanzieller Beiträge (dies muss durch die Verwirklichung des Ziels von 1% des BIP sämtlicher EG-Mitgliedsländer möglich sein); es müssen dabei jedoch Mittelverschwendungen, Misserfolge sowie die unnötige Verdoppelung des Arbeitens verhindert werden durch eine bessere Koordinierung mit den bilateralen Politiken der EG-Mitgliedsländer, auch eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedsstaaten, eine verbesserte Koordinierung der multilateralen Politiken und der Projekte der nichtstaatlichen Organisationen sind dabei wesentlich.
- Die Massnahmen zur Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit zwischen AKP-Staaten zu verstärken.

d) Die Gewerkschaften der AKP/EWG-Länder fordern, wie schon häufiger zuvor, dass in dem künftigen Abkommen die **sozialen Aspekte** sehr stark hervorgehoben werden sollen. Sie fordern:

- einerseits die Einbeziehung von grundlegenden Prinzipien der sozialen und kulturellen Aspekte der Entwicklung und Zusammenarbeit in die verschiedenen Kapitel des Abkommens;
- andererseits ein zusätzliches Kapitel mit spezifischen Protokollen, in denen einzelne Punkte detailliert erläutert werden. Diese Punkte können sein:
 - Ausbildung, Bildung und berufliche Bildung.
 - Lage und Rechte der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien aus den AKP-Staaten in der EG.
 - Zusammenarbeit zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Hygiene, der Sicherheit, der Umwelt und zum Schutz der kulturellen Identität.
 - Ausgehend von den Normen und Abkommen der IAO-Vorkehrungen zur Förderung und Garantie einer gewissen Anzahl von sozialen und gewerkschaftlichen Rechten.

- Aktive Teilnahme der Frauen bei der Ausarbeitung von Projekten und Durchführung von Entwicklungsprogrammen.
- e) Schliesslich ist es unabdingbar, dass das künftige Abkommen den Gewerkschaften (und auch den sozio-professionellen Gruppen) eine bedeutendere Rolle und Stellung bei der Ausarbeitung und Anwendung des Abkommens zuweist, insbesondere durch:
- Einführung regelmässiger Sitzungen mit dem **Paritätischen Ausschuss der Beratenden Versammlung AKP/EWG sowie Konsultationen auf Initiative des AKP/EWG-Ministerrates** unter Anwendung der bereits existierenden Bestimmungen.
 - Schaffung adäquater Konsultationsstrukturen zu bestimmten Fragen, die sich aus der Anwendung des Abkommens ergeben.
 - Freisetzung von Finanzmitteln durch das Abkommen, um die oben erwähnten Massnahmen zu verwirklichen und den Gewerkschaften die Möglichkeit zu geben, konstruktiv zu denjenigen Kooperationspolitiken im Bereich der Entwicklung beizutragen, von denen die Arbeitnehmer unmittelbar betroffen sind.

2. ANWENDUNG VON LOME II

Die Gewerkschaften der AKP und EG-Länder sind der Meinung dass ausser der Vorbereitung des künftigen Abkommens auch konkrete Antworten auf die Probleme gegeben werden müssen, die sich durch die Anwendung des momentan gültigen Abkommens ergeben.

Sie fordern vor allem:

- dass eine grössere Transparenz bei der Anwendung des geltenden Abkommens erreicht wird;
- dass die Handelssituation der AKP/EWG-Länder untersucht wird;
- dass nach Mitteln und Wegen gesucht wird, damit der im EG-Haushalt vorgesehene Posten für STABEX die für gerechtfertigt befundenen Transfer-Forderungen erfüllen kann und dass gewisse, für die Wirtschaft der AKP-Staaten wichtigen Produkte in das System eingeschlossen werden;
- dass die Aktionen des Zentrums für industrielle Entwicklung weiterentwickelt werden und gleichzeitig zahlreiche neue Dienststellen in den AKP-Ländern geschaffen werden;
- dass das Technische Zentrum für landwirtschaftliche und ländliche Zusammenarbeit ohne weitere Verzögerungen mit seinen Arbeiten beginnen kann;
- dass der Nachtrag XV des Abkommens bzgl. der Wanderarbeitnehmer angewandt wird;
- dass die in Artikel 168 § 6 vorgesehenen Konsultationen zwischen den AKP/EWG-Ministerrat und den wirtschaftlichen und sozialen Kreisen begonnen werden;



ERKLÄRUNG ZU DEN AKP/EWG-VERHANDLUNGEN

(angenommen vom Exekutivausschuss - Juni 1984)

Der in Genf am 14. und 15. Juni 1984 zusammengekommene Exekutivausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes gibt seine grosse Beunruhigung und seine ernsthaften Vorbehalte hinsichtlich der Entwicklungen bei den Verhandlungen zwischen AKP- und EWG-Ländern für die Erneuerung des Lomé II-Abkommens zum Ausdruck. Angesichts des begrenzten Fortschritts bei der 3. AKP-EWG-Ministerkonferenz vom 2. bis 4. Mai d.J. in Fidschi ist deutlich geworden, dass die betroffenen Parteien immer weniger den Willen haben, dem künftigen AKP-EWG-Abkommen Ziele und Mittel zuzuweisen, die besser und wirksamer die Erwartungen und Bedürfnisse der betroffenen Länder und Völker und dabei insbesondere die der ärmsten Länder erfüllen könnten.

Obgleich der Exekutivausschuss des EGB an der positiven Beurteilung einer Zusammenarbeit zwischen EWG- und AKP-Ländern, begründet auf der Gleichstellung der Partner, der Verhandlung, der Konzertierung, der Souveränität der Staaten und auf der Kontrolle der jeweiligen Ressourcen, festhält, befürchtet er, dass in der augenblicklichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Krise vor allem limitative und kurzsichtige Kriterien vorherrschen, und somit diejenigen Bemühungen vergessen werden, die — ausgehend von den augenblicklichen Erfordernissen und Bedürfnissen — die Kontinuität und die Perspektiven für eine Zusammenarbeit sicherstellen müssen; diese Zusammenarbeit hat den Anspruch, als beispielhaft für die Nord/Süd-Beziehungen zu gelten.

In diesem Zusammenhang erinnert der Exekutivausschuss des EGB an die Gültigkeit der gemeinsam von den AKP/EWG-Gewerkschaften im Mai 1983 in Dakar ausgearbeiteten Forderungen sowie an die von der Beratenden Versammlung der AKP/EWG-Länder bei deren letzter Sitzung im Februar 1984 in Brazzaville verabschiedeten Empfehlungen und fordert nachdrücklich eine entscheidendere Verpflichtung seitens der Verhandlungspartner sowie eine grössere Kohärenz bei der Definition der grundlegenden Ziele und Prinzipien des künftigen AKP/EWG-Abkommens.

In dieser Hinsicht unterstreicht der Exekutivausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes die folgende Punkte:

1. HINSICHTLICH DER MENSCHENRECHTE

Ein positiver und konstruktiver Dialog zwischen den Verhandlungsparteien, der in der Lage ist, dieser grundlegenden Frage den ihr zustehenden Platz bei den allgemeinen Zielen und Prinzipien des künftigen Abkommens zuzuweisen, scheint nicht nur möglich, sondern auch realistisch angesichts der Bereitschaft und Offenheit, die sich sowohl innerhalb der Beratenden Versammlung der AKP/EWG-Länder wie auch innerhalb der verschiedenen Verhandlungsinstanzen gezeigt hat.

Damit eine solche Gelegenheit auch ergriffen werden kann, muss in die Frage der Menschenrechte auch die der objektiven Entwicklungsprobleme eingeschlossen werden, wie die Probleme Hunger, Gesundheit, Wohnungswesen, etc.; die Lösung dieser Probleme trägt zur Stärkung und Konkretisierung der grundlegenden Erfordernisse bei der Einhaltung der Menschenrechte bei.

Der Exekutivausschuss fordert also die Unterhändler auf, den Dialog über diese wesentliche Frage fortzusetzen, in einem offenen und konstruktiven Geiste, wobei jegliche Einmischung und jegliches Misstrauen ausgeschaltet werden sollen und so der Weg zu einer Zusammenarbeit zwischen den AKP/EWG-Ländern auf der Grundlage hochgesteckter Ziele und Prinzipien eröffnet wird.

Der EGB ist seit jeher der Auffassung, dass die Menschenrechte ein breites Spektrum anderer Aspekte beinhalten, wie zum Beispiel die Freiheit (individuelle und kollektive Freiheit), wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit, Befriedigung der Grundbedürfnisse und Demokratisierung des politischen, kulturellen und sozialen Lebens. Deshalb hebt der EGB hervor, dass das neue Abkommen die Menschenrechte in diesem weiteren Sinne fördern muss.

2. HINSICHTLICH DES DIALOGS ÜBER DIE POLITISCHEN STRATEGIEN

Nach den ersten Erfahrungen bei der Nahrungsmittelstrategie ist der Exekutivausschuss des EGB der Ansicht, dass dieser Dialog eine Methode sein kann und muss, die die Wirksamkeit und Kohärenz zwischen den internen Bemühungen der AKP-Länder und der externen Gewährung

von Hilfe seitens der EG und ihrer Mitgliedsländer sicherstellt. Durch diese Methode, die Forschungsbemühungen, die Definition der wichtigsten Punkte einer Entwicklungspolitik und die Nutzung der verfügbaren menschlichen und materiellen Ressourcen impliziert, können und müssen die Bevölkerungen und die sozio-professionellen Organisationen (und dazu gehören auch die Gewerkschaften) besser sensibilisiert und mobilisiert werden, damit sie zu den wirklichen Protagonisten ihrer eigenen Entwicklung werden.

Daher unterstreicht der Exekutivausschuss des EGB nochmals, dass die Verhandlungspartner sich weiterhin bemühen müssen, um zwischen den beiden Parteien einen gerechten Kompromiss zu finden, wobei die autonomen Entscheidungen und Wahlmöglichkeiten der AKP-Länder berücksichtigt werden. Der Exekutivausschuss unterstreicht die Bedeutung eines solchen Dialogs auf die politischen Strategien und vor allem in den wichtigsten Bereichen wie beispielsweise:

- Nahrungsmittelstrategie und ländliche Entwicklung
- Planung und Entwicklung menschlicher Ressourcen
- Entwicklung und Nutzung neuer Energiequellen sowie die Rationalisierung und Beibehaltung der traditionellen Energiequellen

Der Dialog über die politischen Strategien müsste — in der Sorge um die Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe — sowohl die gemeinschaftliche Zusammenarbeit wie auch die der Mitgliedstaaten der EG betreffen.

3. HINSICHTLICH DER FINANZIELLEN AUSSTATTUNG

Die Verhandlungen zu dieser grundlegenden Frage weisen einen ernstzunehmenden Rückstand auf. Bisher besteht noch sehr viel Unsicherheit im Hinblick auf die Bedeutung und den Inhalt, der den bisherigen Errungenschaften des Lomé Abkommens sowohl hinsichtlich der Kriterien als auch hinsichtlich der Mittel zugewiesen werden soll.

Der Exekutivausschuss des EGB ist der Ansicht, dass zu den grundlegenden Kriterien für die finanzielle Ausstattung des Abkommens als Minimum die Kompensierung des Wertverlustes der Ressourcen gehört (Anpassung des Nominalwertes an den Realwert), die finanzielle Berücksichtigung der Entwicklungsprobleme der Anwärterländer (Angola, Mozambik), sowie die Entwicklung der Bevölkerungszahlen in den AKP-Ländern, damit die Errungenschaften von Lomé II pro Kopf der Bevölkerung beibehalten werden.

4. HINSICHTLICH DER SOZIALEN DIMENSION

Obwohl der Exekutivausschuss des EGB bereits einige Fortschritte bemerken konnte, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Probleme von Wanderarbeitnehmern und Studenten aus den AKP-Ländern, musste er auch feststellen, dass die Diskussion um die Einbeziehung einer starken sozialen und kulturellen Dimension in das künftige Abkommen im wesentlichen noch sehr vage bleibt; dies betrifft insbesondere die Festschreibung der grundlegenden Prinzipien sowie die Methode und Mittel für ihre Förderung in den verschiedenen Bereichen der Zusammenarbeit. Zu diesem Thema bestätigte der Exekutivausschuss erneut die Gültigkeit des Inhalts des Dokuments von Dakar, das von den AKP/EWG-Gewerkschaften verabschiedet wurde; er wiederholt seine Überzeugung, dass nur eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Ziele, die die menschlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der betreffenden Bevölkerungen berücksichtigen, in der Lage sein kann, die Bevölkerungen und die Arbeitnehmerorganisationen sowohl der AKP- als auch der EWG-Staaten zu einer wirklichen Entwicklungspolitik zusammenzuschliessen.

Hinsichtlich der sozialen und gewerkschaftlichen Rechte der Arbeitnehmer, die im Rahmen des künftigen Abkommens gefördert werden müssen, stützt sich der Exekutivausschuss ebenfalls auf die Entschliessung der Beratenden Versammlung der AKP/EWG-Länder von Brazzaville und erinnert daran, dass in den verschiedenen Anhängen und Protokollen des künftigen Abkommens auch die Elemente einer positiven und konkreten Antwort auf die gemeinsam von den Gewerkschaften der AKP- und der EWG-Länder formulierten Forderungen enthalten sein müssen. Er fordert die Verhandlungsführer und die Regierungsvertreter der beiden Parteien auf, einen Beweis ihres Mutes und ihres Scharfblicks zu geben, damit erneut der mitmachende Geist der Zusammenarbeit und Entwicklung auflebt.

Wenn das neue Abkommen zum sozialen Fortschritt beitragen soll, muss es dabei helfen, eine gewisse Anzahl grundlegender sozialer und gewerkschaftlicher Rechte zu fördern und zu garantieren. Als Anlage legt der EGB den Entwurf eines Sonderprotokolls zu den Mindestnormen für die Arbeitswelt vor. Dadurch leistet der EGB einen konkreten Beitrag zu einer gelungenen Schlussfolgerung für die Verhandlungen auch zu diesem Punkt.

5. ÜBER DIE ROLLE UND DIE STELLUNG DER GEWERKSCHAFTEN IM ABKOMMEN

Es ist unbedingt notwendig, dass im künftigen Abkommen den Gewerkschaften und den sozio-professionellen Kreisen bei der Ausarbeitung und der Durchführung der Zusammenarbeit zwischen AKP- und EWG-Ländern eine grössere Rolle zugewiesen wird.

Wir fordern insbesondere:

- die Institutionalisierung regelmässiger Konsultationstreffen mit dem AKP/EWG-Ministerrat und der Beratenden Versammlung;
- die Konsultierung der Gewerkschaften bei punktuellen Fragen, die sich aus der Verwirklichung von Programmen und Projekten ergeben;
- die Festschreibung der für diesen Diskussions- und Konsultationsprozess notwendigen Gelder in dem Abkommen.



ENTWURF EINES SONDERPROTOKOLLS ZU DEN MINDESTNORMEN FÜR DIE ARBEITSWELT FÜR DAS NEUE LOMÉ-ABKOMMEN

1. ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Die Staaten werden sich aus eigener Kraft sowie auf dem Wege über internationale Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere im wirtschaftlichen und technischen Bereich, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzen, dass die im vorliegenden Protokoll dargelegten Prinzipien mit allen angemessenen Mitteln – dazu gehört insbesondere die Einführung gesetzlicher Massnahmen – zur Anwendung kommen.

2. GEWERKSCHAFTSFREIHEIT UND ORGANISATIONSRECHT

Die Staaten garantieren, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber ohne irgendwelchen Unterschied das Recht haben, ohne vorherige Genehmigung Organisationen ihrer Wahl zu bilden sowie sich diesen Organisationen anzuschliessen, wobei sie sich einzig und allein den Satzungsbedingungen dieser Organisationen zu unterwerfen haben.

3. RECHT AUF TARIFVERHANDLUNGEN

Die Staaten werden Massnahmen treffen, um den Arbeitnehmern das Recht zu garantieren, repräsentative Organisationen ihrer eigenen Wahl anerkennen zu lassen, die der freien Aushandlung von Tarifverträgen dienen, um auf diesem Wege die Arbeitsbedingungen festzulegen.

4. NICHT-DISKRIMINIERUNG IM BEREICH VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUFSWAHL

Die Staaten werden Massnahmen ergreifen, um in ihrem Hoheitsbereich die Chancengleichheit und gleiche Behandlung im Bereich von Beschäftigung und Berufswahl zu fördern, um so jegliche Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft abzuschaffen.



ERKLÄRUNG DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES DES EGB ZUR TÜRKEI

Januar 1982

Der Exekutivausschuss des EGB verdammt nochmals die brutale Unterdrückung der demokratischen und der Gewerkschaftsrechte in der Türkei. Nach fast anderthalb Jahren Militärdiktatur hat sich jetzt ganz klar herausgestellt, dass das Regime die Bekämpfung des Terrorismus als einen Entschuldigungsgrund für die ständigen repressiven Massnahmen gegen die freien und unabhängigen Gewerkschaften benutzt.

Der Prozess gegen die DISK und ihre Führung ist zu einem Prozess gegen das Prinzip des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses als solches geworden. Die 850 Seiten starke Anklageschrift, die dem Antrag auf Todesstrafe für die 52 führenden Gewerkschaftsfunktionäre zugrundeliegt, enthält nirgendwo Anschuldigungen, die mit Terrorakten oder der Anwendung von Gewalt zu tun haben. Die bloße Tatsache, dass DISK Streiks und Demonstrationen zur Verteidigung der wirtschaftlichen und demokratischen Rechte ihrer Mitglieder organisierte, stellt in den Augen des türkischen Militärregimes ein Vergehen dar, das die Verhängung der Höchststrafe rechtfertigt.

Zufolge dem Bericht der westeuropäischen Rechtsanwälte, die dem Prozess beiwohnten, sind Folterungen an der Tagesordnung, obwohl die Beweise hierfür von den Behörden systematisch unterdrückt werden. Das selbstverständliche Recht auf Verteidigung wird den angeklagten Gewerkschaftern vorenthalten. Die berechtigten Protestdemonstrationen gegen dieses Verhalten haben eine Situation geschaffen, in der der Prozess gegen DISK ohne den Beistand von Anwälten stattfindet.

Angesichts dieser Sachlage fordert der EGB, jeden nur möglichen Druck auf die türkische Regierung auszuüben, um folgendes zu erreichen:

- den Abbruch des Prozesses gegen DISK
- die Freilassung der inhaftierten Gewerkschafter
- die Wiederherstellung der normalen Gewerkschaftsrechte
- die rasche Wiedereinführung der Demokratie.

Der EGB nimmt mit Genugtuung den kürzlich gefassten Beschluss des Europäischen Parlaments zur Kenntnis, die Aussetzung der Beziehungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Türkei zu empfehlen. Er fordert die EG-Kommission und den EG-Ministerrat auf, dieser Empfehlung Folge zu leisten.

Ebenfalls begrüsst der EGB den Beschluss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, zu empfehlen, dass die europäischen Regierungen vor der Europäischen Menschenrechtskommission eine Klage gegen die Türkei anstrengen. Der EGB bittet seine Mitglieder nachdrücklich, bei ihren Regierungen in dieser Frage vorstellig zu werden, damit eine solche Klage die Unterstützung möglichst vieler Regierungen findet.

Dem EGB fällt es unter diesen Umständen schwer, zu begreifen, wie die Türkei noch weiterhin Mitglied im Europarat bleiben kann. Deshalb ist er entschlossen, auch in Zukunft dafür einzutreten, dass die türkische Mitgliedschaft ausgesetzt wird.



ERKLÄRUNG ZUR TÜRKEI

(angenommen vom Exekutivausschuss - April 1984)

Die Parlamentarische Versammlung des Europa-Rates wird in Strassburg vom 7. bis zum 11. Mai 1984 zusammenkommen und in der gleichen Woche findet die Sitzung der Aussenminister der Mitgliedsstaaten statt (9. und 10. Mai).

Auf der Tagesordnung steht die Lage in der Türkei, und die Versammlung muss darüber entscheiden, ob die türkischen Parlamentarier die Erlaubnis erhalten sollen, an der Versammlung des Europa-Rates teilzunehmen oder nicht. Der EGB ist der Ansicht, dass die türkischen Parlamentarier diese Erlaubnis nicht erhalten sollen, und hat dem Europa-Rat und seinen Mitgliedsstaaten mehrfach seine Ansicht und seine Forderungen mitgeteilt.

Die türkische Regierung und das Parlament sollten erst wieder an der Arbeit des Europa-Rates teilnehmen können, wenn in ihrem Land wieder Demokratie herrscht und die Menschen- und Gewerkschaftsrechte wieder eingeführt sind. Der EGB ist der Ansicht, dass die im März 1984 in der Türkei durchgeführten lokalen Wahlen nichts ändern werden, genausowenig wie die Versprechen des Premierministers Turgul Ozal, die Gefängnisbedingungen in der Türkei zu prüfen. Diese Initiative der türkischen Regierung ist einzig und allein das Ergebnis des internationalen und internen Protestes und des auf die türkische Regierung ausgeübten Drucks.

Die türkische Regierung muss viel mehr Schritte unternehmen, bevor sie wieder in der Versammlung des Europa-Rates aufgenommen werden kann. Solche Schritte könnten sein:

- Abbruch des Verfahrens gegen die DISK und ihre Anführer
- Freilassung der DISK-Anführer aus dem Gefängnis
- Wiederherstellung der Demokratie und der gewerkschaftlichen Rechte
- Amnestie für die politischen Gefangenen
- Einhaltung der Menschenrechte für alle Inhaftierten und Gewährung von normalen Lebensbedingungen
- Wiedereinführung der Presse- und Meinungsfreiheit.

Aus diesen Gründen wird der EGB seine Forderungen weiter aufrecht erhalten, dass der Europa-Rat und die anderen europäischen Institutionen die Aussetzung der Beziehungen zwischen ihnen und der türkischen Regierung fortsetzen.

Der EGB drängt seine Mitgliedsbünde, bei den jeweiligen nationalen Regierungen vorstellig zu werden mit dem Ziel, dass die türkischen Parlamentarier nicht zur Teilnahme an der Parlamentarischen Versammlung des Europa-Rates im Mai 1984 zugelassen werden und dass die Mitgliedschaft der Türkei im Europa-Rat schnellstmöglich ausgesetzt wird, bis die demokratischen Rechte in der Türkei wieder gültig sind.

Der Europa-Rat ist und sollte weiterhin ein Rat für die DEMOKRATISCHEN Länder in Europa sein.



STELLUNGNAHME ZUR TÜRKEI

(angenommen vom Exekutivausschuss - Juni 1984)

Der Exekutivausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB), der 44 Millionen Arbeitnehmer in 19 Ländern Westeuropas vertritt, hat mit grossem Ärger und grosser Enttäuschung festgestellt, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates den «parlamentarischen Vertretern» der Türkei die Teilnahme an der Versammlung des Europarates genehmigten.

In den letzten Jahren hat der Exekutivausschuss des EGB verschiedene Male unterstrichen, dass die türkischen Parlamentarier nicht zur Teilnahme an den Arbeiten des Europarates zugelassen werden sollten, solange nicht die Demokratie in der Türkei wiederhergestellt ist und die Menschen- und Gewerkschaftsrechte sichergestellt sind.

Der EGB hat die türkische Regierung ebenfalls aufgefordert, in diese Richtung Aktionen zu unternehmen, wie beispielsweise:

- mit den Verfahren gegen die DISK und ihre Anführer aufzuhören;
- die noch inhaftierten Disk-Führer aus dem Gefängnis freizulassen;
- die Demokratie wieder herzustellen und die Gewerkschaftsrechte wieder einzuführen;
- den politischen Gefangenen Amnestie zu gewähren;
- die Menschenrechte für alle Gefangenen sicherzustellen und ihnen annehmbare Lebensbedingungen zu gewähren;
- die Presse- und Meinungsfreiheit wieder einzuführen;

Bisher wurden von den türkischen Regierung keine Änderungen in dieser Richtung vorgenommen.

Der Europarat wird als das Gewissen Europas bei Menschenrechtsfragen angesehen. Dem Europarat, dessen Grundprinzipien die Menschenrechte und eine wirkliche Demokratie darstellen, ist es nicht gelungen, Solidarität gegenüber den Opfern von Menschenrechtsverletzungen zu zeigen und er hat es nicht geschafft, in Übereinstimmung mit seiner eigenen Satzung zu handeln, als er durch diese Entscheidung zweierlei Massstäbe für Menschenrechte in der Türkei und in Europa akzeptierte.

Der EGB begrüsst nachdrücklich, dass die Parlamentarische Versammlung in ihrem Dokument 5208 die politischen Verhältnisse in der Türkei kritisch beleuchtet und die türkische Regierung drängt, sofortige Schritte in Richtung auf die Wiederherstellung einer demokratischen Gesellschaft in der Türkei zu unternehmen.

Gerade weil der Europarat selbst feststellt, dass in der Türkei nach wie vor keine demokratischen Verhältnisse herrschen, fehlt dem EGB um so mehr das Verständnis dafür, dass den Vertretern der Türkei die Teilnahme an der Versammlung des Europarates erlaubt wurde.

Der Exekutivausschuss des EGB und unsere gewerkschaftlichen Mitglieder in ganz Europa, einschliesslich unserer inhaftierten türkischen Gewerkschaftskollegen, verurteilen nachdrücklich diese Entscheidung.

Die Entscheidung ist jedoch gefällt. Die Türkei nimmt an den Arbeiten des Europarates teil. Daher fordern wir die demokratischen Länder des Europarates sowie den Ausschuss für politische Angelegenheiten nachdrücklich auf, all ihren Einfluss geltend zu machen, damit die türkische Regierung den Prozess einer Rückkehr zur Demokratie, Wahrung der Menschenrechte und der Gewerkschaftsrechte beschleunigt; dies hatte der EGB und teilweise auch der Ausschuss für politische Angelegenheiten in ihrem Entschliessungsdokument Nr. 5208 vom 7. Mai 1984, verabschiedet von der Parlamentarischen Versammlung, bereits vorgeschlagen.

Der EGB fordert ausserdem seine Mitgliedsbünde auf, ihre nationalen Regierungen zu drängen, für eine Beschleunigung des Prozesses der Europäischen Menschenrechtskommission gegen die türkische Regierung wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu sorgen.

Der EGB wird weiterhin alle europäischen Institutionen auffordern, eine sehr feste und unnachgiebige Politik zwischen den europäischen Institutionen und der türkischen Regierung beizubehalten und nicht zuviel Zeit vergehen zu lassen, bis die von uns geforderten Änderungen in der Türkei erreicht werden.

Unsere Mitgliedsbünde sind aufgefordert, in dieser Angelegenheit weiterhin aktiv zu bleiben und das EGB-Sekretariat hinsichtlich der durchgeführten Aktionen auf dem laufenden zu halten.



ERKLÄRUNG ZU POLEN

Januar 1982

Der Exekutivausschuss des EGB hat die Entwicklung in Polen seit dem militärischen Staatsstreich mit grosser Empörung verfolgt. Die Unterdrückung der demokratischen Rechte ist fortgeschritten und hat sich in den letzten Wochen sogar noch verschlimmert. Für die Ausübung ganz normaler Gewerkschaftsfunktionen werden die Gewerkschafter in Polen mit langen Gefängnisstrafen belegt. Wie aus Polen kommende Berichte bestätigten, rollt über die polnische Bevölkerung eine Repressionswelle von nie dagewesenem Ausmass hinweg. Die jüngsten Erklärungen der polnischen Regierungsstellen enthalten nichts, was auf eine Verbesserung schliessen lassen könnte.

Der EGB prangert erneut die undemokratische und gewerkschaftsfeindliche Haltung der polnischen Regierung an. Er fordert die unverzügliche Freilassung der polnischen Gewerkschafter und die Wiederherstellung der demokratischen und der Gewerkschaftsrechte, die in Polen vor der militärischen Intervention am 13. Dezember 1981 bestanden haben. Der polnische Staat muss den demokratischen und unabhängigen Gewerkschaften die Möglichkeit zu freier Betätigung garantieren, damit die Arbeitnehmer Polens in die Lage versetzt werden, ungehindert am Aufbau der polnischen Gesellschaft mitzuwirken.

Der EGB ist überzeugt, dass die einzige vertretbare Lösung für die derzeitige Krise in Polen in Verhandlungen zwischen der polnischen Regierung und der Gewerkschaft SOLIDARNOSC zu suchen ist, vorausgesetzt, dass die Gewerkschaften ihre vollen Rechte und Aktionsmittel zurückerhalten.

Der EGB verurteilt auch die von der polnischen Regierung erteilte Absage auf das Ersuchen, die Einreise einer EGB-Delegation nach Polen zu erlauben. Er wiederholt seinen Wunsch, diesen Besuch Polens zu gestatten, damit die Delegation Informationen über die bestehenden Verhältnisse sammeln und die polnischen Regierungsstellen über den Standpunkt des EGB zum Fall Polen unterrichten kann. Die kontinuierliche Ablehnung eines solchen Besuches würde als ein klarer Beweis dafür gewertet, dass die polnischen Behörden wichtige Fakten vor der internationalen Öffentlichkeit verborgen halten.

Der EGB ruft seine Mitglieder nachdrücklich auf, ihre Bemühungen, die einzelstaatlichen Regierungen zur Ausübung eines starken Drucks auf die polnische Regierung zu veranlassen, in unverminderter Stärke fortzusetzen. Ebenso ist es notwendig, sich mit der gleichen Intensität wie bisher für die Fortführung der humanitären Hilfeleistung einzusetzen.

Der EGB wird sich auch in Zukunft bei der EG-Kommission, dem EG-Ministerrat, dem Europäischen Parlament und den EFTA-Behörden energisch dafür verwenden, dass alle nur möglichen Anstrengungen gemacht werden, um die rasche Wiederherstellung der demokratischen und der Gewerkschaftsrechte in Polen zu erreichen. Dabei liegt das Schwergewicht auf den sechs Grundforderungen, die der Exekutivausschuss des EGB am 17. Dezember 1981 aufgestellt hat:

1. Unverzügliche Freilassung aller inhaftierten demokratischen Gewerkschaftsführer und -funktionäre
2. Aufhebung des Ausnahmezustands
3. Einhaltung der Abkommen von Gdansk, Szczecin und Katowice, die das Fundament eines unabhängigen Gewerkschaftswesens bilden
4. Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den von ihrem Kongress gewählten Vertretern von SOLIDARNOSC und den politischen Vertretungsorganen
5. Koppelung jeglicher Finanz- und Wirtschaftshilfe an die oben angeführten Forderungen
6. Fortsetzung der humanitären und der Lebensmittelhilfe, aber unter der Voraussetzung, dass Verteilungsmechanismen geschaffen werden, die die Weiterleitung dieser Hilfssendungen an die wirklich Bedürftigen gewährleisten. Diese Forderungen waren von SOLIDARNOSC erhoben worden, bevor die Armee die Macht übernahm.



ERKLÄRUNG ZU POLEN

Juni 1982

Sechs Monate nach der Machtergreifung der Armee in Polen wiederholt und bestätigt der Exekutiv-ausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes sämtliche Forderungen, die in der vom Kongress in Den Haag verabschiedeten Entschliessung enthalten sind.

Zur gleichen Zeit im letzten Jahr waren Vertreter von Solidarnosc unter der Führung ihres Präsi-denten, L. WALESA, in Genf, um an der IAO-Konferenz teilzunehmen.

In diesem Jahr sind die Arbeitnehmer Polens nicht in der offiziellen Delegation vertreten, da ihre Gewerkschaftsführer immer noch inhaftiert sind. Dies stellt eine flagrante Verletzung der IAO-Konventionen über gewerkschaftliche Freiheit dar.

Der Exekutivausschuss des EGB schliesst sich den Initiativen an, die von den bei der IAO-Konferenz anwesenden Gewerkschaftsdelegationen ergriffen wurden und darauf abzielen, dass die Gewerkschafts-freiheiten in Polen unverzüglich wieder hergestellt werden.



EGB-ERKLÄRUNG ZUM JAHRESTAG DES 16. DEZEMBER

In Polen 1983

Bei der Exekutivausschuss-Sitzung heute, am 16. Dezember 1983, zeigt der EGB seine Solidarität mit allen arbeitenden Menschen in Polen und mit Solidarnosc, seinen Anführern und seinen Mit-gliedern.

Der EGB und seine Mitgliedsorganisationen rufen erneut für die Freilassung aller inhaftierten Ge-werkschafter auf und für die Aufgabe der geplanten Verfahren gegen die Solidarnosc-Anführer.

Der EGB verurteilt die immer stärker werdenden Belästigungen Lech Walesas und anderer Mit-glieder der Solidarnosc durch das polnische Regime.

Der EGB drängt die polnische Regierung, wirkliche Gespräche mit den Solidarnosc-Führern zu be-ginnen, die demokratischen und gewerkschaftlichen Rechte, die in Polen vor der militärischen Macht-übernahme 1981 bestanden, wieder einzusetzen. Nur auf diese Art kann die polnische Regierung hoffen, das Vertrauen der arbeitenden Menschen Polens wiederzuerlangen und die wirtschaftliche und sozi-ale Krise in Polen zu überwinden. Der Exekutivausschuss hat ebenfalls den Appell Lech Walesas zur Kenntnis genommen, der die westeuropäischen Länder aufgefordert hat, ihre wirtschaftlichen Sank-tionen gegen Polen zugunsten der polnischen Bevölkerungen aufzuheben, da diese aufgrund der au-genblicklichen Wirtschaftspolitik der polnischen Regierung ausserordentlich leiden.

Der EGB erinnert an die Arbeitnehmer, die während der friedlichen Demonstration vor dreizehn Jahren an der Ostküste Polens getötet wurden und an alle anderen, die danach getötet, misshandelt und gefangengenommen wurden, aus dem einfachen Grund, dass sie für ihren Glauben in die Gewerk-schaftsbewegung und in Solidarnosc in Polen gekämpft haben. Der EGB übermittelt den Familien und Angehörigen der getöteten Personen sein Beileid.

Der EGB-Exekutivausschuss legte heute zur Erinnerung an die polnischen Arbeitnehmer, die für ihre Solidarität mit der Gewerkschaft getötet wurden, eine Schweigeminute ein.



FRIEDEN UND ABRÜSTUNG

ERKLÄRUNG DES EGB ZU DEN IN GENÈVE STATTFINDENDEN VERHANDLUNGEN ZWISCHEN DER SOWJETUNION UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Oktober 1983

Der Europäische Gewerkschaftsbund, welcher 44 Millionen Gewerkschafter in Westeuropa vertritt, appelliert an die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion, sich nicht die durch die Genfer Verhandlungen über die Begrenzung der Mittelstreckenraketen in Europa gebotene Chance entgehen zu lassen, die Welt auf den Weg der Beseitigung aller Massenvernichtungsmittel zu bringen. Der EGB bringt seine tiefe Besorgnis über die Tatsache zum Ausdruck, dass diese Verhandlungen bisher fehlgeschlagen sind.

Es gibt nur sehr wenig Zeit für diese Verhandlungen.

Der EGB bedauert zutiefst den bisherigen negativen Ansatz der beiden Parteien zu den Verhandlungen, sowie ihre Unfähigkeit, auf den dringendsten Wunsch der arbeitenden Menschen in Europa zu reagieren.

Alle Bevölkerungen Europas befinden sich in einer nur Minuten währenden Entfernung von ihrer möglichen Vernichtung. Gerade in Europa ist die Konzentration der Atomwaffen am grössten und somit auch die Gefahr am akutesten. Der EGB verwirft die Illusion, wonach Atomwaffen für ein Land, das sie besitzt, Sicherheit bedeuten oder wonach in Europa ein begrenzter Atomkrieg stattfinden kann. Der Einsatz schon einer Atomwaffe würde zum umfassenden Atomkrieg führen, nach dem das, was an menschlichem Leben übrigbliebe, kaum lebenswert sein dürfte. Die wachsende Anzahl, Treffgenauigkeit und der technisch immer höhere Entwicklungsstand der Raketen vervielfachen die Risiken für einen Unfall oder für eine Fehlkalkulation, mit der die Welt vernichtet würde. Die augenblicklich in der Welt vorherrschende Spannung und das Misstrauen unterstreichen, wie dringlich Fortschritte bei den Verhandlungen sind.

Nach Auffassung des EGB sollen alle Wege für ein Abkommen zur Verringerung der Atomwaffen und zur Verhinderung der Stationierung neuer Raketen erforscht werden. Ein Abkommen sollte nicht durch die aufgezwungene Terminvorgabe vom 28. November 1983 behindert werden. Die Verhandlungen sollten, wenn nötig verlängert werden.

Das Klima der Spannung und Konfrontation, in dem die Gespräche geführt wurden, hat zweifellos die Herbeiführung eines konkreten Abkommens erschwert; dennoch hat die Rhetorik, deren sich beide Staaten bedienen und deren Unwilligkeit, auf neue Vorschläge im einzelnen einzugehen, Zweifel am Engagement der Beteiligten für die Sache der Abrüstung geweckt.

Der EGB empfindet das Ausmass der Verhandlungen und die Beteiligung der europäischen Länder an den Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die Begrenzung der Mittelstreckenraketen in Europa als zu begrenzt.

Der EGB ruft die Regierungen aller europäischer Länder auf, ihren Einfluss bei den Regierungen der USA und der UdSSR zugunsten ausgewogener Programme atomarer Abrüstung geltend zu machen, die zu einem atomwaffenfreien Europa führen. Er appelliert ebenfalls an die Organisationen in Osteuropa, gemäss den Schlussfolgerungen der Europäischen Gewerkschaftskonferenz 1981 bei ihren Regierungen auf diese Zielsetzungen zu dringen.

Der EGB hält es für äusserst wichtig, dass die Genfer Verhandlungen zu einer substantiellen Verminderung und Verschrottung der SS-20-Raketen und zur Nicht-Stationierung der Cruise- und Pershing-Raketen führen. Denn die Abschaffung aller in Europa stationierten oder auf Europa gerichteten Atomwaffen ist die einzige vernünftige und für die Gewerkschaften annehmbare Lösung.

Der EGB fordert die französische und die englische Regierung auf, bereit zu sein, einen Beitrag für ein positives Ergebnis bei den jetztigen und künftigen Verhandlungen zu leisten.

Der Preis für einen Fehlschlag der INF-Verhandlungen wie auch der Verhandlungen über strategische Waffen und konventionelle Streitkräfte in Mitteleuropa wäre unermesslich.

Der EGB lenkt ferner die Aufmerksamkeit auf den Ausbau der konventionellen Streitkräfte in Mitteleuropa, der dem Misstrauen und der auf dem Kontinent herrschenden Spannung zugrundeliegt. Der Bund fordert, dass Fortschritte in Richtung auf die Beseitigung von Atomwaffen von unverzüglichen Schritten bei den Wiener MBFR-Verhandlungen begleitet werden.

Für die Instrumente der atomaren Vernichtung werden bereits enorme und immer stärker zunehmende Mittel verschleudert. Abscheuerregend sind die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens in einer Welt, in der es unzähligen Millionen von Menschen an den wichtigsten Voraussetzungen des Lebensunterhalts fehlt und andere auf die simple Würde eines Arbeitsplatzes verzichten müssen. Die Regierungen der USA und der UdSSR und aller europäischen Länder werden die Verantwortung übernehmen müssen, sollten sie es versäumen, der Forderung der Arbeitnehmer nach der Beendigung des atomaren Wettrüstens nachzukommen und sollten ihre Anstrengungen und Ressourcen vielmehr für die Bekämpfung des menschlichen Elends der Armut und der Arbeitslosigkeit einsetzen, das Zündstoff ist für Spannung und Misstrauen zwischen den Völkern und das den Weltfrieden bedroht.

Die Spannungen zwischen Ost und West haben eine negative Auswirkung auf den Nord-Süd Dialog und stellen die grösste Herausforderung für die internationale Gemeinschaft dar. Die Notwendigkeit einer Bekämpfung der wirtschaftlichen Ungleichheit bleibt ein entscheidender Faktor für den Weltfrieden.

Ein Fortschritt bei den Verhandlungen über Atomwaffen zwischen den USA und der Sowjetunion bedeutet neue Möglichkeiten, bei der Entwicklung der Dritten Welt Hilfe zu leisten.

Der EGB wird diese Forderungen den Verhandlungsdelegationen der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten in Genf vorlegen, ebenso den Regierungen in West- und Osteuropa. Der Europäische Gewerkschaftsbund appelliert darüber hinaus an die angeschlossenen Bünde und deren Mitglieder, diese Erklärung aktiv zu unterstützen.

Der EGB wird weiterhin die Verhandlungen in Genf beobachten. Die europäischen Gewerkschaftsbewegung wird kein Fehlschlagen der Verhandlungen akzeptieren.



STELLUNGNAHME ZU FRIEDEN UND ABRÜSTUNG

(angenommen vom Exekutivausschuss - April 1984)

Der Exekutivausschuss ist zutiefst betroffen über den Trend der Entwicklung seit dem Zusammenbrechen der Verhandlungen über Mittelstreckenraketen in Europa im November 1983. Die verstärkte Aufstellung von Marschflugkörpern, Pershing- und SS-20-Raketen in Europa hat das Klima des Misstrauens und der Unsicherheit noch verstärkt und die Gefahren für den Frieden vervielfacht. Die starre Haltung der beiden Supermächte entspricht in keiner Weise den Befürchtungen der Menschen in Europa.

Der EGB ist der Ansicht, dass die Fortsetzung des gegenwärtigen Trends das Ziel einer Waffenreduzierung nur noch erschwert und ruft nachdrücklich zu einem gemeinsam beschlossenen Stopp bei der Stationierung weiterer Atomwaffen in Europa auf.

Der EGB appelliert an die Supermächte, ohne weitere Vorbedingungen an den Verhandlungstisch zurückzukehren.

Der EGB unterstützt die Empfehlungen der Palme-Kommission, und der Exekutivausschuss kommentiert sie gegenüber den betreffenden Regierungen als einen Schritt, mit dem sie ihre Aufrichtigkeit und Bereitschaft beweisen können, durch Verhandlungen die schreckliche Bedrohung durch die Atomwaffen zu verringern.

Der Exekutivausschuss bittet die Mitgliedsbünde, durch geeignete Mittel auf ihre Regierungen einzuwirken, damit diese positiv auf die Vorschläge reagieren.



ENTSCHLIESSUNG ÜBER SÜDAFRIKA

(angenommen vom Exekutivausschuss - Juni 1983)

Der Exekutivausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes:

erkennt in Übereinstimmung mit der von der UNO-Generalversammlung vertretenen Position an, dass das Apartheid-System in Südafrika als ein Verbrechen gegen die Menschheit zu verurteilen ist.

erkennt weiterhin an, dass die militärischen und paramilitärischen Aktionen Südafrikas gegen unabhängige Nachbarstaaten eine ernsthafte Bedrohung der Stabilität und des Weltfriedens allgemein darstellen.

erkennt weiterhin an, dass Südafrika, ohne Berücksichtigung der UN-Erklärungen und des Internationalen Rechts immer noch unrechtmässig das Territorium von Namibia besetzt hält und dieses Land ausplündert.

stellt fest, dass die jüngsten Entwicklungen in Südafrika in keinsten Weise einen grösseren Wandel im Apartheids- und Unterdrückungssystem in Südafrika mit sich bringen.

begrüss den Mut und die Entschlossenheit der unabhängigen schwarzen Gewerkschaftsbewegung in Südafrika, die enorme Fortschritte erzielt hat trotz der ständigen Inhaftierungen, Verbannungen und aller anderen Formen von Behinderungen für die Mitglieder.

unterstreicht die Position von IBFG und WVA sowie der Afrikanischen Gewerkschaftsbewegung zum Apartheid-System und die ausdrückliche Notwendigkeit Druck auf das Apartheidsregime für eine grundlegende Veränderung des Systems auszuüben.

unterstützt die Erklärung der IAO im Hinblick auf die Apartheid-Politik in Südafrika in der aktualisierten Fassung des Apartheid-Ausschusses der Konferenz, die am 18. Juni 1981 von der Internationalen Arbeitskonferenz verabschiedet wurde;

begrüss die Einrichtung eines Überwachungssystems im Rahmen des IAO-Ausschusses zur Apartheid und die aktualisierte Erklärung.

unterstützt die Initiative der Arbeitnehmergruppe des IAO-Vorstandes, eine Internationale Konferenz der Gewerkschaften über Sanktionen und andere Aktionen gegen das Apartheidsregime in Südafrika am 10./11. Juni 1983 durchzuführen.

ist der Ansicht, dass die Europäische Gemeinschaft eine gemeinsame Verantwortung angesichts der Situation in Südafrika hat, wie bereits durch die Verabschiedung des EG-Verhaltenskodex für in Südafrika investierende Unternehmen bewiesen und durch die kürzliche Debatte im Europäischen Parlament zum Scott-Hopkins-Bericht über Südafrika bestätigt wurde.

ist der Ansicht, dass eine effizientere Anwendung des Verhaltenskodexes erforderlich ist und dass die EG-Regierungen individuell und gemeinsam die Verantwortung haben, sicherzustellen, dass alle Unternehmen mit Interessen in Südafrika diesen Verhaltenskodex in allen Punkten einhalten; weiterhin sollen Informationen zu den Praktiken der industriellen Beziehungen der Unternehmen sowie Entlohnung und Arbeitsbedingungen von schwarzen afrikanischen Arbeitnehmern publik gemacht werden. Die Gewerkschaften der schwarzen afrikanischen Arbeitnehmer müssen bei der effizienten Überwachung des Verhaltens der Unternehmen eingeschaltet werden, wenn sie dies wünschen.

verurteilt die Einschüchterungen und gewaltsamen Interventionen der südafrikanischen Sicherheitspolizei bei gewerkschaftlichen Aktivitäten und die regelmässigen Inhaftierungen von Gewerkschaftern ohne ein Gerichtsverfahren.

nimmt die jüngste Entschliessung zur Situation in Südafrika zur Kenntnis, die die Beratende AKP/EWG-Versammlung am 4. November 1982 verabschiedet hat sowie die Entschliessung des paritätischen Ausschusses der Beratenden Versammlung vom 24. Februar 1983.

gibt seine Enttäuschung über die vom Europäischen Parlament zur Situation in Südafrika verabschiedete Entschliessung zum Ausdruck, die auf den Schlussfolgerungen des Scott-Hopkins-Berichts basiert und am 9. Februar 1983 verabschiedet wurde.

fordert die Europäische Kommission und die Ministerräte der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA auf, strengere Aktionen zu unternehmen, um Druck auf das südafrikanische Apartheid-Regime auszuüben; die zu verabschiedenden Massnahmen sollten beinhalten: Stopp den Auslieferungen und des Transports von Öl und Ölprodukten nach Südafrika; auf Gesellschaften mit Interessen in Südafrika soll Druck ausgeübt werden, damit sie ihre Investitionen sowie ihre Hilfe im nuklearen Bereich zurückziehen; weitergehende Interpretierung und rigorosere Überwachung des bestehenden mandatorischen UN-Waffenembargos gegen Südafrika; Durchführung konzertierter Aktionen in diesem Sinne innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Vertretungen.

drängt die europäischen Institutionen und Regierungen, die Hilfe für die Nachbarstaaten zu beschleunigen und zu erhöhen;

fordert alle Mitgliedsbünde auf, aktiv an der IAO-Konferenz der Arbeitnehmergruppe über Sanktionen gegen Südafrika teilzunehmen;

fordert weiterhin alle Mitgliedsbünde auf, ihre Regierungen zu drängen, damit sie im oben erwähnten Sinne mehr Druck auf das südafrikanische Regime ausüben;

fordert weiterhin die Mitgliedsbünde auf, in Zusammenarbeit mit den unabhängigen Gewerkschaften in Südafrika eine Anzahl von Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Südafrika zu bestimmen und auf diese einen konzertierten Druck der Gewerkschaften auf europäischer und internationaler Ebene auszuüben; dadurch sollen diese aufgefordert werden, eine fortschrittliche Politik der industriellen Beziehungen durchzuführen, wobei die Anerkennung von und die Verhandlung mit den unabhängigen, die schwarzen Afrikaner vertretenden Gewerkschaften, eingeschlossen ist.

fordert weiterhin alle Mitgliedsbünde auf, unter ihren Gewerkschaftsmitgliedern das Interesse und Bewusstsein für die Situation in Südafrika zu fördern sowie die Notwendigkeit, die Sanktionen gegen das Apartheid-Regime zu verstärken, und zwar entweder im Rahmen einer Entscheidung des UNO-Sicherheitsrates oder auf Beschluss einer grösseren Anzahl von Ländern.

beschliesst, die Mitgliedsorganisationen zu mobilisieren, damit die aktualisierte IAO-Erklärung bezüglich der Apartheid-Politik in Südafrika so weit wie möglich verwirklicht wird, in Zusammenarbeit mit IBFG, WVA, den Internationalen Gewerkschaftssekretariaten und der Afrikanischen Gewerkschaftsbewegung.



Juni 1982

Der Exekutivausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes, der mehr als 40 Millionen Arbeitnehmer in den Ländern Westeuropas vertritt, erklärt seine volle Unterstützung des TUC auf dem Gewerkschaftstag, die britischen Gewerkschaften gegen die verantwortungslosen Angriffe der britischen Regierung zu verteidigen.



VOM EXEKUTIVAUSSCHUSS DES EGB

(9. Februar 1984 verabschiedete Entschliessung)

Der Exekutivausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes, der 40 Millionen Gewerkschafter in sämtlicher Ländern Westeuropas vertritt, hat heute bei seinem Treffen in Brüssel das ungerechtfertigte und unbegründete Verbot der Mitgliedschaft in Gewerkschaften, das die britische Regierung beim Government Communications Headquarters (GCHQ) ausgesprochen hat, aufs schärfste verurteilt.

Der Exekutivausschuss erklärte, dass dieser Versuch, den Gewerkschaftern ihre grundlegenden Gewerkschafts- und Menschenrechte zu nehmen, ein eindeutiger Bruch der Europäischen Konvention für Menschenrechte ist, und versichert dem Council of Civil Service Unions (Gewerkschaft Öffentliche Dienste) und dem TUC seine volle Unterstützung in ihrem Widerstand gegen die Aktion der britischen Regierung.



VERANTW. FÜR DEN INHALT: Mathias HINTERSCHIED
Generalsekretär
Europäischer Gewerkschaftsbund
37, Rue Montagne Aux Herbes Potagères
1000 BRUXELLES.